

KASSELER QUELLEN UND STUDIEN
Schriftenreihe des Magistrats der Stadt Kassel, Band 6

HESSE GMBH

Jörg Kammler

**ICH HABE DIE METZELEI SATT
UND LAUFE ÜBER . . .**

Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung
und Widerstand (1939 – 1945)

Eine Dokumentation
Mitarbeit: Marc Poulain

Für die Online-Veröffentlichung bearbeitete Ausgabe 2008

© 1985 by Hesse GmbH, Fuldabrück

3. erweiterte Auflage 1997

Verlag und Gesamtherstellung:

Druckerei Hesse GmbH, 34277 Fuldabrück

Titelgestaltung: Dieter Haist

Printed in Germany 1997, ISBN 3-924259-09-7

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die der
fotomechanischen Wiedergabe, auch einzelner Teile.

Vorwort

Seit dem Erscheinen der ersten beiden Auflagen dieser Dokumentation sind zwölf Jahre vergangen. Die Kasseler Initiative zur Ehrung der Verweigerer, „Wehrkraftzersetzer“ und Deserteure unter den Wehrmachtssoldaten aus Kassel und Nordhessen, der die Dokumentation ihre Entstehung verdankt, stand am Beginn einer langen Reihe von Vorhaben zur Erforschung der Geschichte der „ungehorsamen“ und widerständigen Soldaten des Zweiten Weltkriegs, die sich in zahlreichen Städten um ihre öffentliche Ehrung und die Planung und Durchsetzung von Denkmälern für Deserteure gruppierten.

Der von hier ausgehenden kontroversen öffentlichen Debatte entsprach eine erhebliche Ausweitung der wissenschaftlichen Bearbeitung von Dissens, Verweigerung und Widerstand in der Wehrmacht und dem Anteil von Militärjustiz und Wehrmacht insgesamt an der terroristischen Praxis des NS-Staates. Seit Mitte der 80er Jahre meldete sich zudem verstärkt die „vergessene“ Verfolgtengruppe der überlebenden Opfer der NS-Militärjustiz zu Wort und forderte moralische Rehabilitierung und materielle Entschädigung.

Der durch diese Anstöße bewirkte Meinungswandel kommt etwa in einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. 9. 1991 zum Ausdruck, das zu den Maßstäben für die Beurteilung von Verweigerungshandlungen in der Wehrmacht feststellte, „daß ein Unrechtsstaat einen völkerrechtswidrigen Krieg geführt hat, in dem jeder Widerstand, auch der des einfachen Ungehorsams oder des Verlassens der Truppe, mit Todesstrafe geahndet wurde und daher auch rückschauend als Widerstand gegen ein Unrechtsregime nicht von der Entschädigung nach dem BVG (Bundesversorgungsgesetz, J. K.) ausgeschlossen werden darf.“

Der Deutsche Bundesrat hat sich diesem Urteil angeschlossen und in einer Entschließung festgestellt, „daß alle Verurteilungen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ‚Desertion/Fahnenflucht‘, ‚Wehrkraftzersetzung‘ und ‚Wehrdienstverweigerung‘ von Anfang an Unrecht gewesen sind. Es hat sich bei ihnen nicht um Urteile unabhängiger Richter, sondern um Akte eines Terrorsystems gehandelt.“ (Drucksache 153/96, 18. 10. 1996). Während der Bundesrat auf dieser Grundlage den Opfern der NS-Militärjustiz seine Achtung bezeugt und für sie und ihre Hinterbliebenen auch materielle Entschädigung fordert, hat sich der Deutsche Bundestag bislang zu diesem überfälligen Schritt nicht verstehen können.

Die Grenzen des Meinungswandels sind zuletzt auch sichtbar geworden angesichts der erbiterten Reaktion des rechtskonservativen politischen Lagers (um vom rechtsextremen zu schweigen) auf die Ausstellung des Hamburger Instituts für Sozialforschung „Vernichtungskrieg – Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944“. Die dramatische „geschichtspolitische“ Reaktion auf Beweise der Mitverantwortung der Wehrmacht für die verbrecherische Politik des NS-Regimes, insbesondere für die Planung und Exekution des völkisch-rassistischen Vernichtungskrieges im Osten ist nur zu verstehen, wenn man den hohen Stellenwert der Legende von der „sauberen“ Wehrmacht für die Selbstfreisprechung der konservativen Eliten in Militär, Justiz, Verwaltung und Wirtschaft von ihrer Mitverantwortung für den Unrechtsstaat bedenkt. –

Dieser seit längerem vergriffene Band hat frühzeitig zur Debatte über Deserteure und „Wehrkraftzersetzer“ und die Praxis der NS-Militärjustiz einen Beitrag geleistet. Die nie ganz abgerissene Nachfrage und das nach wie vor bestehende öffentliche Interesse am Gegenstand haben Verlag und Verfasser dazu ermutigt, die Dokumentation, ergänzt um ein ausführliches Literaturverzeichnis für die Jahre 1986–1997, erneut vorzulegen.

J. Kammler, Kassel im März 1997

INHALT

EINLEITUNG	9
DOKUMENTE, KURZBIOGRAPHIEN, KOMMENTARE	17
Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung von der Truppe Einleitung 18, Dokumente und biographische Notizen 23, Kurzbiographien 82	17
Zersetzung der Wehrkraft Einleitung 88, Dokumente und biographische Notizen 90, Kurzbiographien 133	87
Die Verfolgung der Ernsten Bibelforscher Einleitung 136, Dokumente und biographische Notizen 138, Kurzbiographien 147	135
Gehorsamsverweigerung, Kriegsverrat und andere Militärdelikte Einleitung 150, Dokumente und biographische Notizen 153, Kurzbiographien 161	149
Spanienkämpfer und politisch Verfolgte in den „Bewährungseinheiten“ der Wehrmacht Einleitung 164, Dokumente und biographische Notizen 168, „Strafgefangene im Waffenrock“ – Erlebnisse ehemaliger 999er 185, Kurzbiographien 189	163
Offiziere im Widerstand – der 20. Juli 1944 Einleitung 200, Dokumente und biographische Notizen 203	199

ANHANG

Übersicht: Verfolgte Soldaten aus dem Raum Kassel – Todesurteile, vollstreckte Todesurteile, andere Todesfälle	228
Aus dem politischen und militärischen Strafrecht des NS-Staates	229
Aus den Schriftwechselakten über Militärstrafgerichtsordnungen pp. des Gerichts der Division Nr. 159, Frankfurt/Main – Zweigstellen in Marburg/L. und Kassel	242
Quellen- und Literaturverzeichnis	250
Abkürzungsverzeichnis	267
Personenregister	269
Sachregister	272
Geographisches Register	276

Wenn es zum Marschieren kommt, wissen viele nicht,
daß ihr Feind an ihrer Spitze marschiert.
Die Stimme, die sie kommandiert,
ist die Stimme ihres Feindes.
Der da vom Feind spricht, ist selber der Feind.
Bertolt Brecht

EINLEITUNG

Am 9. Mai 1945 schrieb der junge Kasseler Marinesoldat Alfred Gail an seine Eltern: „Ich bin heute mit noch zwei Kameraden zum Tode verurteilt worden wegen Fahnenflucht... Wir werden nun die letzten Opfer dieses Krieges sein, und auch umsonst, wie so viele Gefallene.“ Zwei Tage nach der Kapitulation der Wehrmacht und fünf Tage nach der Kapitulation ihrer Marineeinheiten wurden die drei Matrosen hingerichtet. Ihre Richter bestanden später darauf, nur das geltende Recht vollzogen zu haben. Die Spuren derer, die diesem „Recht“ zum Opfer fielen, sind inzwischen fast verwischt. Im Gedenken an die Opfer des Krieges und des mörderischen Regimes, das die Deutschen in den Krieg getrieben hatte und zu Tätern und Opfern seines Vernichtungswillens werden ließ, war und ist für diese Soldaten in der Regel kein Platz. Bestenfalls wurden Gräben zwischen denen, die im Dienst des Diktators starben und litten, und jenen, die hart bestraft wurden, weil sie sich gegen ihn stellten oder einfach nicht mehr mitmachen wollten, eingeebnet; in der globalen Gebärde versöhnlicher Gedenkreden konnten alle Opfer gemeint sein. Daneben wirkte der Makel fort, den Hitlers Militärjustiz und die Propaganda des NS-Staates den „Verrätern“ an der „kämpfenden Volksgemeinschaft“ angeheftet hatte.

Die folgende Dokumentation geht den „Verrätern“ von damals nach, sucht eine genauere Erinnerung an sie zu ermöglichen. Sie verdankt ihre Entstehung einer bemerkenswerten Debatte in der Kasseler Stadtverordnetenversammlung, in der es um die Frage ging, ob und wie der deutschen Deserteure des Zweiten Weltkrieges öffentlich zu gedenken sei. „Hat sich nicht jeder, der versuchte, sich durch Flucht diesem Krieg zu entziehen, richtig und anständig verhalten? Wie kann man die Widerstandskämpfer – z. B. die Männer des 20. Juli 1944 – ehren und gleichzeitig die vereinzelt kleinen Leute, die keine andere Möglichkeit als eine Art von passivem Widerstand – das Weglaufen, Sich-Entziehen – hatten, weiterhin als

ehrlose Verbrecher verachten?“¹ Der Diskussion folgte der Beschluß, Materialien zum Schicksal der Betroffenen aus dem Raum Kassel zu sichern und – in Reaktion auf die vorliegende Dokumentation – im Kasseler Ehrenmal für die Gefallenen der beiden Weltkriege eine Gedenktafel anzubringen: „Zur Erinnerung an die Soldaten des Zweiten Weltkrieges, die in der Fortführung des Krieges keinen Sinn mehr sahen und dafür verfolgt, eingekerkert oder getötet wurden.“²

Der Entstehungszusammenhang hat den Charakter dieser Dokumentation bestimmt. Ihr vorrangiges Ziel ist es nicht, die Praxis der deutschen Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg am Beispiel einer lokalen oder regionalen „Fallsammlung“ zu untersuchen – so interessant die folgenden Materialien für die Dokumentation und Analyse in einem Bereich sein mögen, der bislang kaum³ und mit regionalem Bezug überhaupt nicht bearbeitet worden ist. Wenn auch die folgenden Einführungen in zeitgeschichtliche Zusammenhänge des dokumentarischen Materials immer wieder auf die Militärjustiz eingehen, so steht die Auseinandersetzung mit Anklage,⁴ Rechtfertigung⁵ oder Freisprechung⁶ einer Kriegsgerichtsbarkeit, die mehr als

1 So der Initiator der Diskussion, der Stadtverordnete Ulrich Restat, Sitzungsbericht der 6. Stadtverordnetenversammlung am 5. 10. 1981, S. 46

2 Beschluß der Kasseler Stadtverordnetenversammlung vom 22. 1. 1985

3 Eine Ausnahme bildet die auf einen Teilbereich bezogene Dokumentation von Lothar Gruchmann: *Ausgewählte Dokumente zur deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg*, in: VfZ, 1978, S. 433 ff. Zur quantitativen Entwicklung der Kriegsgerichtsverfahren und zur Unterteilung nach Deliktategorien und Straftaten vgl. Otto Hennicke: *Auszüge aus der Wehrmachtkriminalstatistik*, in: *Zeitschrift für Militärgeschichte*, V, 1966, S. 438 ff. Hennicke hat auf der Grundlage der in der DDR lagernden Archivalien als erster auf das ungeheure Ausmaß der Kriegsgerichtsbarkeit, vor allem auch auf die hohe Zahl der Todesurteile hingewiesen.

4 Vgl. *Darstellung und Dokumentation zur deutschen Militärjustiz des Zweiten Weltkrieges und zur Kontinuität entsprechender Planungen in der Bundesrepublik bei Ulrich Vultejus: Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des Zweiten und Dritten Weltkrieges*, Hamburg 1984

5 Die bisher einzige Gesamtdarstellung der Militärjustiz in der NS-Zeit stellt diese als heimlichen Gegner der nationalsozialistischen Willkürherrschaft dar, der strengen Rechtsmaßstäben verpflichtet geblieben sei. Siehe Otto Peter Schweling: *Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus*. Bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von Erich Schwinge, Marburg 1977. Das Institut für Zeitgeschichte hatte die Veröffentlichung dieser Arbeit aus gutem Grund abgelehnt. Vgl. dazu Karl Dietrich Erdmann: *Zeitgeschichte, Militärjustiz und Völkerrecht. Zu einer aktuellen Kontroverse*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 30, 1979, H. 3, S. 129 ff. – Erich Schwinge, der Bearbeiter des Bandes von Schweling, ist der Verfasser des seinerzeit wohl maßgeblichen Kommentars zum NS-Militärstrafgesetzbuch. Vgl. *Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung*. Erläutert von Dr. Erich Schwinge, 6. Aufl. Berlin 1944. Für Schwinge, der die Holocaust-Diskussion als Ergebnis einer antideutschen „Hetzkampagne“ bewertete, reduziert sich heute die Problematik des NS-Unrechtsstaates auf „die von einem kleinen Kreis Eingeweihter hinter dem Rücken des deutschen Volkes verübten Verbrechen“ (Erich Schwinge: *Bilanz der Kriegsgeneration*. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Zeit, 8. Aufl. Marburg 1979, S. 5). Es ist bezeichnend, daß Schwinge nach 1945 häufig in Verfahren gegen ehemalige Kriegsrichter von den Gerichten als sachverständiger Gutachter zugezogen wurde – so auch in den Verfahren vor dem Landgericht Hamburg gegen die Angehörigen des Kriegsgerichts, das Alfred Gail und seine Kameraden am 9. Mai 1945 zum Tode verurteilte. Siehe dazu unten S. 69 ff.

6 Vgl. *Dokumentation und Kommentierung von Urteilen gegen ehemalige Kriegsrichter bei Jörg Friedrich: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948*. Eine Dokumentation, Reinbek bei Hamburg 1983, S. 133 ff. Friedrich greift zurück auf C. F. Rüter u.a. (Bearb.): *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 bis 1966*, 22 Bde., Amsterdam 1968 – 1981

10.000 deutsche Soldaten hinrichten ließ und unzählige andere harter Verfolgung auslieferte,⁷ nicht im Vordergrund. Zwar weisen die folgenden Materialien immer wieder auf die Barbarei dieser Zwangsapparatur hin, die sich weithin auf die politischen Ziele der Diktatur und ihres „Weltanschauungskrieges“ einschwören ließ und unerbittlich „Zersetzungerscheinungen“ unter den Soldaten bekämpfte.⁸ Sie belegen auch, mit welchem Eifer deutsche Kriegsrichter bis in die letzten Tage des Krieges und darüber hinaus die von fanatischem Ausgrenzungsdenken geprägten Strafbestimmungen des NS-Staates in die Tat umsetzten – ohne Folgen für die Täter, wie die Freisprechung der wenigen Militärrichter zeigt, die sich nach dem Krieg vor westdeutschen Gerichten verantworten mußten.

Im Mittelpunkt der Dokumentation stehen die Soldaten aus dem Raum Kassel, die sich von Hitlers Fahnen abgewandt, Widerstand geleistet oder sich den Anforderungen der Kriegsmaschine verweigert haben. Unter den Opfern der Kriege sollten jene erkennbar werden, die Unrecht und Wahnsinn des Hitlerschen Krieges – vielleicht jedes Krieges – erkannt und bekämpft oder einfach den Wunsch, ihr eigenes Leben und das von anderen zu bewahren, geltend gemacht hatten und dafür bestraft und verfolgt worden waren. Das Buch nennt, soweit dies möglich ist, ihre Namen und berichtet von ihrer Geschichte. Häufig sind es nur einige dürre Verfolgungsdaten, die gesichert werden konnten; von manchem Betroffenen sind nicht einmal diese überliefert. Bei anderen werden persönliche Motive, Situationen und die Konturen einer Lebensgeschichte sichtbar. Die Dokumentation trifft hier im Interesse einer möglichst vollständigen Information keine Auswahl. Als lokalgeschichtliches Erinnerungsbuch hält sie auch die unscheinbaren und wenig spektakulären Spuren der Verfolgung jener Soldaten fest, die als Handelnde und Leidende nicht mehr zu erkennen sind.

Zu den vergessenen Soldaten des Zweiten Weltkrieges, an die zu erinnern sich lohnt, zählt die Dokumentation nicht nur die Deserteure, die entschiedenen Regimegegner unter den Soldaten oder jene, die – wie viele Bibelforscher – den Kriegsdienst aus religiösen Gründen ablehnten. Sie schließt auch alle ein, die irgendwann und manchmal nur für einen Augenblick aufbegehrten und Kritik übten, die gegen die Anordnung der Diktatur menschlich handelten, die laut über die Sinnlosigkeit

⁷ Zum Stand der bisher unzulänglichen wissenschaftlichen Aufarbeitung des Themas vgl. Manfred Messerschmidt: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: H. J. Vogel, H. Simon, A. Podlech (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 111 ff. – Zur Zahl der Todesurteile und Hinrichtungen: nach einer – unvollständigen – Übersicht der Abteilung Wehrmachtverlustwesen des OKW wurden bis Ende 1944 9732 Wehrmachtangehörige hingerichtet. Für das letzte Quartal sind – nimmt man die Zahlen der vorangehenden Quartale zum Maßstab – etwa 1200 vollstreckte Todesurteile nicht berücksichtigt. Legt man nur diese Zahl – unter Außerachtlassung der Tatsache, daß die Zahl der standrechtlichen Hinrichtungen in der Schlußphase des Krieges drastisch anstieg – für die Monate Januar bis März 1945 zugrunde, so erhöht sich die Zahl der vollstreckten Todesurteile auf ca. 14.500, wobei diese Zahl eher als Mindestschätzung anzusehen ist. Demgegenüber waren im Ersten Weltkrieg im deutschen Heer 48 Soldaten hingerichtet worden, etwa ebensoviele wie in der britischen Armee des Zweiten Weltkrieges, in der 40 Todesurteile vollstreckt wurden. Vgl. dazu Otto Hennicke: a.a.O., S. 444 f. und Manfred Messerschmidt: a.a.O., S. 112 f.

⁸ Vgl. die im Anhang dokumentierten Strafrechtsbestimmungen sowie Rudolf Absolon (Berarb.): Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Als Manuskript gedruckt, Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle, Kornelimünster 1958.

des Gemetzels und die Verlogenheit der Propaganda nachdachten oder dem Morden sich zu entziehen suchten. Sie alle wurden von einer indoktrinierten Militärjustiz nach Maßstäben abgeurteilt, die – je länger der Krieg dauerte, desto mehr – von den ideologischen Formeln des nationalsozialistischen Freund-Feind-Denkens geprägt waren.

Vor allem die Urteile wegen „Wehrkraftzersetzung“ – diese Strafbestimmung stellte den Kriegsgerichten ein besonders weitläufig einsetzbares Instrumentarium zur rücksichtslosen Disziplinierung der Truppe im nationalsozialistischen Sinn zur Verfügung – machen deutlich, in welchem Maße die Militärrichter sich mit den Zielen und politischen Ausgrenzungskategorien der Machthaber identifizierten. Wer ausländische Sender abhörte oder „defaitistische“ Äußerungen machte, stellte sich nach Auffassung der Gerichte außerhalb der „Volksgemeinschaft“, wurde an ihr zum „Verräter“, zum „Volksfeind“. Aber auch das Verhalten derer, die vor der Brutalität des Krieges und der NS-Kriegsführung zutiefst erschrocken und aus Abscheu, Angst oder Erschöpfung nicht länger mehr mitun wollten, wurde häufig nicht nur als „Versagen“, sondern als objektiv politischer Anschlag auf die „Wehrkraft“ der „kämpfenden Volksgemeinschaft“ bestraft.⁹

Diese Soldaten sind aber nicht nur deshalb einbezogen worden, weil sie das Regime wie politische Gegner verfolgte. Ihre Geschichte weist auch darauf hin, daß es in den deutschen Armeen ein Potential von Nichtanpassung und Verweigerung gab, das den Zielen der Diktatur entgegenstand und ihr im Verlauf des Krieges in wachsendem Umfang zu schaffen machte. Jede Widersetzlichkeit und jede „Funktionsuntüchtigkeit“ gewann in dem fanatisch und mit barbarischen Methoden geführten Krieg Hitlers politische Brisanz – auch und gerade das gegen den kollektiven Wahn gewendete Beharren des einzelnen auf dem Wunsch nach einem unverehrten Leben. Bedeutete es doch eine sehr konkrete Absage an den zerstörerischen Darwinismus der nationalsozialistischen Kriegsideologie und den von ihr beschworenen „Durchhaltewillen“, den mit äußerster Härte zu erzwingen Aufgabe der Militärjustiz war. Der „gemeine Mann“ funktionierte in Hitlers Kriegsmaschine nicht so reibungslos, wie es die Propaganda der Nazis glauben machen wollte.¹⁰

Die folgenden Dokumente berichten aber nicht nur von verdeckter Resistenz und vereinzelter Verweigerung. Es wird auch klare politische Gegnerschaft sichtbar – nicht nur bei denen, die durch Tradition und weltanschauliche Bindung schon früh zu grundsätzlicher Ablehnung des Regimes gelangt waren. In einigen Fällen läßt sich nachvollziehen, wie die Erfahrung des Krieges und der nationalsozialistischen Kriegsführung selbst zum Bruch mit der Diktatur führte. Da politische Motive und Einsichten vor den Kriegsgerichten tunlichst zurückgehalten wurden, dürfte dies weit häufiger der Fall gewesen sein, als die Dokumente erkennen lassen. Über den

⁹ Vgl. Manfred Messerschmidt: a.a.O., S. 126: „Im Hinblick auf die unterstellte Relevanz von Straftaten für die Volksgemeinschaft konnten in den Urteilsbegründungen und im Strafmaß beliebige Taten einen politisch-ideologischen Neben- oder Hauptsinn erhalten. Das Strafrecht ist politisiert worden über den Rahmen der im engeren Sinn politischen Tatbestände hinaus.“

¹⁰ Vgl. dazu auch: Das andere Gesicht des Krieges. Deutsche Feldpostbriefe 1939 – 1945. Hrsg. von Ortwin Buchbender und Reinhold Sterz, München 1982

Kreis der Soldaten, die wegen Fahnenflucht, „Wehrkraftzersetzung“ oder anderer politisierter Militärdelikte verfolgt wurden, hinausgehend, erinnert der Band auch an diejenigen, die schon als Verfolgte zum Kriegsdienst für ihre Unterdrücker gepreßt wurden. Dieses Schicksal traf vor allem erklärte Gegner aus dem Arbeiterwiderstand und dem Umfeld der zerschlagenen Arbeiterbewegung, die als „Hochverräter“ verurteilt worden waren und zum Teil aus den Zuchthäusern und Konzentrationslagern den Strafbataillonen der Wehrmacht zugeführt wurden.¹¹ Ebenso und schlimmer noch erging es der kleinen Gruppe der Bibelforscher, die den Militärdienst kategorisch ablehnten und dafür vom NS-Staat mit besonderem Haß verfolgt wurden. Schließlich berichtet die Dokumentation von jenen Offizieren, die sich – in vielem von der Opposition des „gemeinen Mannes“ oder der von Anbeginn verfolgten Gegner des Regimes getrennt – gegen Hitler stellten, weil sie nicht länger für die Verbrechen des NS-Staates mitverantwortlich sein wollten. Sie sind die einzigen, die nach 1945 rückhaltlose Anerkennung und vielfältige Würdigung erfahren haben; ihre Opposition stand lange Zeit – zu Unrecht – für den deutschen Widerstand insgesamt.

Der weit gespannte Bogen dieser Materialsammlung umfaßt alle Soldaten aus dem Raum Kassel,¹² die sich – mit welcher Reichweite des Handelns auch immer – dem totalen Machtanspruch nationalsozialistischer Kriegspolitik widersetzen.

Die Dokumente lassen erkennen, daß es vor allem die „kleinen Leute“ waren, die den Widersinn und die Unmenschlichkeit des Krieges und eines Regimes begriffen, dessen Ziel und Vollendung der Krieg war. Spuren ihrer Verfolgungs- und Lebensgeschichte aufzufinden, erwies sich als außerordentlich schwierig. Bearbeitungen des Themas, aus denen Informationen mit regionalem Bezug hätten gewonnen werden können, lagen nicht vor. Ebenso wenig waren zusammenhängende Quellenbestände zur regionalen Geschichte von Verweigerung, Opposition und Widerstand in der Wehrmacht vorhanden. Kriegsgerichtliche Unterlagen waren nur in wenigen Fällen in der Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs erhalten und überdies zumeist nur in kleinen Fragmenten. Auch in den zeitgeschichtlichen Archiven – in

¹¹ Hier konnte die Dokumentation auf die Akten von Georg Merle zurückgreifen, der als Rechtsberater der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) zahlreiche Angehörige der Strafbataillone aus der Region vor Gericht vertrat und ihre Erlebnisberichte sammelte. – Zur Geschichte des Arbeiterwiderstandes in Kassel und Nordhessen vgl. Jörg Kammler / Dietfried Krause-Vilmar (Hrsg.): Volksgemeinschaft und Volksfeinde. Kassel 1933 – 1945. Eine Dokumentation, Fulda/Brück 1984, S. 337 ff.; Willi Belz: Die Standhaften. Über den Widerstand in Kassel 1933 – 45, ergänzte und überarbeitete Neuauflage, Kassel 1978; Christine Fischer-Defoy: Arbeiterwiderstand in der Provinz. Arbeiterbewegung und Faschismus in Kassel und Nordhessen 1933 – 1945. Eine Fallstudie, Berlin 1982; Jörg Kammler: Gewerkschafter, Arbeiterwiderstand und Arbeiteropposition in Kassel 1933 – 1945, in: Prisma. Die Zeitschrift der Gesamthochschule Kassel, 29/1982, S. 51 ff.

¹² Die meisten Personen, zu denen hier Dokumente und Daten zusammengetragen sind, waren bis 1945 – und sind zum Teil noch – Bürger der Stadt Kassel. Eine geringere Zahl stammt aus dem alten Landkreis Kassel. Auswahlkriterium war in aller Regel der Wohnsitz Kassel oder Ort im Landkreis Kassel in der Zeit bis 1945. Von dieser Regel sind Ausnahmen gemacht worden: Einmal im Hinblick auf jene, die vor 1945 längere Zeit in Kassel gelebt haben, zwischenzeitlich anderswo wohnten und die – bzw. deren Familien – nach 1945 nach Kassel zurückkehrten; zum anderen in einigen wenigen Fällen bei Soldaten aus der nordhessischen Region, deren persönliche Geschichte besonders mittelswert erschien.

den hessischen Staatsarchiven und im Militärarchiv in Freiburg – fanden sich nur einige verstreute Hinweise. So mußten zum Teil entlegene Hilfsmittel herangezogen werden. Eintragungen in den Sterbebüchern der Stadt Kassel und der Landkreisgemeinden – insgesamt wurden mehr als 50.000 Sterberegistereinträge durchgesehen – verwiesen auf Soldaten, die kriegsgerichtlich zum Tode verurteilt und hingerichtet oder „auf der Flucht erschossen“ worden waren. Sie verzeichnen auch eine Gruppe von Soldaten, auf die hier nicht eingegangen werden kann: jene nämlich, die die Verzweiflung über den Krieg gegen sich selbst wendeten und sich das Leben nahmen.¹³ Hinter den Todesdaten von 48 Kasseler Soldaten des Zweiten Weltkrieges steht der Vermerk „Freitod“. Auch diese wohl am weitesten verdrängten Opfer des Krieges sind in die Erinnerung einzubeziehen. Einige Hinweise und Dokumente konnten den Häftlingskarteien und Personalakten in den Archiven der Kasseler Haftanstalten entnommen werden, wobei ca. 3.000 Karteikarten und mehrere hundert Akten gesichtet wurden. Zur wesentlichen Grundlage der Dokumentation wurden schließlich zeitgeschichtliche Dokumente aus den Entschädigungs- und Wiedergutmachungsakten – den vollständig ausgewerteten umfangreichen Beständen der Kasseler Betreuungsstelle für politisch, rassisch und religiös Verfolgte sowie den beim Regierungspräsidenten in Darmstadt für ganz Hessen archivierten Folgeakten. Sie enthielten nicht nur Belege der Verfolgung, sondern zum Teil auch persönliche Erläuterungen, Erfahrungs- und Lebensberichte. Sie warfen auch Schlaglichter auf das Schicksal der Angehörigen verfolgter Soldaten, das in den Darstellungen zum Thema völlig unbeachtet bleibt.

Die Auswertung dieser Akten macht deutlich, daß in den Wiedergutmachungsverfahren der Nachkriegszeit nur wenige der verfolgten Soldaten als Opfer des Regimes anerkannt wurden.

Auch die Wiedergutmachungsbehörden gingen in aller Regel von der rechtlichen Unanfechtbarkeit der kriegsgerichtlichen Urteile und Strafen aus und gaben häufig genug ihrer moralischen Mißbilligung der bestraften Handlungen Ausdruck.¹⁴ Dafür findet sich in den herangezogenen Verfahrensakten manches Beispiel.¹⁵

¹³ Von den Kriegsgerichten wurde zum Teil der Selbstmordversuch als Wehrdienstentziehung bestraft – so etwa in der Marine nach einem Erlaß des OKM vom 29. 10. 1941. Siehe Lothar Gruchmann: a.a.O., S. 452.

¹⁴ Eine andere Sichtweise spricht z. B. aus einer Entscheidung des Landesozialgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen, auf die ich von Bundessozialrichter Dr. T. Wulfhorst aufmerksam gemacht worden bin. Das Gericht wertete die Erschießung eines Soldaten im Februar 1945 durch ein Feldjäger-Standgericht wegen militärischen Ungehorsams und Feigheit vor dem Feinde „sowohl materiell- als auch verfahrensrechtlich als offensichtliches Unrecht.“ Die Begründung ist in mehrfacher Hinsicht interessant. In deutlichem Gegensatz zur vor allem in den 50er Jahren vorherrschenden Rechtsprechung sah das Gericht die Verweigerungshandlung als Widerstand an. „Wer als einfacher Soldat wie E. im Februar 1945 die Kriegslage wie jene führenden Personen (erwähnt wurde die Einsicht in die Unabwendbarkeit der Niederlage bei Speer und Ribbentrop, J. K.) einsah, konnte sich nicht einfach durch einen »Rücktritt« freiwillig aus dem Verband der Wehrmacht lösen... Von Kapitulationsverhandlungen war er ausgeschlossen. Dann muß praktisch, wenn auch nicht rechtlich, die Gehorsamsverweigerung als Widerstandshandlung gewertet werden.“ Das Gericht lehnte es weiter ab, sich der Logik des nationalsozialistischen Militärstrafrechts zu unterwerfen und setzte dagegen die Gültigkeit rechtsstaatlich-demokratischer Grundsätze und Bewertungsmaßstäbe: „Die tatsächliche Spruchpraxis ist zurückschauend als willkürliches Hinrichten im äußeren Scheingewand eines gerichtsförmigen Verfahrens zu werten, angeordnet von der obersten Führung aus Rache und aus

Anhand der Namen, die aus anderen Quellen bekannt waren, wurde auch klar, daß viele der Betroffenen es gar nicht erst wagten, einen Antrag auf Entschädigung zu stellen – ein Befund, der darauf hinweist, daß der Personenkreis wesentlich größer sein muß, als diese Dokumentation belegen kann.

Gespräche mit damals bestraften Soldaten oder ihren Angehörigen, die in einigen Fällen möglich waren, haben nicht nur genauere Daten und Informationen über Kriegsgerichtsverfahren und Haftstrafen erbracht. Erinnerungen und Erfahrungen der Betroffenen gaben den Akten-Bruchstücken, die zu ihnen geführt hatten, Konturen, Inhalte und einen Zusammenhang, der zuvor nicht absehbar war. Sie ließen erkennen, wie vorsichtig die Spuren persönlicher Schicksale in den Kanzleien der Bürokratien interpretiert werden müssen. Im Angesicht der Kriegsgerichte und des Gewaltapparates, der nun über sie herfiel, beherrschte die Soldaten vor allem eines: ein Gefühl völliger Ohnmacht, das Bewußtsein, ohne jede Chance zu sein und nur noch wie Abschaum behandelt zu werden. Die schon im normalen Gerichtsverfahren von den Angeklagten wahrgenommene drohende Überlegenheit der Ankläger und Richter wurde in den Kriegsgerichtsverfahren der deutschen Wehrmacht zur erdrückenden Macht, gegen die anzugehen kaum noch sinnvoll schien. Manche Betroffene schilderten, daß sie von der Verhandlung nichts mehr verstehen und zusammenhängend wahrnehmen konnten, ihnen buchstäblich Hören und Sehen verging. Ohne Rechte, häufig ohne Verteidiger und ohne Kenntnis des ablaufenden Verfahrens, mußten die Soldaten während der gesamten Verhandlung vor ihren Richtern stehen, schon zuvor meistens körperlich geschwächt und am Ende ihrer Nervenkraft. Wurde überhaupt das Wort an sie gerichtet, wurden sie angeschnauzt und dazu angehalten, militärisch knapp zu antworten und dabei stramm zu stehen. Der „gemeine Mann“, das zeigten die persönlichen Berichte, hatte in der Regel verloren, bevor die Kriegsrichter auf ihn losgingen.

Noch eines aber machten die Gespräche deutlich. Diejenigen verurteilten Soldaten, die den Krieg überlebt hatten, mußten bald die Erfahrung machen, daß sie nur selten damit rechnen konnten, rehabilitiert und als Verfolgte anerkannt zu werden. Sie mußten die Fortdauer der erfahrenen Diskriminierung und Ächtung fürchten,

Verzweiflung über den direkt bevorstehenden Untergang. Diese »Gerichte« waren zu einer »normalen«, d.h. allgemein zuständigen Einrichtung einer mißbrauchten Strafrechtspflege geworden, die jede geringe Abweichung von sinnlos gewordenen Befehlen durch allgemein abschreckende Maßnahmen ahnden sollte. Ähnlich ist der Volksgerichtshof aus heutiger Sicht als ein gefügiges und rücksichtsloses Werkzeug oder Instrument politischer Macht zu werten, das nicht Recht anwenden, sondern Terror ausüben sollte, um durch maß- und sinnlose Menschenopfer scheinbar der unabwendbaren Katastrophe entgegenzuwirken.“ (Entscheidung des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 1969, in: Breithaupt'sche Sammlung von Entscheidungen der Sozialversicherung, Versorgung und Arbeitslosenversicherung, 1970, S. 510 ff., hier S. 513 f., 517). In die gleiche Richtung geht ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 13. 12. 1984 (9a RV 14/83), das die standrechtliche Erschießung eines Soldaten im Februar 1945 wegen Dienstpflichtverletzung aus Furcht als „grobes Unrecht“ wertet.

¹⁵ Im Unterschied zu vielen anderen setzten es die Angehörigen der Strafbataillone, die als politische Gegner zum Waffendienst gezwungen worden waren, Mitte der 50er Jahre durch, daß ihr Strafdienst in diesen Einheiten als Verfolgungszeit anerkannt wurde, nachdem die Behörden zunächst die „Bewährungseinheiten“ den regulären Truppen gleichgestellt hatten.

die ihnen manchmal auch aus dem Kreis der Verwandten entgegenschlug. Die meisten von ihnen haben sich mit dem feindseligen Schweigen, das sie auch nach dem Krieg umgab, verbittert abgefunden; sie wollen nicht mehr reden und wollen vergessen. Eine Ausnahme bildeten nur die Zeitzeugen, die aus einer bewußten politischen Gegnerschaft gegen das NS-Regime heraus und in Beziehung zu einer solidarischen Gemeinschaft Gleichgesinnter handelten. Sie haben in der Regel an ihrer historischen Identität festgehalten und das Bewußtsein von der politisch-moralischen Legitimität ihres Handelns bewahrt. Die anderen, die dennoch zum Gespräch bereit waren, bestanden häufig darauf, nicht mit vollem Namen genannt zu werden. Sie fürchteten das Aufbrechen alter Konflikte und den Rückzug von Bekannten und Freunden und glaubten nicht daran, daß eine von Vorverurteilungen freie öffentliche Erinnerung gegen die Aura des Schimpflichen, die sie lange umgab, ankommen könne. Manche zerbrachen innerlich an dem ihnen zugefügten Leid und dem von ihrer Umgebung gleichgültig oder zustimmend hingenommenen Unrecht – wie die Mutter eines hingerichteten Kasseler Soldaten, die sich nicht lange nach dem Krieg in ihrer Verzweiflung das Leben nahm. Ein Zurückdenken an die verfeimten Soldaten der Hitlerschen Wehrmacht sollte auch diese Opfer nicht vergessen.

Wie groß die Zahl der Opfer unter den 114 Menschen ist, über die dieser Band berichtet, wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß 26 von ihnen zum Tode verurteilt und 17 hingerichtet wurden; von Kriegsgerichten wurden 20 Todesurteile verhängt, von denen 12 vollstreckt wurden. Auf andere Weise ums Leben gebracht wurden 16 Männer, so daß im Zusammenhang mit den hier dargestellten Verfolgungen 33 Soldaten und Kriegsgegner aus dem Raum Kassel ihr Leben verloren.¹⁶

¹⁶ Siehe die Übersicht im Anhang

**DOKUMENTE
KURZBIOGRAPHIEN
KOMMENTARE**

Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung von der Truppe

Und wenn ich einen Kiesel am Strande von Hobro aufblas und in den Mariagerfjord hinausschleuderte, dann pfiff der Stein für mich die Worte „Fahnenflucht“ und „Freiheit“ über die Wellen, ehe er versank.

Alfred Andersch: Die Kirschen der Freiheit¹

„Es gibt keine Geschichte der Desertion und der Deserteure ... Was veranlaßt Desertion, wer sind die Deserteure, die sich von Befehlen und verordneter Pflicht abwenden? Treibt sie Todesfurcht oder bewußtes politisches Aufbegehren? ... Haben sie Chancen, zu entweichen und vor allem: später heimzukehren? ... All das vermittelte sicher wichtige Aufschlüsse, aber der »gemeine Mann« – Hauptakteur der Desertionen – hinterließ kaum Quellen. Überwiegend zog er es vor, Wahrheiten zu unterdrücken und zu verstummen.“² Dieses skeptische Urteil gilt sicherlich auch und gerade für die Geschichte der deutschen Deserteure im Zweiten Weltkrieg. Nur wenige von denen, die Hitler die Gefolgschaft aufkündigten, zu gegnerischen Truppen oder zu Partisanen in den besetzten Gebieten überliefen oder sich versteckten, haben nach Kriegsende – sofern sie überlebten – über ihr Handeln und ihre Absichten öffentlich berichtet. Von manchen wurde selbst gegenüber den engsten Familienangehörigen völliges Stillschweigen bewahrt. Es äußerten sich, wenn überhaupt, ausschließlich jene, deren grundsätzlicher politischer Widerstand gegen die Nazidiktatur außer Frage stand³. Die Aura des Schimpflichen, mit der die Herrschenden zu allen Zeiten die Fahnenflucht umgaben und die sie durch drakonische Strafen stützten, hat auch Hitlers verbrecherischen Krieg überdauert.

Dem stellt die nachfolgende Dokumentation – soweit es die noch auffindbaren Materialien erlauben – Zeugnisse zur persönlichen Geschichte derer, die Hitlers Truppen und seinen Krieg flohen, in den Vordergrund, um so viel wie möglich von der Geschichte des aufbegehrenden »gemeinen Mannes« zugänglich zu machen. Wenn auch die Belege für die Härte der Militärjustiz und die bürokratische Mechanik der Verfolgung überwiegen, werden zumindest gelegentlich die Menschen erkennbar, die sich verweigerten.

¹ Alfred Andersch: Die Kirschen der Freiheit. Ein Bericht, Zürich 1968, S. 60 – 62

² Bodo Scheurig: Desertion und Deserteure, in: Frankfurter Hefte, Jg. 34, 1979, H. 4, S. 38

³ Siehe dazu unten, Abschnitt 5

Die Motive der 33 Kasseler Soldaten, die sich der Wehrmacht entzogen und an die im folgenden Abschnitt erinnert wird, sind nicht in allen Fällen sichtbar oder plausibel zu vermuten. Häufig ist nur eine undeutliche Spur im Aktengang einer Behörde enthalten. Dort, wo dies anders ist, scheint ein breites Spektrum sehr unterschiedlicher Lebensgeschichten auf, das sich schneller Verallgemeinerung entzieht.

Der politisch bewußte, dem illegalen Arbeiterwiderstand verbundene junge Kommunist, für den die Ablehnung des Regimes und seines Krieges feststand und die Fahnenflucht ein Akt der Solidarität mit den verfolgten Genossen und den überfallenen Völkern war (Willi Belz), war die Ausnahme – ebenso jene Soldaten, die sich dem aktiven militärischen Kampf gegen das Regime anschlossen (Helmut R., Walter H.). Bei manchem waren die Prägung durch ein sozialistisches Elternhaus und frühe Erfahrungen mit dem Terror der Nazis entscheidend für die Absage an Hitlers Krieg (Paul K., Heinrich K.). Auch von den Angehörigen verfolgter Minderheiten, die zu „Volksfeinden“ gestempelt worden waren, wurden Regime und Kriegsdienst als drückende Last und Bedrohung erfahren. Neben dem Soldaten, der in der Tradition der Ernsten Bibelforscher erzogen worden war und der sich gegen seine religiöse Überzeugung – um seine Eltern vor weiterer Verfolgung zu bewahren – zum Kriegsdienst hatte pressen lassen (Hans-Joachim H.), stand der Homosexuelle, den Schikane und Angst vor schlimmerer Verfolgung zum radikalen Bruch trieb (Wilhelm R.). Es gab Soldaten, denen die Verhaftung und Verurteilung eines Kameraden durch die Militärjustiz zum Schlüsselerslebnis wurde (Karl-Heinz M.). Und es gab die frühzeitig als Waisenhaus- oder Fürsorgezöglinge abgestempelten gesellschaftlichen Außenseiter, deren Haß auf jede Form „kasernierter Existenz“ eine lange persönliche Vorgeschichte hatte (Fritz D., Theodor S.). Der Traum von Theodor S. – den er immer wieder zu realisieren suchte – war es, friedlich bei einem Bauern in der Nähe von Kassel zu arbeiten; hier hatte er sich zum erstenmal in seinem Leben zu Hause gefühlt. Von anderen Soldaten – z. B. von Georg H. – ist nichts überliefert, als die kalte, unbarmherzige Mitteilung an die Angehörigen über das Todesurteil und die „voraussichtlichen Kosten“ der Beerdigung; was Georg H. in die Fahnenflucht getrieben hat, bleibt im Dunkeln.

Der größeren Gruppe von Soldaten, die als potentielle „Volksfeinde“ zum Teil schon vor ihrer Militärzeit mit Verfolgung bedroht waren und für die Fahnenflucht eine naheliegende Form des Aufbegehrens gegen das Naziregime war, stehen schließlich diejenigen zur Seite, die „nur“ ihr Leben vor dem Irrsinn des Krieges zu retten suchten. Ihnen war das „unablässige Schießen, Schlagen, Würgen und Stechen, mit denen der Soldat Unbekannte niederzustrecken und zu morden hatte, das elende, tausendfache Sterben in Ruinen- und Trichterfeldern ... zur Folter, zum unerträglichen, nie und nimmer zu rechtfertigenden Pandämonium“⁴ geworden. Es sind diese aus Entsetzen vor der Ungeheuerlichkeit des Krieges Davongelaufenen, denen auch nach dem Krieg mit besonderer Hartherzigkeit – selbst von Wiedergutmachungskammern und ehemaligen Widerstandskämpfern – begegnet wurde. „Nur“ die Angst vor dem Tode habe sie getrieben, wurde

⁴ Bodo Scheurig: a. a. O., S. 40

ihnen entgegengehalten, nicht höheres politisches Interesse. Was hier denunziert wurde, war der Wille, zu leben, so als sei es unmoralisch, sich vom Tode und dem Zwang zu töten abzuwenden. Als anerkennungswürdig und achtenswert galt nur die offen erklärte und zuverlässig beglaubigte politische Gegnerschaft gegen das Regime, wobei die Möglichkeit außeracht blieb, daß der „gemeine Mann“ durch die Anschauung des Krieges zur durchaus politischen Ablehnung des Regimes und seiner Kriegspolitik gelangte – auf sich gestellt und ohne die Möglichkeit, sich mitzuteilen, es sei denn auf die Gefahr hin, sofort wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden. Die folgenden Dokumente lassen etwas von der persönlichen Stärke ahnen, die notwendig war, um sich der Kriegsmaschine, der NS-Propaganda und dem militärischen Konformitätsdruck zu entziehen. Sich gegen die propagandahörige oder durch die Kameradschaft der Truppe gebundene Mehrheit zu stellen, erforderte Eigenständigkeit, Unangepaßtheit und eine nicht verschüttete Wahrnehmungsfähigkeit für das blutige Unrecht des Krieges – anders war der Schritt zum radikalen Handeln nicht denkbar. Bei den Soldaten, die „nur“ fortblieben, vom Urlaub oder von einem Auftrag in der Etappe nicht zur Truppe zurückkehrten, lag häufig der Grund für das soldatische „Versagen“ in einer „Rückerinnerung“ an das Leben, einer Art erneuten „Infektion“ durch die Erfahrung sinnvoller Existenz.

Den deutschen Kriegsgerichten des Zweiten Weltkriegs galten demgegenüber Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung von der Truppe als Verbrechen, die – je länger der Krieg andauerte – immer härter bestraft werden mußten. Neben der Verschärfung der einschlägigen Strafvorschriften ab 1938 und seit Kriegsbeginn⁵ wurden vor allem die Urteilsmaßstäbe der Militärjustiz von Regime- und Wehrmachtsführung sowie den maßgeblichen NS-Justizideologen auf die brutale Absicherung der nationalsozialistischen „kämpfenden Volksgemeinschaft“ ausgerichtet. „Der hohe Wert der Volksgemeinschaft verlangt die unbedingte Einhaltung der Treuepflicht und zwar sowohl der Volksgemeinschaft gegenüber, als auch allen ihren Gestaltungen ... Nur der Volksgenosse, der seine Treuepflicht erfüllt, hat seinen Platz, seinen Wert und seine Ehre in der Gemeinschaft. Wer seine Treuepflicht verletzt, löst sich von seinem Volke, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft und muß so seinen Treuebruch sühnen.“⁶ Dieser Grundgedanke wurde konsequent auf die Militärjustiz und die Beurteilung der Fahnenflucht übertragen: „Über das Volksheer als Waffenträger der Nation hinaus vollzieht sich heute im deutschen Volk die Entwicklung zur Wehrgemeinschaft. ... Zu den Begriffen der »totalen Mobilmachung« und des »totalen Krieges« tritt darum zwangsläufig der Begriff der »totalen Wehrgemeinschaft«. Wie weit dieser Entwicklungsprozeß im deutschen Volke in der gegenseitigen Durchdringung von Wehrmacht und Partei schon fortgeschritten ist, zeigt einmal die Ausweitung des militärischen Soldatenbegriffs auf weltanschaulichem Gebiet zum Typ des »politischen Soldaten«

⁵ Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert von Dr. Erich Schwinge, 6. Auflage, Berlin 1944; Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, a.a.O.

⁶ Roland Freisler: Der Treuegedanke im neuen Strafrecht, in: Deutsches Strafrecht, 1936, H. 6, S. 195 f. Freisler zitiert hier zustimmend aus einer Denkschrift des Reichsrechtsamtes der NSDAP zur geplanten Systematisierung des NS-Strafrechts.

... Wir sehen heute das Wesentliche der Fahnenflucht nicht mehr im Verstoß gegen den Befehl eines militärischen Vorgesetzten, auch nicht in der Gefährdung des vollen Mannschaftsbestandes, sondern vor allem in der gemeinschaftswidrigen Tat, in dem Eid- und Treuebruch und in der verräterischen Handlung gegenüber Führer und Volk”.⁷ In Verbindung mit der von NS-Juristen propagierten Lehre vom „Tätertyp” – Freisler sprach von „plastischen Verbrecherbildern” des Plünderers, des Saboteurs⁸ und eben auch des Deserteurs – wurde diese Auffassung der Fahnenflucht zum Instrument, unter Absehung von den konkreten Tatbestandsmerkmalen des Einzelfalls den Fahnenflüchtigen hart und mit pauschaler Begründung zu bestrafen. Die Anlegung der Schablone des „typischen Deserteurs” erlaubte es dann, den bloßen Willen – etwa Anstalten zur Vorbereitung der Flucht – als mit der vollzogenen Tat gleichwertig zu verurteilen.⁹ Obwohl nicht alle Kriegsrichter diese ideologischen Formeln zur Erleichterung unerbittlicher Schnellverfahren übernahmen, hat dies an der Härte ihrer Urteile wenig geändert. Daß die Ideologisierung und Politisierung der Militärjustiz keineswegs eine Randerscheinung blieb, zeigt etwa ein Schreiben des Oberstkriegsgerichtsrats des Dienstaufsichtsbezirks 2 in Kassel an die Gerichte seines Bezirks, in dem er um Übersendung aller von diesen gefällten Todesurteile nachsuchte. Eine Auswertung sollte den Nachweis erbringen, „daß es sich bei den Todesurteilen aus dem Bereich der Heeresgerichtsbarkeit um eine mit großem Verantwortungsbewußtsein geführte Reinigungsarbeit nicht nur von den soldatischen Geist zersetzenden, sondern schlechthin asozialen Elementen handelt.”¹⁰ Eine derart ausgerichtete Militärjustiz stellte sich in eine Reihe mit den übrigen Terrorinstanzen des Regimes, die die „Ausmerzungen” von „Volksfeinden” betrieben.

Die nachfolgenden Dokumente enthalten zahlreiche Belege für die unnachsichtige Härte der Kriegsgerichte. Von den 33 Soldaten aus dem Raum Kassel, deren Geschichte dieser Teil der Dokumentation nachgeht, wurden 25 wegen Fahnenflucht, 8 wegen unerlaubter Entfernung verfolgt.¹¹ Lediglich drei der 25 Deserteur konnten entkommen. Von den übrigen entzog sich einer der drohenden Verhaftung durch Selbstmord, ein anderer wurde „auf der Flucht erschossen”. Zehn der 20 kriegsgerichtlich Verurteilten wurden zum Tode verurteilt, sieben von ihnen hingerichtet. Der 20jährige Marinefunker Alfred Gail aus Kassel mußte nach dem Willen eines Kriegsgerichts noch am 10. Mai 1945, zwei Tage nach der allgemeinen Kapitulation, unter den Kugeln eines Hinrichtungskommandos sterben.

⁷ Heinz Pietzner: Die Fahnenflucht im Wehrstrafrecht, Würzburg 1940, S. 37 f.

⁸ Roland Freisler: Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge, in: Deutsche Justiz, 1939, Nr. 36, S. 1450 ff.

⁹ Vgl. dazu Franz W. Seidler: Die Fahnenflucht in der deutschen Wehrmacht während des Zweiten Weltkriegs, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, 2/1977, S. 24 ff.

¹⁰ Schreiben vom 28. 9. 1943 (vollständig wiedergegeben im Anhang), BA-ZNS, „Todesurteile in der Wehrmacht”

¹¹ Beim Straftatbestand „unerlaubte Entfernung” gingen die Kriegsgerichte davon aus, daß keine Absicht vorgelegen habe, sich dauerhaft der Truppe zu entziehen.

Die mit dem Leben Davongekommenen wurden zu häufig langjährigen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verurteilt, wobei die Strafverbüßung in der Regel erst nach Kriegsende beginnen sollte. Bis dahin wurden sie Feldstrafgefangenenabteilungen, „Bewährungsbataillonen“ oder den berüchtigten Militärstrafslagern in den Mooren des Emslandes¹² zugewiesen, wo sie zu „Himmelfahrtkommandos“ an der Front oder zu härtester Arbeit unter elenden Bedingungen gezwungen wurden. Ein Kasseler Soldat mußte erfahren, daß die Kriegserichtsbarkeit des NS-Staates noch lange nach dessen Niederwerfung ihren Strafanspruch aufrechterhielt. Ein unter britischer Oberhoheit amtierender Admiralstabsrichter des Deutschen Minenräumdienstes¹³ verfügte im April 1946, daß das Anfang 1945 wegen „unerlaubter Entfernung“ ergangene Urteil gegen den Soldaten auf eine Strafe von einem Jahr Gefängnis zu reduzieren und die noch nicht verbüßte Reststrafe zur Bewährung bis Ende 1947 auszusetzen sei.

Die folgende Präsentation von biographischen Skizzen und Dokumenten enthält sich einer wertenden Gruppierung der Soldatenschicksale etwa nach dem Grad bewußter politischer Gegnerschaft oder der Schwere der kriegsgerichtlichen Verurteilung. Die Kurzbiographien der Soldaten, zu denen keine zusätzlichen Dokumente veröffentlicht werden können, sind in alphabetischer Folge an den Schluß des Teils gerückt. Die vorangestellten dokumentarischen Skizzen sind lediglich chronologisch geordnet – nach dem Zeitpunkt der Abwendung von Hitlers Fahnen.

¹² Vgl. Willi Perk: *Die Hölle im Moor*, Frankfurt/Main 1970, S. 87 ff.; Erich Kosthorst/Bernd Walter: *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz*, 3 Bände, Düsseldorf 1983.

¹³ Vgl. dazu Lothar Gruchmann: *Ausgewählte Dokumente zur Deutschen Marinejustiz im zweiten Weltkrieg*, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 1978, S. 433 ff.; Heinz Hürten: *Im Umbruch der Normen. Dokumente über die deutsche Militärjustiz nach der Kapitulation der Wehrmacht*, in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen*, 1980, H. 2, S. 137 ff.

PAUL K.

Paul K., geb. 20. 5. 1916 in Kassel, war – wie seine engsten Angehörigen – Gegner des NS-Regimes und seiner Kriegspolitik. Aus dieser Einstellung heraus desertierte er 1940 von seiner Truppeneinheit aus Frankreich, flüchtete in die Schweiz und – als er nach Deutschland ausgewiesen werden sollte – von dort illegal nach Kassel. Dort versteckte ihn seine Familie fast zwei Jahre lang bis zum Frühsommer 1942. Als er erneut in die Schweiz fliehen wollte, geriet er am 22. Juni kurz vor der Grenze in Weil am Rhein in eine Kontrolle und nahm sich das Leben. Sein Bruder Christian K., seine Schwägerin und seine Schwester – die ihn versteckt hatten – wurden im August 1942 wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ vom Kasseler Sondergericht zu Gefängnisstrafen verurteilt.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5. 55, Nr. 67, Akte Maria G.; BA – MA 6049/16, Karteikarte Paul K.; Archiv JVA Kassel, Leipziger Straße, Akte Christian K.; private Dokumente und Mitteilungen von Christian K.

Paul K. war der Jüngste unter fünf Geschwistern. Der Vater, Jakob K., war Maurer von Beruf und Mitglied der christlichen Gewerkschaften in Kassel. Er war – und das prägte alle seine Kinder – entschiedener Kriegsgegner und Verächter des preußisch-deutschen Militärgeistes. In den ersten Jahren des Ersten Weltkriegs gelang es ihm zunächst, durch häufigen Arbeitsplatzwechsel – gute Facharbeiter wurden überall gebraucht – dem Militärdienst zu entgehen. Gestellungsbefehle wurden – so erinnert sich Christian K., der ältere Bruder von Paul – „sofort in den Ofen befördert“. Schließlich sollte Jakob K. 1917 zwangsweise vorgeführt werden. Als man ihn von zu Hause abholen wollte und er sich weigerte mitzukommen, gab es eine heftige Auseinandersetzung, die sich den Kindern tief einprägte. Jakob K. wurde schließlich verhaftet und zu drei Monaten Festungshaft verurteilt.

Die Abscheu vor Militär und Krieg, vor militärischem Drill und Kadavergehorsam hatten alle Söhne Jakob K.s übernommen – ebenso seine Bereitschaft, geradlinig und ohne taktische Rücksichtnahme für die eigene Überzeugung einzustehen und sich gegen den Zugriff der Obrigkeit zur Wehr zu setzen. Gegenüber der Propaganda der Rechten, insbesondere der Nazis, waren sie alle immun. Man wählte, wie in den meisten Arbeiterfamilien vor 1933, SPD oder KPD. Adam K. z.B., ein anderer Bruder von Paul, war und blieb Kommunist, der – als er nach 1945 in die SBZ überwechselte – aufgrund seiner halsstarrigen Geradlinigkeit bald auch dort große Schwierigkeiten bekam. Ähnlich konsequent in Gesinnung und Handeln waren auch Christian und Paul K.. Christian, gelernter Eisenbahnschlosser und später Kraftfahrer bei der Reichsbahn, nahm auch nach der »Machtergreifung« der Nazis 1933 kein Blatt vor den Mund. Als er sich 1933 in Harleshausen beim Bürgermeister wegen der Einteilung zur Pflichtarbeit melden mußte, verweigerte er vor 50 angetretenen Arbeitslosen den „deutschen Gruß“, obwohl ihn der Bürgermeister noch einmal vor die Tür schickte, um ihm Gelegenheit zur »Besinnung« zu geben, und ihm mit dem nahen KZ Breitenau drohte.

Paul K., der jüngste, war gelernter Polsterer und Dekorateur. In den 30er Jahren war er bei der Firma Lotz in Rothenditmold beschäftigt. Er war ein guter und begabter Facharbeiter,



Foto: Privat

„dem alles gelang, was er in die Hand nahm“. Am 3. April 1937 wurde Paul zum Reichsarbeitsdienst in Fulda eingezogen, am 15. 11. 1938 zum Militär. Wie Christian K. berichtet, hatte Paul von Anfang an „Zusammenstöße mit den Kommissköppen und hundertprozentigen Nazis unter seinen Vorgesetzten“. Bei seinen Kameraden wegen seiner Anständigkeit und seines Mutes beliebt, ging er keinem Konflikt aus dem Weg und war immer dabei, wenn es galt, „einem »Schleifer« unter den Vorgesetzten einen Denkkzettel zu verpassen“.

Von Beginn des Zweiten Weltkriegs an Soldat, mußte Paul – wie auch sein Bruder Christian, der als Eisenbahnsoldat in Frankreich eingesetzt wurde – den Frankreichfeldzug mitmachen. Im Juli 1940 trieb ihn sein Widerwille gegen Krieg und Militär zum radikalen Handeln. Am 31. 7. entwendete er die Pistole seines Batteriechefs und desertierte. Ob ihm ein besonderer Anlaß zu diesem Schritt zwang oder ob er nur einen seit längerem gehegten Plan in die Tat umsetzte, ist nicht bekannt. Paul K. entkam in die Schweiz und konnte dort fast zwei Monate unbehelligt leben. Dann wurde er angezeigt. Als illegaler Ausländer wurde er festgenommen und sollte nach Deutschland abgeschoben werden – das sichere Todesurteil. Ein Polizist brachte ihn mit dem Motorrad zur Grenze. Während der Fahrt, kurz vor der Grenze, zog er dem Polizisten die Pistole aus dem Halfter und zwang diesen, ihn laufen zu

lassen. Wohin sollte er sich wenden? Frankreich war von Hitlers Wehrmacht besetzt. Aus dem nichtbesetzten Gebiet lieferte die Vichy-Regierung Deutsche an die Gestapo aus. Italien war faschistisch. Paul K. sah nur eine Chance: Er wollte zurück in die Heimat, um dort unterzutauchen und zu überleben. Er schaffte es, über die „grüne Grenze“ nach Deutschland zu kommen und schlug sich nach Kassel durch.

Im Oktober 1940 kam Paul K. in Kassel an. Seine Schwester Marie und Christians Frau – sein Bruder selbst war als Soldat in Frankreich – gewährten ihm Unterschlupf. Christian K. besaß in Harleshausen, auf einem nur mit wenigen Häusern besiedelten Gartengelände, ein Haus und ein großes Grundstück.

Auch der Mann von Marie, Pauls Schwager, zögerte keinen Augenblick, dem Fahnenflüchtigen zu helfen. In seinem Namen konnte Paul einen Garten in Rothenditmold pachten, in dem er sich verbergen wollte. Die Schwester hatte Mühe, Lebensmittel für den Bruder aufzutreiben. Einer, der selbst von den Nazis verfolgt und weiterhin überwacht wurde, half: Rudolf Freidhof, vormals führender Kasseler Sozialdemokrat, 1933 für kurze Zeit im nahen KZ Breitenau, betrieb in Rothenditmold einen kleinen Lebensmittelladen. Er half mehrfach mit Nahrungsmitteln aus und stand auch mit seinem Rat zur Verfügung. Als in der Familie K. Überlegungen angestellt wurden, ob es nicht besser wäre, wenn Paul sich stellte, riet er dringend ab.

Die von Anfang an gefährliche Situation spitzte sich bald zu. Im November 1940 starb Pauls Schwager. Da die Schwester die Wohnung in Rothenditmold allein nicht halten konnte und in das Haus von Christian übersiedeln mußte, wurde auch Paul K.s Plan hinfällig, sich in dem Garten in Rothenditmold verborgen zu halten. Außerdem zwang ihn die Kälte, sich nun vor allem im Haus des Bruders zu verbergen.

Zum Begräbnis des Schwagers kam auch Christian K. für einige Urlaubstage nach Kassel. Davon, daß Paul sich der Wehrmacht entzogen hatte und in Kassel untergetaucht war, hatte er schon aus verschlüsselten Formulierungen in Briefen seiner Frau erfahren. Er bestärkte ihn und die übrige Familie darin, durchzuhalten. Im Februar 1941 wurde Christian K. aus der Wehrmacht entlassen und kam nach Kassel zurück, wo er wieder bei der Reichsbahn arbeitete. Pauls heimliche Anwesenheit und sein Versteck wurden nun systematisch, so gut es eben ging, abgesichert. In dem kleinen Haus, dessen Erdgeschoß von Christian, seiner Frau und der dreijährigen Tochter bewohnt wurde, wohnte Paul in einem kleinen Zimmer im Dachgeschoß, das ihm seine Schwester – die das restliche Dachgeschoß bewohnte – überließ. Es wurden gesonderte Klingeln gelegt, so daß man sich bei Gefahr schnell mit verabredeten Zeichen warnen konnte. Für Paul wurde auch ein getarnter Ausgang von der Haustür zum Dachgeschoß geschaffen.

Paul K. war jedoch nicht gewillt, sich zu verkriechen und jedem Risiko aus dem Weg zu gehen. Vielmehr bewegte er sich gelegentlich recht offen. Er arbeitete in Haus und Garten. Er suchte auch immer wieder den Garten in Rothenditmold auf. Bei aller Vorsicht, die er und seine Familie walten ließen, und trotz der günstigen Lage des Hauses – seine Anwesenheit wurde auch anderen bekannt. Der unmittelbare Nachbar wußte davon. Er war zuverlässig und schwieg. Aber: Schulfreunde und frühere Arbeitskollegen sahen und erkannten ihn auf seinen Gängen durch die Stadt. Gestapo und Polizei fahndeten nach ihm. Zwei-, dreimal wurde das Haus von mehreren Gestapoleuten mit Hunden durchsucht. Die Familie mußte in einer Atmosphäre permanenter Angst und Hochspannung leben.



Christian K. 1944 –
Skizze eines Kameraden
(privat)

Eines Tages 1942 spitzte sich die Situation dramatisch zu. Das Haus wurde von fast 100 Gestapo- und SS-Leuten umstellt. Paul war im Haus. Die Lage schien hoffnungslos. Doch während sein Bruder herausging und die Verfolger hinzuhalten versuchte, gelang es Paul – wie genau, ist allen auch später noch ein Rätsel – über das große und dicht bewachsene Gartengrundstück zu entkommen. Er wühlte sich in einen Abflußgraben nahe an einem Weg, fast in Reichweite der Verfolger.

Schon zuvor war Paul nur knapp der Verhaftung entgangen. Als er wieder einmal unterwegs war, wurde er von einem Polizisten angehalten, der die Ausweise kontrollierte. Trotz aller Beschwichtigungsversuche blieb der Polizist hartnäckig und fuhr mit Paul zum Haus, um ihn den Ausweis holen zu lassen. Zum Polizisten zurück kam Christian, der seinem Bruder sehr ähnlich sah. Dennoch mußte der Polizist etwas bemerkt haben. Augenzwinkernd gab er zu verstehen, daß er die Sache durchschaut habe, aber nichts zu unternehmen gedenke.

Angesichts der sich häufenden Warnzeichen und der bis zum Zerreißen angespannten Nerven aller Beteiligten kam Paul K. im Frühsommer 1942 zu dem Entschluß, Kassel zu verlassen. Im Juni 1942 stieg er in den Zug Richtung Schweiz. Am 22. 6. 1942, kurz vor der Schweizer Grenze, in Weil am Rhein, wollte er den Zug verlassen. Der Bahnhof war

voller SS-Leute, die alle Reisenden scharf kontrollierten. Verhaftung, Mißhandlungen und Todesurteil vor Augen, setzte Paul K. seinem Leben selbst ein Ende.

Christian K. mußte als nächster Angehöriger nach Weil am Rhein fahren. Als er nach der Hinterlassenschaft seines Bruders fragte, mußte er feststellen, daß der ihn abfertigende Beamte Pauls Anzug und Schuhe trug.

Nach Pauls Tod waren die Leiden der Familie nicht zu Ende. Den Behörden war klar geworden, wo und mit wessen Hilfe sich Paul K. verborgen hatte. Christian K., seine Frau und seine Schwester wurden in den Räumen der Kasseler Gestapo unter Drohungen und Beschimpfungen verhört. Das wenig später – am 8. August 1942 – gefällte Urteil des Kasseler Sondergerichts fiel noch vergleichsweise milde aus. Die Strafe für Christian K. lautete auf zwei Jahre Gefängnis, die für seine Frau und seine Schwester auf 6 Monate bzw. ein Jahr Gefängnis. Die K.s mußten die Strafe im Gefängnis an der Leipziger Straße verbüßen. Christian K.s Schwiegermutter verzweifelte und nahm sich das Leben.

Christian K. ließ sich auch durch die Haft nicht brechen. Als ihm nahegelegt wurde, ein Gnadengesuch einzureichen, lehnte er dies ab. Er stand zu dem, was er getan hatte und wollte nichts abschwören. Nach seiner Entlassung 1944 wurde er umgehend zur Wehrmacht eingezogen. Er überlebte den Krieg und kehrte nach kurzer Gefangenschaft 1945 nach Kassel zurück.

Nach Mitteilungen von Christian K. am 24. 2. 1984 in Kassel

Sondergericht für den
Landesgericht.

1733

Kassel
Gerichtspräsident

den 20. Juli
Nr. 2491

104

2.

Landesgerichtskanzlei Kassel.

Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die nachfolgende
Beschäftsnummer anzugeben.

W. Dierdorf

Beschäftsnummer:

Ja 127/40

Haftbefehl.

733
1731
1729

1.) Die Arbeiterin Maria G. geb. K. aus Kassel, Phil-
pinsthof, ~~geb. am 12. 10. 1897~~ bei ~~Verweigerung~~ ~~Arbeitsverweigerung~~ am ~~12. 10. 1942~~ in Kassel.

2.) Die Ehefrau Elisabeth K. geb. ~~in Kassel-Harles-~~
~~hausen, geb. am 12. 10. 1900 in Har-~~
~~leshausen.~~

3.) der Eisenbahnchloesser Christian K. in Kassel-Harles-
hausen, ~~geb. am 12. 10. 1908 in Ober-~~
~~vellmar.~~

sind zur Untersuchungshaft zu bringen.

Sie werden ~~mit~~ ^{als} beschuldigt, in Kassel vom Herbst 1940 bis zum
Frühjahr 1942 fortgesetzt und zum Teil gemeinschaftlich es
unternommen zu haben, ihren Bruder ~~Paul K.~~ ^{Paul K.} Schwager, den Gefreiten
Paul K., durch auf Täuschung berechnete Mittel oder auf
andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz oder zeitwei-
se zu entziehen, wobei es sich um minder schwere Fälle han-
delt.
Verbrechen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 der Kriegsgesonderstr.
rechtsverordnung, 47 StGB.

Sie ^{sind} in dieser Straftat dringend verdächtig und ^{als} richterlich verdächtig, weil
das Verbrechen der Gegenwart des Verurteilten bildet. Auch be-
steht mit Rücksicht auf die widersprechenden Angaben der Be-
schuldigten Verdachtsgründe.

Dr. H a s s e n c a m p. L o h s e. W i e z.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel des Befehlshaber zulässig.

Ausgefertigt!

Kassel, den 20. Juli 1942.



[Handwritten signature]

Justizassistent,

als Urkundebehalter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

Archiv der JVA Kassel, Leipziger Straße

Die drei Angeklagten haben sich hiernach des gemeinschaftlich begangenen Verbrechens nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 schuldig gemacht. Sie haben es dadurch, daß sie den Paul K. fast zwei Jahre hindurch teils in ihrer Wohnung, teils anderswo, verborgen und auf die Anfragen des Polizeibeamten der Wahrheit zuwider erklärt hatten, ihnen sei nicht bekannt, wo Paul K. sich aufhalte, unternommen, einen anderen, nämlich Paul K., durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel und auf andere Weise während der Zeit von Sommer 1940 bis Frühjahr 1942 der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen.

Derartige Straftaten, wie sie die Angeklagten begangen haben, werden nach der oben genannten Strafvorschrift grundsätzlich mit dem Tode bestraft. In minderschweren Fällen kann jedoch auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. Ein derart minderschwerer Fall im Sinne des Gesetzes liegt hier. Die Angeklagten haben sich in starkem Konflikt zwischen der Pflicht, einen Fahnenflüchtigen bei den Behörden anzuzeigen und ihrem menschlich zu verstehenden Interesse, einen nahen Angehörigen vor der ihm mit großer Wahrscheinlichkeit erwartenden Todesstrafe zu bewahren, befunden. Sie haben den Schutz ihres Angehörigen ihrer Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft vorangestellt und sich hierdurch strafbar gemacht. Bei dieser Sachlage erschienen dem Sondergericht Gefängnisstrafen als ausreichende Sühne für die Tat der Angeklagten.

Aus dem Urteil des Sondergerichts Kassel vom 12. 8. 1942 (S 3a Js. 127/42) gegen Christian K. u. a. wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ (Archiv der JVA Kassel, Leipziger Straße)

KARL-HEINZ M.

Der Arbeiter Karl-Heinz M., geboren 1920 in Kassel und dort aufgewachsen, gehörte zu jenen, die erst während ihres Militärdienstes in Distanz und Gegnerschaft zum NS-Regime gerieten und daraus Konsequenzen zogen. M. beschreibt glaubwürdig, wie ihn die Verhaftung und Verurteilung eines Soldaten seiner Kompanie zum kritischen Nachdenken und schließlich zum radikalen persönlichen Handeln trieb.

Ende Mai 1940 verließ er seine Truppe, wurde aber schon kurz vor der belgisch-französischen Grenze gefaßt. Nach Paris überführt, wurde er am 19. 9. 1940 vom Feldkriegsgericht der Division Nr. 29 – St. L. 102/40 – wegen Fahnenflucht zu 12 Jahren Zuchthaus und Aberkennung der Wehrwürdigkeit verurteilt. In Haft war M. von Ende 1940 bis 1942 im Lager Esterwegen (Emsland), von 1942 bis 1944 im Strafgefangenen-Lager Nord in Norwegen. Im Sommer 1944 wurde er wieder für „wehrwürdig“ erklärt und dem Bewährungsbatl. 500 zugeteilt, dem er bis Kriegsende angehören mußte.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

Am 18. Juni 1920 wurde ich als Sohn des Schreiners Heinrich M. in Kassel geboren. Vom 6. bis 14. Lebensjahr besuchte ich die Volksschulen 27 und 29 zu Kassel, vom 14. bis 17. Lebensjahr die Berufsschule zu Kassel. Während dieser Zeit war ich in verschiedenen Betrieben als Laufjunge oder Lagerarbeiter tätig. Im Jahre 1937 kam ich zum Reichsarbeitsdienst, aus welchem ich nach einem halben Jahr ohne Dienstgrad entlassen wurde. Bis 1939 arbeitete ich abermals als Laufjunge und ungelernter Arbeiter bei der Fa. Henschel. Im selben Jahr wurde ich zu den 15er Jägern einberufen. Habe mich bis zu dieser Zeit wenig mit Politik befaßt. Mit meinem Eintritt in die damalige Wehrmacht ließ sich der politische Teil nicht mehr umgehen. Zumal Ende des Jahres 1939 ein Soldat mit Namen W. in unserer Kompanie verhaftet wurde, weil er öffentlich gegen den Krieg und die oberste Führung Stellung nahm. Durch den Verrat anderer Kompanieangehöriger wurde er bei dem folgenden Prozeß zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Das Urteil wurde der Kompanie verlesen und der Kamerad W. wurde nach Bettenhausen in das Gefängnis eingeliefert. Man hatte ihm politische Unzuverlässigkeit und Zersetzung der Wehrkraft vorgeworfen. Über das weitere Schicksal W.s habe ich leider nie wieder etwas erfahren können. Den Namen des Verräters habe ich in all den schweren Jahren, welche auch ich später durchmachte, versucht festzuhalten, jedoch ist er mir durch die weiteren Ereignisse in meinem damaligen Leben verloren gegangen. Meine politische Meinung reifte nach solchen Vorkommnissen in der Richtung der totalen Verurteilung solcher Methoden heran, so daß ich zuerst durch das Wort bei Soldaten, die nicht einfache Söldner des Krieges waren, Unterstützung meiner so gewonnenen politischen Meinung suchte, welche ich auch gefunden habe, jedoch ihnen zur Tat das Herz fehlte. So rückten wir dann am 10. 5. 1940 nach Frankreich ein und durch allgemeinen Siegestaumel, welcher leider die meisten bewegte, stand ich wieder allein. Da am 22. Mai 1940 wurde ich gewarnt, daß ich auch dem Kompaniechef gemeldet werden sollte. Es war mir klar, was ich zu erwarten hatte, darum faßte ich den Entschluß zu desertieren. Diesen Plan setzte ich am 27. Mai auch in die Tat um. Ich hatte meinen Plan unauffällig durchgeführt und, wie ich später erfahren habe, hatte man mich als vermißt gemeldet und diese Nachricht auch meinen Eltern zukommen lassen. Acht lange Wochen folgen nun, in denen ich versuchte, meinen Plan, von Belgien aus durch Südfrankreich in die Schweiz zu entkommen, durchzuführen. Mein Weg führte mich von Antwerpen bis an den Grenzort Dinaut, dort mußte ich leider meine Frechheit, die darin bestand, daß ich bei einem Truppenteil übernachten wollte, mit meiner Verhaftung bezahlen, wo ich 14 Tage in Haft war. Von da aus man mich nach Paris (Fresnes) brachte. Hier verbrachte ich ein Vierteljahr in Untersuchungshaft. Danach wurde ich morgens, ohne daß ich einen Verteidiger gesehen oder gesprochen hatte, zur Verhandlung in das Rothschild-Palais gebracht. Was mir beim Betreten des Verhandlungssaales aufgefallen war, waren die großen Fahnen. Dann wurden einige Zeilen verlesen und danach wurde mir befohlen, meine Brille abzuziehen. So habe ich während der ganzen Verhandlung ohne Brille gestanden und nichts mehr gesehen. Ich brachte außer Ja und Nein nicht ein einziges Wort zu meiner Verteidigung über meine Lippen, da ich im voraus wußte, was am Ende herauskam. Durch mein Schweigen und das Blinzeln meiner Augen, welches durch das Fehlen meiner Brille hervorgerufen wurde, beantragte mein Verteidiger den § 51 auf mich in Anwendung zu bringen. Ich wurde nach einstündiger Verhandlung zum Tode verurteilt, dieses Urteil jedoch nach der Beratung in 12 Jahre Zuchthaus umgewandelt. Von Paris wurde ich dann von meinem damaligen Haupt-

feldweibel im Auto nach Deutschland, Kaiserslautern gebracht. Dieser fragte nach meiner Strafe, und wie ich sagte, daß ich 12 Jahre Zuchthaus habe, sagte dieser höhnisch: „lassen Sie sich die Zeit nicht lang werden“. Von Kaiserslautern brachte man mich in das Moorlager Esterwegen, wo ich am 3. Dez. 1940 eintraf. In diesem Lager verblieb ich bis 1942. Von hier kam ich mit tausend Mann als Arbeitskommando nach Nord-Norwegen, wo ich 1944 ohne ein Gesuch begnadigt wurde, welches wahrscheinlich auf den Personal-mangel der damaligen Wehrmacht zurückzuführen ist. Während meiner Zeit in Norwegen habe ich vor allem versucht, das schwere Los der Ausländer zu lindern, da ich durch meine kommandierte Stelle in dieser Lage war; so habe ich lebensmäßig im Essen und im Seelischen Beistand leisten können und nach besten Kräften getan. Genaue Einzelheiten in dieser Angelegenheit können Sie durch Prüfen der angegebenen ausländischen Zeugen erfahren. Von Norwegen aus kam ich 34 Tage nach Torgau zur Ausbildung und anschließend zum Bewährungsbataillon 500.

Das Fehlen meiner militärischen Abmeldung bitte ich zu berücksichtigen, da ich bei der Kapitulation in Arensbög bei Lübeck an einer Verwundung im Krankenhaus lag und ich so die günstige Gelegenheit wahrnahm, um nach 5 Jahren endlich wieder nach Hause zu kommen. Welches mir ohne ein Stück Ausweis und ohne einen Pfennig Geld im Krankenanzug nach sechzehntägigem Fußmarsch gelungen ist. Ein paar Wochen nach meiner Ankunft versuchte ich einen Antrag, welcher aber auf dem Rathaus abgelehnt wurde.

Karl-Heinz M.

Stadtarchiv Kassel, A 5. 55, Nr. 67

Erünn 20., 31. Dezember 1947

Bestätigung.

Ich bestätige, dass Karl Heinz M , aus K a s s e l ,
Friedrichsbrücker Strasse 11, war von 1940 - 1942 im K.Z. L. Ester-
wegen, 1942-1944 im Straf.gef.lager Nord im Nord-Norwegen. Im Okto-
ber 1944 wurde auf ohne seine Wille beknadikt und auf Front zum Beweh-
rungsbatalion entlassen.

In der Zeit 1942-1944 war ich mit Ihm zusammen, hat mir und ande-
ren Ausländern so viel geholfen, trotz dem, dass wir Hochverräter wa-
ren, heute kann ich sagen, dass diese Hilfe hat mich am Leben erhalten
habe. Seine Überzeugung, war in der Zeiten mehr als Landesverrat und
Hochverrat zusammen.

Joswin Soltau

Stadtarchiv Kassel, A 5. 55, Nr. 67

Ich danke Dir für den Brief, welchen ich gestern erhalten habe. Es ist der erste, welchen ich nach dem Schluß des Krieges erhielt. Die deutsche Sprache habe ich schon seit 1945 nicht mehr gesprochen, darum geht es so schlecht. In Alta waren wir bis 1944, dann kam ein strategischer Rückzug nach Harstat, das ist eine Insel bei Narvik. Unser Lager III und alle anderen Lager im hohen Norden sind in Flammen zum Teufel gegangen, ebenso Zivilgebäude, Schneetunnel, Schneezäune, mit einem Wort alles. Wir mußten zu Fuß mit letzten Truppen vor den Russen abmarschieren. In Harstat war es schlimm. Die meisten von unserer Stube waren begnadigt, Franz Ludwig, Feuerlein, Kleimann, aber nur Du und dann der, welcher beim Hasenkapitän abkommandiert war, ihr hattet keine Lust, für die Nazis kämpfen zu gehen. Deinen Brief habe ich vor Weihnachten 1944 erhalten. In Deinem Brief machst Du mir Vorwürfe, daß ich meinem Vater nichts von Dir gesagt habe; vielleicht hast Du recht. Nach Hause habe ich geschrieben, daß ich dort gute Kameraden hatte, aber Namen habe ich niemals geschrieben. Ich war ein alter Vorsichtiger, in sämtlichen Briefen, welche ich nach Hause sandte, waren keine Namen. Ich wollte keinem schaden, weil ein solcher Fall mir vorgekommen ist. Anfang März habe ich die Reise nach Mauthausen gefesselt angetreten. Am 13. 4. 45 mußten wir den Pott verlassen, es war bei der dänischen Küste. Wir sind auf eine Mine gelaufen und dabei bombardiert worden, aber die Spitzbuben haben immer Glück. Am 5. 5. 1945 waren wir beim Tagesmarsch von alliierten Soldaten befreit. Es war bei Neumünster, bei Lübeck. ... Mir kannst Du schreiben wieviel Du willst und ich werde Dir immer antworten, weil solchen Kameraden habe ich nie gehabt und das kann ich Dir nicht vergessen, was Du für mich getan hast.

Aus einem Brief von Jar. Dohzal an Karl-Heinz M. vom 31. 12. 1947 (Stadtarchiv Kassel A 5. 55, Nr. 67)

FRITZ D.

Fritz D., geb. am 16. 12. 1918 in Uderwangen/Krs. Preußisch-Eylau, wurde wegen „unerlaubter Entfernung von der Truppe“ zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt, von denen er 2 Jahre verbüßte. Als Strafgefangener in der Feldstrafgefangenenabteilung 16 im Osten zog er sich eine offene Lungentuberkulose zu. Seine Gesundheit war auf Dauer ruiniert.

Fritz D. gehörte zu denen, die von Anfang an in der Gesellschaft benachteiligt waren und die immer das schlechtere Los zogen. Seine harte Jugend – er wuchs in einem Waisenhaus auf – hatte ihn nicht brechen können. Auch in der nationalsozialistischen Wehrmacht paßte er sich nicht an und behielt seinen eigenen Kopf. Für seine demonstrativ unter Beweis gestellte Untauglichkeit im Sinne des Militärapparats mußte er einen hohen Preis bezahlen.

Wiedergutmachung stand ihm nach Auffassung der Behörden nicht zu. Die Kasseler „Betreuungsstelle für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte“ teilte ihm am 5. 8. 1946 mit: „Bis jetzt war es nur in Ausnahmefällen möglich, derartige verbüßte Strafen als politische Haft anzuerkennen. Sollte dies bei Ihnen geschehen, so müßten Sie einwandfreie Beweise darüber erbringen, daß die unerlaubte Entfernung aus antifaschistischer Einstellung geschah.“

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5. 55, Nr. 67

Ich, Fritz D., bin als unehelicher Sohn der Berta D. am 16. 12. 1918 zu Uderwangen/Krs. Preußisch-Eylau, Ostpreußen, geboren. Mein Vater, so wie mir bekannt ist, war ein Russe. Meine Mutter, Berta D., ist am 22. 9. 1895 geboren und starb neun Tage nach meiner Geburt am 25. 12. 1918. Danach wurde ich in das Waisenhaus zu Preußisch-Eylau gebracht und blieb bis zum achten Lebensjahr. Vom achten Lebensjahr wurde ich vom Vormund Ewald H. nach Uderwangen geholt und besuchte dort die fünfklassige Volksschule. Im 12ten Lebensjahr hatte ich mir eine Gehirnerschütterung zugezogen, so daß ich in der Schule zwei Jahre zurückblieb. Im Frühjahr 1933 wurde ich aus der Volksschule, der 1. Klasse 3. Abt., entlassen. Bis 1935 war ich als Laufbursche in Uderwangen tätig. Von 1935 bis 1937 als Bäckerlehrling in Preußisch-Eylau. Von 1937 an ging ich in die Landwirtschaft als Landarbeiter. 1938 wurde ich zum Arbeitsdienst in Hohenstein, der Abt. 1/20, eingezogen und im März 1939 entlassen. Im Mai 1939 machte ich den Führerschein der Klasse 2 und ging als Kraftfahrer und Verkäufer. Am 1. 9. 1939 wurde ich zum Wehrdienst nach Zinten, Ostpreußen, zur 1. Pz. Ers. Komp. 10 eingezogen. Es dauerte nicht lange, da wurde ich ins Gefängnis zu Bruchsal/Baden geworfen – vom Februar bis August im Jahre 1940. Ohne zu überlegen, trat ich den Weg des Grauens an. Dort erkannte ich das Treiben der Nazi-Justiz und -Militaristen. Man konnte sich auf dem Gericht nicht verteidigen. In Germersheim wurden täglich die, die sich nicht dem Hitlerkrieg unterwarfen, zu 12 Mann erschossen. Es war ein furchtbares Elend zu hungern, so daß meine Gesundheit sehr litt. Im August wurde ich entlassen mit dem Vermerk „Strafzweck nicht erreicht“. Ferner mußte man unterschreiben, daß ich der Öffentlichkeit nichts erzählte über die Stärke der dort befindlichen Strafgefangenen, die Arbeit, die Kost, die Behandlung usw.. Falls doch, dann werde ich wegen Verrat und Sabotage verurteilt. So konnte man schon sehen, wie die Nazimörder hinterlistig arbeiteten und sich tarnten. Im August kam ich zur Ers. Komp. nach Neuruppin; dort wollte man, daß ich ein guter Soldat werde. Aber ich war derselbe, noch fanatischer, und als freidenkender Mensch konnte ich mich nicht an so was gewöhnen. Ich widersetzte mich in allem und klärte andere Kompanieangehörige über das Treiben im Gefängnis auf. Ich wurde zum Kommandeur gerufen, und er sagte mir, wenn ich so weitermache, werde er mich in die Strafkompagnie bringen. Denn er sagte, 90 Millionen machen mit, nur ich nicht. Solche Leute braucht Hitler nicht. Ich wurde mehrmals verlegt. Man konnte mich wegen meiner antimilitärischen Haltung nirgends gebrauchen. Ich hatte Wochen von Arrest zu verbringen, aber meine Haltung änderte mir keiner. Der Überfall auf Rußland kam, so wollte man mich als Kanonenfutter verwenden. Ich kam im Juni zum Stab. Pz. Regt. 10 der 8. Pz. Division im Norden. Als ich dort war, dachte ich an meinen Vater, und es war mir klar, daß ich gegen mein Blut nicht kämpfte. Meine herumziehende Truppe hatte keinen Erfolg. Man fragte mich, was ich für Sorgen hätte; ich erzählte es und man ließ mich schweigen, sonst werde ich erschossen. Ich sah überall das russische Volk hungern und wie sie vertrieben wurden. Vielen gab ich mein Brot und Hilfe. Denn es war mein eigenes Blut. Ich war bis in der Gegend von Bol Wieschera über dem Fluß Bolchow. Dort sabotierte ich und wurde am 16. 1. 1942 ins Gefängnis geworfen. Man brachte mich in Pleskau vor Gericht; ohne mich zu verteidigen, wurde ich zu drei Jahren verurteilt. Wegen Sabotage – Schlagkraft der Truppe geschwächt – Ungehorsam – unerlaubte Entfernung usw.. Ich trat den Weg gerne an, denn für so ein Regime halte ich keinen Kopf hin.

Schreckliches erlebte man in Pleskau. Berge von Leichen sah man im Gefängnis. Lettische Polizei stand vor dem Tor Wache; jede Woche gingen und kamen Transporte. Dort blieb ich nicht lange. Ich kam nach Dünaburg; dort in der kalten Zelle bekam ich eine Mittelobrentzündung, die in vier Wochen geheilt war. Dann ging es nach Wilna. Dann nach Graudenz, von da nach Torgau – überall durch alle Gefängnisse. Im April 1942 bis Oktober 1942 in Obertraubling, von da nach Lager Wildflecken/Rhön. Dann nach Lechhammer im Januar 1943. Dort wurde ein neues Werk nur von uns billigen Arbeitern von allen Nationen aufgebaut. Kriegsgefangene – Zwangsverschleppte – Strafgefangene von Gefängnissen, Zuchthäusern – Juden. Dort wollte man uns vernichten durch harte Arbeit und Hunger. Im April 1943 ging es nach Glaz/Oberschlesien. Dort wurde ich in ein Himmelfahrtskommando gesteckt und es ging nach Rußland. Dort mußten wir Leichen vergraben, Minen räumen, Bunker, Panzergräben und anderes bauen. Meine Kräfte waren bald zu Ende, ich verspürte Schmerzen, war unterernährt. Konnte man nicht die erwünschte Arbeit leisten, so wurde man geschlagen und es gab nicht mal die Wassersuppe. Eines Tages ging ein Transport nach Dubno und wir Unterernährten und Kranken wurden getrieben – 70 Kilometer zu Fuß. In Dubno wollte man uns erholen lassen, aber 7 Stunden mußten wir im Hof Laufschritt machen. Jeden Tag sah man Tote. Todeskandidaten wurden nachts zum Erschießen fortgebracht. Meine Antinazi- und antimilitaristische Haltung konnte mir keiner rauben. Es dauerte nicht lange, so wurde ich erneut in ein Strafbataillon gesteckt und es ging wieder an die Front. Es dauerte nicht lange, bis ich zusammenbrach. Man schlug mit dem Kolben auf mich, aber ich bekam keine Luft mehr. Man brachte mich nach Schikowitsche von Brineff aus, und ich hatte eine schwere Lungentuberkulose von den Folterungen und Mißhandlungen mir zugezogen, wobei Hunger am meisten die Ursache war. Ich durfte nicht nach Deutschland. Als ich das Schreiben des Kompaniechefs in meine Hände bekam, las ich, daß da draufstand: „Es handelt sich um den Strafgefangenen Fritz D. und ist in das rückwärtige Gebiet nicht zu befördern“. Mir gelang es, das Schreiben zu vernichten, und ich fuhr in zehn Tagen nach Deutschland, wo ich am 4. 2. 1944 in Oberkaufungen in dem Lazarett aufgenommen wurde. Als man erfuhr, von wo ich komme, zeigte man mit dem Finger auf mich. Ich lag zu Bett und habe bis heute noch Fieber und die Krankheit schreitet vorwärts. Ich betrieb auch im Lazarett Gegenpropaganda und berichtete, was man in Gefängnissen alles gesehen hatte. Ich wurde bald unbeliebt und als Kommunist bezeichnet. Morgens wollte man mir den Nazi Gruß hebringen; es waren SS-Leute. Man wollte mich Himmler melden; sein Bruder sei im KZ als Wachmann und er werde es in die Hand nehmen. Andere drohten mir, wenn der Krieg verloren geht, mit einer Kugel. 1944 sagte ich schon, daß der Krieg verloren sei. Man wollte mich dann ins Straflazarett nach Stadt Rhode bringen, aber ich lag so schwer, daß man annahm, ich werde noch 1944 an dem schweren Leiden der Tuberkulose sterben. Ich spürte es selbst, aber den einen Wunsch hatte ich noch, den Nazismus, Hitlerismus und Militarismus vernichtet zu sehen. Es geschah so, wie ich es erlebt hatte. Und meine Befreier rückten näher, und ich verblieb noch vom 5. 4. 1945 bis 28. 2. 1946 im Lazarett als Kriegsgefangener. Das Lazarett wurde aufgelöst und dem Zivilsektor übergeben. Mein Gesundheitszustand hat sich verschlimmert. Ich bin Kriegsbeschädigter und versehrt nach Stufe IV. Seit 12. September 1944 polizeilich in Oberkaufungen gemeldet, bin 170 cm groß, 27 1/2 Jahre alt, wiege 45 kg. Bin Kraftfahrer. Bin in keiner Naziorganisation gewesen. Besitze keine Orden oder Auszeichnungen. Trotz meiner Lungentuberkulose und des schwachen Körpers gilt der Kampf dem Nazismus, bis er ganz vernichtet ist. Man beschimpft mich weiter und verfolgt mich überall; unbeliebt bei allen.

Denn in der Heilanstalt, da sind vom Personal 80% ehemalige Nazis und PG.; sie tarnen sich gut, aber mit den selben Methoden wird man behandelt. Ich, Fritz D., erkläre hiermit, meinen Lebenslauf mit bestem Wissen niedergeschrieben zu haben.

Fritz D.

Stadtarchiv Kassel, A 5. 55, Nr. 67

HELMUT R.

Helmut R., geboren 1915 in Kassel, Filmvorführer von Beruf, schloß sich während seines Einsatzes in Frankreich einer französischen Widerstandsgruppe an und flüchtete mit ihrer Hilfe in die Schweiz. R. blieb entschlossen, durch aktiven Widerstand – auch durch Sabotageakte – zur Niederwerfung des NS-Regimes beizutragen. Zur Vorbereitung von Aktionen gegen rüstungswirtschaftliche Einrichtungen ging er mehrfach illegal nach Deutschland. Bei einer seiner gefährlichen Missionen wurde er 1942 in Frankfurt a. M. verhaftet.

Das Strafverfahren wegen Fahnenflucht, das zunächst vom Gericht der Division Nr. 159, Zweigstelle Marburg/Lahn, eingeleitet werden sollte, wurde auf Anforderung an den Oberreichskriegsanwalt abgegeben. Am 8. 4. 1943 wurde Helmut R. vom Reichskriegsgericht wegen Fahnenflucht und Landesverrats zum Tode verurteilt und am 26. 5. 1943 hingerichtet.

Quellen: BA - MA Freiburg, Kriegstagebuch des Rüstungskommandos Kassel – Rüstungsinspektion IX, Bericht vom 7. 7. 42, RW 30/13 F, S. 11; BA - ZNS, Kriegsgerichtsunterlagen Helmut R.; Stadtarchiv Kassel, A 5. 55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte L. R.

Abschrift.

Gericht
der Division Nr. 159
Zweigstelle Marburg/Lehn
St.L. I Nr. 152/1942

Marburg/Lehn, den 12. Juni 1942

H a f t b e f e h l

Der Schütze Helmut R. [REDACTED], Inf.Ers.BatI.181 in Siegen,
z.Zt. Wehrmachthaftanstalt Frankfurt/M., Gutleutkaserne, geboren
am [REDACTED] 1915 in Kassel
ist in Untersuchungshaft zu nehmen, weil er dringend verdächtig
ist, in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienst in der
Wehrmacht dauernd zu entziehen, seine Truppe verlassen zu haben,
indem er im Dezember 1940 seinen Feldtruppenteil verließ, nach
der Schweiz sich begab und von dort erst am 20.4.1942 nach Deutsch-
land zurückkehrte,

(§ 69 Militärstrafgesetzbuch)

und weil militärische Belange die Verhaftung erfordern.

Der Gerichtsherr
gez.Unterschrift

Der Untersuchungsführer
gez. Remmert
Kriegsgerichtsrat.

BA-ZNS, Kriegsgerichtsunterlagen Helmut R.

St.L. I Nr. 152/42

Betr.: Strafsache gegen den Schützen Helmut R.
Inf.Ers.Batl.181 in Siegen, z.Zt. Wehrmachthafteinrichtung
Frankfurt a.M. Gutleuthkaserne,
wegen Fahnenflucht u.a.

U. mit Akten

dem Herrn
Oberreichskriegsanwalt,
B e r l i n - Charlottenburg 5
Witzlebenstrasse 4 - 10

durch den

Herrn
Stellv. Kommandierenden General des IX.A.K.
K a s s e l .

Das Verfahren wird gemäss § 14 Abs. 4 KStVO. nach
dort abgegeben, weil die durch die Abwehrstellen IX
in Frankfurt angestellten Ermittlungen ergeben haben,
dass ein dringender Verdacht des Hoch- und Landesverrates
gegen den Beschuldigten besteht.

Der Gerichtsherr:

Generalleutnant.


Kriegsgerichtsrat.

Genehmigt:

Kassel, den Juni 1942

General der Infanterie
Stellv. Kommandierender General
des IX. A.K.

Der Oberreichskriegsanwalt

StPL (RKA) II 249/42

Berlin-Charlottenburg 5, den
Wiltlebenstraße 4-10
Fernruf: 30 06 81

31. 6. 1942

Gericht
der 150. Division
Marburg-Lahn
22. JUL. 1942

U. mit 1 Anlage

dem Gericht der Division Nr.159
- Zweigstelle -

Marburg /Lahn

mit der Bitte, den in Abschrift beiliegenden Haftbefehl vom 12.6.1942 zur Aufhebung bringen zu lassen, da der Präsident des Reichskriegsgerichts am 30. d.M. erneut Haftbefehl gegen den Beschuldigten R ~~erlassen~~ erlassen hat. Vom Veranlaßten bitte ich um Nachricht.

In Auftrage

H. W. H.

BA - ZNS, Kriegsgerichtsunterlagen Helmut R.

Der Oberreichskriegsanwalt

StPL (RKA) II 249/42

Berlin-Charlottenburg 5, den
Wiltlebenstraße 4-10
Fernruf: 30 06 81

13
29. 5. 1943

An

Frau L. R.

Kassel

In der Strafsache gegen Ihren Ehemann ist am 8.4.1943 folgendes Urteil ergangen:
Der Angeklagte wird wegen Landesverrats und Fahnenflucht zum Tode verurteilt. Zugleich wird auf Verlust der Wehrwürdigkeit und auf dauernden Ehrverlust erkannt.
Das Urteil wurde am 26.5.1943 vollstreckt.

E. d. R.

Lorenz
Heeresjustizinspektor.

In Auftrage
gez. Hoefler

RP Darmstadt, WG-Akte L. R.

Ich war seinerzeit als Kriminalsekretär bei der Geheimen Staatspolizei in Kassel tätig und lernte den Fall R. aus einer Akte kennen. Die Akte war uns seinerzeit von der Gestapo in Frankfurt/Main zwecks Anstellung weiterer Ermittlungen überwiesen worden, nachdem R. sich von der Wehrmacht entfernt hatte. Ich erinnere mich an folgende Tatsachen, die in der Akte verzeichnet waren:

Der verstorbene R. war nach seinem Urlaub in Deutschland zu seinem Truppenteil nach Frankreich zurückgekehrt und hatte sich in dem damals von Deutschen besetzten Teil einer französischen Widerstandsgruppe, deren Namen ich nicht mehr angeben kann, der aber in der Akte vermerkt war, angeschlossen. Durch Mittelsmänner dieser Widerstandsgruppe ist er dann auch von Frankreich in die Schweiz geschleust worden. Es ergab sich aus der Akte, daß R. zweimal in Deutschland gewesen war, um Widerstandsakte einzuleiten bzw. um Material zu beschaffen. Aus der Akte ging einwandfrei hervor, daß R. gegen das nationalsozialistische Regime eingestellt gewesen war. Er hat im übrigen ein umfangreiches Geständnis abgelegt und eine Reihe von Einzelfällen zugegeben.

Aussage von Heinrich S., Kassel, vom 11. 6. 1951 – RP Darmstadt, WG-Akte L. R.

Ich erinnere mich in der Begründung des Urteils gelesen zu haben, daß er wegen dieser Widerstands- und Sabotageakte zum Tode verurteilt wurde. Es war in diesen Gründen weder ausgeführt, daß es sich nur um einen Deserteur handelte, noch daß er aus irgendwelchen materiellen Motiven diese Handlungen begangen hätte. Ich hatte vielmehr den Eindruck, daß auch in dem Urteil eine politische Überzeugung des R. angenommen wurde ... Aus dem Protokoll ging auch hervor, daß der verstorbene Ehemann der Antragstellerin sich offen zu einer antinationalsozialistischen Weltanschauung bekannte, sich als Gegner des Angriffskrieges erklärte und nicht den Versuch machte, seine Lage irgendwie durch Kompromisse zu verbessern.

Aussage von Fritz S., in der Kriegszeit Offizier beim Wehrbezirkskommando Kassel, vom 11. 6. 1951 – RP Darmstadt, WG-Akte L. R.

Trotz größter Bemühungen ist es uns bisher nicht gelungen, irgendwelche Akten ausfindig zu machen. Als einzigen Anhaltspunkt für die Gründe seiner Verurteilung besaßen wir jede einen Abschiedsbrief ähnlichen Inhalts, die leider beim Ausbomben verloren gingen. Der Inhalt der Briefe ist uns noch genau erinnerlich und war etwa folgender:

„Ich sterbe beruhigt, denn ich bin kein Landesverräter oder Verbrecher, sondern ich sterbe für eine andere Idee. Auch Euch werden die Augen über Hitler noch aufgehen, wenn der Krieg beendet ist. Hitler allein ist schuldig an diesem Unglückskrieg. Die wahren Gründe für meine Verurteilung darf ich Euch leider nicht schreiben, sonst könnte ich Euch beweisen, daß ich kein unehrenhafter Mensch bin.“

Aus einer Erklärung der Witwe und der Schwester von Helmut R. vom 19. 7. 1948 – RP Darmstadt, WG-Akte L. R.

HEINZ H.

Heinz H., geboren 1920 in Münchenbeinsdorf bei Gera, wurde das erstmalig Anfang 1940 vom Gericht des Luftgaues IV, Dresden, wegen Fahnenflucht zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Vom 16. 2. 1940 bis 5. 10. 1942 verbüßte er die Strafe im Wehrmachtsgefängnis Torgau. Anfang 1944 verurteilte ihn das Gericht der Oberfeldkommandantur Warschau wegen „unerlaubter Entfernung von der Truppe, Zersetzung der Wehrkraft und Feindbegünstigung“ zu 5 Jahren Zuchthaus. Diesmal wurde H. in eines der gefürchteten Moor-Lager eingewiesen. Vom 20. 2. 1944 bis zur Befreiung am 17. 4. 1945 war er im Emslandlager Neusustrum inhaftiert.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5. 55, Nr. 67

Begründung:
Mir würde zur Last gelegt:
1.) Umgang mit Polen der polnischen Untergrundbewegung, Munitionsverkauf
2.) Dauernde Entziehung der Wehrpflicht.
3.) Indem ich mich äußerte ich habe diese unnütze Metzelei satt u. Läufe über außerdem müßte man unsere Offz. erst an die Wand stellen.

Notiz von Heinz H. zur Verurteilung 1944; Stadtarchiv Kassel, A 5. 55, Nr. 67

THEODOR S.

Der Landarbeiter Theodor S., geboren 1918 in Köln-Mühlheim, arbeitete bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht 1939 bei einem Bauern in Rengershausen/Krs. Kassel. S. war ein Außenseiter, der schon als 13jähriger wegen einer Bagatelle in Fürsorgerziehung gesteckt worden war und seitdem verschiedene Erziehungsanstalten durchlaufen hatte. So verwundert es nicht, daß ihm jede Form „kasernierter Existenz“ zuwider war. Schon den Einberufungsbefehl zum 30. 8. 1939 mißachtete S.. Er fuhr zu seiner Mutter und schließlich zu seinem früheren Arbeitgeber in Rengershausen, wo er am 7. 10. 1939 festgenommen wurde. Seine Militärzeit begann mit einer Verurteilung zu 2 Jahren Gefängnis wegen „unerlaubter Entfernung“ durch das Feldkriegsgericht des Kommandeurs der Ersatztruppen IX in Kassel am 9. 11. 1939. Nach Verbüßung dieser Strafe kam S. am 3. 12. 1941 zu einer Einheit in Fulda (2/Inf. Ers. Batl. 88). Vier Wochen später – am 5. 1. 1942 – nutzte S. die nächstbeste Gelegenheit, seine Kompanie zu verlassen. Auf Schleichwegen schlug er sich in Richtung Kassel durch und suchte erneut den Bauern in Rengershausen auf, bei dem er früher gearbeitet hatte. Dort wurde er am 7. 1. 1942 verhaftet und der Heeresstreife übergeben.

Da S. „sich in der Volksgemeinschaft nicht bewährt“ hatte, verurteilte ihn das Gericht der Division Nr. 159 – Zweigstelle Kassel – (St. L. I Nr. 2/42) am 20. 1. 1942 wegen Fahnenflucht zu einer Strafe von 5 Jahren Zuchthaus – um „ihn und andere charakterschwache Soldaten von ähnlichen Straftaten abzuschrecken“. Vom 12. 2. 1942 bis zum 8. 6. 1944 wurde S. im Moor-Lager Brual-Rhede (Ems) inhaftiert, danach als „moorunfähig“ ans Zuchthaus Kassel-Wehlheiden zurücküberwiesen. Mit seinem Abtransport in das Wehrmachtgefängnis Torgau „Fort Zinna“ am 27. 3. 1945 verliert sich seine Spur.

Theodor S.s Fahnenflucht lagen sicherlich keine bewußt politischen Motive zugrunde. Seine Abwehrhaltung gegen den Militärdienst glich eher der instinktiven Fluchtreaktion eines seit je Benachteiligten und „Gebeutelten“ und entsprang einer umfassenden existenziellen Erfahrung.

Quelle: Archiv der JVA Kassel I, Wehlheiden – Akte Theodor S. Die Zitate entstammen den Urteilsgründen des Feldurteils von 1942.

Gericht

A b s c h r i f t !

r Division Nr. 159

- Zweigstelle Kassel -

St. L. 1919 I Str. 2 /1942

Feld = **Urteil**

im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen _____
den Schützen **Theodor S** _____,
2./Inf.-Ers.-Batl. 88, Fulda,
wegen **Fahnenflucht**

hat das am 20. Januar 1942 in Kassel
Feld= _____
zusammengetretene Kriegsgericht der r Division Nr. 159, Zweigstelle Kassel,
an dem teilgenommen haben

als Richter:

Kriegsgerichtsrat Arndt, Verhandlungsleiter,
Hauptmann Freitag,
Gefr. Beike, beide 1. Standort Komp. Kdtr. Kassel,

als Vertreter der Anklage:

Feld = _____
Kriegsgerichtsrat Dr. Osthaus,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Feld = _____
Heeresjustizinspektor Söner

Der Angeklagte wird wegen Fahnenflucht zu
für Recht erkannt: 5 Jahren Zuchthaus, Wehrunwürdigkeit und
5 - fünf - jährigem Ehrverlust
verurteilt.

Urteil (§ 286 WGrStG)

MG. B. 38. Wolfenhaus-Buchdruckerei Kassel (1937.)

Gründe

Ein A 4 kopiert

Archiv JVA Kassel I, Akte Theodor S.

Begl. Abschrift!

Gericht der Division Nr. 159
- Zweigstelle Kassel -
St. J. I. 2/42

Frankfurt a/M., den 26. Jan. 1942

V e r f ü g u n g :

- 1.) Ich bestätige das Urteil.
- 2.) Das Urteil ist zu vollstrecken.
- 3.) Die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit wird in die Strafzeit nicht eingerechnet.
- 4.) Ich ermächtige den jeweils zuständigen Gerichtsherrn, die Vollstreckungsentscheidung nachträglich aus wichtigen Grunden zu ändern.

Der Gerichtsherr:
gez. Unterschrift,
Oberst
Kdr. eines Inf.-Ers.-Regt.s,
als Vertreter im Kdo.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird beglaubigt.

Kassel, den 28. Jan. 1942.



Wagner

Feldjustizinspektor
als Urkundsbehalter der Geschäftsstelle.

Der Vorsteher
des Strafgefangenenlagers III
Brual-Rhede (Ems)

Brual-Rhede / Ems, den ^{Zuchthaus}
Postleitzahl: 2 Kassel-Wehlheiden

Eing. 10. JUNI 1944

An den
Herrn Vorstand des Zuchthauses
Kassel-Wehlheiden.

Einschre
ben!

Tgb. Nr.

Betr.: Überführung des Strafgefangenen Theodor S [REDACTED], geb. am
[REDACTED] 2.10, Gef. B. Nr. 800/43
Bez.: Erl. d. RMdJ. vom 4.12.40 - 4400 - III sl - 1993 2c
Anl.: 1 Personalakte.

Beifolgend wird die Personalakte des Strafgefangenen
Theodor S [REDACTED] übersandt. Er wurde am 8.6.44 um 10 Uhr 06
vom Bahnhof Aschendorf ins das dortige Zuchthaus zum Abtransport ge-
bracht.
Die Überführung erfolgt wegen Nichteignung für den Lagervollzug gem.
Erl. d. RMdJ. vom 4.12.40 - 4400 - III sl - 1993 2c und auf Grund des
Ersuchens des Lagerarztes, Reg.-Med.-R. Dr Bunsmann vom 9.5.44.

Auf Anordnung:

Meine Siegel
Verwalter b. JVA.

Archiv JVA Kassel I, Akte Theodor S.

Gericht der Wehrmachtkommandantur
- Leipzig -
A.L. 662/45

(10) Leipzig, den 5.3.45
Heerstr. 11
Telefon 54411/455

Betr.: Theodor S [REDACTED]
Zu: An den
Herrn Vorstand des Zuchthauses

Zuchthaus Kassel-Wehlheiden Eing. 21. März 1945 Tgb. Nr.

in Kassel/Wehlheiden

In der Gnadensache des Obengenannten werden anliegende
Abschriften mit dem Ersuchen übersandt, Schw. mittels Sammel-
transportes baldmöglichst in das Wehrmachtgefängnis Torgau
" Fort Zinna " überführen zu lassen.

ausgefertigt:

Lüeray
Erststabsarzt Dr. med. P. P. P.

gez.: von Treskow

Oberstabs-, ~~Offizier~~ Richter

Archiv JVA Kassel I, Akte Theodor S.

WILLI BELZ

Willi Belz, geboren 7. 3. 1915 in Kassel, technischer Zeichner und später Journalist, war 1933 Funktionär des Kommunistischen Jugendverbandes (KJVD) in Kassel. Sein Vater, Konrad Belz, Mitglied der Leitung des KPD-Bezirks „Kurhessen-Waldeck“, wurde im März 1933 von der SA gefoltert und anschließend im KZ Breitenau inhaftiert. 1936 starb er an den Folgen der Mißhandlungen.

Willi Belz war von Anfang an maßgeblich an der Organisation des kommunistischen Widerstandes im Raum Kassel beteiligt. Im Sommer 1933 baute er den KJVD im Untergrund wieder auf. Im Oktober 1933 verhaftet, wurde er im März 1934 in einem großen Prozeß – neben ihm waren 22 Mitglieder des KJVD angeklagt – vom 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Kassel wegen „Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“ zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung der Strafe in Kassel und Halle wurde er im Oktober 1935 ins KZ Lichtenburg eingeliefert. Nach einjähriger KZ-Haft entlassen, nahm er die illegale Tätigkeit wieder auf, obwohl es der Gestapo mittlerweile gelungen war, den organisierten Widerstand im Raum Kassel entscheidend zu schwächen.

1939 zur Wehrmacht (Inf. Rgt. 15, Inf. Division Nr. 29, Kassel) einberufen, war Willi Belz entschlossen, sich – soweit irgend möglich – für Hitlers Krieg nicht mißbrauchen zu lassen. Gegen den Fahneneid auf Hitler setzte er den Willen, „alles in meiner Kraft stehende dazu beizutragen, daß der Faschismus zerschlagen wird, und niemals die Waffe gegen andere Völker zu richten“. Durch Vortäuschung einer Erkrankung gelang es Belz zunächst, befristet für untauglich erklärt zu werden. Im Februar 1941 wurde er jedoch erneut einberufen. In Frankreich versuchte er vergeblich, durch eine selbst zugefügte Verletzung seine Wehrtauglichkeit einzubüßen. Als er 1943 an der Ostfront eingesetzt wurde, suchte er nach Möglichkeiten, zur Roten Armee überzulaufen. Dies gelang ihm im August 1943.

Bis zum Kriegsende arbeitete Belz als Propagandist an der Front und in sowjetischen Kriegsgefangenenlagern für das „Nationalkomitee Freies Deutschland“ – eine von deutschen Kommunisten und Wehrmachtsoffizieren gegründete Organisation, die Soldaten und Offiziere der Wehrmacht dafür zu gewinnen suchte, Hitler die Gefolgschaft aufzukündigen und so den Krieg so schnell als möglich zu beenden.

1947 nach Kassel zurückgekehrt, hat sich Willi Belz nicht nur weiterhin im Sinne seiner politischen Überzeugung engagiert, sondern auch als zeitgeschichtlicher Publizist über die politische Geschichte seiner Heimatstadt Kassel berichtet.

Quellen: Willi Belz: Die Standhaften. Über den antifaschistischen Widerstand in Kassel und Hessen-Waldeck 1933 – 1945, Kassel² 1978; Willi Belz: Autobiographisches Manuskript, 1979/80 (unveröffentlicht); Willi Belz: Bericht 1984; Dokumente aus dem privaten Archiv von W. Belz.

Als Kommunist bin ich zum konsequenten Kampf gegen Militarismus und imperialistischen Krieg verpflichtet. In diesem Sinne habe ich von Jugend an gehandelt, insbesondere im Widerstandskampf gegen den Krieg des deutschen Imperialismus und Faschismus. Dieser richtete sich gegen zahlreiche Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher Ordnung. In die Wehrmacht gepreßt, schwor ich nicht den Eid auf den „Führer und obersten Befehlshaber“ Hitler, sondern auf meine antifaschistische Verpflichtung. Es war mein fester Vorsatz, nicht auf andere Völker zu schießen. In eine entsprechende Zwangslage versetzt, wollte ich mich – auch unter Einsatz des Lebens – auf die Seite der Widerstands- und Befreiungsbewegung jedes überfallenen Landes begeben, erst recht für den Fall des Einsatzes an der Ostfront gegen das Land des Sozialismus, mit dem mich meine Gesinnung und gemeinsame Zielsetzung am meisten verband.

Im September 1939 (nach Abschluß des Überfalls auf Polen) wurde ich zum Infanterie-Regiment 15 der 29. Infanteriedivision (mot.) in die Kasseler Lüttich-Kaserne eingezogen. Sorgfältig vorausgeplant und mit Genossen unserer Widerstandsgruppe abgesprochen, war ich entschlossen, mich durch Krankheitssimulation vorerst der Truppe zu entziehen. Ich täuschte Ischias vor. Das Risiko der Entlarvung als Simulant war groß und hätte in diesem Fall meine Erschießung bedeutet, zumal ich mit zwei Jahren Gefängnis und einem Jahr KZ wegen Widerstandsarbeit von Ende 1933 bis Ende 1936 aktenkundig war. Ich habe es geschafft, für ein halbes Jahr als „zeitlich wehruntauglich“ entlassen zu werden, woraus aber bis zur Neueinberufung im Februar 1941 ein ganzes Jahr wurde. Sie erfolgte zur Fla-Kompanie 59 in der Kasseler Jäger-Kaserne.



Willi Belz 1939 vor der Kasseler Lüttich-Kaserne
Foto: privat

Glückliche Umstände, aber auch eigenes Zutun brachten es mit sich, daß ich von Kriegseinsätzen bis zum April 1943 verschont blieb. Im besetzten Gebiet Südfrankreich stationiert, drohte im Frühjahr 1942 der Einsatz unseres Fla-Batl. 615 an der Ostfront. Ich faßte den Entschluß, mir von einer Straßenbahn in Bayonne fünf Zehen des linken Fußes abfahren zu lassen, um auf Dauer wehruntauglich zu werden und in Kassel meine antifaschistische Widerstandstätigkeit fortsetzen zu können. Ich führte mein Vorhaben aus, jedoch die Chirurgen retteten wider Willen meinen zertrümmerten Fuß, aber meinen Einsatz an der Ostfront hatte ich verhindert.



Willi Belz (+) 1942 mit den Teilnehmern eines Funkkurses in Bayonne/Südfrankreich (Foto: privat)

Verrückterweise zu einem Gebirgsjäger-Truppenteil versetzt, der auf den Einsatz im Kaukasus vorbereitet wurde, versuchte ich es erfolgreich wieder mit der Ischias-Tour. In meinem Gesundheitsbuch bei der Truppe war immerhin „rechtsseitig Ischias“ bescheinigt, worauf ich mich stützen konnte. Ich wurde „gebirgsuntauglich“ geschrieben und zum Ersatztruppenteil in Würzburg rückversetzt. Hier leistete ich antifaschistische Zersetzungsarbeit, schrieb mit einem Gleichgesinnten mit Kreide Anti-Kriegsparolen in hunderten Hausfluren der Stadt Würzburg an die Wände. Als Schreiber in die Schreibstube der Kompanie berufen, fälschte ich streng konspirativ und ohne jedes Wissen der Betroffenen Front-Abstellungslisten, rettete oder verlängerte das Leben zahlreicher mir bekannter barraßfeindlicher Kameraden. Was im Falle der Entdeckung meiner Handlungen drohte, war mir voll bewußt.

Im April 1943 entdeckte der neue „Spieß“, ein fanatischer faschistischer Landsknechtstyp, in meiner Wehr-Stammakte das Blatt mit den Angaben über meine Vorstrafen wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“. Innerhalb 24 Stunden hatte ich meinen Marschbefehl zur Ostfront in der Hand. Ich fand mich wieder im Front-Bereitstellungsraum des Gebietes Orel bei der 9. Panzer-Abwehrrabteilung der 9. Panzer-Division im Rahmen der 9. Armee. Am 5. Juli begann die deutsche Offensive im Kursker Bogen, die auch in unserem Abschnitt an der Abwehr und Gegenoffensive der Roten Armee scheiterte. Ich war lediglich als Feldfernsprecher im rückwärtigen Stab unserer Abteilung eingesetzt. Die Rote Armee erzwang den Rückzug der 9. Armee. Nach zwei nicht geglückten Übergangsversuchen zur Roten Armee gelang der dritte, indem ich mich in einem Keller versteckte und vom Vormarsch sowjetischer Truppenteile „überrollen“ ließ.

Nach Vernehmungen am Sammelpunkt angekommen, fragte mich ein deutscher Emigrant in Rotarmistenuniform ohne militärischen Rang, ob ich bereit sei, antifaschistische Arbeit an der deutschen Front zu leisten. Ich antwortete selbstverständlich mit Ja. Einen Monat zuvor im Juli war in der Nähe von Moskau von der Führung der KPD, kriegsgefangenen deutschen Soldaten und Offizieren das Nationalkomitee Freies Deutschland gegründet worden. Ein Manifest an das deutsche Volk und an die Wehrmacht wurde verabschiedet, das dazu aufrief, mit dem faschistischen Regime Schluß zu machen, Deutschland vor der nationalen Katastrophe zu retten, die Hitler-Clique zu stürzen und ein neues demokratisches Deutschland zu schaffen.

Ich kam zur politischen Abteilung einer sowjetischen Armee, bei der eine deutsche Abteilung für Frontpropaganda tätig war. Wir verfaßten Flugblätter mit Aufrufen an die Einheiten der Wehrmacht, die nachts per Flugzeug über der Front abgeworfen wurden. Wir begaben uns unter dem bewaffneten Schutz von Rotarmisten mit Lautsprechergeräten Nacht für Nacht bis dicht an die deutschen Frontlinien, um aufzufordern, im Sinne des Manifests des Nationalkomitees zu handeln. Ab 1944 war ich zwecks antifaschistischer Aufklärungsarbeit in Kriegsgefangenenlagern verantwortlich tätig, um unseren Landsleuten zu helfen, sich vom Gift des Nazismus zu befreien und auf die aktive Gestaltung eines neuen antifaschistisch-demokratischen Deutschlands einzustellen. Diese Tätigkeit übte ich bis Mitte 1947 aus. Zurückgekehrt in die Heimat setzte ich den politischen Kampf, der mein ganzes Leben geprägt hatte, in den Reihen der KPD in Kassel fort.

Bericht von Willi Belz, 1984

RICHARD P.

Der kaufmännische Angestellte Richard P., geboren 1925 in Kassel, wurde nach seinen Angaben 1943 aus einem Arbeitsdienstlager in der Rhön heraus ohne sein Einverständnis zum Dienst in einer Waffen-SS-Einheit rekrutiert.

Nach seinem zweiten Fahnenflucht-Versuch wurde er 1943 vom SS- und Polizei-Gericht 25 in Nürnberg zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt und vom 30. 10. 1943 bis 15. 2. 1945 im Straflager Danzig-Matzkau inhaftiert.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5. 55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte Richard P.

Die im Verlauf des Krieges forcierte Anwendung von Pressionen bei der Anwerbung für die Waffen-SS ist auch anderweitig belegt. Wehrmachtsstellen beschwerten sich schon 1940 darüber, daß die „Ergänzungsstellen“ der SS die Anwerbung unter starkem moralischen Druck durchführten. Auch wurden Parteistellen eingeschaltet, die darauf hinwiesen, daß die Ablehnung der Aufforderung zur freiwilligen Meldung einer besonderen Begründung bedürfe, die Rückschlüsse auf die Einstellung zu „Führer“ und Staat zulasse. Mit fortschreitender Kriegsdauer wurde der Freiwilligengrundsatz bei der Rekrutierung der Waffen-SS weitgehend aufgegeben, insbesondere ab Sommer 1944, als Himmler im Gefolge des niedergeschlagenen Umsturzversuchs des 20. Juli 1944 zum Befehlshaber des Ersatzheeres ernannt wurde. Erst auf diesem Wege konnte die Waffen-SS zur Massenarmee werden. Der Anteil der „Zwangsfreiwilligen“ an der Waffen-SS soll gegen Kriegsende bei ca. 50% gelegen haben. – Vgl. dazu Bernd Wegner: Hitlers politische Soldaten. Die Waffen-SS 1933 – 1945, Paderborn 1982, S. 273 ff.

Als ich in 1943 kaum ein paar Tage im Arbeitsdienstlager Poppenhausen/Rhön war, wurde ich mit 17 weiteren Arbeitsmännern von einem SS-Offizier ausgesucht und von der Lagerführung nach Nürnberg in Marsch gesetzt. Um mein Einverständnis wurde ich dabei nicht gefragt. Durch eine vorgetäuschte Krankheit gelang es mir, meine Vertheidigung zu verhindern. Damals versuchte ich meine erste Fahnenflucht, wurde aber noch innerhalb der Stadt von einer Wehrmachtsstreife festgenommen. Da ich zu der Zeit noch keine 18 Jahre alt war, kam ich mit einem blauen Auge davon. Schon bald darauf hatte meine Flucht mehr Erfolg, und nur durch einen grotesken Zufall wurde ich wieder gefaßt. Diesmal bekam ich 5 Jahre Gefängnis und wurde in das berüchtigte Straflager Danzig/Matzkau eingeliefert.

Vor meiner Einberufung zum Arbeitsdienst war ich nicht Mitglied der Hitler-Jugend. Ich habe mich schon damals nicht für die mir dazumal unverständlichen Ideen des Nationalsozialismus begeistern können und hatte natürlich ein paar Jahre später erst recht keine Lust, für dieselben Ideen von einem Krieg in den anderen gejagt zu werden.

Aus einem Bericht von Richard P., 1951; RP Darmstadt, WG-Akte R. P.

WALTER H.

Walter H., geboren 1923 in Kassel, wurde im August 1941 in Wien wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ und Fahnenflucht zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Nach 8 Monaten Haft im KZ Mauthausen wurde er Ende 1942 im Zuchthaus Garsten inhaftiert, wo er in einem Steinbruch arbeiten mußte. Im März 1944 wurde er einer Bewährungseinheit zugewiesen, die in Jugoslawien zum Einsatz kam. Dort lief H. zu den Partisanen über, schlug sich nach Wien durch und schloß sich der kommunistischen Widerstandsbewegung an. Ende März 1945 wurde er erneut verhaftet und wegen Fahnenflucht und Hochverrat standrechtlich zum Tode verurteilt. Durch die militärische Entwicklung entging er der Hinrichtung.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5. 55, Nr. 67

KOMMUNISTISCHE PARTEI ÖSTERREICHS

Bezirksorganisation Brigittenau, Rafaelgasse 1a

Unter Best. 123/7

Wien, den 18. 10. 45

BESTÄTIGUNG!

Genosse Walter H., geb. am 16. 6. 23 in Kassel (deutscher Staatsangehöriger) reist am 20. 10. 45 mit seiner Braut, Frau Kamilla S., geb. am 28. 4. 21 in Wien (deutsche Staatsangehörige), nach seiner Heimat zurück. Von Wien über Linz, Passau, Regensburg, Würzburg und Frankfurt.

Wir bitten die Besatzungsbehörden und die Behörden Österreichs, den Genossen in jeder Art zu unterstützen.

Genosse Walter H. war vom 15. 4. 42 bis 28. 11. 42 im K.Z.L. Mauthausen und vom 30. 11. 42 bis 1. 3. 44 im Zuchthaus Garsten als politischer Gefangener in Haft.

Nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus, wo man ihn in ein Bewährungsbatl. steckte, wurde er fahnenflüchtig und schloß sich in Wien der kommunistischen Widerstandsbewegung an. Dort beteiligte er sich aktiv bis zum 30. 3. 45, wo er neuerlich verhaftet wurde und wegen Fahnenflucht und Hochverrat zum Tode verurteilt wurde. Doch durch das schnelle Eintreffen der Roten Armee und der Geistesgegenwart des Genossen, konnten die Nazibenker ihr Urteil nicht mehr vollstrecken. Nach der Befreiung arbeitete Gen. H. in unserer Bezirksleitung in der Propaganda- und Presseabteilung mit Erfolg und Eifer, so daß wir sein Abgehen bedauern.

Er kannte trotz seines noch jungen Alters nur die Arbeit für seine Partei und seine demokratische Auffassung sowie gute Presseartikel sind Zeugen seines Könnens. Wir fühlen uns verpflichtet, unserem Gen. H. dieses Zeugnis auszustellen, weil er es sich durch seine immer bereite Einsatzfreudigkeit verdient hat!

Freiheit

*Die Bezirksleitung.
Mit Auftrag der Stadtleitung.
gez. Der Bezirksleiter*

Stadtarchiv Kassel, A 5. 55, Nr. 67

GUSTAV G.

Gustav G., Medizinstudent, war Fahnenjunker und Feldwebel in einer Studentenkompanie. Seine Opposition gegen das NS-Regime hat ihn schon zu Beginn des Krieges dazu geführt, sich Kameraden und Dritten gegenüber zu offenbaren und der offiziellen Propaganda entgegenzutreten. Nachdem er deswegen bereits 1941 für kurze Zeit verhaftet und Anfang 1944 gegen ihn ein Verfahren wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ eingeleitet worden war, floh er im Februar 1944 mit seiner Familie in die Schweiz. Der sofort eingeleiteten Fahndung wegen Fahnenflucht konnte er entgehen.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

Zentralgericht des Heeres
Abt. Fahndung
As. F. I 2401/44

Unterkunft Gera/Thüringen
Reusskaserne 7.9.44

Herrn
Rechtsanwalt dr. Eberhard
H a n a u
Frankfurterstrasse 23

Betr: Strafsache gegen den Fhj. Feldw. d. R. Gustav G. gek. Nr. V. 11 in Konstanz, wegen Fahnenflucht.

Ihr in der Sache des Unterfeldmeisters Philipp Biron an die Staatspolizeistelle Darmstadt - Aussendienststelle Hanau - gerichtetes Schreiben ging hier ein, da die Sache gegen Gustav G. wegen Fahnenflucht hier bearbeitet wird.

Das Vermögen der Eheleute G. ist am 14. 4. 1944 auf Grund des § 41 K St. VO vom Kriegsgericht beschlagnahmt worden, da sich des Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft schuldig gemacht haben. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 KSS.V.O. Zu diesem Vermögen gehören auch die 10 Kisten, die bei der Birsteiner Volksbank untergestellt sind. ~~Sie~~ Sie sind also zu Gunsten des Reiches beschlagnahmt.

Falls ihr Mandant glaubt, an diesen Gegenständen Rechte zu haben, muss es ihm überlassen bleiben, die erforderlichen Massnahmen einzuleiten.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Mitteilung, warum die Gegenstände beschlagnahmt worden sind, vertraulich ergeht.

mit dem Auftrag

I.A.

mit dem Auftrag

gez. Unterschrift

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

Herrn G. habe ich im Jahre 1939, als ich nach Hangelar dienstverpflichtet war, kennengelernt. G. besuchte zu dieser Zeit das Arbeiterviertel in der Josefstraße und machte dort anti-faschistische Propaganda. Er lud meine Arbeitskameraden und mich zu einem Gläschen Branntwein ein und erzählte uns, daß der Krieg nicht gewonnen werden könne und machte uns mit den Nachrichten der ausländischen Sender bekannt. Zusammenkünfte dieser und ähnlicher Art fanden wöchentlich drei- bis viermal statt. In den späten Kriegsjahren (1942/43/44) kam G. in Wehrmachtsuniform zu uns. Er war meines Wissens Feldwebel. Bei solchen Gelegenheiten ist er wiederholt von den Streifen der Wehrmacht angehalten worden, die sich für seine Tätigkeit in einem ausgesprochenen Arbeiterviertel zu interessieren schienen.

Eines Tages blieb G. weg. Es verlautete, er sei nach der Schweiz geflüchtet, weil ihm der Boden in Deutschland zu heiß geworden sei. Nachforschungen der Gestapo und Kriminalpolizei wurden in der Josefstraße nach den glaubwürdigen Angaben meiner Nachbarn angestellt. Auch bei meiner Frau wurden – in meiner Abwesenheit – Nachforschungen nach dem Verbleib G.s angestellt.

Erklärung von A. Dung, Stadtarchiv Kassel, A 5. 55, Nr. 67

Herr G. ist mir seit dem Jahre 1939 persönlich bekannt. Ich habe sehr häufig Gelegenheit gehabt, mich mit ihm über politische Dinge zu unterhalten. Unsere politische Gleichgesinntheit hat uns zu Freunden werden lassen. Wir haben während des Krieges gemeinsam – fast regelmäßig – die verbotenen Nachrichten der feindlichen Sender gehört. Herr G. verschaffte mir zu diesem Zweck ein geeignetes Empfangsgerät. Die Nachrichten haben wir grundsätzlich und systematisch verbreitet. Herr G. war Fahnenjunker in der Studentenkompagnie und hat Gleichgesinnte um sich geschart und geführt. Diese Tätigkeit löste die akute Gefahr seiner Verhaftung aus, da er obnehin bei der Gestapo verdächtig war, die ihn im Jahre 1941 bereits einmal wegen Defaitismus verhaftet hatte. Am 13. Februar 1944 hatte er nach gefährvollen Vorbereitungen die letzte Konsequenz gezogen und sich mit seiner Familie in die Schweiz gerettet. Diese Flucht hat bei der hiesigen Studentenkompagnie die sofortige steckbriefliche Verfolgung ausgelöst.

Erklärung von C. Rund, Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

GEORG H.

Georg H., geboren 1908 in Nörtlingen und schon vor dem Krieg in Bergshausen/Krs. Kassel ansässig, wurde am 16. 6. 1944 vom Feldkriegsgericht der Division 405 wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt und am 25. 7. 1944 in Bruchsal hingerichtet. Über Anlaß und genaue Motive der Fahnenflucht von H. ist nichts Näheres bekannt. Da politisch-oppositionelle Motive für H.s Handeln nicht genau nachgewiesen werden konnten, wurde den Angehörigen Wiedergutmachung versagt.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte Georg H.

Gericht der Division Nr.405 St.L. III Nr. 88/44	Strassburg/Els., den 14.Juli 1944 <u>E i n s c h r e i b e n.</u> 10
Frau Elli H. 	
<u>in Bergshausen über Kassel</u> 	
<p>Ihr Ehemann, der Gefreite Georg H. , ist durch Urteil des Feldkriegsgerichts der Division Nr.405 vom 16.Juni 1944 wegen Fahnenflucht zum Tode, Verlust der Wehrwürdigkeit und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden.</p> <p>Für den Fall, dass das Urteil in Kürze vollstreckt werden sollte und Ihr Ehemann auf Ihre eigenen Kosten auf dem Friedhof des Vollstreckungsortes beerdigt werden soll, werden Sie gebeten, dem hiesigen Gericht umgehend telegrafisch die voraussichtlich Kosten von 130.-- RM zu überweisen.</p>	
I.A. gez. Berhalter Ltn.als Heeresrichter krr.A.	

RP Darmstadt, WG-Akte Georg H.

Nicht jede Verfolgung durch nationalsozialistische Dienststellen und die hierdurch verursachte Schädigung gibt ein Recht auf Entschädigung. Ein Anspruch auf Wiedergutmachung ist gemäß § 1 Abs. 1 nur dann gegeben, wenn die Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft – oder aus anderen, hier nicht in Betracht kommenden Gründen – erfolgt ist. Daß diese Voraussetzungen bei dem Verstorbenen vorliegen, konnte nicht festgestellt werden.

Derselbe ist durch Urteil eines Feldkriegsgerichtes vom 16. 6. 1944 wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt worden. Diese offensichtlich aus rein militärischen Gründen erfolgte Verurteilung des Verstorbenen läßt keinen Schluß darauf zu, daß eine etwaige politische Gegnerschaft des Verstorbenen oder politische Gründe hierbei eine Rolle gespielt haben.

Dieser Schluß ist um so zwingender, als der Antragstellerin von einer politischen Tätigkeit ihres Mannes nichts bekannt ist und auch der Bürgermeister der Heimatgemeinde des Verstorbenen von einer politischen Tätigkeit des Verstorbenen nichts berichten kann.

Aus dem Bescheid des RP Kassel an die Witwe vom 11. 12. 1958; RP Darmstadt, WG-Akte Georg H.

HANS JOACHIM H.

Hans J. H., geboren 1918 in Kassel, gehörte zu einer religiösen Minderheit, die vom NS-Regime nicht zuletzt wegen ihrer Ablehnung des Waffendienstes als staatsfeindlich erbittert verfolgt wurde. Seine Eltern waren „Ernste Bibelforscher“. Sie wurden 1936 ihrer Gesinnung wegen ins Gefängnis geworfen. In der Folge verlor H. seine Lehrstelle bei der Firma Henschel. Die Gestapo erzwang von ihm durch permanente Verhöre und Drohungen die Zustimmung zum Wehrdienst. Bei Kriegsbeginn zur Luftwaffe eingezogen, gelang es ihm, aufgrund einer Verletzung vorläufig entlassen zu werden und als Kraftfahrer bei der Reichsbahn unterzukommen. Von Kassel aus wurde er 1941 zu einer Reichsbahndienststelle in der besetzten Sowjetunion abgeordnet.

Weil er mit Juden, die bei einer Werkstätte in Mogilew/Sowjetunion arbeiten mußten, Bekanntschaft geschlossen und ihnen kleinere Gefälligkeiten erwiesen hatte, wurde er vom Sondergericht beim Deutschen Gericht in Kiew am 19. 9. 1942 zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Da das Gericht das „Blutschutzgesetz“ von 1935 nicht heranziehen konnte, bediente es sich einer besonderen Konstruktion: Die jüdischen Arbeiter und ihre Familien, mit denen H. verkehrt hatte, wurden durch rassistischen Analogieschluß - Krieg gegen das Weltjudentum - zu Kriegsgefangenen erklärt und H. wegen „verbotenen Umganges mit Kriegsgefangenen (Juden)“ bestraft. Nach Entlassung aus der Haft wurde er umgehend zur Wehrmacht eingezogen. 1944 sah er die Chance gekommen, sich dem verhaßten Kriegsdienst zu entziehen. Er verließ seine Truppe und schlug sich von der Front nach Kassel durch. Aufgrund einer Denunziation wurde er gefaßt und am 12. 1. 1945 vom Feldkriegsgericht der Division Nr. 192 in Prag wegen „unerlaubter Entfernung von der Truppe“ zu 4 Jahren und 4 Monaten Zuchthaus verurteilt und zur Strafverbüßung der Zuchthauskompanie einer Feldstrafgefangenenabteilung zugewiesen.

Nach dem Krieg wurde H. die Aufhebung dieses Urteils vom Landgericht Kassel verweigert. Das Gericht ließ politische Beweggründe nicht gelten, obwohl H. auf die Verfolgung seiner Familie aus religiösen Gründen, die ihn auch unmittelbar betroffen hatte sowie auf seine erste Verurteilung hinweisen konnte. Ihm sei es lediglich um „Selbsterhaltung“ gegangen. „Dieses Bestreben ist aber durchaus kein politisches, sondern ein allgemein menschliches“, befand das Gericht. Im übrigen sei er noch gut davongekommen, da er eigentlich wegen Fahnenflucht zum Tode hätte verurteilt werden müssen.

Das Gericht mißachtete somit vollständig H.s Lebensgeschichte und seine oppositionelle Distanz zum NS-Regime. Statt dessen bezog es sich - im Jahre 1950 - in einer Weise auf das Militärstrafrecht des NS-Staates, als sei es noch gültig.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte Hans J. H.

Mein Lebenslauf!

Kassel, am 8. März 1948

Am 5. April 1918 wurde ich als Sohn des Kriegsbeschädigten Richard H. und seiner Ehefrau Anna, geborene R., in Kassel geboren. Meine Jugend verlebte ich bei den Eltern. Vom 1. 4. 1924 bis 1. 4. 1932 besuchte ich die Volksschule zu Kassel. Da ich keine Lehrstelle fand, trat ich 1934 bei der Fa. August Döhne, Werkzeughandlung, als Lagerhelfer ein, wurde jedoch, da ich nicht mit „Heil Hitler“ grüßte, noch im selben Jahr fristlos entlassen. Von 1935 bis 1936 beschäftigte mich die Fa. Henschel und Sohn als Schlosserlehrling. Da aber meine Eltern, im Sommer 1936, als Bibelforscher ins Gefängnis kamen und ich öfters vor die Gestapo mußte, wurde ich, nach einer Zeit großer Schikanen, entlassen. Auf die Dauer von 4 Monaten mußte ich, wöchentlich zwei- bis dreimal, ins Gestapoquartier Wilhelmshöher Allee kommen, wo man mich ins Kreuzverhör nahm, mich schlug und nur dank eines Unfalls, den ich mir bei der Firma Henschel zuzog, wobei ich beide Füße gebrochen hatte und an zwei Stöcken ging, entging ich einer Inhaftierung. Nachdem man mich gezwungen hatte, ein Schriftstück zu unterschreiben, zufolge dessen ich der Wehrpflicht Genüge tun sollte, ließ man mich in Ruhe, und erst nach Ausbruch des Krieges trat die Gestapo wieder in Erscheinung, um mich zu warnen, damit ich ja dem Gestellungsbefehl Folge leisten würde. Von 1937 bis 1939 arbeitete ich bei der Fa. Fieseler als Hilfsschlosser. Am 1. 4. 1939 wurde ich zum R. A. D. eingezogen und bei Ausbruch des Krieges zur Luftwaffe übernommen. Ich konnte es jedoch durchsetzen, daß ich, aufgrund einer Knieverletzung, vorläufig entlassen wurde. Um einem Wiedereinziehen zur Wehrmacht zu entgehen, trat ich im Januar 1940 als Kraftfabrer bei der Reichsbahn ein. Im Sommer 1941 ordnete mich meine Dienststelle, das Kraftwagenbetriebswerk Kassel-Hbf., nach Rußland ab. Dort verblieb ich, bis ich im Jahre 1942 vom Sondergericht Kiew „wegen Umgang mit Juden“ zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Von der Reichsbahn fristlos entlassen, wurde ich der Wehrmacht zur Verfügung gestellt und, nach Verbüßung meiner Strafe, sofort eingezogen. Im Juli 1943 wurde ich schwer verwundet (Bruststeck- und Kopfschuß). Nach meiner Ausheilung wurde ich, trotz größter Unfähigkeit, wieder im Osten eingesetzt. Als im Sommer 1944 der Mittelabschnitt zusammenbrach, erachtete ich die Zeit zum Verschwinden als gekommen. Ich schlug mich bis nach Kassel durch, wurde hier jedoch an die Heeresstreife verraten. Nach 6 Monaten Untersuchungshaft verurteilte mich das Kriegsge-

richt Prag im Januar 1945 zu 4 1/2 Jahren Zuchthaus. Nach je 4 Wochen Haft in Prag und Torgau kam ich zur Feldstrafabteilung 12 nach Ungarn. Im Einsatzgebiet, den Donausümpfen, zog ich mir die Malaria zu. Trotz häufiger, schwerer Anfälle mußte ich den ganzen Rückzug durch Ungarn und Österreich mitmachen. Im Mai 1945 wurden wir durch den plötzlichen Vorstoß der Amerikaner in der Steiermark frei. Damit war die schlimmste Zeit meines Lebens abgeschlossen. Im März 1946 nahm mich die Reichsbahn, im Zuge der Wiedergutmachung, wieder in ihre Dienste. Augenblicklich werde ich als Kraftfahrer im Bürodienst beschäftigt.

Hans H.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

*I s 195/42
Ks 226/42*

*Das Urteil ist am 19. Sept.
rechtskräftig geworden
Kiew, den 7. 10. 1942
gez. Diener*

*IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES!
in der Strafsache
gegen*

- 1. den Fritz K., (...)*
- 2. den Hans-Joachim H., geb. 5. 4. 1918 in Kassel, dort wohnhaft, Frankfurter Straße, Reichsbahnkraftfahrer, verh., Reichsdeutscher, unbestraft, wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen (Juden) hat das Sondergericht beim Deutschen Gericht in Kiew in der Sitzung vom 19. 9. 1942 in Kiew, an der teilgenommen haben:*

*Kammergerichtsrat Dr. G.
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat O.
Regierungsrat St.
als beisitzender Richter,
Staatsanwalt K.
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Angestellter B.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle*

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen verbotenen Umgangs mit Juden - Vergehen gegen § 4 der VO zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 in Verbindung mit § 2 RStGB - K. zu 2 Jahren Gefängnis und H. zu 6 Monaten Gefängnis kostenpflichtig verurteilt. Die erlittene Untersuchungshaft wird angerechnet.

GRÜNDE:

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben: Die Angeklagten waren bei der HBD-Süd im Kraftwagenbetriebswerk Kiew als Kraftfahrer tätig. In dieser Eigenschaft war K., insbesondere Anfang Januar 1942 an einer Fahrt nach Transnistrien beteiligt, bei der Einkaufsquellen für Clyantin und zusätzliche Verpflegung ausfindig gemacht und aus den in Kameradenkreisen gesammelten Mitteln Einkäufe gemacht werden sollten. Bei dieser Fahrt blieb der dazu benutzte PKW DR 96 562 infolge Schneeverwehungen in der Nähe von Mogilew liegen. Am 12. März 1942 erhielten die Angeklagten, nachdem vorher bereits ein vergeblicher Versuch zur Abholung des Wagens mit einem LKW unternommen worden war, von ihrer Dienststelle den Auftrag, nunmehr mit der Bahn nach Mogilew zu fahren und den Wagen zurückzuholen. ... In Mogilew traf der Angeklagte K. in der Garage der Ortskommandantur, in die der Wagen abgeschleppt worden war, den ihm seit Januar bekannten, dort beschäftigten Juden G. wieder, der mit seiner Familie und einigen Verwandten im Garagenhof wohnte. Auf Einladung des Juden G. begaben sich die Angeklagten in dessen Wohnung, stellten bei ihm ihre Sachen ein und nahmen den ihnen angebotenen Tee an. Wegen der unaufschiebbaren Reparatur des PKW's hielten sich die Angeklagten einige Tage in Mogilew auf, mußten aber schließlich feststellen, daß die Reparatur in Mogilew nicht auszuführen war. K. fuhr zu diesem Zweck nach Ausbau des Zylinderkopfes nach Czernowitz, um ihn instandsetzen zu lassen, während H. inzwischen nach Kiew fuhr, um der Dienststelle zu berichten. In Czernowitz überbrachte K. dem Bruder des G. die ihm aufgetragenen Grüße, suchte ihn vor Antritt der Rückreise erneut auf und fragte ihn, ob er einen Brief nach Mogilew an die G.s mitnehmen sollte. Daraufhin gab ihm der Bruder G. einen Brief mit. Beim Verlassen des Juden sprach ihn eine unbekannte Jüdin an und bat ihn, einem gleichfalls in der Garage in Mogilew beschäftigten Juden J. einen Brief und 100.000 Lei mitzunehmen ... K. erklärte sich bereit und nahm auch diesen Brief und das Geld mit ... Kurz vor Ausbruch schenkten die Angeklagten den beiden Jüdinnen D. und L., mit denen K. auch Karten gespielt hat, auf deren Wunsch ihre Fotos, und zwar K. mit einer Widmung. Die Einkäufe und der Verkehr mit dem Juden G. waren jedoch von der rumänischen Gendarmerie beobachtet worden ...

Nicht anwendbar waren die Strafbestimmungen des Blutschutzgesetzes vom 15. 9. 1935, bei dem es sich um ein auch im Wege der Analogie nicht ausweitbares Spezialgebiet handelt, das lediglich den geschlechtlichen Verkehr mit Juden unter Strafe stellt. Ein solcher hat hier nach der glaubwürdigen Einlassung der ihre Verfehlungen voll zugebenden und bereuenden Angeklagten nicht stattgefunden. Wohl aber verletzt das Verhalten der Angeklagten in den besetzten Ostgebieten im Sinne des § 2 StGB den Grundgedanken des § 4 der VO zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 bezgl. des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen. Es handelt sich zwar um Zivilpersonen und nicht um gefangene Soldaten einer feindlichen Macht oder andere von den in Art. 1 bis 3 der Haager Landkriegsverordnung vom 18. 10. 1907 aufgezählten Personen. Berücksichtigt

man aber, daß sich die deutsche Staatsführung und das deutsche Volk seit über 3 Jahren als mit dem Weltjudentum im Kampf stehend betrachtet und den Juden als den ärgsten Feind und den eigentlichen Schuldigen des letzten und jetzigen Weltkrieges ansieht, sowie die Tatsache, daß der Jude wegen seiner versteckten Kampfführung eine starke Gefahr bezüglich militärischer Zersetzung, Spionage und Sabotage darstellt und deshalb in dem Operationsgebiet wie auch in den rückwärtigen Gebieten wie ein Kriegsgefangener gehalten werden muß, so ergibt sich zwingend die Zulässigkeit der entsprechenden Anwendung der erwähnten Vorschrift auf das unbedingt strafwürdige Verhalten der Angeklagten. Die Angeklagten waren mithin wegen des geselligen, das gesunde Volksempfinden gröblich verletzenden Umgangs mit Juden, des gemeinsamen Trinkens von Tee und der Überreichung von Fotos, der Angeklagte K. darüber hinaus wegen der auf das Foto gesetzten Widmung, des Kartenspielens, des Überbringens von Briefen, des Geldes und der Annahme eines Botenlohnes ... gemäß § 4 der VO zum Schutze der Wehrkraft in Verbindung mit § 2 RStGB zu bestrafen.

Bei der Strafmessung war zu berücksichtigen, daß sich insbesondere der Angeklagte K. als junger deutscher Mann völlig vergessen hat. Die in dem Verhalten des Angeklagten zum Ausdruck gekommenen Gesinnungsbezeugungen sind würdelos, weil sie die nötige Rücksichtnahme auf die Belange der kämpfenden Volksgemeinschaft vermissen lassen und einen Mangel an Gemeinschaftserziehung verraten. Wenn die Angeklagten bei ihrer Ankunft in durchfrorenem Zustande gedankenlos die angebotene Tasse Tee annahmen, so ist das zwar nicht zu billigen, aber den Umständen nach vielleicht noch verständlich. Im übrigen hat H. nur noch das Foto verschenkt, seine Schuld ist daher nicht so schwer zu bewerten, wie die des Angeklagten K.. Unter diesen Umständen war unter Berücksichtigung dessen, daß beide Angeklagten weitgehend durch jugendliche Unerfahrenheit und Leichtfertigkeit fehlgegangen sind, bei H. eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten und bei K. eine solche von 2 Jahren angemessen.

Die erlittene Untersuchungshaft war den Angeklagten anzurechnen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Dr. G.

gez. O.

gez. St.

Kiew, den 15. April 1943

RP Darmstadt, WG-Akte Hans J. H.

Abschrift.

in Formular C

Wehrmachtgefängnis Torgau
-Brückenkopf-----

Torgau, den 11. 2. 1945

An
Frau Gerta H. _____
Kassel-Niederzwehren
_____ Nr. _____

Betr.: Rücksendung von Eigentumsgegenständen und Wertsachen des
Gren. H. _____, Hans Gef.B.Nr. 527/45

Die Rücksendung erfolgt aus dienstlichen Gründen.
Ein Grund zur Beunruhigung liegt nicht vor!
Die Rücksendung der Privatsachen der Wehrmachtstrafgefangenen erfolgt
ohne Ausnahme grundsätzlich.
Der oben angeführte Wehrmachtgefangene wird Ihnen in nächster Zeit
selbst in einem Brief näheres mitteilen.
Anfragen nach hier sind zwecklos! Weitere Auskünfte werden nicht er-
teilt.

gez. Heinicke
Major und Kommandant.

RP Darmstadt, WG-Akte Hans J. H.

HEINRICH UND BERTA K.

Heinrich K., geboren 1908 in Benterode, und Berta K., geboren 1910 in Kassel, stammten beide aus sozialistischen Elternhäusern. Heinrich K. war vor 1933 Mitglied sozialistischer Jugendorganisationen.

Obwohl Heinrich und Berta K. nicht in die Verfolgungsmaschinerie von Gestapo und Justiz gerieten, erfuhren sie in der Nazizeit unterhalb dieser Ebene in hohem Maße Diskriminierung, Isolierung und Verfolgung. Nur glücklichen Umständen verdankten sie es, daß sie in einer immer feindlicher werdenden Umwelt ohne katastrophalen Einschnitt überleben konnten. Da Berta K.s Mutter Jüdin war, durfte das Paar nicht heiraten. Im Kassel jener Jahre erfuhr es in seinem immer stärker eingegengten und bedrohten Zusammenleben die ganze Widerwärtigkeit des alltäglichen Antisemitismus.

Als überzeugter Gegner des Naziregimes entzog sich Heinrich K. nach kurzem Militärdienst (1941) ab 1944 der Wehrmacht. Es gelang dem Paar, sich zusammen mit dem in der Kriegszeit geborenen Sohn und der Mutter von Berta in Kassel und Umgebung verborgen zu halten und dem Zugriff der Gestapo zu entgehen.

Heinrich und Berta K. leben nicht mehr. Ihre engsten Angehörigen stehen noch immer so unter dem Eindruck des in der Vergangenheit zugefügten Leides, daß sie über die Geschichte von H. und B. K. und das ihnen selbst widerfahrene Unrecht nicht sprechen können.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A5.55, Nr. 67

Ich bin die Tochter des Frisörs bzw. Messerschmieds Karl T. aus Kassel. Meine Mutter ist israelitischer Religion, mein Vater evangelisch. Ich bin am 12. 10. 1910 in Kassel geboren. Es waren bei uns zu Hause sieben Geschwister. Mit 14 Jahren kam ich bei Leonhard Tietz, Kaufhaus, Königsstraße in die Lehre und lernte Verkäuferin. Mein Vater erzog uns im freiheitlich sozialistischen Sinne. Unsere Religion war evangelisch. Mit 20 Jahren lernte ich meinen Mann kennen. 1935 beschlossen wir zu heiraten. Unsere Eheschließung wurde uns verweigert. Unsere Bemühungen, doch noch zur Heirat zu kommen, schlugen fehl, und wir trugen uns mit dem Gedanken, Deutschland zu verlassen. Leider kam es hierzu nicht mehr. Von nun an war unser Leben eine nicht abreißende Kette seelischer und materieller Not.

Trotz Verbot durch die Nazigesetze führten wir die Ehe illegal. Da wir keine Wohnung mieten konnten bzw. mehrmals rausgeschmissen wurden, nahmen wir unsere Zuflucht zu einer Gartenlaube. Hier wohnten wir längere Zeit friedlich, bis durch die Anfeindungen „edler“ Volksgenossen auch hier die Ruhe ein Ende nahm. Meine Mutter, welche Jüdin ist, fand hier bei uns oft kürzere und längere Zeit Unterschlupf. Auch dann noch, als niemand mehr hierzu die Courage hatte. 1941 wurde mein Mann eingezogen, da sein Verhalten an seinem Arbeitsplatz nicht im nationalsozialistischen Sinne war. Für mich war das ein harter Schlag, ich war nun allein. Nach drei Monaten kam mein Mann wieder, er war untauglich entlassen worden, obwohl er vollkommen gesund war. Er hatte es verstanden, die Ärzte zu täuschen. Einzelheiten würden zu weit führen.

Wir waren uns klar darüber, daß, für den Fall der Frontverwendung, mein Mann überlaufen sollte. Mein Mann ist überzeugter Sozialist und war vor 1933 in verschiedenen sozialistischen Jugendverbänden. 1943 wurde unser Kind geboren. Wir hatten mit größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Im Herbst 1943, 22. Oktober, verloren wir den größten Teil unserer Habe. Meine Mutter, die alles verloren hatte und obdachlos war, kam zu uns. Nach einigen Wochen verschaffte ihr mein Mann eine pseudonyme Unterkunft auf dem Lande, da es bei uns nicht sicher war. 1944 bekam mein Mann abermals einen Stellungsbefehl. Er beschloß, diesem nicht Folge zu leisten.

Nun beginnt eine Zeit größter innerer und äußerer Spannung. Ich selbst bekam von der Gestapo mehrere Vorladungen. Ein Deserteur kommt zu uns und bittet um Unterschlupf und Nahrung; wir gewähren ihm beides mehrere Wochen, bis selbst ihm die Sache bei uns zu gefährlich wird. Nur die permanenten Luftangriffe geben uns etwas Ruhe. Als der Krieg sich dem Ende zuneigt, müssen wir in die Wälder, um nicht in letzter Minute noch geschnappt zu werden. Am 5. Mai 1945 lassen wir uns endlich nach langer Leidenszeit trauen.

Wir können keine amtlichen Beweisstücke beifügen, aber jederzeit Zeugen und Namen beibringen für den Wahrheitsbeweis.

Ob unsere Jahre in Freiheit besser waren, wie die der Inhaftierten?

Lebenslauf Berta K. 1947; Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

GERHARDT E.

Gerhardt E. aus Kassel war gegen Ende des Krieges als Melder bei einer in Holland stationierten Einheit eingesetzt. Er wurde am 31. 12. 1944 wegen „unerlaubter Entfernung von der Truppe“ verhaftet und wenig später vom Marinegericht „Admiral der Niederlande“ zu der vergleichsweise sehr milden Strafe von 2 Jahren 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Von seinen Kontakten zur holländischen Widerstandsbewegung - so erläuterte E. nach 1945 - habe das Gericht keine Kenntnis erhalten. Bis zum 7. 5. 1945 mußte er seine Strafe in mehreren holländischen Kriegswehrhaftgefängnissen und in einer Einheit der Feldgefangenenabteilung 8 verbüßen.

Aus der Kriegsgerichtsakte des Gerhard E. geht schließlich ein politisch sehr bemerkenswerter Sachverhalt hervor: Trotz der Kapitulation und der von den Besatzungsmächten verfügten vollständigen Demilitarisierung war die Tätigkeit der deutschen Marine-Militärgerichtsbarkeit keineswegs beendet. Am 27. 4. 1946 befürwortete ein Admiralstabsrichter - so als ob nichts geschehen wäre - in einer Vorlage an die „Deutsche Minenräumdienstleitung“ in Hamburg einen Gnadenerweis in der Strafsache Gerhard E.. Gnädig plädierte er für eine Abmilderung der Strafe auf 1 Jahr Gefängnis und die Aussetzung des nicht verbüßten Strafrestes zur Bewährung bis zum 31. 12. 1947!

Quellen: BA - ZNS, Kriegsgerichtsunterlagen Gerhard E.; Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

Meine Tätigkeit für die Untergrundbewegung bestand aus folgendem: Als Melder beim Batls.-Stab der 20. S.St.A. unter Führung von Kapitänleutnant S. hatte ich Gelegenheit, Lebensmittel, die „zusätzlich“ für die Offiziere des Stabes zu Jagdessen usw. im Schwarzhandel oder mit Gewalt „besorgt“ worden waren, zu entwenden (auf die Gefahr hin, selbst schwer bestraft zu werden) und dieselben an einen mir gut bekannten Angehörigen der Untergrundbewegung namens Hendrick Lanzer zu geben. Dieser verteilte dieselben, oft unter meinem Beisein, an andere Angehörige der Untergrundbewegung. Ferner habe ich bei bevorstehenden Razzien (von deren Ausführung ich als Melder Kenntnis erhielt) Lanzer benachrichtigt. Dieser warnte daraufhin andere Angehörige der Untergrundbewegung und somit wurden Zwangsverschleppungen zur Arbeit nach Deutschland oft verhindert bzw. erschwert. Etwa am 22. 12. 1944 forderte mich Lanzer auf, mich der Wehrmacht zu entziehen, um mit ihm am 24. 12. 1944 mit anderen Angehörigen der Untergrundbewegung auf die von englischen Truppen eroberte Seite der Maas zu gehen. Ich stimmte diesem Vorschlag bei, wurde aber vor Ausführung von einem Angehörigen meiner ehemaligen Kompanie gesehen, der sich dahingehend äußerte, mich zu verraten. Um einer Anzeige wegen Fahnenflucht vorzubeugen, die mit der Todesstrafe geahndet wurde, begab ich mich zum Batls.-Stab zurück. Lanzers Flucht nach der englischen Seite gelang. Nach Rückkehr zu meiner Truppe wurde gegen mich wegen unerlaubter Entfernung Tatbericht eingereicht. Dieses hinderte mich nicht daran, am 30. 12. 1944 abermals mich von der Truppe zu entfernen, um mich nach dem Ausgang des Unternehmens Lanzer zu erkundigen und mich ihm eventuell anzuschließen. Jedoch war dieses bereits ausgeführt. Durch eine Brückensperrung gelang es mir nicht, rechtzeitig zur Truppe zurückzukehren. Hier hatte man meine Entfernung bereits bemerkt. Nach Rückkehr wurde der zweite Tatbericht aufgenommen und ich wegen Fluchtgefahr am 31. 12. 1944 festgenommen und nach Dortrecht gebracht.

Bericht Gerhardt E., 1947, Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

Dienst-
stelle: Fp.Nr. M 60188

O.U., den 27.12. 1944

B-Nr.

Diese Anlage geht mit Reinschrift mit.

Gericht Admiral
in : inden
+ II 12/45

Tatbericht

Durchschlag des Tat-

berichts ist dem
2. A. G. N. U-
Kommando

An
das Gericht ~~333~~ Admiral in den Niederlanden

20. S.St.A.
(vorgeschaltete Dienststelle)

Zweigstelle ~~Rotterdam~~

vorgelegt.

in Utrecht

mit 2 Anlagen.

Gegen den Matrosen I Gerhard E ~~.....~~
- N 38478/44 D-

von der Einheit Fp.Nr. M 60188

reiche ich Tatbericht ein
wegen ~~Vorsichtlosens~~ unerlaubter Entfernung

I. Tatbestand

(kurze Zusammenfassung des Sachverhalts)

Der Matrose I E ~~.....~~, Gerhard -N 38478/44 D- wurde am 24.11.44 wegen Phimose in das Kriegslazarett I/613 in Gouda eingeliefert. Am 5.12.44 war die Behandlung beendet und E ~~.....~~ wurde dienstfähig zur Truppe entlassen wo er erst am 26.12.44 eintraf. Während dieser Zeit hat sich E. bei einem Mädchen in Rotterdam, Anschrift: " D.v.d. Mast, Rotterdam, Nyverheidstr.98 und bei dem Gemüsehändler Lanser in Sliedrecht, B 6 aufgehalten. Den Marschbefehl hat E. vernichtet und den Entlassungstag im Soldbuch vom 5. in 15.12. geändert, Belehrung über Fahnenflucht hat am 15.11.44. stattgefunden.
vgl. Bestimmungen über Einreichen von Tatberichten, MDv. Nr. 240, S. 93 ff.

**Gericht Admiral
in den Niederlanden
Utrecht**

von den Urkunden und Personaldokumenten
Schriften zu den Akten d. d. 12. 1. 45
Utrecht, d. d. 13. 1. 45
Hambach
Marinejustizinspektor

St.L.J. II Nr. 12 3/ 45

F e l d - U r t e i l

im Namen des Deutschen Volkes.

In der Strafsache gegen den Matrosen I Gerhard E
- N 38478/44 D - vom Kdo. 20.S.St.A.

wegen unerlaubter Entfernung im Felde und Urkundenfälschung
hat ein am 19. Januar 1945 in Utrecht
auf Befehl des Gerichtsherrn und Kommandierenden Admirals in den Nieder-
landen Utrecht
Feld-
zusammengetretenes/Kriegsgericht,
an dem teilgenommen haben

als Richter:

1. Marine-ober-stabsrichter Verhandlungsleiter;
2. Kapltm. vom Kdo. Adm. i. d. Ndl.
3. St. Ob. Gfr. vom Kdo. St. / - Adm. i. d. Ndl.
als milit. Beisitzer

als Vertreter der Anklage:

Marine-ober-stabsrichter Dr.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Marinejustizinspektor

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unerlaubter Entfernung und Urkundenfälschung zu insgesamt
2 Jahren 4 Monaten Gefängnis
verurteilt.

G r ü n d e !

I. Der am 25.26 in Kassel geborene Angeklagte ist ev., ledig und im Zivilberuf Kaufmannsgehilfe. Er trat am 15.5.44 in die Kriegsmarine ein und befindet sich bei der 2./-20.S.St.A. Hier wird er als ungefestigter Charakter geschildert, der bessere Leistungen erzielen könnte. Im übrigen mangelt es bei ihm nach Auffassung des Kommandos noch an charakterlicher Reife und soldatischem Pflichtbewusstsein. Seine Führung wird mit gut, seine Diensttätigkeit mit genügend bezeichnet. Gerichtlich ~~und~~ ist er nicht disziplinar 1 x bestraft, weil er ohne Erlaubnis an Land gegangen ist.

Seit dem 31.12.44 befindet er sich in vorläufiger Freiheitsentziehung bzw. Untersuchungshaft.

III. Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten hat das Gericht in der Hauptverhandlung folgenden Sachverhalt festgestellt:

Am 5.12.44 wurde der Angeklagte aus dem Kriegslazarett I/613 in Gouda zur Frontleitstelle in Utrecht mit der Weisung entlassen: "Zur Weiterleitung an die Truppe". Da an dem fraglichen Tage kein Zug mehr nach Utrecht fuhr, begab er sich zu einer in Gouda wohnhaften Frau, die er im Lazarett kennengelernt hatte. Hier blieb er bis zum 8.12.44. An diesem Tage fuhr er mit einem Wehrmachtfahrzeug nach Utrecht, wo er gegen 13.30 Uhr eintraf. Ohne sich bei der Frontleitstelle zu melden, fuhr er um 14.30 Uhr mit einem holländischen Personenwagen nach Delft und traf noch am gleichen Tage in Rotterdam ein. In Rotterdam besuchte er die ihm schon seit längerer Zeit bekannte Niederländerin D.v.d.M. Bei dieser blieb er 5 oder 6 Tage. Dann begab er sich mit der Niederländerin nach Sliedrecht und quartierte sich bei dem ihm ebenfalls bekannten Obst- und Gemüsehändler ~~Meijer~~ ein. In der Zwischenzeit war er noch mehrfach in Rotterdam. Am 26.12.44 fuhr er mit einem Fahrrad von Sliedrecht zu seiner Truppe und traf dort noch am gleichen Tage ein.

Den ihm vom Lazarett ausgehändigten Marschbefehl hatte der Angeklagte vernichtet. Das Entlassungsdatum in seinem Soldbuch hatte er vom 5.12. in 15.12.44 abgeändert, um seiner Truppe gegenüber sein unerlaubtes Fernbleiben zu verschleiern.

III. Der Angeklagte war hiernach

- 1.) wegen unerlaubter Entfernung nach Par.64 MStGB und
 - 2.) wegen Urkundenfälschung nach Par.267 RStGB x
- zu bestrafen.

Der Angeklagte hätte, wenn er von Utrecht aus sofort zu seiner Truppe zurückgekehrt wäre, spätestens bei Berücksichtigung aller

72

Verkehrsschwierigkeiten, am 7.12.44 abends eintreffen können, sodass die unerlaubte Entfernung am 8.12.44 0.00 Uhr begann. Der Angeklagte ist mithin fast 19 Tage seiner Truppe ferngeblieben.

IV. Für die unerlaubte Entfernung erschien eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten erforderlich. Straferleichternd war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte fast 19 Tage seiner Truppe ferngeblieben und bereits auch disziplinar einschlägig betrafft ist. Unter diesen Umständen erschien eine empfindliche Gefängnisstrafe am Platze. Nur die Jugend des Angeklagten und der Umstand, dass es sich um seine erste gerichtliche Bestrafung handelt, rechtfertigte die erkannte Strafe.

Für die Urkundenfälschung erschienen 3 Monate Gefängnis als ausreichende Sühne.

Diese beiden Einzelstrafen hat das Gericht unter Berücksichtigung des Par. 54 MStGB, 74 RStGB zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren 4 Monaten Gefängnis zusammengezogen.

Eine Anrechnung der Untersuchungshaft hielt das Gericht nicht für angebracht.

Gerecht Admiral
in den Niederlanden
Utrecht

23/1. gez. Keusch

Utrecht, den 29. Januar 1945.

II 12/45

V f g.

- 1.) Ich bestätige das Feldurteil vom 19.1.45
- 2.) Ich ordne die Vollstreckung des Urteils in einer Feldstrafgefangenenabt. des Heeres an.
- 3.) Der Verurteilte ist dem beweglichen Wehrmachtgefängnis in Deventer zu überstellen und in Feldgrau auszurüsten.
- 4.) Nach 6 Monaten Führungsanfrage zur Überprüfung der Strafaussetzung und Bewährung bei der eigenen Truppe.
- 5.) Die seit Urteilsverkündung verbüßte Untersuchungshaft wird auf den nicht zur Verbüßung gelangten Strafrest angerechnet.
- 6.) Der Verurteilte ist bei Entlassung aus der Feldstrafgefangenenabteilung der 20. S. St. A. zurückzüberweisen.

Der Gerichtsherr:

J I gez. S.

~~_____~~
Konteradmiral.

Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt:

Mar. H. Just. Insp. als Urkunde-
behalter der Geschäftsstelle

Am 18. 12. 1945 richtete die „Marinegericht Auffangstelle, Flensburg/Mürwick“ unter dem Aktenzeichen J II 12/45 eine Anfrage an die Ortspolizeibehörde in Kassel. In ihr wurde darum „gebeten, E. vorzuladen und ihn zu befragen, wo und wie lange er in Strafvollstreckung gewesen ist und ob und durch wen er unter Umständen Strafaussetzung erhalten hat...“

Daraufhin ermittelte die Kasseler Polizei.

Abt. XII/II A
Revierleitung

Kassel, den 4. 1. 1946

U. dem 6. Pol.-Revier

Zur Feststellung und zum Bericht.

Abgang: 15. 1. 46 an Abteilung X II/II A
- Revierleitung -

Nach den Angaben des kaufm. Angestellten Gerhardt E., geboren 15. 5. 1926 in Kassel, wohnhaft in Kassel, ..., ist derselbe am 31. 12. 1944 verhaftet worden ... Zur Verbüßung der Strafe wurde er nach Leukum/Krs. Bocholt gebracht. Bei einem Angriff auf Leukum durch amerikanische Fallschirmspringer ist E. in Richtung Holland geflohen. Ende April 1945 wurde E. angeblich von der deutschen Feldgendarmarie nochmals aufgegriffen und in das KWG nach Utrecht gebracht. Nach 4 Tagen wurde E. nach Den Haag (KWG) gebracht und am 7. 5. 1945 durch einen Oberstabsrichter der Marine entlassen.

gez. Unterschrift

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

I. Vermerk:

27. 4. 1946

Es handelt sich um die Befürwortung eines Gnadenerweises. Durch Urteil v. 19. 1. 1945 - Bl. 10. u. 11. d. A. - wurde E. wegen unerl. Entfernung und Urkundenfälschung zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe ist übersetzt. Der Verurteilte war z. Zt. der Tat 18 Jahre alt. Er ist gerichtlich unvorbestraft und hat zwei kleinere Disziplinarstrafen. Der Verurteilte wird nicht ungünstig beurteilt - Bl. I d. A.. Der dort gerügte Mangel an charakterlicher Reife und an soldatischem Pflichtbewußtsein dürfte auf ungenügende Erziehung und Beaufsichtigung im Elternhause zurückzuführen sein. Der Verurteilte ist uneheliches Kind. Dauer der unerl. Entfernung: 19 Tage. Strafmildernd ist zu berücksichtigen, daß der Verurteilte sich aus freien Stücken bei seiner Truppe zurückgemeldet hat. Ich schlage folgende Einsatzstrafen vor:

- 1. Für die unerl. Entfernung: 10 Monate Gefängnis*
- 2. Für die Urkundenfälschung: 3 Monate Gefängnis*

Gesamtstrafe: 1 Jahr Gefängnis.

Der Verurteilte befindet sich seit dem 31. 12. 1944 in U.-Haft. Nach seinen Angaben ist er am 4. 4. 1945 aus der Haftanstalt entwichen, später von der Feldgendarmarie wieder aufgegriffen und am 7. 5. 1945 entlassen worden.

Ich schlage vor, den Strafrest aus dem Urteil v. 19. 1. 45 zur Bewährung bis zum 31. 12. 1947 auszusetzen. Einer Einstellungsverfügung wegen des Entweichens am 4. 4. 1945 bedarf es nicht mehr, weil nach Angaben des Verurteilten diese Angelegenheit bereits gerichtlich erledigt worden ist.

II. Verfügung:

1. Ich befürworte einen Gnadenerweis für den früheren Matr. Gerhardt E. mit der Maßgabe, daß das auf 2 Jahre und 4 Monate Gefängnis lautende Urteil des Gerichts Adm. in den Niederlanden Utrecht - J. II 12/45 - auf eine Gesamtstrafe von 1 Jahr Gefängnis gemildert wird.

Der Haftbefehl v. 17. 1. 1945 wird aufgehoben. Der Strafrest wird zur Bewährung bis zum 31. 12. 1947 ausgesetzt.

Wegen der Begründung beziehe ich mich auf den Vermerk zu I.

2. Karteikarte,

*D. M./R. L.
Bn. 2029/46*

3. U. m. Akten der

*Deutschen Minenräumdienstleitung
Hamburg*

mit meiner Stellungnahme zur Entscheidung vorgelegt.

*Der Gerichtsherr i. V.:
(Unterschrift)
Admiralstabsrichter*

*J. III.
(Unterschrift)*

BA - ZNS

ALFRED GAIL

Der am 8. 2. 1925 geborene Marinefunker Alfred Gail aus Kassel war 20 Jahre alt, als der Krieg zu Ende ging. Noch als 17jähriger hatte er sich freiwillig und voller Begeisterung zur Kriegsmarine gemeldet; der Krieg erschien ihm als das große Abenteuer. Nur wenig später waren die Illusionen vor der Wirklichkeit des Krieges zerstoßen. Anfang Mai 1945 wurde Gail, der sich in Greena bei Aarhus in Dänemark auf einem Stützpunkt der 6. Schnellbootflottille befand, einem Bataillon zugeteilt, das in Svendborg aus zusammengewürfelten Mannschaften verschiedener Einheiten hastig aufgestellt wurde. Es sollte noch in die Kämpfe um Berlin geworfen werden. Die zu diesem Bataillon zusammengezogenen Soldaten waren in ihrer großen Mehrheit noch nicht im Einsatz gewesen. Am 5. Mai - der Kommandeur des Bataillons war erst 2 Tage zuvor bei seiner Einheit eingetroffen, deren Aufbau und Ausrüstung noch gar nicht abgeschlossen war - erfuhren Gail und seine Kameraden von der Teilkapitulation der Wehrmacht gegenüber Großbritannien vom gleichen Tage, die auch die in Dänemark stationierten Marineeinheiten umfaßte. Alfred Gail faßte am Abend dieses 5. Mai zusammen mit drei Kameraden den Entschluß, der bevorstehenden Gefangennahme auszuweichen und sich nach Deutschland zu den Angehörigen durchzuschlagen. Gail hatte sich einem Kameraden - Fritz Wehrmann - angeschlossen, dessen Eigenständigkeit und Unerschrockenheit auch gegenüber den Offizieren er bewunderte. Wehrmann war in den Augen seiner Vorgesetzten ein unbequemer und aufsässiger Mann, der - fast verdächtig für einen einfachen Matrosen - Tagebuch führte und sich offenkundig „auch Gedanken über andere, als die alltäglichen Dinge“ machte. Unter dem 14. 1. 1943 hatte Wehrmann, den einige Offiziere als „Kommunisten“ ansahen, in sein Tagebuch notiert: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann.“ Auch der in seiner Einheit beliebte Alfred Gail galt als „eigensinnig“. Beide hatten die Sinnlosigkeit des Krieges und die Hohlheit der Naziparolen erfahren. Die von markigen Phrasen durchsetzte Rede des Bataillonskommandeurs mußte ihnen wie schlechtes Theater vorkommen. Der Krieg war aus. Vernünftig erschien allein, den Angehörigen beizustehen. In dieser Überzeugung verließen Gail, Wehrmann und die anderen ihre Einheit, den unbewaffneten „Gammelhaufen“, dessen Gefangennahme durch die Engländer nur noch eine Frage von Tagen, vielleicht von Stunden war. Ohne sich sonderlich zu beeilen oder sorgfältig zu tarnen, hatten sie sich auf den Weg gemacht. Als sie von bewaffneten Dänen festgenommen und zur eigenen Truppe zurückgebracht wurden, rechneten sie allenfalls mit geringfügiger Bestrafung.

Am Morgen des 9. Mai - einen Tag nach der Gesamtkapitulation der Wehrmacht - wurden Alfred Gail und seine drei Kameraden vor das schnell gebildete Kriegsgericht gestellt. Die angeklagten Soldaten mußten während der gesamten ca. zweistündigen Verhandlung vor dem Richtertisch stehen und Haltung annehmen, wenn sie befragt wurden. Einen Verteidiger hatte man ihnen nicht zugestanden. Besessen von der Vorstellung, die Disziplin in der Truppe auch über das Kriegsende hinaus um jeden Preis aufrechtzuerhalten, und ohne der deutschen Kapitulation und dem Ende der Nazi-Herrschaft größeres Gewicht beizumessen, verurteilten die Kriegsrichter drei der fassungslosen Soldaten - unter ihnen Alfred Gail - wegen

schwerer Fahnenflucht zum Tode. Kameraden raunten den Verurteilten zu, es werde sich niemand finden, der sich zur Vollstreckung des Urteils hergebe. Einen Tag nach der Verhandlung wurden Alfred Gail, Fritz Wehrmann und Martin Schilling - keiner von ihnen älter als 26 Jahre - an Bord ihres Schiffes erschossen. Zwei Tage nach dem Ende des furchtbarsten Krieges, den die Menschheit erlitten hatte, als überall in Europa die Waffen schwiegen und die Überlebenden aufzuatmen begannen, brüllte der Kommandeur seinem angetretenen Bataillon zu, daß die Verurteilten „ausgelöscht“ werden müßten.

Die für das Todesurteil - das letzte von mehr als 16.000, die von der NS-Militärjustiz verhängt wurden - Verantwortlichen wurden später in mehreren Verfahren angeklagt. Nachdem 1948 im ersten Verfahren vor dem Schwurgericht Hamburg noch zwei der sieben Beteiligten wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu geringen Gefängnisstrafen verurteilt worden waren, wurden 1953 im abschließenden Verfahren vor dem gleichen Gericht sämtliche Angeklagten freigesprochen. Das Gericht folgte dabei der richtungsweisenden Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs von 1952, daß nur derjenige NS-Richter belangt werden könne, der das geltende - nationalsozialistische - Recht nachweislich bewußt gebeugt habe. Keinem NS-Richter - selbst nicht dem Täter der schlimmsten Justizverbrechen - konnte das auf dieser Ebene nachgewiesen werden. Damit war die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone folgenlos geblieben, der in seiner Revision des ersten Hamburger Urteils festgestellt hatte: „Wenn in einer Zeit, in der Gewalt und Willkür das öffentliche Leben beherrschten, Richter aus Geist oder Anordnung dieses Systems ihr Amt zur Begehung von Unmenschlichkeiten mißbrauchten, so war das eine der gefährlichsten und unerträglichsten Formen dieser Verbrechensart. Es wäre vollends unverständlich, gerade solche Richter von der Kennzeichnung und Bestrafung als Unmenschlichkeitsverbrecher auszunehmen, weil sie Richter waren und unabhängig hätten urteilen sollen.“ Alfred Gails Mutter, die während des ersten Prozesses als Nebenklägerin aufgetreten war und vergeblich eine „gerechte Sühne“ gefordert hatte, zerbrach an der Erfahrung, daß die für den sinnlosen Tod ihres Sohnes Verantwortlichen weder ihre Schuld zu erkennen vermochten, noch vom Gericht für schuldig befunden wurden.

Quellen: Mitteilungen von Hermann Gail, dem Bruder des Hingerichteten; Urteile gegen die für die Verurteilung und Hinrichtung der drei Matrosen Verantwortlichen: 1. Urteil des Landgerichts Hamburg vom 4. 6. 1948, 14 Ks 15/48; 2. Urteil des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 7. 12. 1948, StS 111/48; 3. Urteil des Landgerichts Hamburg vom 4. 8. 1949, (50) 19/48; 4. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. 5. 1952, 2 StR 45/50; 5. Urteil des Landgerichts Hamburg vom 27. 2. 1953, (50) 15/52 – Verfahrensakten Strafsache gegen Petersen und andere, LG Hamburg, 14 Js 133/46 und 14 Ks 15/48, Archiv LG Hamburg; für das Urteil des Bundesgerichtshofs: Archiv der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg. Längere Passagen aus den Urteilen sind veröffentlicht bei Jörg Friedrich: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek bei Hamburg 1983, S. 140–165; Ulrich Vultejus: Kampfanzug unter der Robe, a.a.O., S. 84–90.



Alfred Gail 1944
Fotos: privat



Geltinger Bucht, an Bord „Buéa“, den 9. Mai 1945.

Meine geliebte Mutti und Vater!

Wenn Ihr diese Zeilen erhaltet, werde ich nicht mehr unter den Lebenden weilen, denn ich bin heute mit noch zwei Kameraden zum Tode verurteilt worden wegen Fahnenflucht. Ich werde versuchen, Euch, so gut es geht, das zu schildern. Als am 5. Mai 1945 herauskam, daß Waffenruhe für uns sei, hielt uns unser Kommandeur eine Ansprache und sagte, daß wir sicherlich dem Tommy übergeben würden. Dieser Gefangennahme wollten wir ausweichen und flüchteten, um uns irgendwie nach Deutschland durchzuschlagen, um Euch beschützen zu können. Unterwegs wurden wir von etwa 20 schwerbewaffneten Dänen, denn wir lagen ja in Svendborg auf der Insel Fünen, überfallen und zur Truppe zurückgebracht. Heute wurden wir nun vor ein Kriegsgericht gestellt und nach meiner Ansicht ungerecht zum Tode verurteilt. Um meinen Körper habe ich keine Angst, und ich sehe dem Tode ruhig und gefaßt entgegen. Nie hätte ich geglaubt, daß ich mal so ruhig sein könnte. Nur für Euch, meine liebste Mutti und Vater und meine kleine Lilo, tut es mir sehr, sehr leid, Euch das antun zu müssen. Es ist anscheinend vom Schicksal so bestimmt worden, daß ich nicht mehr zurückkehren soll. Wir werden nun die letzten Opfer dieses Krieges sein, und auch umsonst, wie so viele Gefallene. Aber glaubt mir, ich bin kein Verbrecher, wenn man mir auch jetzt die Ehre genommen hat. Ich habe es lediglich nur getan, nachdem der Krieg ja aus war und um Euch dann beschützen zu können. Bei dieser Verhandlung habe ich die Gerechtigkeit so richtig als Hohn empfinden können, aber man kann ja nichts daran ändern. Euch, Ihr Lieben, wünsche ich für die Zukunft nun alles Gute von ganzem Herzen, betrauert und beweint mich nicht, denn das nützt ja auch nichts. Vielleicht bleibt mir dadurch viel Schweres erspart. Gönn mir meinen Frieden nach dem kurzen, schweren Leben, denn es läßt sich ja doch nichts mehr ändern.

Es grüßt Euch, Ihr Lieben, nun aufs allerherzlichste mit vielen lieben Küssen zum letzten Male Euer lieber Junge

Euer Fredy.

Allen Verwandten und Bekannten ebenfalls die besten letzten Grüße von mir.

N.B. Meinem Freund Rudi seine Adresse ist Frankfurt a. M.-Niederrath, Adolfstraße 23. Von ihm könnt Ihr näheres über mich erfahren.

Geltinger Bucht, an Bord „Buéa“, den 9. Mai 1945.

Meine innigstgeliebte kleine Lilo!

Ein paar liebe Zeilen möchte ich Dir jetzt noch als letzte Grüße schreiben, wenn Du sie erhältst, bin ich schon nicht mehr auf dieser Welt, denn ich bin mit dem heutigen Tage zum Tode verurteilt worden. Warum und wieso kannst Du von meiner Mutter erfahren. Kurz will ich Dir einige Stichworte geben: Ich bin, nachdem Waffenruhe eingetreten war, mit zwei meiner Kameraden von meiner Truppe gegangen, um einer Gefangennahme durch den Tommy zu entgehen. Wir wurden dann von 20 Dänen, die schwer bewaffnet waren, überfallen und zurückgebracht. Das war in Svendborg auf Fünen gewesen. Heute hat man uns nun vor ein Kriegsgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Ja, meine liebste Lilo, nun heißt es für mich bald sterben. Ich hatte es mir immer schlimmer vorgestellt zu wissen, daß es bald aus

ist mit dem Leben, aber ich muß sagen, ich bin ganz ruhig und gefaßt, und ebenso werde ich auch zu sterben wissen. Nun ist alles vorbei, und ich hatte es mir einmal so schön mit Dir vorgestellt. Ein paar Ringe hatte ich schon besorgt, die schicke ich Dir mit diesem Brief mit. Wenn Du sie einmal verwenden kannst, so tue es bitte, denn sie waren ja für Dich bestimmt.

Trauere bitte nicht um mich, sondern suche Dir einen anderen Mann, so wie ich es Dir schon oft geschrieben habe. Ich habe Dich wirklich und ehrlich geliebt, als einziges Mädels auf dieser Welt. Aber Du bist ja noch jung und wirst noch Männer genug finden, soweit sie aus diesem Kriege zurückkehren. Ich zähle mich ja nun zu den letzten Opfern dieses Krieges, auch umsonst und sinnlos wie alle anderen Opfer.

Sei nun zum allerletzten Male auf das innigste begrüßt und ganz lieb geküßt von Deinem Dich innig liebenden Alfred.

Für Deine weitere Zukunft wünsche ich Dir das Allerbeste, ebenso Deinen Eltern und Utchen, und auch sie grüße ich zum letzten Male aufs allerherzlichste.

Abschiedsbriefe von Alfred Gail – LG Hamburg, 14 Js 133/46, Bd. I.

Die Flucht der vier Soldaten

1. Der Kameradschaftsabend

In die Zeit des Abschlusses der Teil-Kapitulation fällt bei dem Bataillon Sander die Veranstaltung von zwei Kameradschaftsabenden, die deshalb von besonderer Bedeutung sind, weil im Anschluß an einen Abend die später wegen Fahnenflucht verurteilten und erschossenen Soldaten die Truppe verlassen haben.

Zu den Feiern hatte sich der Angeklagte Sander entschlossen, um den Angehörigen des Bataillons Gelegenheit zu geben, sich kennen zu lernen. Gleichzeitig sollte dabei der Kantinenbestand an Alkohol verteilt werden. Da der zur Verfügung stehende Raum nicht das gesamte Bataillon faßte, fanden zwei Feiern an zwei aufeinander folgenden Tagen statt.

Der Saal war mit Kriegs- und Signal-Flaggen, einem angeblich bekränzt vorgefundenen Hitlerbild und Photographien militärischer Führer ausgeschmückt. Jeder Soldat bekam etwa 3 - 4 Glas Wein und Sekt und ebenso viele Schnäpse. Nach der Angabe einiger Zeugen nahmen auch mehrere Marine-Helferinnen am Abend teil.

An beiden Abenden hielt Sander eine Ansprache, die er nach Aussage des Zeugen D. mit den Worten: „Soldaten des Führers“ begann. Sander ging dann auf die allgemeine Kriegslage und, im Zusammenhang damit, auf die Aufgaben des Bataillons ein.

Der Inhalt der Rede ist nur bruchstückweise von den Zeugen wiedergegeben worden. Die einzige zusammenhängende Darstellung hat Sander selbst gegeben. Auf Grund dieser Darstellung und der Angaben der Zeugen D., H., K., B. und L. hat das Gericht folgende Feststellungen über die Rede getroffen:

Am ersten Abend sprach Sander von den Möglichkeiten des zu erwartenden Kampfes. Sie würden entweder nach Süden marschieren oder mit Schiffen zu ihrem Einsatzort transportiert, oder vielleicht mit den Dänen Schwierigkeiten bekommen. Er ging auf die Überbesetzung des Bataillons mit Unteroffizieren ein und auf die Tatsache, daß weder er noch sie alle

Erfahrungen im Landeinsatz hätten. Er wies sie darauf hin, daß sie sich alle mit den gegebenen Tatsachen abfinden und ihre Pflicht tun müßten. Der vor ihnen liegende Wiederaufbau müsse im nationalsozialistischen Geiste erfolgen. Kameradschaft, Treue, Disziplin und Einsatz fürs Vaterland bezeichnete er als unvergängliche nationalsozialistische Werte, und zwar nach seiner jetzigen Darstellung deshalb, weil er sie damals als nationalsozialistische Werte angesehen habe, und weil nach seiner damaligen Meinung die Soldaten damit am besten anzusprechen gewesen wären. Er habe an die Volksgemeinschaft geglaubt, die in der S-Bootwaffe praktisch gelebt worden sei. Er forderte die Soldaten auf, „mehr als ihre Pflicht zu tun“, und sich zu prüfen, wie weit sie durch nicht volle Pflichterfüllung die jetzige Situation mit verschuldet hätten.

Am zweiten Kameradschaftsabend, der nach seiner Meinung am 5. Mai gewesen ist, machte er im wesentlichen die gleichen Ausführungen. Er sagte im Anschluß an die bereits bekannt gewordene Waffenruhe, daß nun der Einsatz des Bataillons entfallen könne, und daß sie vielleicht in Gefangenschaft kommen würden. Er stellte drei Möglichkeiten, Einsatz gegen den Osten - Kämpfe im dänischen Raum - und die Gefangenschaft nebeneinander, mit deren Eintreten gerechnet werden könne. Es seien Kapitulationsverhandlungen im Gange, deren Ergebnis die Kapitulation sein könne. Diesen Satz und den Gebrauch des Wortes Kapitulation bestreitet Sander, jedoch zu Unrecht. Nach L.s Tagebuchnotizen vom 5. Mai, die das Gericht als zuverlässig ansieht, hat Sander diese Worte gebraucht. Den Abschluß der allgemein als Waffenruhe bezeichneten Teil-Kapitulation will er damals als Erfolg gegenüber der sonst von alliierter Seite stets verlangten totalen Kapitulation angesehen haben. Er hätte daraus den Schluß gezogen, daß die politisch-militärische Entwicklung vor allem dem Osten gegenüber noch völlig im Fluß sei und die Möglichkeit des Weiterkämpfens bestände. Deshalb habe er betont, sie müßten abwarten, wie sich die Dinge entwickeln würden. Er erklärte, es ärgere ihn, daß die ewigen Pessimisten nun recht behalten hätten.

An beiden Abenden hob Sander am Schluß der Rede die Notwendigkeit hervor, zusammenzuhalten und Disziplin zu wahren.

Sander schloß mit den Worten des anschließend gesungenen Liedes „Und fällt vom Kampfin Trümmer die ganze Welt zuhauf, das soll uns den Teufel kümmern, wir bauen sie wieder auf.“

Das Lied beginnt: „Es zittern die morschen Knochen der Welt vor dem großen Krieg, wir haben den Schrecken gebrochen, für uns war's ein großer Sieg.“

Der Kehrreim lautet: „Wir werden weiter marschieren, wenn alles in Scherben fällt, denn heute da hört uns Deutschland, und morgen die ganze Welt.“ Gesungen wurde der Kehrreim hier - wie allgemein üblich: „... gehört uns Deutschland...“

Aus dem Urteil des Landgerichts Hamburg (50/19/49) vom 4. 8. 1949

Besprechung und Durchführung der Flucht

Am 2. Kameradschaftsabend nahmen auch die vier Marinesoldaten Wehrmann, Schilling, Gail und Schwalenberg teil. Über ihre Persönlichkeit läßt sich aus den Zeugenaussagen und aus dem bei den Akten befindlichen Tagebuch Wehrmanns ein ungefähres Bild gewinnen.

Der Matrose Wehrmann, etwa 26 Jahre alt und ledig, war der älteste der vier Soldaten. Er war geistig den anderen überlegen und auch bei der Planung der Flucht der Leitende. Bei

Kameraden galt er als guter Kamerad. Er war aber ein schlechter Soldat und neigte zur Aufsässigkeit den Vorgesetzten gegenüber. Mehrfach war er disziplinarisch und einmal kriegsgerichtlich mit Degradierung vom Obergefreiten zum Matrosen bestraft worden. Zur Verwendung an Bord war er nicht geeignet. In seinen Tagebuchaufzeichnungen zeigte er sich als ein Mensch, der sich gelegentlich auch Gedanken über andere, als die alltäglichen Dinge macht, im übrigen aber auf sein Glück und seine Geschicklichkeit, sich vor gefährlichen Situationen zu drücken, vertraut. Er stammte aus Leipzig, wo seine geschiedene Mutter und ein Bruder lebten.

Schilling war Ostfrieser, etwa 22 Jahre alt und verheiratet. Nach Aussage der Zeugen K. und M. war er ein ruhiger, etwas verschlossener Mensch, durch und durch Kamerad und persönlich sonst unauffällig. Nach Aussage seines Vorgesetzten H. war er ziemlich stur und hartnäckig, aber auch für Beeinflussung durch Menschen wie Wehrmann leicht zugänglich.

Gail war mit 19 Jahren der jüngste, er war einziger Sohn seiner Mutter. Er hatte sich freiwillig zu 12-jährigem Dienst in der Marine verpflichtet. Die Zeugen H. und Rudolf Adolf H. schilderten ihn als guten Kameraden, noch sehr unfertig im Wesen, leicht zu begeistern, aber auch ziemlich leichtsinnig und eigenwillig.

Schwalenberg, der als Zeuge vernommen wurde, macht den Eindruck einer Landsernatur, gesund und realistisch denkend, unternehmungsfreudig, aber ohne viel Neigung zum Nachdenken und Überlegen.

Die drei Erstgenannten hatten schon vorher den Plan gefaßt, sich, wenn der Krieg zu Ende gehe, von der Truppe zu entfernen, um keinesfalls in Gefangenschaft zu kommen. Wehrmann hatte schon während der letzten Tage zu dem Zeugen H. gesagt, er wolle weggehen, er habe schon Tunis erlebt und gehe nicht in die Gefangenschaft, er wolle zu seiner Mutter, um für sie zu sorgen. Die drei Soldaten hatten sich die Flucht schon im einzelnen zurechtgelegt, sie hatten sich eine Karte besorgt und darauf den Fluchtweg eingetragen. Ihr Plan war, in einem dänischen Fischerdorf sich ein Boot zu besorgen, um aufs Festland herüberzukommen. Nachdem alle drei am Abend die Rede Sanders gehört hatten, hielten sie die Zeit für gekommen, ihren Plan auszuführen. Wehrmann versuchte, die Zeugen M. und H., die mit ihm auf der Stube lagen, zum Mitgehen zu überreden. H. lehnte dies sofort ab und versuchte mit den Worten „laß den Mist bleiben, du wirst wahrscheinlich geschnappt und zur Verantwortung gezogen werden“ Wehrmann zurückzuhalten. Dem M. entwickelte Wehrmann im einzelnen seinen Plan und sagte: „Wahrscheinlich werden noch ein paar hinzukommen.“ M. war auch bereit, mitzugehen, wurde aber später von anderen Kameraden davon abgehalten. Dem Zeugen K. schlug Schilling vor, mitzugehen und zeigte ihm die Karte mit der eingetragenen Marschrouten. Der Zeuge lehnte ab und versuchte ohne Erfolg, Schilling sein Vorhaben auszureden. Gail schlug dem mit ihm befreundeten Zeugen Rudolf Adolf H. vor, mitzugehen, um nicht in Gefangenschaft zu geraten. Er sagte, er wolle nach Hause, um seiner Mutter beizustehen. Es sei gar nicht schwierig, ein Boot würden sie schon finden. H. lehnte ab und versuchte, Gail die Sache auszureden. Es könne schief gehen und ein Disziplinarverfahren daraus entstehen. (An die Möglichkeit einer Bestrafung wegen Fabnenflucht, besonders an eine Todesstrafe, dachte er nicht). Schwalenberg, der vorher noch nicht an eine Flucht gedacht hatte, wurde am Kameradschaftsabend von Wehrmann zum Mitgehen gewonnen. Nach seiner Aussage dachte er damals: „Wir haben doch keine Waffen und sind überhaupt kein richtiges Bataillon.“ Was Wehrmann ihm im einzelnen gesagt hat, erinnert der Zeuge heute nicht mehr.

Spät am Abend trafen sich die vier Soldaten verabredungsgemäß auf der Stube. Sie packten ihre Sachen. Wehrmann packte eine Pistole 08 ein, Gail eine kleinere. Beim Morgengrauen verließen sie die Unterkunft auf heimlichen Wege, schliefen noch kurze Zeit in einem Strohschober am Rande des Ortes und marschierten dann in Richtung auf einen kleinen Fischereihafen. Unterwegs erfuhren sie von einem dänischen Bauern, daß die Deutschen kapituliert hatten. Sie waren darüber sehr erfreut und glaubten, daß ihnen nun nichts mehr geschehen könne. Wenige km vor der Anlegestelle wurden sie von einer größeren Anzahl bewaffneter Dänen festgenommen und schließlich zur Ortskommandantur Svendborg zurückgebracht. Vor oder nach ihrer Festnahme machten Wehrmann, Schilling und Gail untereinander aus, sie wollten sagen, daß sie weggegangen wären, um anderswo weiterzukämpfen, und zwar entweder sich dem Wehrwolf anzuschließen oder sich nach Kurland durchzuschlagen. Schwalenberg versuchte ohne Erfolg, ihnen dieses auszureden, da es „Blödsinn“ wäre.

Die Flucht der vier Soldaten blieb am nächsten Morgen zunächst unbemerkt. Erst gegen Mittag meldete der Offizier vom Dienst Sander, es seien vier Fahnenflüchtige zurückgebracht worden. Sander ließ sich die Leute vorführen und fragte sie kurz, warum sie fortgegangen wären. Als er hörte, sie hätten zum Wehrwolf oder nach Kurland wollen, was er nicht glaubte, wurde er erregt, herrschte die Soldaten an und sagte, er werde Tatbericht gegen sie einreichen. Wie Sander angibt, hatte ihn am Abend vorher schon ein Unteroffizier P. auf Wehrmann aufmerksam gemacht, der in schmutziger Lederhose mit einem roten Schal am Hals gekleidet war. Der Unteroffizier hatte dazu geäußert, „wenn es los geht, ist er der erste, der wegläuft.“ Die vier Soldaten wurden dann in Arrest abgeführt.

Verlegung in die Geltinger Bucht

Am 7. 5. wurden die in Svendborg an Land befindlichen Soldaten der Schnellbootwaffe auf die Begleitschiffe „Buea“ und „Tanga“ eingeschifft. Bei der Einschiffung mußten mehrere Soldaten betrunken an Bord gebracht werden. Am Abend liefen sämtliche Schiffe der Schnellbootwaffe - es waren die Begleitschiffe Buea und Tanga und die erste Schulflottille - aus dem Hafen von Svendborg aus. Sie liefen beim Morgengrauen des 8. 5. in die Geltinger Bucht bei Flensburg ein...

Die vier arrestierten Soldaten wurden in eine Kojе, die unterhalb der Wasserlinie lag, gebracht. Vor ihrer Tür wurden Posten aufgestellt. Daß die Kojе, wie früher angenommen worden ist, kein Licht hatte, trifft nicht zu. Schwalenberg gibt an, es sei Licht im Raum gewesen. Da die Posten die Gefangenen als Kameraden behandelten, konnten mehrere Soldaten, zum Beispiel F. und M., mit ihnen sprechen. Zu F. sagten sie, sie glaubten nicht, daß ihnen jetzt noch etwas passieren könne. Zu M. sagte Wehrmann, er werde sich nicht davon abbringen lassen, zu sagen, daß er noch habe weiterkämpfen wollen. Dann könne ihm keine Fahnenflucht nachgewiesen werden.

Datum der Kriegsgerichtsverhandlung

Die Kriegsgerichtsverhandlung, welche mit dem Todesurteil für Wehrmann, Schilling und Gail und Verurteilung zu drei Jahren Zuchthaus für Schwalenberg endete, hat, wie die Hauptverhandlung ergeben hat, am Vormittag des 9. Mai 1945, nicht, wie von den Angeklagten, insbesondere von Holzweig, allerdings mit dem Vorbehalt eines Irrtums, behauptet worden ist, am 8. oder sogar am 7. Mai 1945 stattgefunden, weil die Boote aus Flens-

burg an diesem Tage noch nicht in der Geltinger Bucht waren. Aber auch der 8. Mai 1945 scheidet als Datum der Kriegsgerichtsverhandlung aus.

Aus dem Urteil des Landgerichts Hamburg - (50/15/52) - vom 27. 2. 1952



Feierliche Niederholung der Kriegsflagge auf den in der Geltinger Bucht liegenden Schnellbooten, nach der Aussage von Beteiligten am 8. Mai 1945, einen Tag vor der Kriegsgerichtsverhandlung gegen Alfred Gail und die anderen Matrosen - Strafsache gegen Petersen und andere, LG Hamburg, 14 Js 133/46, Bd. V.

Die Kriegsgerichtsverhandlung

Bei der Kriegsgerichtsverhandlung saßen das Gericht an der Breitseite, der Anklagevertreter und der Protokollführer, der Zeuge D., an den beiden Schmalseiten eines mit der ehemaligen Reichskriegsflagge bedeckten Tisches. Im rechten Winkel dazu standen seitlich die vier Angeklagten in der Reihenfolge Wehrmann, Schilling, Gail und Schwalenberg. Sie hatten vor der Einschiffung bis unmittelbar vor der Verhandlung in einer dunklen Kammer gesessen. Das wollen die jetzigen Angeklagten nicht gewußt haben. Die Soldaten mußten während der Dauer der Verhandlung stehen und bei Antworten Haltung annehmen.

Ein Verteidiger war nicht bestellt. § 51 Abs. 2 Kriegsstrafverfahrensordnung sagt dazu: „Der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung der Verhandlungsleiter, bestellt einen Verteidiger, wenn sich der Beschuldigte noch keinen gewählt hat und wenn ein Todesurteil zu erwarten ... ist.“ § 51 gehört aber nicht zu den Vorschriften, die nach § 1, 2 KStVO. „unter allen Umständen beachtet werden müssen.“ ... Die Nichtbestellung eines Verteidigers im vorliegenden Falle ist nur so zu erklären und vom Gericht so aufgefaßt worden, daß beim Verband der Schnellboote keine Juristen waren, und daß Holzwig bei früheren Versuchen, Nichtjuristen als Verteidiger hinzuzuziehen, nur Mißerfolge gehabt hatte. Diese tatsächlichen Angaben konnten dem Angeklagten nicht widerlegt werden. Den Gedanken, einen Verteidiger und einen Juristen als Anklagevertreter aus Flensburg herbeizubolen, was mit einem der vorhandenen Kraftfahrzeuge durchführbar gewesen wäre, hat er nicht erwogen.

Es liegt die Vermutung nahe, daß die Hinzuziehung von Juristen eines anderen Kriegsgerichts deshalb unterblieben ist, weil die Angeklagten die Fahnenflucht möglichst nicht zur Kenntnis anderer Verbände bringen wollten. Für diesen unbestätigten Verdacht sprechen vor allem die Enttäuschung und Erregung Petersens und Sanders sowie die Tatsache, daß dies der erste Fall von Fahnenflucht in der S-Bootwaffe war, deren Einsatzbereitschaft und Disziplin in hohem Ansehen standen.

An der Kriegsgerichtsverhandlung nahmen ganz oder zeitweilig der Angeklagte Sander und die Zeugen B., E., de la M., L., H., M., P. und weitere Angehörige des Bataillons Sander, insgesamt etwa 20 Zuhörer teil. Die Hinzuziehung von Soldaten aus der Truppe der Angeklagten ging auf einen grundsätzlichen Befehl Petersens zurück.

Den damaligen Angeklagten war die Anklageverfügung vorher nicht mitgeteilt worden. § 48 Abs. 3 der KStVO. sagt dazu: „Die Art der Bekanntmachung (d. h. der Anklagevorführung) an den Beschuldigten bestimmt der Gerichtsherr. Bekanntmachung durch Vorlesen in der Hauptverhandlung genügt.“

Nach den Feststellungen des Schwurgerichts war diese Art der Mitteilung bei der Truppe allgemein üblich.

Von den vier Soldaten standen mindestens drei zum ersten Mal vor Gericht. Bei Wehrmann ist es nicht mit Sicherheit auszuschließen, daß er - wie Holzweig behauptet - schon ein bis zwei verhältnismäßig geringfügige Verurteilungen hinter sich hatte.

Zu Beginn der Verhandlung vereidigte Holzweig die Beisitzer. Nach Schwalenbergs Darstellung fand die Verhandlung im „soldatischen Ton“ statt, ohne daß die Angeklagten angeschnauzt wurden. Lediglich Wehrmann wurde einmal scharf zurechtgewiesen, als er lachte.

Die Verhandlung dauerte einschließlich der Beratung und Verkündung zwei bis drei Stunden.

Die Vernehmung zur Person erstreckte sich nach Darstellung der Zeugen Schwalenberg und M. nur auf die Feststellung von Namen, Dienstgrad, Alter, Familienstand und Wohnort. Holzweig will auch nach den persönlichen Verhältnissen, den Eltern und dem Lebenslauf der Angeklagten gefragt haben. Er kann sich aber nicht mehr erinnern, ob er dabei festgestellt hat, daß einzelne Angeklagte die einzigen überlebenden Söhne ihrer Mütter waren. Der Zeuge de la M. meint, daß die Familienverhältnisse angesprochen worden sind, ohne sich dabei an Näheres zu erinnern. Nach Auffassung des Schwurgerichts ist das Kriegsgericht über eine Feststellung der Personalangaben nicht hinaus gekommen; denn sonst müßte sich einer der Angeklagten oder Zeugen an irgendwelche Einzelheiten erinnern können. Die Einlassung Holzwegs, auch den Lebenslauf und die Familienverhältnisse besprochen zu haben, ist als Zweckverteidigung anzusehen ...

Dann kam die Vernehmung zur Sache:

Der äußere Ablauf wurde kurz erörtert. Die vier Soldaten hatten vereinbart, als Verteidigung anzugeben,

- 1) sie hätten nach Kurland gewollt, um gegen die Russen zu kämpfen und*
- 2) sie hätten sich dem Wehrwolf anschließen wollen.*

Zunächst haben sich alle in dieser Richtung verteidigt, Hauptwortführer war Wehrmann. Schwalenberg als Letzter kam kaum zu Wort. Die Soldaten blieben dabei, obwohl ihnen die Unglaubwürdigkeit ihrer Einlassung vorgehalten wurde. Nur Schwalenberg gab schließlich zu, daß er nach Hause gewollt habe.

Die Angeklagten waren beklommen und eingeschüchtert, einmal durch den Rangunterschied, 2. durch die Tatsache, daß mindestens drei von ihnen zum ersten Mal als Angeklagte vor einem Gericht standen, 3. weil ihnen einzelne Kameraden gesagt hatten, „die wollen Euch umlegen“, und 4. weil sie mehrere Tage in einer dunklen Kammer gesessen hatten, aus der sie unmittelbar vorgeführt wurden.

Die Art der Verhandlungsführung war nicht geeignet, ihre Beklommen- und Befangenheit zu lösen und sie zum Reden zu bringen. Schwalenberg bekundet, sie hätten bei der Verhandlung gleich gemerkt, daß es „hau Dich“ werden würde. Die Offiziere seien ihnen fremd gewesen. Sie hätten nicht gewagt, Einwendungen gegen die ihnen gemachten Vorwürfe zu erheben und die wahren Beweggründe und ihre häuslichen Verhältnisse zu schildern.

Als Zeugen wurden Sander und de la M. gehört. Die Behauptung Holzwegs, es seien noch weitere Zeugen vernommen worden, ist durch keine zweifelsfreie Angabe bestätigt und daher als Zweckverteidigung anzusehen. Dagegen war dem Angeklagten Holzweg nicht zu widerlegen, daß er während der Verhandlung die Zuhörer fragte, ob einer von ihnen als Zeuge aufzutreten wolle oder einen anderen Soldaten noch als Zeugen namhaft machen könne.

Sanders Vernehmung gestaltete sich praktisch zu einer Anklagerede. Schwalenberg hielt ihn für den Ankläger. Sander ging bei seiner Aussage auch auf seine Rede am Kameradschaftsabend ein. Er sagte, daß er dort ausdrücklich die Soldaten zur Disziplin ermahnt und zum Zusammenbleiben aufgefordert hätte. Auf seinen damaligen Hinweis der möglichen Gefangenschaft ist er dagegen nicht näher eingegangen. Es wurde auch nicht erörtert, ob und inwieweit dieser Teil der Sanderschen Rede bei dem Entschluß der vier Soldaten, die Truppe zu verlassen, eine Rolle gespielt hat ...

Nach der Vernehmung zur Sache und Beweisaufnahme sprach der Angeklagte v.D.. Er sagte, daß die Einlassung der Angeklagten, sie hätten sich nach dem Osten durchschlagen wollen, eine Lüge sei. Dies gehe schon daraus hervor, daß sie sich den Dänen feige ergeben und schon von weitem die Hände zur Gefangennahme erhoben hätten. Sie hätten sich nur von der Truppe entfernt und nach Hause gehen wollen. Er beantragte, alle vier Soldaten wegen Fahnenflucht zum Tode zu verurteilen.

Die Beratung des Kriegsgerichts

Die Darstellungen der Angeklagten Holzweg, Dr. Busch und F. über den Hergang der Beratung sind lückenhaft und z. T. widerspruchsvoll.

Das Schwurgericht geht für die Beurteilung vom nachstehenden Sachverhalt aus, den es als erwiesen bzw. als nicht zweifelsfrei widerlegt ansieht.

Zu Beginn der Beratung fragte F., ob die Gesetze noch anwendbar seien, was Holzweg bejahte ... Bei der Besprechung des Falles Gail kam es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kriegsgerichts. Dr. Busch vertrat die Auffassung, daß Gail seiner Jugend und Unerfahrenheit wegen nicht zum Tode verurteilt werden sollte. Er machte geltend, Gail hätte noch nicht lange zur Schnellbootwaffe gehört und sei sich über die Tragweite seines Verhaltens nicht klar gewesen. H. hielt ihm entgegen, daß Gail sehr aktiv bei der Vorbereitung und Ausführung der Fahnenflucht gewesen sei. Er will die starke Aktivität aus Zeugenaussagen erkannt haben. Holzweg und Dr. Busch wissen aber nicht, aus welchen Aussagen diese Feststellung getroffen worden ist, und sie können auch nicht angeben, in welchen Einzelhandlungen Gail die starke Aktivität gezeigt haben soll. Dr. Busch meint, daß ein dabingehender

Eindruck auch bei ihm vorhanden gewesen sei, daß er aber trotzdem mit Rücksicht auf Gails Jugend die Todesstrafe nicht für erforderlich gehalten habe. Insbesondere sei aber der Mannschaftsbeisitzer F. immer wieder für die Todesstrafe eingetreten. F. gibt zu, sich bei dieser Erörterung für die Todesstrafe gegen Gail ausgesprochen zu haben. Als Dr. Busch merkte, daß er bei den anderen beiden kein Gehör fand, sagte er abschließend: „Dann bin ich also überstimmt.“ Weshalb sich F. bei der Meinungsverschiedenheit zwischen Holzwig und Dr. Busch nicht der Meinung des Dr. Busch angeschlossen und gegen das Todesurteil gestimmt hat, will er nicht mehr angeben können.

Im Anschluß an die Beratung verkündete Holzwig das Urteil, durch das Wehrmann, Schilling und Gail wegen schwerer Fahnenflucht zum Tode, Schwalenberg wegen desselben Verbrechens zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt wurden.

Die Vollstreckung

Die Vollstreckung wurde auf den Nachmittag des 10. Mai 1945 festgelegt. Sie erfolgte an Bord der „Buea“. Das Bataillon Sander trat auf dem Mittelschiff an. In dieser Zeit ging v. D. zu den Verurteilten und teilte ihnen mit, daß das Urteil bestätigt, ein Gnadenerweis abgelehnt wäre und die Vollstreckung noch an diesem Tage erfolgen würde. Ein Protokoll hierüber wurde der Vorschrift zuwider nicht angefertigt.

Während v. D. zu den Verurteilten ging, hielt Sander eine Rede an das Bataillon vom Bootsdeck aus. Er schilderte den Ablauf der Vorgänge und erklärte, daß die Kriegsgerichtsverhandlung am Vormittage des Vortages zu den drei Todesurteilen geführt habe. Die verurteilten Soldaten hätten ein todeswürdiges Verbrechen begangen. Sie seien bei der Verhandlung renitent gewesen und hätten kein Geständnis abgelegt. Das Leugnen hätte auf die Härte des Urteils mitgewirkt. Wehrmann habe den Eindruck eines Kommunisten gemacht. Jetzt würden die drei Verurteilten ausgelöscht.

Nach dieser Rede hat L. den Angeklagten v. D. und auf dessen Veranlassung den Angeklagten Sander in seiner Eigenschaft als Pfarrer gebeten, den Verurteilten geistlichen Trost und Zuspruch geben zu dürfen. Sander genehmigte diese Bitte. L. ging zu den Verurteilten. Wehrmann war sehr abweisend und unter seinem Einfluß lehnten auch Schilling und Gail es ab, mit L. zu beten.

Einige Minuten darauf erfolgte die Vollstreckung auf dem Achterschiff ...

Die drei Soldaten waren aneinandergebunden. Ihnen wurden Augenbinden umgelegt. Die Vollstreckung erfolgte mit einer Salve. Dr. Busch stellte nach seiner Darstellung den Tod fest. Der Leiter des Erschießungskommandos gab dann auf jeden noch einen Gnadenschuß ab. Die Leichen wurden mit Grundgewichten versehen und ins Meer versenkt.

Aufnahme des Todesurteils bei der Truppe

Nach den Feststellungen des Schwurgerichts wurde das Urteil nicht einhellig aufgenommen.

Das jüngere, meist aktive Personal, insbesondere das der Boote, hielt Urteil und Vollstreckung für richtig mit der Begründung, die Verurteilten hätten gewußt, daß auf Fahnenflucht Todesstrafe stehe. Sie hätten sich einem ihnen bekannten Risiko ausgesetzt in der Absicht, sich einen Vorteil gegenüber den anderen zu verschaffen und müßten nun die Folgen tragen. Wenn Petersen diese Entscheidung getroffen hätte, dann hätte er seine Gründe dafür gehabt und die Entscheidung sei richtig.

Das auf den Stützpunkten eingesetzte Personal, in erster Linie - aber nicht ausschließlich - ältere Reservisten, war in verschiedenen Schärfegraden zumeist gegen das Urteil eingestellt. Viele von ihnen glaubten, das Urteil würde nicht bestätigt werden. Manche nahmen an, es würden sich keine Soldaten finden, die das Urteil vollstrecken würden. Dies glaubten auch die Verurteilten, wie die Zeugen H. und Schwalenberg insbesondere bekundet haben. Nach H.s Darstellung äußerte sich Wehrmann ihm gegenüber nach dem Urteil, daß es kein Recht mehr gäbe, daß er aber hoffe, daß bald englische Truppen kommen und die Vollstreckung verhindern würden. Die Zeugen M. und K. bekunden, daß einzelne Soldaten im kleinsten Kreise für Gewalttätigkeiten gegen die Offiziere eingetreten seien, aus Sorge vor Denunziationen jedoch nicht hervorgetreten wären. Der Zeuge R. sagt, ihm hätte ein Obermaschinist auf seine Bedenken gegen das Todesurteil geäußert: „Halten Sie den Mund, sonst sind Sie auch dran.“ L. will aus Angst, von Sander auch einen „Prozeß gemacht zu bekommen“, nichts unternommen haben, um eine Begnadigung zu versuchen.

Aus dem Urteil des Landgerichts Hamburg im Verfahren gegen den früheren Kommodore R. J. Petersen, den früheren Stabsrichter Adolf H. Holzwig und andere - (50) 19/49 - vom 4. 8. 1949.

Ich bleibe auf Vorbehalt nach wie vor dabei, daß ich ein Exempel statuieren mußte, um die Disziplin aufrecht zu erhalten und um zu verhindern, daß die Boote versenkt oder andere Dummheiten gemacht wurden, durch die die mir unterstellten Besatzungen vom Engländer erhebliche Nachteile hätten haben können.

Hätte ich die 3 Matrosen begnadigt und wäre dann hinterher etwas passiert, dann wäre ich in einer ebenso katastrophalen Lage gewesen.

Ich habe mir den Fall jetzt während der U.-Haft nach allen Seiten hin reiflich überlegt, bin aber der Meinung, daß ich nicht anders handeln konnte wie ich gehandelt habe.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß Fahnenflucht für uns junge aktive Soldaten, die wir bei Kriegsende durchaus nicht kriegsmüde waren, sondern am liebsten gegen Rußland weitergemacht hätten, ein ganz schweres Verbrechen war, wie Raub oder Plünderung.

Der ehemalige Kommodore R. Petersen am 15. 2. 1947 – Strafsache gegen Petersen und andere, LG Hamburg, 14 Js 133/46, Bd. I.

Wir haben uns damals überhaupt nicht überlegt, daß das Kriegsende einen völligen Umschwung bringen würde und daß es daher eine zumindest sehr unkluge Maßnahme war, noch in letzter Stunde Todesurteile zu vollstrecken. Auf diesen Gedanken sind wir überhaupt nicht gekommen ... Ich würde an Stelle Petersens genauso gehandelt haben wie er und würde auch heute, falls ich mich wieder in einer ähnlichen Lage befinden sollte, wieder so handeln.

Fregattenkapitän Herbert Schulz, zum Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens Chef der unter britischem Oberkommando stehenden 2. deutschen Minenräum-Division in Cuxhaven, am 5. 3. 1947 – Strafsache gegen Petersen und andere, LG Hamburg, 14 Js 133/46, Bd. I.

Am 26. Mai nach der Tagesverhandlung hielt ich Petersen im Gang mit den Worten an: „Wissen Sie, was Sie getan haben? Sie haben mir meinen Sohn gemordet“. Darauf Petersens Antwort: „Ja, Frau Leil, ich weiß es, daß ich Ihnen als Mutter das Liebste genommen habe.“ Ich sagte: „Ja, das haben Sie getan“. Petersen sagte weiter: „Ich weiß auch, daß Sie

ewig einen Hass auf mich haben werden.“ Darauf meine Erwiderung: „Ja, das auch.“ Petersen: „Daß Sie mich am liebsten umbringen möchten.“ Ich antwortete ihm: „Den Gedanken habe ich gehabt, aber eine Selbstjustiz gibt es ja nicht.“

Ich zeigte ihm dann das Bild meines Sohnes, darauf sagte er: „Ja“ er könne sich erinnern. Ich sagte Petersen: „Sie hätten sie doch begnadigen können“. Darauf erklärte mir Petersen, er habe die drei Soldaten opfern müssen, um die Disziplin aufrecht zu erhalten, da diese schlecht gewesen sei, und gab mir einige Beispiele an. Ich sagte ihm, daß ich damals aus dem Leben gehen wollte, es sei heute noch schwer für mich, dieses zu tragen. Er sagte mir, ich solle zu Gott beten, daß er mir die Kraft gibt, es tragen zu können.“ „Nein“, sagte ich, „ich glaube nicht mehr an einen Gott, denn ich habe einmal jede Nacht um meinen Jungen gebetet.“ Zum Schluß dieses Gespräches reichte mir Petersen die Hand, wozu ich sagte, ich könne ihm keine Hand geben. Petersen berief sich auf Gottes Wort, darauf gab ich ihm die Hand. Im Verlauf der späteren Prozeßtage habe ich einmal zu Petersen gesagt: „Einen Haß habe ich nicht mehr gegen Sie.“

Aus einem Brief von Frau Anna Leitl, der Mutter Alfred Gails, an ihren Hamburger Rechtsanwalt vom 15. 6. 1948 – Strafsache gegen Petersen und andere, LG Hamburg, 14 Js 133/46, Bd. I.

ALOIS A.

Der 1911 in Kassel geborene Alois A. wurde 1944 wegen „unerlaubter Entfernung von der Truppe“ zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

CHRISTIAN B.

Christian B., geboren 1913 in Kassel, wurde mehrfach wegen „unerlaubter Entfernung“ verurteilt: 1. am 20. 4. 1940 vom Gericht Kdt. d. Armeegebiets 590 - St. L. 253/40 - zu 2 Jahren Gefängnis, von denen B. bis zum 20. 3. 1941 acht Monate verbüßen mußte; 2. am 10. 5. 1941 vom Gericht der Division Nr. 159, Zweigstelle Kassel - St. L. II 96/41 - zu zwei Jahren neun Monaten Gefängnis; 3. am 16. 11. 1943 vom Feldkriegsgericht der Division Nr. 462 in Metz - St. L. II 591/43 - zu einem Jahr Gefängnis.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

WILLY B.

Willy B., geboren 1915 in Kassel, wurde mehrfach kriegsgerichtlich verurteilt: 1. am 20. 8. 1940 vom Gericht der Division Nr. 153 - St. L. 306/40 - „wegen unerlaubter Entfernung über drei Tage und im Felde“ zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis; 2. am 13. 1. 1944 vom Gericht der Division Nr. 433 in Frankfurt/Oder - St. L. II 161/44 - wegen „Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung“ zu 5 Jahren Zuchthaus und Verlust der Wehrwürdigkeit. Die letzte Strafe verbüßte B. bis zum 2. 4. 1945 im Lager „Aschendorfer Moor“.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

JOSEF D.

Über Josef D., geboren am 7. 5. 1918 in Kassel, sind nur einige dürre Daten bekannt. Er war Schütze im Inf. Regt. 181, das an der Ostfront eingesetzt war. Dort verließ er im Oktober 1941 seine Kompanie und schlug sich nach Deutschland durch. Im Dezember festgenommen, gelang ihm zwei Monate später noch einmal die Flucht. Nach seiner erneuten Verhaftung wurde er am 26. 3. 1942 vom Gericht der Division 159, Zweigstelle Marburg, wegen Fahnenflucht in zwei Fällen zum Tode verurteilt und am 13. 4. 1942 in Siegen erschossen.

Quellen: BA - MA 6049/16, Liste von zum Tode verurteilten und hingerichteten Soldaten der Wehrmacht; BA - ZNS, kriegsgerichtliche Unterlagen zu Josef D.

JOSEPH D.

Der Wachtmeister der Kasseler Luftschutzpolizei Joseph D., geboren 1896 in Brakel/Krs. Dortmund, wurde durch Feldurteil des SS- und Polizeigerichts XXII, Kassel, wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt und am 17. 6. 1944 in Kassel, Schießstand Dönche, hingerichtet.

Quellen: Standesamt Kassel, Sterberegister-Eintrag vom 25. 7. 1944; Strafverfahren 3 aJs 211/50 LG Kassel

WILLI E.

Der Schreiner Willi E., geb. 1919 in Kassel, Kanonier bei der Marine-Artillerie, wurde am 20. 2. 1941 vom Gericht des Küstenbefehlshabers Nordfrieslands, Zweigstelle Wesermünde, wegen unerlaubter Entfernung und eines kleinen Eigentumsdelikts zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Urteil wurde vom Oberkommando der Kriegsmarine als zu milde beanstandet.

Am 20. 2. 1945 wurde E. vom Gericht 2 „Admiral der Nordsee“ wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt und am 14. 4. 1945 in Wilhelmshaven erschossen.

Quellen: BA - ZNS, Kriegsgerichtsakte Willi E.; BA - MA 6049/16

EMIL G.

Der Soldat Emil G., geb. 1926 in Kassel, Schlosser von Beruf, wurde am 20. 2. 1945 in Jauques le Tour „beim Fluchtversuch getötet“.

Quelle: Standesamt Kassel, Sterberegister-Eintrag 1947, auf Anzeige der WAST

GERHARD G.

Gerhard G., geb. 1911 in Bleicherode/Bez. Nordhausen, von Beruf Koch, wurde am 2. 2. 1943 vom Feld-Gericht des VIII. Fliegerkorps wegen „unerlaubter Entfernung im Felde“ zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

HEINRICH J.

Heinrich J., geboren 2. 11. 1910 in Obervellmar/Krs. Kassel, von Beruf Fleischer, war vor 1933 Mitglied der Eisernen Front und des Arbeiter-Turn- und Sportvereins.

Am 14. 12. 1939 wurde J. vom Feldkriegsgericht der 159. Division, Zweigstelle Weimar, wegen „unerlaubter Entfernung von der Truppe“ - er war vom Heimaturlaub nicht zur Truppe zurückgekehrt - zu einem Jahr sechs Monaten verurteilt. Im Juni 1941 aus dem Wehrmachtsgefängnis Torgau entlassen, wurde J. am 7. 8. 1942 von der Gestapo in „Schutzhaft“ genommen und im Mai 1943 ins KZ Buchenwald eingeliefert. Vom Oktober 1944 bis April 1945 mußte J. im KZ Dora-Mittelbau (Harz) beim Bau unterirdischer Rüstungsbetriebe unter mörderischen Bedingungen Zwangsarbeit leisten (SS-Baubrigade 4).

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

KURT K.

Kurt K., geboren am 3. 2. 1911 in Kassel, von Beruf Architekt, war vor 1933 in Kassel Mitglied der Sozialistischen Arbeiter-Jugend (1926 - 1928) und der KPD. Er wurde im März 1943 in Metz inhaftiert. Zeugen bestätigten ihm später, erbitterter Nazi-Gegner gewesen zu sein und der französischen Widerstandsbewegung nahegestanden zu haben.

Nach langer Haftzeit in verschiedenen Wehrmachtsgefängnissen und Straflagern wurde K. am 15. 12. 1944 vom Gericht der Wehrmachtskommandantur Berlin wegen Fahnenflucht zu 5 Jahren Zuchthaus und Aberkennung der Wehrwürdigkeit verurteilt.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; Darmstadt, WG-Akte Kurt K.

WILHELM K.

Der Arbeiter Wilhelm K., geboren 1921 in Kassel, vor 1933 Mitglied des Kasseler Kommunistischen Jugendverbandes, wurde am 18. 12. 1941 vom Feldkriegsgericht der Division Nr. 29 in Orel wegen „unerlaubter Entfernung“ zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Vom 18. 11. 1941 bis zum 15. 4. 1945 war K. im Straflager West in Landringsen, zwischenzeitlich auch für mehr als ein Jahr in den Emsland-Moorlagern in Haft.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

HEINRICH L.

Der Lagerverwalter Heinrich L., geboren 1899 in Siegen/Westfalen, der vor 1933 der KPD in Kassel angehörte, wurde am 19. 4. 1944 vom Gericht der Division Nr. 409 - St. L. II Nr. 42/44 - wegen Fahnenflucht zu acht Jahren Zuchthaus (Beginn Kriegsende) verurteilt. Er wurde am 3. 6. 1944 von der Arrestanstalt Niederzwehren ins Zuchthaus Wehlheiden eingeliefert und am 27. 6. 1944 in die Haftanstalt Lingen überführt. Von dort aus wurde er bis Kriegsende im KZ Esterwegen inhaftiert.

Quellen: Archiv der JVA Kassel I, Karteikarte Heinrich L.; Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

KARL M.

Karl M., geboren 1919 in Großenritte/Krs. Kassel, wurde am 19. 2. 1943 vom Gericht der Division (mot.) Nr. 178 - St. L. I 117/43 - wegen „unerlaubter Entfernung“ zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Nachdem offenkundig zwischenzeitlich die Strafe zum Teil zur Bewährung ausgesetzt worden war, wurde M. am 15. 2. 1944 vom Feldkriegsgericht der Division Nr. 408 in Breslau wegen Fahnenflucht - St. L. III 463/43 - zu 8 Jahren Zuchthaus und Aberkennung der Wehrwürdigkeit verurteilt.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

KARL P.

Karl P., aus Kassel, wurde am 6. 11. 1940 durch Urteil eines Feldkriegsgerichts in Frankreich wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

WILHELM R.

Der Molkereiarbeiter Wilhelm R., geboren 1921 in Marburg, war schon als Jugendlicher wegen seiner Homosexualität verfolgt und mit Gefängnis bestraft worden.

Als er sich 1942 der Wehrmacht entziehen wollte, wurde er gefaßt und am 24. 7. 1942 vom Feldkriegsgericht der Kommandantur Gomel - St. L. 216/42 - wegen Fahnenflucht zu 5 Jahren Zuchthaus und „Verlust der Wehrwürdigkeit“ verurteilt. Von Juli 1942 bis Oktober 1943 wurde er in den Emsland-Lagern „Aschendorfer Moor“ und „Börgermoor“ inhaftiert, danach bis zum 3. 4. 1945 in verschiedenen Arbeitskommandos eingesetzt.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

DANIEL SCHULZ

Der Landwirt Daniel Schulz, geboren 1911 in Kulm/Bessarabien (Rumänien), wurde als Rumäniendeutscher 1940 „heim ins Reich“ geholt. 1940/41 wurde S. zum 139. Gebirgsjäger-Regiment eingezogen und wenig später in Finnland eingesetzt. Weil er sich mit Hitlers Krieg nicht identifizierte und zurück in seine Heimat wollte, verließ er seine Einheit, um sich nach Schweden durchzuschlagen und von dort in seine Heimat zu gelangen. Er wurde nach einem längeren Marsch verhaftet und in Narvik vor Gericht gestellt. Vom Kriegsgericht zunächst zum Tode verurteilt, wurde er schließlich zu 15 Jahren Zuchthaus begnadigt.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

ARNO SCHMINKE

Der Schlosser Arno Schminke, geboren 1908 in Kassel, gehörte seit 1929 der KPD an. Im September 1933 wurde er - um von ihm Informationen über die KPD zu erpressen - von der Kasseler Gestapo an die SS ausgeliefert, die ihn im ehemaligen Arbeiter-Wassersport-Haus an der Fulda barbarisch folterte. Anschließend wurde er in das nahe KZ Breitenau eingeliefert, von wo er Ende September 1933 entlassen wurde.

Während des Krieges zur Wehrmacht eingezogen, desertierte Schminke im Februar 1945. Er wurde verhaftet und zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt. Wegen seiner Kriegsverwundung wurde von der Todesstrafe abgesehen.

Quelle: Stadtarchiv Kassel - EA; RP Darmstadt, WG-Akte A. Schminke

REINHARD W.

Der Maurer Reinhard W., geboren 1921 in Friedrichswartha/Schlesien, wurde vom 15. 1. 1941 bis zum 17. 6. 1941 wegen „unerlaubter Entfernung“ inhaftiert. Am 26. 8. 1943 wurde er in Paris wegen „Zersetzung der Wehrkraft und unerlaubter Entfernung“ zu 2 Jahren 7 Monaten Gefängnis verurteilt und am 21. 9. 1944 in Danzig wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde nicht vollstreckt.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

Zersetzung der Wehrkraft

Der 1938 mit dem berüchtigten Paragraphen 5 der „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ eingeführte Straftatbestand der „Zersetzung der Wehrkraft“ stellte den Kriegsgerichten der Wehrmacht und den Sondergerichten an der „Heimatfront“ ein besonders weitläufig einsetzbares Instrument zur Bestrafung von „Volksgenossen“ zur Verfügung, die es an Loyalität gegenüber dem Regime mangeln ließen. Mit der Todesstrafe wurde bedroht, „wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht.“ Ebenso wurden die Anstiftung zur Fahnenflucht oder zum Ungehorsam sowie Selbstverstümmelung und Simulation unter die schwerste Strafe gestellt.¹ Militärjustiz und NS-Führung waren in der Überzeugung einig, daß mit dieser Verordnung die angemessenen Lehren aus den „Fehlern“ des Ersten Weltkrieges gezogen wurden. „Es kann heute als feststehend gelten, daß der deutsche Gesetzgeber während des Weltkrieges den Mächten der Zersetzung nicht mit derjenigen Energie und Rücksichtslosigkeit entgegengetreten ist, die durch den Ernst der Stunde geboten war ... So war es möglich, daß sich in die deutsche Wehrmacht seit der zweiten Hälfte des Jahres 1917 die Neigung zu Pflichtvergessenheit und Unbotmäßigkeit einschleichen konnte, mit der Folge, daß der in der ersten Hälfte des Krieges so vortreffliche Geist der Truppe angekränkelt und verschlechtert wurde ... Konnte gegen den Hetzer und Agitator, der die Wehrkraft zu zersetzen unternahm, früher nur aufgrund eng verklausulierter Tatbestände und mit unzulänglichen Strafen eingeschritten werden, so steht diesem jetzt ein lückenlos gefaßtes Gesetz mit schweren und schwersten Strafdrohungen gegenüber ... Zersetzungserscheinungen, die dem inneren Zusammenhalt und der Schlagkraft der deutschen Wehrmacht gefährlich zu werden vermögen, können so in Zukunft im Keime gepackt und erstickt werden.“²

Die gegen die „Zersetzung der Wehrkraft“ gerichteten Strafbestimmungen wurden im Verlaufe des Krieges ständig weiter verschärft und von der militärischen Führung und den Kriegsgerichten immer bereitwilliger im Sinne der NS-Ideologie von der „kämpfenden Volksgemeinschaft“ zur „Ausmerzung“ von „Schädlingen“ angewandt.³ Eine der entscheidenden Verschärfungen bestand darin, daß der Begriff der „Öffentlichkeit“ kritischer Äußerungen immer weiter und unschärfer gefaßt wurde, so daß selbst ein Gespräch im engsten Kameradenkreis oder in der Familie strafbar werden konnte.⁴

¹ Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. 8. 1938, in: Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung, erläutert von Dr. Erich Schwinge, a.a.O., S. 424

² ebd., S. 425 f.

³ Manfred Messerschmidt: Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination, Hamburg 1969, S. 361 ff.

⁴ Dr. Crohne: Zum Begriff „öffentlich“ im Strafrecht, in: Deutsche Justiz, 11. Jg. 1943, Nr. 11, S. 162: „Ja, selbst wenn die Handlung nur gegenüber einer anderen Person begangen wird, ist sie dann öffentlich geschehen, wenn der Täter wünscht, seine Handlung solle durch diese Person weiter bekannt werden, oder wenn er ... nur damit rechnet.“

Die Zahl der Verurteilungen wegen „Wehrkraftzersetzung“ stieg seit dem Überfall auf die Sowjetunion und vor allem in den letzten beiden Kriegsjahren ständig an. Im letzten Quartal 1944 wurden monatlich etwa 700 Soldaten dieser „Delikte“ wegen verurteilt, viele von ihnen zum Tode.⁵

In dem Maße, wie in der deutschen Bevölkerung der Glaube an den „Endsieg“ schwand und skeptische Stimmen laut wurden, machten auch die Gerichte der politischen Strafjustiz rücksichtslosen Gebrauch von den einschlägigen Strafbestimmungen. Das Kasseler Sondergericht z. B. verurteilte allein in den ersten neun Monaten des Jahres 1944 etwa 250 Personen wegen „wehrkraftzersetzender“ Äußerungen.⁶

Von diesem Gericht verurteilt wurde auch der Reichsbahnbetriebswart Fritz L., der seinem zur Wehrmacht eingezogenen Sohn in einem Brief geraten hatte, sich mit allen Mitteln dem Einsatz in Hitlers schändlichem Krieg zu entziehen.⁷ Von den 19 Männern, auf die im folgenden eingegangen wird, wurde nur einer wegen „Selbstverstümmelung“ verurteilt. Karl G., ein Kleinbauer aus der Umgebung Kassels, war den Schrecken des mörderischen Krieges an der Ostfront nicht mehr gewachsen und wollte nach Hause auf seinen Hof.

Alle anderen wurden Opfer des Gesinnungsterrors, den die Kriegsgerichte mit Hilfe des Wehrkraftzersetzungsparagrafen ausübten. Das Abhören und Diskutieren ausländischer Rundfunknachrichten (Otto Lange) wurde ebenso unnachsichtig bestraft, wie die Anprangerung der deutschen Verbrechen in Polen in einem Kneipengespräch (Hermann K.). Abfällige Äußerungen über Hitler und andere Nazi-Größen (Emil Streiter, Karl-Heinz K.), Kritik an der unmenschlichen Kampfweise der SS (Herbert H.) und vor allem pessimistische Urteile über die Kriegsaussichten (Karl V., Oskar S.) brachten die Soldaten vor die Kriegs- und Standgerichte. Insbesondere in der letzten Kriegsphase wurden aus diesen Gründen bedenkenlos Todesurteile verhängt und vollstreckt. Karl V. wurde am 27. 1. 1945 wegen „staatsfeindlicher Äußerungen“ standrechtlich erschossen. Johannes Walter, ein Kriegsinvalide des Ersten Weltkriegs, wurde am 1. 4. 1945 in Kassel - kurz vor dem Einmarsch der Amerikaner in die Stadt - umgebracht, weil er sich gegen die Einziehung zum Wehrrersatzdienst beim Luftschutz gestäubt hatte. Oskar S. hatte Volksturmlenuten gegenüber von der Sinnlosigkeit einer Fortsetzung des Kampfes gesprochen; er wurde am 16. 4. 1945 Opfer eines Standgerichts. Der Marinesoldat Wolfgang Nowack schließlich hatte auf einer Feier, halb betrunken, seinem Haß auf das Regime und die ihm bis zuletzt ergebenen Offiziere unverblümt Ausdruck gegeben; dies kostete ihn noch am 4. 5. 1945 das Leben. Von den 11 Soldaten, deren Geschichte ausführlicher dokumentiert wird, wurden 8 zum Tode verurteilt und 5 hingerichtet. Während die bis 1943 verhängten Todesurteile in Haftstrafen umgewandelt wurden, wurden sie ab 1944 mit einer Ausnahme sämtlich vollstreckt.

⁵ Otto Hennicke: Auszüge aus der Wehrmachtskriminalstatistik, a.a.O., S. 450

⁶ Lagebericht des Generalstaatsanwalts und des Präsidenten des Oberlandesgerichts Kassel, BA Koblenz, R 22/956; eigene Sammlung von Urteilen des Sondergerichts Kassel

⁷ Im Gegensatz zu vielen anderen war dieser Brief von der militärischen Postzensur abgefangen worden. Vgl. dazu Ortwin Buchbender/Reinhold Sterz (Hrsg.): Das andere Gesicht des Krieges. Deutsche Feldpostbriefe 1939 - 1945, München 1982, S. 13 ff.

KARL G.

Karl G., geboren 1913 in E., Kreis Wolfhagen, Landwirt von Beruf und seit dem 30. 8. 1939 Soldat, war 1942 Gefreiter beim Grenadierregiment 368, das im Raum von Nikolskoje/Sowjetunion eingesetzt war. Im Herbst 1942 war Karl G. offenkundig am Ende seiner Kraft. Sorgen um die Angehörigen, von denen er schon lange keine Post mehr erhalten hatte, und um seinen Hof bedrückten ihn. Dazu kamen die ständigen russischen Panzerangriffe. Der Bauer aus dem Kasseler Umland wollte heraus aus der Front und wenn irgend möglich nach Hause, zumindest für kurze Zeit. Am 5. 10. 1942 schoß sich Karl G. eine Kugel durch eine Hand. Der ihn auf dem Verbandsplatz behandelnde Arzt schöpfte sofort Verdacht, daß Selbstverstümmelung vorliege. Am 10. 10. 1942 wurde auf Veranlassung des Arztes ein Tatbericht an den Kompanieführer eingereicht. Nachdem am 6. 1. 1943 die Anklage verfügt worden war, kam es am 12. 1. 1943 zur Gerichtsverhandlung. Obwohl G. ein Geständnis ablegte, verfügte das Kriegsgericht der 122. Infanteriedivision, daß zunächst Ermittlungen über die von G. zur Entlastung angeführten bedrückenden wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse seiner Familie angestellt und weitere Zeugen gehört werden sollten. Die erstaunliche Zurückhaltung des Gerichts führte dazu, daß das Verfahren dem Feld-Kriegsgericht der 329. Infanteriedivision übertragen wurde. Am 12. 4. 1943 wurde G. dann auch von diesem Gericht wegen „Zersetzung der Wehrkraft (Selbstverstümmelung)“ zum Tode verurteilt.

Nachdem das Todesurteil durch mehrere Instanzen hindurch bestätigt worden war, wurde dem Gnadengesuch G.s vom OKH stattgegeben und das Todesurteil in eine Gefängnisstrafe von 15 Jahren umgewandelt. Am 9. 6. 1944 wurde die Strafe weiter abgemildert und bis zur Beendigung des Kriegszustandes zur „Bewährung vor dem Feinde“ ausgesetzt. Karl G. wurde einer Feldstrafgefangenenabteilung überwiesen.

Die außerordentlich lange Dauer des Verfahrens, das sehr rücksichtsvolle Vorgehen des ersten Gerichts, die Abgabe des Verfahrens an ein anderes Gericht noch nach Beginn der Hauptverhandlung sowie die starke Abmilderung der Strafe verweisen darauf, daß es sich - vergleicht man es mit der vorherrschenden Praxis der deutschen Kriegsgerichte in dieser Phase des Krieges - um ein eher ungewöhnliches Verfahren handelt. Karl G. hatte - im Gegensatz zu vielen seiner Kameraden - Glück.

Quellen: BA - ZNS, Kriegsgerichtsakte Karl G.; HHStA Wiesbaden, 483/1254. - Der Fall des Karl G. ist hier deshalb so ausführlich dokumentiert, weil nur in diesem einzigen Fall derart vollständige kriegsgerichtliche Unterlagen ermittelt werden konnten. Vom Verlauf des Verfahrens her gesehen, ist der Fall G. alles andere als exemplarisch für die Praxis der NS-Militärjustiz.

U. mit Anlagen
dem Kriegsgericht
der 122. Inf. Div.

Tatbericht

Durchschlag des Tatberichts ist dem
Gerichtsherrn der 281. Sich.-Div.
vorgelegt

gegen den Gefr. Karl G. wegen Verdachts der
Selbstverstümmelung.

I. Tatbestand

Der Gefreite Karl G. wurde am 5. 10. 1942
gegen 15.30 durch Durchschuß der linken
Hand verwundet. (Eigene Meldung beim
San.-Uffz. der Komp.)

Verdachtsgründe:

Mündliche Meldung des San.-Uffz. der 5.
Kompanie Uffz. W. auf Veranlassung des
Ass.-Arztes L. an den Kompanieführer.

Gericht
der 122. Inf. Division

6. 1. 1943

Anklageverfügung

Gegen den Gefreiten K. G., 5. Kp. Gren. Regmt. 368, geb. am ... 1913 in E. b. Kassel, wird
die Anklage verfügt, weil er hinreichend verdächtig ist, am 5. Oktober 1942 gegen 15.30 im
Einsatzbereich seiner Kompanie es unternommen zu haben, durch Selbstverstümmelung sich
der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht zeitweise zu entziehen, indem er am
genannten Tage, als er in der HKL auf Posten stand, sich mit seinem Karabiner einen Schuß
in die linke Hand beibrachte, um auf diese Weise zu erreichen, für eine gewisse Zeit aus der
Front heraus zu kommen.

- Verbrechen nach § 5 Abs. 1. Ziff. 3 KSSVO.

Beweis: Geständnis, Zeugnis des Kompanieführers Obltn. L.

Das Kriegsgericht ist nach § 9 KStVO zu besetzen

Der Gerichtsherr
(Unterschrift)
Generalmajor

(Unterschrift)
Kriegsgerichtsrat

- 1.) Gerichtsverhandlung 12. 1. 1943, 10.00
- 2.) Richter wie in St. L. 8/43, aber 1. Beisitzer: Obltn. G.
- 3.) Verteidiger: Obltn. P. F. A. B 122
- 4.) keine Zeugen
- 5.) Beis. Richter, Verteidiger u. Angekl. ...

**Öffentliche Sitzung
des Kriegesgerichts**

der 122. Inf.-Division

Div.-Stabsqu. den 12. Januar 19 43.

St. L. ~~1943~~ Nr. 7/1943.

**Gegenwärtig
als Richter:**

- 1. Kriegesgerichtsrat Dr. Bernzen
Verhandlungsleiter,
- 2. Oberleutnant Günther,
Stab/122. Inf.-DIVISION,
- 3. Obgefr. Klawitter,
4./Gran.-Regt. 410,
- 4. z. Zt. Feldausbildungs-Batl.
122,
- 5. als Beisitzer,

als Vertreter der Anklage:

Kriegesgerichtsrat -

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

~~Kriegesgerichtsrat~~ Uffz. Ferner. *

In der Strafsache

gegen den Gefreiten Karl ~~G...~~,
..... 5./Gran.-Regt. 368,
wegen Zersetzung der Wehrkraft, begangen
durch Selbstverstümmelung,

begann die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der
Angeklagten, die Verteidiger, die Zeugen und
die Sachverständigen.

Es waren erschienen:

I. der Angeklagte ~~.....~~

und als ~~.....~~ Verteidiger von
Amte wegen -

der Oberleutnant Ferner,
Feldausbildungs-Batl. 122.

II. als Zeuge

III. als Sachverständige

34 a Hauptverhandlung (mit Feldurteil)
hierzu 1 Einlagebogen
Verlag Franz Neuber, Berlin SW 9 C 1428

Der Verhandlungsleiter verlas die Namen der zur Hauptverhandlung berufenen Richter, machte die Angeklagten auf die Bestimmung des § 55 der Kriegsstrafverfahrensordnung aufmerksam und nannte die Besetzung der vorstehend unter 2 bis 3 aufgeführten Richter vor. — ~~verwies die vorstehend~~
~~— bis — aufgeführten Richter auf den in der Strafkammer gegen~~

(St. L. Nr. 119) heute geleisteten Eid. — ~~Dann machte er die Zeugen~~
~~den Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt und hielt sie~~
~~zur Wahrheit die Bedeutung des Eides vor.~~

Hierauf ließ er die Zeugen abtreten.

Der Angeklagte, über seine ~~seiner~~ persönlichen Verhältnisse vernommen, bestätigte die Richtigkeit des vorliegenden Stammtafelauszuges Bl. I d. II. und ~~XXXXXX~~ gab ~~XXXXXX~~
~~hinzu~~ zur Person dasselbe an wie in seiner Vernehmung vom 11.10.1942 (Blatt 7 d.A.) und fügte hinzu: " Am 1.4.1940 wurde ich zum Oberschützen ernannt, Gefreiter bin ich seit dem 1.10.1941.

Ich bin Mitglied der Partei Ortsgruppe E bei Kassel.
Ich habe eine Tochter im Alter von 6 Jahren.

Verhandlungsleiter
Der Vorsitzende verlas die Anlagenerfügung vom 6. I. 1943.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er ~~XXXXXX~~ etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.
Erklärte: Ich gebe zu, mir den Schuß in die linke Hand selbst beigebracht zu haben. An genaue Einzelheiten kann ich mich heute doch nicht mehr erinnern. Ich war damals mit den Nerven sehr heruntergekommen. Die väterliche Landwirtschaft, die bis zu meiner Einberufung hauptsächlich von mir in Ordnung gehalten wurde, war ohne genügend Hilfskräfte. Mein alter, ischiaskranker Vater war meiner Meinung nicht in der Lage, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Auf Vorschlag: "Eingetragen als Betriebsführer bin ich nicht, die Leitung des Betriebes lag jedoch in meinen Händen. Schon seit Wochen ich ohne Nachricht von meiner Frau, bis plötzlich ein Telegramm kam in dem mir meine Frau mitteilte, daß Mutter tot sei. Über all diese Dinge habe ich mir Sorgen gemacht. Ich war mich in einer seelischen Depression befunden haben. Hinzu kam noch, daß ich mich gar nicht gesund fühlte. Wie sich später herausstellte, war nicht meine Mutter, sondern meine Schwiegermutter gestorben. Bei der ersten Vernehmung habe ich aus Angst vor Strafe gelogen. Streit mit meinem Gegenüber, dem Obgefr. Fischer, hatte ich nicht.

Nach der Vernehmung eines jeden des Zeugen Sachverständigen und Mitangeklagten
wie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks — wurde der Angeklagte befragt, ob er
noch zu erklären habe...

Nach dem Schluß der Vernehmung erhielt der Vertreter der Anklage und sodann der
Angeklagte — und der Verteidiger — zu ihrem Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Vertreter der Anklage beantragte -----

Der Angeklagte — Verteidiger — beantragte... Nachprüfung der Angaben
des Angeklagten bezüglich seiner persönlichen Verhältnisse
und Feststellung, ob der Beschuß des Einsatzbereiches der Kp.
des Angeklagten am 5.10.1942 so stark gewesen sein kann, daß
G. seelisch davon überstark beeindruckt worden sein kann.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner
Verteidigung
ausführen habe... Er erklärte: "Ich habe die Tat nicht aus Angst vor dem
Tode begangen."

G. legte noch 2 Führungszeugnisse seiner Ortspolizeibe-
hörde und 1 Führungszeugnis der 4.(S.M.G.)/Inf.-Regt. 15 vom 6.5.39
vor.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Das Gericht zog sich nunmehr zur Urteilsberatung zurück.

Nach Rückkehr des Gerichts in den Sitzungssaal

verkündete der Verhandlungsleiter

Am Namen des kausalen Klages

folgendes

Feldurteil

~~Nach Verlesen des Urteilsantrags und Eröffnen des Verhandlungsprotokolls der Strafkammer des Obergerichtes~~
~~verkündete der Verhandlungsleiter~~

folgenden Beschluss:

- 1.) Die Verhandlung wird ausgesetzt,
- 2.) Es soll durch geeignete Ermittlungen festgestellt werden ob die Angaben des Angeklagten über seine Familienverhältnisse und wirtschaftlichen Verhältnisse zutreffen.
- 3.) Zur nächsten Hauptverhandlung sollen der Kp.-Chef des Angeklagten und der Obergefreite Fischer, 5./G.R. 368, (Gruppenführer des Angeklagten) als Zeugen geladen werden

Der Verhandlungsleiter beehrte den Angeklagten darüber, daß ein Rechtsmittel gegen dieses Feldurteil nicht zulässig sei und daß es der Befristung durch den Gerichtsherrn unterliege, durch das es Rechtskraft erlange.

Dem Angeklagten wurde gemäß § 78 A.F.O. darüber gehört, ob und welche Einwendungen gegen das Feldurteil vorzubringen habe.....

erklärte :


Sitzungsprotokoll
des Verhandlungsleiters


als Protokollführer.

Gericht

der 329. Jnf. Div.
St. P. Z. Nr. 104 / 19 43.

Urteil mit Gründen abgesetzt vom DRGK.
Dr. Sinn
am 12. April 1943.

~~Sollig-über-Inspektor~~

Mit den Gründen und den richterlichen
Unterschriften zu den Akten gebracht
am 12. April 1943.

~~Sollig-über-Inspektor~~

Rechtsträftig geworden am 21.4. 1946
Jm Felde den 30.5. 1945
H. ~~Sollig-über-Inspektor~~

Feldurteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen den Gefreiten Karl G. ~~_____~~,
3./ Gren.-Rgt. 368,

geb. am ~~_____~~ 19 ¹³ in ~~_____~~ Krs. Wolfhagen
wegen Zersetzung der Wehrkraft (Selbstverstümmelung)

hat das am 12. April 1943 in Russland
zusammengesetzte Feld. Kriegsgericht, an dem teilgenommen haben

als Richter:

Kriegsgerichtsrat Dr. Sinn als Verhandlungsleiter,
Hauptmann Gladen, Div. Nachsch. Führer 329 J. D.,
Gefreiter Koch, Stab 329. Jnf.-Div.
als Beisitzer,

als Vertreter der Anklage:

~~_____~~ Leutnant Heubach, Nachr.-Abt. 329

als Urlandsbeamt der Geschäftsstelle:

~~_____~~ über-Inspektor Offz. Ero

für Recht erkannt: " Der Angeklagte wird wegen Zersetzung
der Wehrkraft (Selbstverstümmelung)
zum Tode verurteilt.

Es wird auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt.
Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte für
dauernd aberkannt.

Geleide

Die Einheit des Angeklagten kam am 30. 9. 1942 erstmals zum Einsatz als Fronttruppe. Nach schwerer Artillerievorbereitung griff der Gegner am 1. 10. mehrmals an; am 2. und 3. 10. 1943 war es verhältnismäßig ruhig; am 4. 10. 1943 wiederholte der Feind seine Angriffe, diesmal unter Einsatz von Panzern. Der Angeklagte, der mit einem Kameraden in einem Schützenloch saß, sah einen Panzer vorfahren; es ergriff ihn ein derartiger Schrecken, daß er sofort sein Loch verließ und zu seinem Kompaniechef rannte, dessen Gefechtsstand etwa 80 bis 100 Meter rückwärts lag. Dieser konnte ihn auch dann kaum beruhigen, als der Panzer nach Abschluß durch ein deutsches Sturmgeschütz bereits brannte.

Anderntags, am 5. 10. 1943, war es im Abschnitt ruhig, doch war mit der Wiederholung der Angriffe zu rechnen.

Am Nachmittag, gegen 15.30 Uhr, brachte sich der Angeklagte mit seinem Karabiner einen Schuß in die linke Hand bei, der seine Aufnahme in ein Lazarett nötig machte.

Der Angeklagte, der im Ermittlungsverfahren zunächst hartnäckig gelehnet hatte, hat glaubhaft zugegeben, daß er sich den Schuß, der auch bei der gerichtsärztlichen Untersuchung als Nahschuß festgestellt wurde, selbst beigebracht habe. Er hat vorgebracht, er sei seit längerer Zeit schon sehr niedergeschlagen gewesen, weil er aus Briefen seiner Frau entnommen habe, daß sein Fehlen auf dem Hof die Leistungsfähigkeit des bäuerlichen Anwesens mehr und mehr herabsetze. Seine Frau habe ihm in einem Telegramm den Tod seiner Schwiegermutter angezeigt; da nur „Mutter verstorben“ im Telegramm gestanden habe, sei er erst der Meinung gewesen, seine eigene Mutter, die auf dem Hofe mitarbeite, sei gestorben. Zu allem sei noch gekommen, daß die Einheit längere Zeit ohne Post gewesen sei. Über den Vorgang der Tat selbst könne er keine Angaben machen; er vermute, in einer Art Dämmerzustand gehandelt zu haben. Nachdrücklich bestritt der Angeklagte, unter dem Eindruck des schweren Einsatzes gehandelt zu haben; er habe sich den Schuß nicht deshalb beigebracht, um auf diese Weise von der Front wegzukommen.

Das Gericht war trotz der Einlassung des Angeklagten fest überzeugt, daß die Erlebnisse an der Front den Anstoß zur Tat gegeben haben und daß der Angeklagte durch die Selbstverletzung eine Verbringung nach hinten erstrebte. Der Angeklagte, der schon auf Grund seines Verhaltens während der die Einsatzwilligkeit nicht übermäßig belastenden Partisanenkämpfe als ängstlich bekannt war, hat am Tage vor der Tat beim Auftauchen eines Panzers völlig versagt; der nahe zeitliche Zusammenhang rechtfertigt die Feststellung, daß es in erster Linie die Eindrücke des Einsatzes waren, die den Angeklagten zur Tat getrieben haben. Die Nachprüfung der häuslichen Verhältnisse hat überdies ergeben, daß der Betrieb, dem jedenfalls zahlenmäßig die gleichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen wie vor dem Krieg, störungsfrei weiterläuft. Es ist deshalb unglaubwürdig, daß die Sorge um den Hof als Grund zur Tat im Vordergrund stand.

Der Einwand des Angeklagten, auf Grund einer Depression - sei es wegen der Sorge um den Hof, sei es wegen der Fronteindrücke - in einem Dämmerzustand gehandelt zu haben, konnte keine Berücksichtigung finden. Das Gericht hielt dieses Vorbringen als unwahr, aber auch als unbeachtlich. Es ist mit Rücksicht auf das soldatische Pflichtgebot erforderlich, daß in den Fällen, in denen Härte gegen sich selbst verlangt wird, die persönliche Belastbarkeit keine Beachtung finden darf.

Es war somit festzustellen, es habe der Angeklagte unternommen, sich durch Selbstverstümmelung der Erfüllung des Wehrdienstes zeitweise zu entziehen, Verbrechen der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs. 1, Ziff. 3 K.S.S.V.O.

Die vom Angeklagten verübte Tat ist in erster Linie mit dem Tode bedroht. Das Gericht konnte keine Umstände finden, die die Annahme eines minderschweren Falles gerechtfertigt hätten. Auch wenn den Angeklagten seine bisherige Unbescholtenheit, seine gute Führung bei der Truppe entlasten, auch wenn - von seinem Standpunkt gesehen - die Sorge um den Hof zu seiner Niedergeschlagenheit beitragen, so standen doch im Vordergrund zwei Punkte, die Milde verboten: Der Angeklagte hat sich zu einem Zeitpunkt zum Kampfe unfähig gemacht, als die Wiederholung schwerer feindlicher Angriffe bevorstand, und als jeder Mann dringend gebraucht wurde; das Überhandnehmen der Selbstverstümmelungen erfordert mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Mannzucht hartes Durchgreifen. Der Umstand, daß sich der Angeklagte, der später beim Tross verwendet war, bei feindlichem Beschuß in einem Einzelfall anständig verhalten hat, konnte hieran nichts ändern.

Es war somit auf Todesstrafe zu erkennen.

Der Verlust der Wehrwürdigkeit beruht auf § 31 M.St.G.B., die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die wegen des schimpflichen Verhaltens des Angeklagten geboten war, auf § 32 R.St.G.B.

*Dr. Sinn
Kriegsgerichtsrat. 12. 4. 1943*

Satz.: Feldurteil des Feldkriegsgerichts der 329. Infanterie-Division vom 12. April 1943 in der Strafsache gegen den Gefreiten Karl G. der 3. Kompanie des Grenadier-Regiments 368 wegen Zersetzung der Wehrkraft durch Selbstverstümmelung.

Rechtsgutachten.

§ 1 Abs. 2 der K.St.V.O. ist gewahrt.

Der Angeklagte ist geständig, sich selbst mit seinem Karabiner einen Schuß in die linke Hand beigebracht zu haben. Zutreffend hat das Feldkriegsgericht ihn wegen Zersetzung der Wehrkraft durch Selbstverstümmelung verurteilt.

Zureichende Gründe für das Vorliegen eines minder schweren Falles sind nicht gegeben. Der Angeklagte handelte aus Furcht vor persönlicher Gefahr. Ein minder schwerer Fall liegt nicht vor. Es war daher, wie geschehen, auf die Todesstrafe zu erkennen.

Ich schlage vor, das Feldurteil vom 12. April 1943 zu bestätigen und die Vollstreckung bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch auszusetzen.

Dr. Franz v. Dömling

Zu

Az. 467 Ju abt
Gn 491/43.

Betr.: Gnadensache des ehem. Gefreiten
Karl G [REDACTED].

Bezug: Urteil des Feldkriegsgerichts
der 329. Inf. Div. vom 12.4.1943
- St.L. 104/43 -.

Ich wandle die erkannte Todesstrafe in eine Gefängnisstrafe von 15 Jahren um und verleihe dem Verurteilten die Wehrwürdigkeit und die bürgerlichen Ehrenrechte wieder.

Die Gefängnisstrafe ist in einer Feldstrafgefängnisabteilung zu vollstrecken.

Die Strafzeit ist vom Tage der Gnadenentscheidung ab zu berechnen.

Hauptquartier OKH, den 9. Mai 1943.

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Im Auftrage

gez. K e i t e l



Generalfeldmarschall.
Für die Richtigkeit:

K. Keitel
Heeresjustizinspektor.

OTTO LANGE

Otto Lange, am 7. 3. 1915 in Besse geboren, absolvierte eine Lehre als Klempner und Installateur bei der Firma Basse in Kassel. Durch Freunde und Bekannte kam er schon früh in Kontakt mit dem Kommunistischen Jugendverband Deutschlands (KJVD), dem er von 1928 bis zum Verbot 1933 angehörte. Außerdem war er seit 1930 Mitglied des Metallarbeiterverbandes.

Nach Abschluß seiner Lehre wurde Otto Lange arbeitslos. Die Machtübernahme durch die Nazis sah er - trotz seiner politischen Aktivität - mit einem Gefühl der Ohnmacht herannahen. Zunächst zum Reichsarbeitsdienst gezogen, konnte er danach in seinem Beruf arbeiten. Von 1936 bis 1938 leistete er seinen Wehrdienst beim Infanterieregiment 86 in Eschwege ab. Sofort im September 1939 wurde er eingezogen und mußte den Krieg gegen Polen mitmachen. Er diente bei einer Infanterieeinheit, die schon bald nach der Eröffnung des Krieges gegen die Sowjetunion nach Finnland verlegt wurde. Im Range eines Feldwebels war er lange in seinem Regiment als Waffenmeister eingesetzt.

„1941, anlässlich einesurlaubes, hatte ich mir meinen eigenen Radioapparat zur Front mitgenommen. Ich hatte neben dem Werkstattbunker meinen eigenen Erdbunker. Dort hörte ich feindliche Nachrichten verschiedenster Art, über militärische Dinge, deutsche Niederlagen, z. B. über die Kämpfe an der Tunesienfront und bei Stalingrad, sowjetische Meldungen und auf allen Sendern politische Nachrichten. Die ausländischen Sender brachten die politischen mit den militärischen Nachrichten gemischt. Über diese Dinge habe ich dann mit Kameraden, die nach meiner Meinung beeinflussbar waren und die ich kannte, gesprochen. Aus einem alten Wehrmachtskabel und anderen dazu nötigen kleineren Gegenständen hatte ich mir eine größere Antenne gebaut, um eben auch London, Paris und andere entfernte Sender zu bekommen. Der Bau dieser Antenne aus Wehrmachtsgut wurde mir als Wehrmittelbeschädigung ausgelegt.“

Einer seiner Kameraden, der vormalig der allgemeinen SS angehörende Gefreite S., denunzierte ihn Anfang 1943 bei seinem Vorgesetzten. Otto Lange, der sich kurze Zeit vorher durch Granatsplitter eine Verwundung am Bein zugezogen hatte, wurde unter dem Vorwand, ihn in ein Hauptlazarett verlegen zu wollen, zur Sanitätseinheit seines Regiments befohlen. Dort wartete bereits die Geheime Feldpolizei auf ihn. Er wurde sofort festgenommen und in die Untersuchungshaftanstalt seiner Division gebracht. Lange kam in Einzelhaft und durfte keinen Kontakt zu seiner Frau und seinen Eltern aufnehmen. Lediglich ein ihm ehemals untergebener Unteroffizier erhielt Besuchserlaubnis. Diesen bat er, ihm Briefpapier zu besorgen, um seiner Frau von seiner Verhaftung berichten zu können. Der Unteroffizier erklärte sich sofort bereit, ihm zu helfen. In einem kurzen Brief forderte Lange seine Frau auf, alles eventuell belastende Material zu vernichten. Er ahnte nicht, daß der Unteroffizier Spitzel der Geheimen Feldpolizei war. Der Brief kam nie bei seiner Frau an. Statt dessen stellte die Kasseler Gestapo die Wohnung seiner Frau auf den Kopf, schlitzte Matratzen und Kissen auf und veranlaßte, daß Frau Lange in die Rüstungsindustrie zur Herstellung von Gasmasken dienstverpflichtet wurde.

Ein halbes Jahr mußte Otto Lange in Untersuchungshaft sitzen. Im September 1943 schließlich fand die Verhandlung gegen ihn vor dem Truppengericht seiner Divi-

sion statt. Die Anklage lautete auf „Abhören ausländischer Sender“, „Zersetzung der Wehrkraft“ und „Wehrmittelbeschädigung“. Ein juristisch vorgebildeter Verteidiger stand ihm nicht zu. Lediglich ein Soldat gleichen Dienstgrades wurde zu seiner Verteidigung verpflichtet. Nach zwei Tagen Verhandlung wurde Otto Lange zum Tode verurteilt. Als ihm zum Schluß der Verhandlung das Wort erteilt wurde, bat er um Umwandlung der Strafe in Frontbewahrung. Nach Verlassen des Gerichtssaales wurde er unter strenger Bewachung in seine Zelle zurückgebracht. Auf dem Wege dorthin konnte er sich des Gefühls nicht erwehren, daß seine Bewacher nur darauf warteten, ihn unter irgendeinem Vorwand zu erschießen.

Otto Lange wurde noch im September 1943 in die Divisionshaftanstalt in Romajemi (Finnland) gebracht. Er hatte Glück. Nach drei Monaten wurde das Todesurteil durch Generaloberst Dietl in eine Zuchthausstrafe von zunächst zwei Jahren vier Monaten, später von einem Jahr vier Monaten umgewandelt. Mit hunderten von Leidensgenossen in Waggons zusammengepfercht, wurde er nach Borthenburg in Ostpreußen transportiert, wo er für einige Monate in Haft blieb. Die nächste Station war das Moorlager Esterwegen - eines der berüchtigten Emslandlager. Was Otto Lange hier erlebte, konnte er nie vergessen. Unter scharfer Bewachung mußten die Gefangenen Torf stechen und Ölleitungen legen. Die Behandlung durch die KZ-Aufseher war grausam. Schikanen, Schläge und ständiger Hunger gehörten zum Alltag. Lange sah viele seiner Mitgefangenen an den Mißhandlungen oder an Unterernährung sterben. Schon bei seiner Einlieferung in Esterwegen mußte er einer Verbrennung im Falle seines Todes zustimmen. Kurz vor Ende seiner Zuchthausstrafe wurde er von Esterwegen nach Coswig verlegt, wo er sich u. a. bei der Betreuung von TBC-Kranken nützlich machte. Außerdem wurden er und seine Mitgefangenen in dem Rüstungsbetrieb „Sachsenwerke“ zum Bau der V 1 herangezogen. Die Arbeitsbedingungen hier waren mörderisch. Die Gefangenen mußten z. T. in Ketten arbeiten.

Am 3. Januar 1945 wurde Otto Lange aus dem Zuchthaus in Coswig entlassen. Er konnte sich kaum noch aufrechterhalten - er wog noch 54 Pfund. Am dortigen Bahnhof wartete bereits die Gestapo auf ihn, um zu überprüfen, ob er sich auch wirklich auf den Weg nach Hause begab. Mit letzter Kraft schaffte er es, sich zu seiner Frau nach Bahlhorn durchzuschleppen. In Bahlhorn stand er unter Polizeiaufsicht und mußte sich jede Woche zweimal melden. Aus Angst, noch kurz vor dem Ende des „Dritten Reiches“ durch Gestapo oder Polizei erneut verhaftet und möglicherweise liquidiert zu werden, versteckte sich Lange mit seinem Schwager bis zum Ende des Krieges in einem nahegelegenen Steinbruch. Als die beiden die Nachricht vom Herannahen amerikanischer Truppen erhielten, liefen sie ihnen zu Fuß entgegen. Anfang Mai 1945 kehrten sie auf einem amerikanischen Panzer nach Bahlhorn zurück.

Jahre später wurde Otto Lange als politisch Verfolgter anerkannt und erhielt pro Tag seiner Haftzeit eine Entschädigung von 5 Mark.

Quellen: Interview mit Otto Lange am 2. 3. 1984. Urteil des Feldkriegsgerichts der Dienststelle Feldp. Nr. 42853, StL Nr. 226/1943 (Private Unterlagen von O. Lange); Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte.



Oben: Otto Lange (Mitte) kurz nach seiner Festnahme im Lazarett Anfang 1943

Unten: Otto Lange vor dem Gefängnis-Bunker seiner Einheit in Finnland
Fotos: Privat



Gericht der Dienststelle

Feldp.Nr. 42 853

StG / ~~StGB~~ Nr. 226 / 1943

Beglaubigte Abschrift!

F e l d - U r t e i l

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache

gegen den Feldwebel Otto Lange, le. Pl. Kol. 230,
geb. am 7. März 1915 in Besse

wegen Zersetzung der Wehrkraft u.a.

hat das am 3. September 1943

aufgenommene ~~Feld-~~ Kriegsgericht der Dienststelle Feldp.Nr. 42 853
für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen absichtlichen Abhörens ausländischer Sender, vorsätzlicher Verbreitung von Nachrichten ausländischer Sender, Zersetzung der Wehrkraft und vorsätzlicher Wehrmittelbeschädigung zu einer
Gesamtzuchthausstrafe von 2 -zwei- Jahren 4 -vier- Monaten
und zur Wehrunwürdigkeit verurteilt.

Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

O. U. , den 15. September 43
19.

(Dienstiegel)


Sekretärsfuß - ~~StG~~ - Inspektor
als Urlandsbeamter der Wehrstrafe.

408 Begl. Abschrift der Urteilsformel (§ 412 Abs. 2 StGB) mit Bescheinigung der Vollstreckbarkeit
Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9

C/1466

Verfügung

1. *Ich bestätige das Feldurteil vom 3. September 1943 mildernd auf 1 -ein- Jahr 4 -vier- Monate Zuchthaus und Wehrunwürdigkeit.*
2. *Die Strafe ist zu vollstrecken.*
3. *Die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit ist in die Strafe einzurechnen.*
4. *11 -elf- Tage der nach Urteilsverkündung erlittenen Freiheitsentziehung werden auf die Strafzeit angerechnet.*

*gez. Dietl
Generaloberst.*

Vor- und Rückseite der Urteilsformel - die vollständige Urteilschrift hat O. Lange nie erhalten.

FRITZ L.

Der 47jährige Reichsbahnbetriebswart Fritz L. aus dem nordhessischen Dorf Albugen/Krs. Eschwege wurde am 8. 9. 1943 vom Kasseler Sondergericht wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hatte seinem Sohn Fridtjof, der zur 2. Stammkompanie des Grenadier-Ersatz-Batl. 88 in Fulda eingezogen war, in einem Brief geraten, sich Hitlers Krieg soweit irgend möglich zu entziehen. „Niemand hatte das Recht, Dich zum Krieg zu zwingen, nachdem Krieg an sich schon gegen Gottes Gebot ist. Und der Fahneid, wozu sie Dich gezwungen haben, gilt vor Gott nicht.“ Dieser Brief war von der militärischen Postzensur abgefangen worden, die den Postverkehr der Soldaten überwachte, um die Weiterleitung demoralisierender Nachrichten von der „Heimatfront“ ebenso zu unterbinden, wie die Vermittlung eines wirklichkeitsgetreuen Bildes vom Geschehen an der Front. Fritz L., der aus religiösen Gründen den Krieg und den Militärdienst ablehnte und dem Regime erst 1940 notgedrungen - um seine Beamtenstelle bei der Bahn halten zu können - durch den Eintritt in die Partei seinen Tribut entrichtet hatte, wurde auf Druck der Eschweger Kreisleitung der NSDAP umgehend aus dem Bahndienst entlassen. Das Urteil des Kasseler Sondergerichts fiel noch vergleichsweise maßvoll aus; wegen ähnlicher „Delikte“ war in anderen Fällen die Todesstrafe verhängt worden. Was aus dem Sohn des Verurteilten, dem Soldaten Fridtjof L., wurde, ist nicht bekannt.

Der folgenreiche Brief des Fritz L. macht deutlich, daß es Einzelne gab, die sich nicht - wie die erdrückende Mehrheit der Deutschen - mitreißen oder mittreiben ließen, sondern der tönenden Kriegspropaganda der Machthaber eine feste Position und die Vernunft des „kleinen Mannes“ entgegensetzten.

Quelle: HHStA Wiesbaden, 483/4968

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gau Kurhessen

Gaugeschäftsstelle
Kassel, Wilhelmshöher Allee 7
Fernruf Nummern 35001-90
Post-Route Nr. 1871 Stadtsparkasse Kassel
Postfach Konto Frankfurt am Main 64205



Heimatschutzstelle
Eschwege, Brückstraße 33
Fernruf ~~2495~~ 2495
Post-Route 3333 Kreispostkasse Eschwege

Kreisleitung Eschwege
der Kreisleiter

Eschwege, den 7. August 1943.

Direktbuch Nr. V - 9/43

Zeichen und Datum bei Antwort stets angeben

für Zeichen

Gegenstand



Einseitige Verfügung

An den

Herrn Friedrich L. [REDACTED], Reichsbahnbetriebs-
wart, geboren am ~~08. 08. 1896~~ 1896, in der Partei
seit dem 1. Juli 1940, Mitgli.-Nr. 8 157 454,
wohnhaft in

A l b u n g e n

Gemäß § 4, Absatz 7 der Parteisatzung stoße ich Sie
hiermit wegen ehrlosen Verhaltens nach § 4, Absatz 2a der Partei-
satzung aus der NSDAP. aus.

als Vater und Parteigenosse haben Sie Ihren Sohn in diesem Brief direkt zur Sabotage aufgefordert. Sie haben damit eine Gesinnung an den Tag gelegt, wie sie nur einem Landesverräter eigen ist. Parteigenossen und Beamte, die solche verräterische Gesinnung in sich tragen, können weder Beamte noch Parteigenossen sein, sie sind sogar unwürdig, Deutsche zu sein. Um Beamter zu werden, § sind Sie am 1. Juli 1940 erst in die Partei eingetreten. Mit Ihrer Unterschrift unter die Aufnahmeerklärung haben Sie ohne hierzu gezwungen zu sein, dem Führer Treue und Gehorsam versprochen. Dieses Treuegelübdis haben Sie in verbrecherischer Weise gebrochen. Für Verbrecher, ehr- und treulose Parteigenossen, zu denen Sie auch gehören, ist die Partei zu schade.

Da Sie gegen § 4, Absatz 2a der Parteisatzung in heuchlerischer und hinterhältiger Weise verstoßen haben, sind Sie unwürdig, der Partei noch weiter anzugehören. Sie waren daher im Wege des Schnellverfahrens durch einstweilige Verfügung wegen verbrecherischen und ehrlosen Verhaltens aus der NSDAP. auszustoßen.

Gegen diese einstweilige Verfügung können Sie Einspruch zum Kreisgericht Kehlwege einlegen. Der Einspruch ist unter gleichzeitiger Begründung binnen 14 Tagen bei mir, dem unterzeichneten Kreisleiter, einzureichen. Wird Einspruch nicht eingelegt, dann ist diese Verfügung endgültig.

I.V.

gez. Dr. S c h u l t z
Kreisleiter.



ausgefertigt am 28. August 1943
Kehlwege, den 28. August 1943

Der Vorsitzende des Kreisgerichts:

Kohlberg

I N N A M E N D E S D E U T S C H E N V O L K E S I

Strafsache

gegen

den Reichsbahnbetriebswart Fritz L. [REDACTED] aus Albugen,
Krs. Eschwege, Haus Nr. [REDACTED], geboren am [REDACTED]. 1896 in Bamberg,
verheiratet, evangelisch, nicht bestraft, vorläufig festge-
nommen am 8.8.1943 und in Untersuchungshaft seit dem 18.8.
1943 in der Untersuchungshaftanstalt in Kassel,
wegen Zersetzung der Wehrkraft.

Das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Kassel in
Kassel hat in der Sitzung vom 8. September 1943, an der teilgenom-
men haben:

Landgerichtsdirektor Hassencamp
als Vorsitzender,

Landgerichtsdirektor Dr. Keuthen
Oberlandesgerichtsrat Dr. Bernhard
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Dr. Spehmann
als Beater der Staatsanwaltschaft,

Rechtspflegetänzer Salzmann
als Urkundsbeamer der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zersetzung der Wehrkraft zu drei
Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird ihm angerechnet.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r u n d e :

Der Angeklagte ist Mitglied der NSV., des RDB. und des VDA. Seit dem Jahre 1940 gehörte er auch der NSDAP an. Aus dieser wurde er wegen des den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Briefes durch einstweilige Verfügung des Kreisleiters in Sachwege vom 7.3. 1943 ausgeschlossen.

Der Angeklagte steht der Sekte der Mennoniten nahe, die den Grundsatz der Wehrlosigkeit vertritt, und ist mit ihren Gedanken gut eng vertraut. Aus dieser Einstellung heraus schrieb er am 21. 7. 1943 an seinen einzigen, 19-jährigen Sohn Fridtjof, der seit Februar 1943 Soldat ist und damals bei der 2. Stammkompanie des Grenadier- Ersatz-Batl. 88 in Fulda diente, folgenden Brief:

Mein Lieber Fridtjof!

Deine Raucherkarte habe ich nicht. Du hast in der Kantine an der Theke damals die Zigarren geholt. Hast Du sie denn dort liegen lassen? Frag mal den Kantinier! Mit Deiner Sache machst Du es, wie ich von Inge gehört habe, richtig. Immer das Herz anregen und krank melden. Sei nur geschickt, geschickter wie die anderen! Halte ja Deine Knochen für diese Gesellschaft nicht hin! Den Krieg verlieren sie bestimmt. Die Hauptsache ist für uns, Du kommst uns am Schluß gesund u. heil wieder. Ob Du jetzt Urlaub kriegst oder nicht, spielt gar keine Rolle; dadurch darfst Du Dich nicht locken lassen, immer den Hauptzweck im Auge behalten, daß Du zu nichts zu gebrauchen bist. Niemand hat das Recht, Dich zum Krieg zu zwingen, nachdem Krieg an sich schon gegen Gottes Gebot ist. Und der Fahnenoid, wozu sie Dich gezwungen haben, gilt vor Gott nicht; denn er ist erzwungen, ein gültiger Eid kann nur sein, wenn einer aus freien Stücken etwas zu tun verspricht. Also nochmal, sei klug und vorsichtig und wende alle Möglichkeiten an, Rheumatische Erkrankungen, Herzbeschwerden, schlechtes Schießen, absichtliches Nachhelfen zum Krankwerden usw. Statt daß Du uns besuchst, können wir Dich ja besuchen. Ist der Krieg vorbei, dann ist es für Dich ganz piepe, was Du im Krieg warst, sondern für Dich und uns hat nur Wert, daß Du noch ebenso gesund bist wie am Anfange und Dir Dein Brot verdienen kannst und unseren Namen fortführst in ferne Zeiten und Du dein Leben genießen kannst, das Dir Gott der Herr geschenkt hat, und das zu zerstören dieser Hitler kein Recht hat.

Ich schicke Dir die Raucherkarte, ich habe ja noch die von Deiner Mutter, die mir genügt. Ich habe Heinrich, Gerda und Irmachen bei uns mit ihren Möbeln ins Haus genommen, sonst schicken sie mir Bombenbeschädigte ins Haus, die ich dann Jahre lang behalten kann. Denn erstens kann der Krieg noch ein paar Jahre dauern und zweitens, wenn er heute vorbei ist, dauert es noch jahrelang, bis wieder neue Wohnungen gebaut werden. Wenn es paßt, komme ich Sonntag in acht Tagen zu Dir.

Als dahin, mein lieber Fridtjof, bleib gesund, und Augen und
Verstand auf, dann wird Gott mit Dir sein.

Den Brief sofort mit Streichholz verbrennen und die
Asche auf den Lohs ins Closett werfen!

Es grüßt Dich herzlich

Dein Vater und Mutter

L.

Der Angeklagte gibt zu, diesen Brief geschrieben zu haben.
Er erklärt ihn damit, daß er aus Sorge um seinen kränklichen Sohn
gehandelt habe.

Durch seinen Brief hat es der Angeklagte unternommen, seinen
im Heeresdienst stehenden Sohn zum Ungehorsam gegenüber seinem Fah-
nenseid zu verleiten und so die Manneszucht in der Wehrmacht ^{zu} unter-
graben, Verbrechen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Kriegsstraf-
rechtsverordnung. Sinn und Zweck des Briefes wie sein Gesamtinhalt
sind außerordentlich verwerflich. Der Brief verrät eine unverhüllt
staatsfeindliche Einstellung des Angeklagten, die umso schwerer
wiegt, als dieser als Beamter wie als Parteigenosse dem Reich zu
besonderer Treue verpflichtet war. Der Angeklagte ist überdies im
ersten Weltkrieg selbst Soldat gewesen; er kannte also die volle
Tragweite der Ratschläge, die er seinem Sohn gab. Trotz der Schwere
seiner Tat konnte dem Angeklagten auf der anderen Seite eine
Menge persönlicher Milderungsgründe zugute gehalten werden. Er
ist ein Mann, der ein bisher unbescholtenes Leben hinter sich hat
und dem von der deutschen Reichsbahn ein sehr gutes Zeugnis ausge-
stellt wird. Er ist auch von Anfang an reuig geständig gewesen,
und zwar in dem Sinne, daß er einsteht, sehr verwerflich gehan-
delt zu haben. Es ist ihm zu glauben, daß Beweggrund für seinen
Brief die Sorge um seinen einzigen kränklichen Sohn war, zu der
die ungünstige Einwirkung einer religiösen Irrlehre trat. Auch
mag ihm zugute gehalten werden, daß der Brief, wie der Angeklagte
angibt, in einer späten Nachtstunde zustande gekommen ist, in der
die Sorge um den Sohn besonders schwer auf dem Angeklagten gela-
det haben mag. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der Ange-
klagte infolge seiner Verfehlung Amt und Pension verlieren wird

und so bereits eine sehr harte Strafe erlitten. Deshalb konnte ein milderer Fall im Sinne des Abs. 2 des § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung angenommen werden. Das Erlöse der Tat des Angeklagten mußte aber ^{dadurch} eine Zuchthausstrafe gekennzeichnet werden. Immerhin trifft diese ihrer Art nach den Angeklagten schon so hart, daß drei Jahre Zuchthaus ausreichen. Daneben waren dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren abzuerkennen. Da er von Anfang an geständig war, konnte ihm die Untersuchungshaft voll angerechnet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Hassencamp Dr. Keuthen Dr. Bernhardt.

Ausgefertigt:

Kassel, den 14. September 1943.



[Handwritten signature]
Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt.

Kassel, den 25. 9. 1943



[Handwritten signature]
Just. Angestellter.

HERMANN K.

Hermann K., geboren 1897 in Kassel, Musiker von Beruf, war schon während des Ersten Weltkrieges zur Marine eingezogen worden. Seinen Angaben zufolge war er am Matrosenaufstand 1918 in Kiel - dem Ausgangspunkt der deutschen Revolution 1918/19 - aktiv beteiligt. 1932/33 war K. für kurze Zeit Mitglied der NSDAP.

Im Zweiten Weltkrieg erneut zur Marine eingezogen, wurde der Ober-Maat K. im September 1943 in Ahrweiler/Elsaß verhaftet. Er war mit einer Künstlergruppe unterwegs und hatte sich in einer Gastwirtschaft auf eine politische Diskussion eingelassen, in der er u. a. die Musik jüdischer Komponisten verteidigte und die Verlogenheit der Nazipropaganda verspottete. Außerdem äußerte er seinen Abscheu über die in Polen begangenen Verbrechen. Er wurde denunziert und verhaftet. Am 12. 10. 1943 wurde er in das Marine-Untersuchungsgefängnis Kiel eingeliefert. In der Hauptverhandlung am 24. 8. 1944 - gegen zuvor ergangene Urteile waren mit dem Ziel der Strafverschärfung Rechtsmittel eingelegt worden - wurde K. vom Gericht des 2. Admirals der Ostseestation wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zu einem Jahr Gefängnis und Rangverlust (Degradierung zum Marine-Artilleristen) verurteilt. Die Strafe verbüßte K. in den Wehrmachtsgefängnissen Anklam und Rathenow sowie im Lager Papenburg.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte Hermann K.; BA-ZNS, Kriegsgerichtsunterlagen Hermann K.

G e r i c h t
des 2. Admirals der Ostseestation
J. X. 170/43.
J.....

22. 6. 1940. 03/2 - 11/70
Kiel, den ..24.. September 1943.
NR 751/43 C - 9284 EC -

Annahmebefehl !

mitz. weg nicht einfr.

Der M.A. Ob. Lt. Hermann K. ~~.....~~ - Q. 29585 -
vom Kommando .. 5./1. S. St. A.
ist wegen .. Zersetzung der Wehrkraft
in Untersuchungshaft zu nehmen. Haftbefehl ist - ~~wird~~ - er-
lassen. K. wird in den nächsten Tagen eingeliefert werden.

K. kann mit anderen Häftlingen zusammen-
gelegt und zu Arbeiten innerhalb der Anstalt horangezogen
werden.

Der Untersuchungsführer:

Persönliches

Marine ~~.....~~ - ober - hilfe - kriegsgerichtsrat.

*An
Waffenoffizierskommando
- H. H. J. -
Kiel*

BA-ZNS, Kriegsgerichtsakte Hermann K.

Bekanntgabe der Dienstgradherabsetzung.

Der M.A.Ob.Mt. K [redacted] (Hermann) - O.
29585 MS - wurde gem. Urteil des Gerichts des 2. Ad-
mirals der Ostsee vom 24. August 1944 - J X 170/43 -
um fünf Dienstgrade in den Stand eines Marineartill-
risten herabgesetzt. (Urteilsbestätigung vom 5.12.44.)

Kenntnis genommen:

Kiel, den 17. Januar 1945

Kiel . H. A. O. 29585 MS u.  Oberleutnant (AMB)
u. Leiter des M. U. G.
(Name, Dienstgrad, St.Nr.)

Kiel, den 10. Januar 1945.

V e r h a n d l u n g.

Der M.A.Ob.Maats K [redacted] (Hermann) - O 29585/MS - vom
Kommando I. M.E.A. sagt aus:

Mir wurde heute dienstlich bekanntgegeben, daß der Gerichts-
herr und 2. Admiral der Ostsee das am 24. August 1944 vom Feld-
kriegsgericht des 2. Admirals der Ostsee gegen mich wegen Zer-
setzung der Wehrkraft (Paragraph 5 Abs. 1 Ziff. 1 K.S.S.V.O.)
ergangene Urteil von

1 - einem - Jahr Gefängnis und Rangverlust
unter Anrechnung von 3 - drei - Monaten der
Untersuchungshaft

am 5. Dezember 1944 mit der Maßgabe bestätigt hat, daß die Stra-
fe sofort in einer Feldstrafgefangenenabteilung zu vollstrecken
und die Untersuchungshaft ab Urteilsverkündung nicht anzurechnen
ist.

Strafbeginn: 5.12.1944 - Tagesanfang -

Voraussichtl. Strafende: 4. September 1945 - Tagesende -

Mir ist bekannt, daß ich die Abzeichen des bisherigen Dienst-
grades sofort abzulegen habe und fortan nur den Dienstgrad eines
Marineartilleristen führen darf.

v.

g.

u.

g.

w.

o.


Oberleutnant (AMB)
u. Leiter des M. U. G.

6. Komp.
56029

Briefbuchnummern:

<i>Kdtr.</i>	<i>MUG</i>
22819/43	9284/43
15311	10381
	7943
	9786

U.

Zelle:

Personalakte des

<i>Zuname:</i>	<i>K.</i>
<i>Vorname:</i>	<i>Hermann</i>
<i>Dienstgrad:</i>	<i>M.A.</i>
<i>St.R.Nr.:</i>	<i>0.29585/MS</i>
<i>Truppenteil:</i>	<i>4./5./1.M.E.A.</i>
<i>Kommando</i>	
<i>zuständiges Gericht:</i>	<i>2.A.d.O. J.X.170/43</i>
<i>Geburtsort:</i>	<i>Kassel</i>
<i>Geburtstag:</i>	<i>... 1897</i>
<i>Religion:</i>	<i>ev.</i>
<i>Beruf:</i>	<i>Verw.-Angestellter</i>
<i>ob Verheiratet:</i>	<i>gesch.</i>
<i>Heimatanschrift:</i>	<i>Kassel, Engelhardtstr.</i>
<i>Eingeliefert am:</i>	<i>12.10.43, 14.45 Uhr</i>
<i>-</i>	<i>vorl. Festgenommener</i>
<i>als -</i>	<i>U.-Gefangener</i>
<i>-</i>	<i>Strafgef.</i>
<i>Grund:</i>	<i>Zersetzung der</i> <i>Wehrkraft</i>
<i>Annahme- bzw.</i>	
<i>Haftbefehl:</i>	<i>28.9.1943</i>
<i>Hauptverhandlung:</i>	<i>24.8.1944</i>
<i>Urteil:</i>	<i>1 Jahr Gef., Rangverlust, 3 Monate anger.</i>
<i>Entlassen am:</i>	
<i>Wohin:</i>	
<i>Überführt am:</i>	<i>16.1.1945, 04.30 Uhr</i>
<i>Wohin:</i>	<i>Anklam</i>
<i>Gericht gemeldet</i>	
<i>Zugang:</i>	<i>13.10.43 (9861)</i>
<i>Abgang:</i>	<i>17.1.45</i>

BA – ZNS, Kriegsgerichtsakte Hermann K.

EMIL UND FRITZ STREITER

Die Zwillingbrüder Emil und Fritz Streiter, geboren am 26. 2. 1882 in Peine, waren Musiker, die viel herumgekommen waren. Emil Streiter hatte seit 1912 in Kassel seinen ständigen Wohnsitz. Schon vor 1914 lernte er als Leiter einer Bordkapelle auf seinen Schiffsreisen Ostasien und Australien kennen. Nach dem Ersten Weltkrieg spielten die Brüder Streiter in Unterhaltungskapellen in mehreren großen deutschen Städten, so auch etwa ab Mitte der 20er Jahre in Kassel, wo Fritz Streiter eine Kapelle im Ufa-Theater und später im „Café Hessenland“ leitete.

In Kassel erlebten die Brüder das Ende der Demokratie und den Machtantritt der Nazis. Als Emil Streiter sich voller Abscheu über die Ausschreitungen gegen jüdische Bürger in Kassel äußerte, wurde er denunziert und 1934 vom Sondergericht in Kassel nach dem „Heimtücke“-Gesetz zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Da er seinen Beruf als Kapellmeister nicht länger ausüben konnte, betätigte sich Emil Streiter als Fotograf - ein Handwerk, das er im Nebenberuf erlernt und in dem er die Meisterprüfung abgelegt hatte. 1939 wurde er zu einer Wehrmachtsdienststelle in Kassel dienstverpflichtet. Regimekritische Äußerungen wurden ihm auch hier zum Verhängnis. Er wurde 1941 wegen erneuten Vergehens gegen die „Heimtücke“-Bestimmungen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, die er in einem Strafgefängnislager in Oldenburg verbüßen mußte. Anfang 1944 wurde Emil Streiter zusammen mit seinem Bruder Fritz wieder verhaftet. Er war bei der Gestapo denunziert worden, weil er in der Öffentlichkeit erneut scharfe Kritik an der NS-Diktatur geäußert hatte. Diesmal zog der Volksgerichtshof das Verfahren an sich. Am 24. 5. 1944 wurde Emil Streiter, der alle Schuld auf sich nahm, von Freislers blutigem Schnellgericht wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zum Tode verurteilt und am 10. 7. 1944 hingerichtet. Sein Bruder wurde freigesprochen, jedoch bis Ende 1944 in Weimar in „Schutzhaft“ gehalten und von der Gestapo schwer mißhandelt.

Quellen: Stadtarchiv Kassel A 5.55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte Fritz Streiter; „Vom Faschismus gemordet“, in: Thüringer Volk, Ausgabe vom 5. 10. 1946; „In den Händen der Gestapo“, in: Thüringer Volk, Ausgabe vom 11. 2. 1947

Ich bin der Sohn des Zigarrenarbeiters Emil Streiter und bin in Peine bei Hannover geboren. Schon in meiner frühesten Jugend wurde ich durch die politische Tätigkeit meines Vaters mit den Ideen des Sozialismus bekannt und in diesem Sinne auch erzogen. Bis zum Jahre 1933 hatte ich eine selbständige Kapelle. Beispielsweise habe ich bis zur Einführung des Tonfilms die Kapelle in dem früherem UT (Ufa-Theater) und später über 2 Jahre im Café „Hessenland“ geführt. Während meiner Kapellmeistertätigkeit hatte ich unter anderem auch meinen Zwillingbruder in meiner Kapelle.

Nach der Machtübernahme wurde ich von dem Kulturdezernat der Gauleitung der NSDAP stark unter Druck gesetzt, der Partei beizutreten, und zwar waren es wiederholt Gäste des Café „Hessenland“, die noch vor der Machtübernahme von mir verlangten, nationalsozialistische Lieder zu spielen. Ich habe dies immer mit Erfolg ablehnen können und war dadurch den Machthabern, die im Jahre 1933 an die Macht kamen, schon vorher als ihr Gegner bekannt. Meine Kapelle bestand damals aus 8 Musikern, von denen keiner in der

NSDAP war und die mich baten, in ihrem Interesse der Partei beizutreten, denn mir wurde damals wiederholt gedroht, ich bekäme kein Engagement, bzw. die Kapelle würde aufgelöst ...

Im Jahre 1943 wurde mir die Tätigkeit in Kassel nahezu unmöglich gemacht, denn inzwischen wurde mein Bruder verhaftet und war angeklagt wegen Beleidigung von Göring und Baldur von Schirach. Er saß hier 3 Monate in Untersuchungshaft und verbüßte seine über ihn verhängte Strafe von einem Jahr im Moor. Nach seiner Haftentlassung kam er wieder in meine Kapelle, ich spielte damals in Ilmenau ...

Am 19. 2. 1944 wurden mein Bruder und ich von der Gestapo verhaftet und in das Untersuchungsgefängnis Erfurt eingeliefert und am 19. März 1944 nach Berlin-Moabit in das Untersuchungsgefängnis überführt. Die Verhandlung gegen uns vor dem Volksgerichtshof fand am 24. Mai 1944 statt. In dieser Verhandlung wurde für mich von dem Vertreter der Anklage 4 Jahre Zuchthaus und für meinen Bruder die Todesstrafe beantragt. Da man mir aber nichts nachweisen konnte und da mein Bruder alle Schuld auf sich nahm, wurde ich freigesprochen und mein Bruder zum Tode verurteilt. Nach der Gerichtsverhandlung wurde ich weiterhin in Schutzhaft gehalten und nach Weimar in das Gefängnis eingeliefert. Mein Bruder wurde am 10. Juli 1944 in Brandenburg hingerichtet.

Aus einem Bericht von Fritz Streiter (1954); RP Darmstadt, WG-Akte

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

3 J 753/14.

Berlin W 9, den 15. Mai 1944.
Bellevuestraße 15
Sprechzeiten: 9-11, 14-18 Uhr

In der Strafsache gegen Emil Streiter
wegen Wehrkraftzerstörung und 1 Anderen
werden Sie auf

Mittwoch den 24. Mai 1944, vorm. 9 Uhr.

vor den 3. Senat des Volksgerichtshofs zu der im Sitzungs-
saal 2 im 2. Stockwerk des Volksgerichtshofs hier 7. 9, Bel-
levuestraße 15, stattfindenden Hauptverhandlung geladen.

Zugleich werden Sie aufgefordert, zu erklären, ob
und welche Anträge Sie in Bezug auf Ihre Verteidigung in der
Hauptverhandlung zu stellen haben.

Zur Hauptverhandlung sind geladen:

Als Pflichtverteidiger:

Rechtsanwalt Hans Astfalck, Berlin W. 50, Tauentzienstr. 15
für den Angeklagten Emil Streiter,

Rechtsanwalt Willy Beyer, Berlin NW. 40, Alt Moabit 126
für den Angeklagten Friedrich Streiter.

Die in der Anklageschrift unter den Beweismitteln Ziffer II
genannten Zeugen.

Auf Anordnung


Justizangestellter.

Herrn

Emil Streiter
z. Zt. in Untersuchungshaft
in der Untersuchungshaftanstalt
beim Kriminalgericht

in Berlin NW. 40.

HERBERT H.

Herbert H., geboren 1923 in Greughausen/Krs. Unterwesterwald, von Beruf Flugzeugschlosser, war zunächst weder Gegner des Regimes, noch hatte er Bedenken, als Soldat in Hitlers Wehrmacht zu dienen. 1941 meldete er sich freiwillig und wurde zur Luftwaffe eingezogen. 1944 wurde er zum Übertritt in die Waffen-SS gezwungen. Da H.s Versuche, sich der Waffen-SS zu entziehen, scheiterten und er über die Kampfweise der Truppe zunehmend empört war, wollte er durch eine Verletzung, die er sich selbst zufügte, erreichen, aus der Truppe entfernt zu werden. Als man Verdacht schöpfte, reagierte H. mit kritischen politischen Äußerungen, die ihn vor das SS-Feldgericht brachten. Er wurde wegen „Wehrkraftzersetzung“ und politischer Unzuverlässigkeit zum Tode verurteilt, jedoch nicht sofort hingerichtet, sondern dem KZ Dachau überstellt. Es gelang ihm zu überleben.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; BA-ZNS, Kriegsgerichtsunterlagen Herbert H.

Seit dem 1. 9. 1937 bin ich Bürger der Stadt Kassel. Meine bisherige politische Einstellung bis zur Einberufung zur Wehrmacht war passiv. Gebörte seit 1933 bis 1937 dem Jungvolk an und 1937 Übernahme in die HJ bis 1941. Dasselbe gilt auch für meine beiden Geschwister. Meine Eltern haben sich vor und nach 1933 nie politisch betätigt und gehörten nicht der NSDAP an. Im November 1941 wurde ich zur Wehrmacht (Luftwaffe) eingezogen. Hier tat ich meine Pflicht getreu meinem Fabneneid als Soldat bis Oktober 1944. Am 1. Oktober wurden größere Luftwaffeneinheiten auf Befehl Himmlers zum Übertritt in die Waffen-SS gezwungen. Hierunter auch ich. Da ich in den Jahren als Soldat gesehen habe, was gespielt wurde, und nun gezwungen wurde, ging ich ungern zu dieser Waffengattung. Ich versuchte in den 14 Tagen, bevor ich zum Einsatz kam, auf jegliche Art und Weise von dieser Truppe wegzukommen, aber es gelang mir nie. Nach 14 Tagen kamen wir an die Front, da ergab sich die beste Gelegenheit für mich, von dieser Einheit wegzukommen. Was ich nun sah, wie die Kampfweise dieser Truppe war und für welche wahrwitzige Idee Menschen hingeschlachtet wurden, habe ich mich ganz und gar von dieser Weltanschauung losgesagt. Am 25. 10. 1944 brachte ich mir selbst eine Verletzung bei, worauf ich mit einem meiner Vorgesetzten in Wortwechsel geriet und schwerwiegende politische Äußerungen machte. Meine Äußerung: „Solch eine Regierung mit unfairen Kampfmethoden kann nie einen Krieg gewinnen. Ihr schreibt großartig in der Zeitung, die russischen Soldaten würden mit MPs ins Feuer getrieben, aber auf unserer Seite wird unsere Jugend mit der MP nach vorne gejagt.“ Ich wurde daraufhin am 14. 12. 1944 vom SS-Feldgericht in Modlin wegen Wehrkraftzersetzung, politischer Unzuverlässigkeit und weil ich dem Feinde Vorschub geleistet hätte zum Tode verurteilt. Ich sollte am 29. 12. 1944 morgens um 11 Uhr erschossen werden. Die Erschießung wurde an diesem Morgen aufgeschoben, und ich wurde am nächsten Tag ins KZ Dachau überführt. Dort wartete ich bis zum 28. 4. 1945, wo ich entlassen wurde, auf die Vollstreckung meines Urteils. Am 28. 4. 1945 wurden zum größten Teil die Deutschen in SS-Uniformen gesteckt und wir sollten gegen die Amerikaner kämpfen, die gegen München vorrückten. Unser erstes war zu fliehen und sich zu verstecken, bis amerikanische Soldaten kamen. Ich hielt mich vom 28. bis 30. 4. 1945 bei den Bauern Giegel und Huba, Gröbenried bei Dachau, versteckt. Durch die halbjährige

Haftzeit geschwächt, konnte ich den Heimweg nach Kassel nicht antreten. Ich blieb zwischen München und Augsburg bei einem Bauern bis zum 12. 9. 1945 und half ihm in der Landwirtschaft. Am 18. 9. 1945 kam ich endlich in der Heimat an.

Bericht Herbert H.s vom 8. 10. 1945; Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

KARL-HEINZ K.

Karl-Heinz K., geboren 1922 in Kassel, gelernter Schlosser, wurde 1942 zur Wehrmacht eingezogen. Der junge Arbeiter verabscheute das Militär: „Ich konnte diese Kommandierung nicht riechen.“ Unangepaßt, eigensinnig und nicht so leicht einzuschüchtern, fiel er den Vorgesetzten bald als „schlechter Soldat“ auf. Es dauerte nicht lange, bis er in eine Bewährungseinheit überstellt wurde. Daß er seinen Kameraden immer wieder klarzumachen suchte, welches Elend es sei, „daß sich 90 Millionen Menschen von so einem Kerl irreführen ließen“, führte schließlich im Oktober 1944 zu seiner Verhaftung.

Am 17. 1. 1945 wurde er vom Gericht der Division Nr. 402, Zweigstelle Anklam, wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zum Tode verurteilt. Das von seiner Kompanie sofort für ihn eingereichte Gnadengesuch verhinderte wohl die sofortige Vollstreckung des Todesurteils. So konnte K. im Mai 1945 von den alliierten Truppen befreit werden.

Wehrmachtsgefängnis Anklam

Anklam, den 27. Februar 1945

U. Kompanie

An Frau Caroline K.

Gellershausen

b/Bad Wildungen

Ihr Sohn, der Schütze Heinz K., geboren am ... 1922, ist am 17. 1. 1945 vom Gericht der Div. Nr. 402, Zweigstelle Anklam, zum Tode verurteilt worden. Die Kompanie hat bereits ein Gnadengesuch für ihn eingereicht. Es besteht aber gewisse Möglichkeit, daß das Verfahren neu aufgerollt wird, wenn einwandfrei nachgewiesen wird, daß ihr Sohn schon früher an Nervenschwäche gelitten hat, daß er hin und wieder nicht wußte, was er tat. Um den Nachweis zu erbringen, wird möglichst ein ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis der Krankenkasse erfordert, um dessen Beschaffung Sie Ihr Sohn bereits vergeblich gebeten hat. Die Kompanie ist der Meinung, daß Sie als Mutter Interesse an Ihrem Sohn haben müssen, weshalb Ihnen die Kompanie erneut nahelegt, entsprechende Unterlagen zu beschaffen und allerschnellstens nach hier oder direkt an das Gericht der Div. Nr. 402, Zweigstelle Anklam unter Aktenzeichen 762/44 einzureichen.

Ihr Sohn war nach seiner Angabe in Behandlung bei Herrn Dr. W., in Kassel, Königstor 7. Er gehörte zur damaligen Zeit der Betriebskrankenkasse Wegmann u. Co. in Kassel an. Außerdem war Ihr Sohn, was Ihnen selbst bekannt ist, in früheren Jahren bei Herrn Dr. B. in Kassel in Behandlung.

Wie Ihr Sohn weiterhin angibt, ist auch Ihr Ehemann Heinrich K. infolge eines Nervenleidens gestorben, so daß es praktisch wäre, auch hierüber ein Attest oder eine Sterbeurkunde mit Todesursache beizubringen.

Eile ist geboten. Die Kompanie erwartet Ihre sofortige Äußerung.

*m.d.F.b.
gez. (Unterschrift)
Oberfeldwebel*

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

Vom 6. bis zum 14. Lebensjahr besuchte ich die Bürgerschule 15 zu Kassel und wurde mit Erfolg aus dieser entlassen. Mit 14 Jahren ging ich bei dem Schlossermeister Wagner, Kassel, Graben, in die Lehre. Dort arbeitete ich noch zwei Jahre als Geselle.

So wurde ich dann 1942 zum R.A.D. eingezogen und später zum Militär. Als ich zum Militär kam, fing auch mein Schicksalsweg an. Ich konnte diese Kommandierung nicht riechen. Schon als Junge habe ich mich vor der HJ gedrückt. Nun konnte man sich aber nicht mehr drücken, denn hier mußte man, und wer nicht wollte, der mußte eben die Nachteile kennenlernen. So fing es an, bis ich zur Front kam. Ich kam zum Bewährungsbataillon 540, ohne bis dahin eine Strafe gehabt zu haben. In diesem Bataillon waren meistens Menschen, die von den Nazis nichts wissen wollten und alle deswegen zu einer Strafe gekommen sind. Natürlich waren auch Ausnahmen dabei. So war ich fast zwei Jahre bei dieser Einheit. Oft gesehen, wie unser Häuflein zusammengeschmolzen ist, meistens alle tot. Ich habe meinen Kameraden oft genug gesagt: „Ihr seid ja wahnsinnig, noch zu kämpfen!“. Dann mußte ich immer hören: „Heinz, unsere Strafe müssen wir doch verbüßen.“ Wenn ich dies immer hörte, dann schwoll mir die Galle, ich fing dann an zu reden, als ob ich auf einem Rednerpult stünde, wie einst bei uns hier in Kassel auf dem Martinsplatz.

Das ging eine ganze Weile gut, da bekam ich meine erste Verwarnung und wurde darauf aufmerksam gemacht, was für eine Strafe darauf stand. Mich ließ das aber kalt. Eher mein Leben verspielen, als das vieler Hunderte. Denn als ich merkte, daß mein Samen auch Frucht trug und diese Frucht größer wurde, da war mir nicht mehr zu bange. Die meisten meiner Kameraden sagten immer: „Heinz, halt die Schnauze, es kann dir den Kopf kosten.“ Daß ich zu klein war, um diesem Elend ein Ende zu machen, wußte ich, ich brauchte die große Masse. Ich hatte ja auch gehofft, daß noch mehr in meinem Sinne handeln würden, aber diese Leute waren zu suchen, die meisten hatte man schon eingesperrt. Es war noch mehr als ein Elend, daß sich 90 Millionen Menschen von so einem Kerl irreführen ließen. Solche Antworten bekamen sie dann von mir zurück. Dann kam der Tag meines Schicksals. Meine Kompanie kam in Ruhe und da war ich gerade so am Reden und machte meinen Kameraden klar, was für Hornochsen sie sind. Erzählte ihnen vom KZ und was für Menschen hinter diesem Draht waren. Auf einmal hieß es „K. zum Chef!“. Ich ging hin und kam auch nie wieder zur Kompanie zurück. Denn dort wurde ich von der Feldpolizei verhaftet und in die Festung Riga gebracht. Das war im Oktober 1944. Da wurde ich x-mal verhört von der Gestapo. Ich erzählte diesen Burschen, wie es war. Da aber die Russen immer

näherkamen, brachte man mich fort nach Anklam. Dort blieb ich nur ein paar Tage. Kam dann nach Lingen, wo ich acht Wochen blieb. Im Dezember kam ich wieder auf die Festung Anklam, wo ich am 7. 1. 1945 zum Tode wegen Zersetzung der Wehrkraft verurteilt worden bin.

Ich kann nur den alliierten Truppen danken, daß ich heute noch am Leben bin. Dies ist ein Einblick, warum ich zum Tode verurteilt worden bin.

Karl-Heinz K.: Lebenslauf und wie ich zu einer politischen Verurteilung kam – Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

KARL V.

Der Obergefreite Karl V., geboren 1910 in Kassel, war Malergeselle von Beruf. Er hatte 1940 geheiratet und war bis zu seiner Einberufung 1943 bei der Firma Fieseler im Flugzeugbau beschäftigt. „Bei ihm war das Auslandssender-Hören eine Leidenschaft“, berichtete später seine Frau. 1944, während eines Fronturlaubs in Kassel, äußerte er Freunden gegenüber: „Ein Weiterkämpfen ist der größte Unsinn; denn der Krieg ist für uns doch verloren.“ Auch in seinen Feldpostbriefen soll er recht unverblümt seine skeptische Haltung bekundet haben. Am 27. 1. 1945 wurde Karl V. - ohne daß die näheren Umstände bekannt sind - in Waxweiler/Eifel vom Feldkriegsgericht der 9. Panzerdivision wegen „staatsfeindlicher Äußerungen“ und „Zersetzung der Wehrkraft“ zum Tode verurteilt und am gleichen Tag in Faulenpuhl/Krs. Prüm hingerichtet. Der Witwe wurde verboten, den Tod ihres Mannes öffentlich anzuzeigen.

Nach längerem Verfahren wurde 1951 die Hinrichtung V.s als Akt politischer Verfolgung anerkannt.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte Gretel V.; BA-MA, 6049 - 16; Standesamt Kassel, Sterberegistereintrag vom 26. 6. 1946

Im Januar 1945 lag eine Einheit bei uns im Haus und zwar die Führerbegleitbrigade Großdeutschland. Diese wurde von einem jungen Hauptmann, dessen Name mir aber nicht bekannt ist, geführt. Am 27. 1. 1945 kamen zwei Feldgendarmen und brachten einen gefesselten Soldaten mit. Die Feldgendarmen sowie den gefesselten Soldaten hatte ich nicht gekannt. Auf einmal wurde das Schießkommando rausgerufen und es sprach sich rund, daß der gefesselte Soldat erschossen werden sollte. Die Feldgendarmen führten den Soldaten unmittelbar hinter unser Haus und das Schießkommando folgte denen. Das Schießkommando bestand aus 9 Mann und wurde von dem jungen Hauptmann geführt. Bei der Erschießung war auch ein mir unbekannter Oberarzt zugegen. Ich selbst sah nicht der Erschießung zu, sondern hörte nach kurzer Zeit die Schüsse.

Auf meine Frage einem Angehörigen dieser Einheit gegenüber, warum der Soldat erschossen wird, bekam ich von diesem die Antwort, daß der Soldat staatsfeindliche Äußerungen getan haben sollte. Den Angehörigen dieser Einheit, der mir die Antwort gab, kenne ich nicht. Der Erschossene wurde auch in der Nähe des Erschießungsortes begraben.

Aussage von Frau Anna K. vor der Gendarmeriestation Maxweiler am 7. 11. 1948 - RP Darmstadt, WG-Akte Gretl V.

Gericht der 9. Panzer-Division
St.L. 51/45. O.U. den 28.1.1945. 100

An Frau Gretl V. [redacted], in Kassel,
Kirchweg [redacted].

Das gegen den Obgfr. Karl V. [redacted], Feldpost-Nr. 27847, wegen der von ihm begangenen Straftat am 27.1.1945 vom Kriegsgericht (Standgericht) auf Todesstrafe erkannte Urteil ist nach Bestätigung durch den zuständigen Standgerichtsherrn am 27.1.1945 vollstreckt worden.

Die Bestattung erfolgte in Paulenpohl, Kreis Prüm. Todesanzeigen oder Nachrufe in Zeitungen, Zeitschriften u. dgl. sind verboten.

Nachrichtlich: A. B.
WBK. Kassel gez. Stahl
Heeresjustizinspektor.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird bescheinigt :

Kassel 15. Mai 1946

Gebührenfrei

Die Gendarmerie der Stadt Kassel
Polizei-Abt. II
Kommissioner
Pol-Meister

RP Darmstadt, WG-Akte Karl V.

JOHANNES WALTER

Der Kaufmann Johannes Walter, geboren 1890 in Breitenworbis/Thüringen, wurde - obwohl er im Ersten Weltkrieg schwer verwundet worden und seitdem ein kranker Mann war - Mitte 1944 in Kassel durch eine Wehersatzdienststelle der Polizei zur Verfügung gestellt und zum Luftschutzdienst eingezogen. Walter, der aufgrund seiner Bein- und Kopfverletzungen stark behindert und im übrigen leicht erregbar war, machte gegenüber den mit ihm befaßten Polizeidienststellen seine Dienstuntauglichkeit entschieden geltend. Durch schikanöse Behandlung provoziert, ließ sich Walter offenkundig zu sehr weitgehenden politischen Äußerungen hinreißen. Er wurde daraufhin am 11. 10. 1944 verhaftet und wenig später vom Kasseler SS-

und Polizeigericht wegen „Kriegsdienstverweigerung“ und „Wehrkraftzersetzung“ zum Tode verurteilt. Walters Frau gelang es durch energische und mutige Initiativen, die Bestätigung und Vollstreckung des Urteils zu verzögern.

Am 1. 4. 1945, kurz vor dem Einmarsch der Amerikaner in Kassel, wurde Johannes Walter, ohne daß das Urteil bestätigt worden war, von Angehörigen der Kasseler Schutzpolizei auf dem Hof des Gefängnisses in der Leipziger Str. erschossen - buchstäblich in den letzten Augenblicken der NS-Herrschaft in Kassel. Die Täter wurden später wegen Totschlags zu geringeren Gefängnisstrafen verurteilt.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte A.W.; Urteil des Landgerichts Kassel - 3Ks 3/48 - vom 1. 4. 1949, Archiv LG Kassel.

Mein Mann wurde am Tage des Einmarsches der Amerikaner, am 1. April 1945, im Hofe des Untersuchungsgefängnisses erschossen, laut Sterbeurkunde vom 2. 8. 1945 Nr. 1834 dort notdürftig vergraben. Derjenige, der ihn begraben hatte, mußte ihn auf Anordnung der Polizei am 25. Juli 1945 wieder ausgraben (Wa.). Darüber ist ein Protokoll aufgenommen, welches bei der Polizei oder im Gericht liegen muß. Abschrift desselben und des Berichtes über die Totenschau vom 25. Juli 1945 kann ich der Spruchkammer, resp. der Militär-Regierung vorlegen.

Ich stelle im Nachfolgenden die Tragödie dar, die ich infolge des Hitler-Regimes erleben mußte, und der mein Mann zum Opfer fiel.

Mein Mann war Gegner des preußisch-deutschen Militarismus, welcher in dem Nationalsozialismus seine extremste Verkörperung gefunden hatte und somit Antimilitarist vom Ersten Weltkriege an, in welchem er in der Schlacht an der Marne am 6. September 1914 durch eine Granate schwer am Oberschenkel des rechten Beines, am rechten Unterarm und am Hinterkopf verwundet wurde. Auf letztere Verwundung ist auch seine spätere leichte Erregbarkeit zurückzuführen (Eintragung im Militärpaß Seite 9). Nach einer mit Unterbrechung bis zum 7. September 16 dauernden Behandlung in sieben verschiedenen Lazaretten, unter anderen auch in der Nervenheilanstalt Ahlen in Westf. und Ilten bei Hannover, welche dem Kriegslazarett Lehrte bei Hannover unterstellt waren, wurde er am 25. November 1916 als kriegs-unbrauchbar entlassen (Eintragung im Militärpaß Seite 12, 24 und 26).

Den Nationalsozialismus lehnte mein Mann aufgrund seiner Weltanschauung vom ersten Tage seines Auftretens ab. Er war Katholik und als solcher erbitterter Gegner des Nazi-Regimes, seiner Gewaltmaßnahmen und Methoden.

Daß diese seine politische Haltung und Stellung zum Nationalsozialismus, welche auch meine eigene war, auch der Öffentlichkeit, resp. der Nachbarschaft nicht unbekannt war, geht aus folgenden kleinen Zwischenfällen hervor. Bei einer Gelegenheit äußerte sich der uns gegenüber in der Nachbarschaft wohnende Angehörige der Gestapo in bezug auf meinen Mann: „Ich werde die rote Burg ausheben“, und ein anderes Mal die Hauswirtin, als mein Mann und ich von einer Reise zurückkehrten und sie uns aufforderte, daß mein Mann bei Luftschutzvorbeugungsmaßnahmen mithelfe: „Diese beteiligen sich an nichts. Sie sind aber auch schon der Polizei bekannt und gemeldet.“ Diese Äußerung erfolgte Hausbewohnern gegenüber.

Durch seine Kriegsverletzung war mein Mann immer beinleidend und konnte deshalb schlecht gehen und nicht lange stehen. Beweis: Original von der Entlassung aus dem Heeresdienst vom 25. November 1916, von der Wiederholungsuntersuchung im Jahre 1918, Rentenbescheid vom 20. 2. 1923, Nachuntersuchungsbescheid des Versorgungsamtes vom 22. 12. 1926 sowie der Reichsbehandlungsscheine vom 23. 11. 1933 von Dr. Fr., Kirchweg, desgleichen vom 5. Mai 1941, Dr. N., Hohenzollernstraße. Weiterhin klagte er immer über Kopfschmerzen infolge des Kopfschusses.

Im Juli 1944 wurde mein Mann zum Luftschutz herangezogen und nach einer ärztlichen Vorstellung, nicht Untersuchung, zum Notdienst der Feuerwehr überwiesen. (Laut Schreiben vom 8. Juli 1944 und Heranziehungsbescheid vom 26. Juli 1944, beide unterzeichnet von F.). Mein Mann hat sich bei der Feuerwehr in der Hauptfeuerwache Nebelthaustraße gemeldet. Er sollte dort irgendein Schreiben unterzeichnen. Mein Mann, der durch die verschiedenen Wege zu Fuß an diesem Tag im Juli erschöpft war - er mußte sich erst im Polizeipräsidium im Zimmer 45 bei F. melden (Schreiben vom 8. 7. 1944), mußte dann zur ärztlichen Vorstellung in die 83er Kaserne, Hohenzollernstraße, und von dort nach der Hauptfeuerwache, Nebelthaustraße - hatte dadurch Kopfschmerzen und konnte ohne Brille das Schreiben nicht lesen. Er wollte sich deshalb setzen. Dabei wurde ihm der Stuhl, resp. Schemel, weggenommen. Es kam zu einer erregten Aussprache zwischen einem Feuerwehrleutnant und meinem Mann. Mein Mann muß dabei infolge der Erregung einen Schwächeanfall bekommen haben. Er wußte später nur noch, daß es ihm schwarz vor den Augen geworden war, und er auf einer Bank erwachte. Als er zur Besinnung kam, stand der Feuerwehrleutnant vor meinem Mann und erklärte ihm mehrere Male hintereinander, er sei entlassen. Diese Darstellung hat mir damals mein Mann sofort nach seiner Rückkunft erzählt und auch eigenhändig schriftlich niedergelegt. Die Original-Niederschrift meines Mannes kann ich vorlegen. Mein Mann hatte die Vermutung, daß die Behandlung, die er erfuhr, vorher vom Polizeipräsidium aus dem Zimmer 45 angeordnet war.

Zwei Wochen später erhielt mein Mann eine Aufforderung zu einer nochmaligen Untersuchung zum 14. August 1944 in die Polizeikrankenstube Kaserne Hohenzollern Straße 106, Flügel B, zu kommen, zwecks Feststellung seiner Tauglichkeit zum zivilen Luftschutz. Da mein Mann und ich wegen Erntehilfe uns in dieser Zeit bei Verwandten meines Mannes auf dem Eichsfeld in Breitenworbis aufhielten, kam dieses Schreiben, wie auch eine nochmalige Aufforderung vom 23. 8. 1944 erst nach unserer Rückkehr nach Kassel in seine Hand. Wir waren ca. 8 Wochen fort und kamen anfangs Oktober zurück. Obwohl dadurch eine Nachuntersuchung nicht erfolgt war, lag aber bei unserer Rückkunft in der Wohnung schon eine Heranziehung (aufgrund des Notdienstgesetzes vom 15. Oktober 1938) zum zivilen Luftschutz vor (vergl. Originalschreiben vom 10. 8. und 23. 8. 1944). Der Heranziehungsbescheid war unterzeichnet von F..

Mein Mann sollte sich am 10. Oktober in Zimmer 45, Vorzimmer von F. im Polizeipräsidium, melden. Auch dieses Schreiben, welches mein Mann zu der Meldung mitgenommen hat, war von F. unterzeichnet, und war das gleiche, welches mein Mann am 26. Juli 1944 schon einmal erhalten hatte, als er der Feuerwehr überwiesen wurde. Er kam dieser Aufforderung am 11. Oktober nach, da es zu dem angesetzten Termin des 10. Oktober zu spät war. Von diesem Zeitpunkt an habe ich meinen Mann nicht mehr in Freiheit gesehen. Die nachfolgende Darstellung, so wie sie meinen Mann betrifft, hat er mir bei meinen Besuchen im Gefängnis sowie durch seine eigenhändigen Briefe und Niederschriften mitge-

teilt. Bei der Meldung meines Mannes im Zimmer 45 muß dort Major F. in seiner allbekannten Manier meinen Mann angefahren und mit allen Mitteln bedroht und unter Druck gesetzt haben, die das Naziregime dieser Kreatur des Hitlerstaates an die Hand gab, der sich brutal über jede menschliche Regung und Mitgefühl hinwegsetzte, um als getreuer Stützer des autoritären Führerstaates zu gelten und in den Augen der höheren SS-Führung zu glänzen und Anerkennung zu finden.

Wie mein Mann mir mündlich mitgeteilt hat, hatte er sich gerechtfertigt, daß er statt des 10. Oktobers erst am 11. erschienen war. Hierbei ist es zu einer Auseinandersetzung gekommen, als meinem Manne Kriegsdienstverweigerung vorgeworfen wurde und auf die erste Heranziehung zur Feuerwehr im Juli ebenfalls Bezug genommen wurde. Hier muß Polizeimajor F. geradezu als ein Unmensch aufgetreten sein und ohne jede Hemmung meinem Mann mit allem möglichen gedroht haben ...

Nach diesem Auftritt wurde mein Mann von einem uniformierten Polizeibeamten zur Polizeikrankenstube in der Kaserne Hohenzollern Straße gebracht zwecks ärztlicher Untersuchung. Als mein Mann sich dort setzen wollte, wurde ihm, wie einige Wochen vorher auf der Feuerwache, der Schemel, resp. Stuhl, weggenommen. Als mein Mann darauf hinwies, daß sein Bein geschwollen sei und sagte, daß er kriegsbeschädigt, Fuß- und Beinverletzung, Kopfschuß habe und schwerhörig sei, wurde der Polizeiarzt Dr. Fi. laut und bat ihn weiter gar nicht untersucht ... Man ließ meinen Mann eine halbe Stunde warten, dann wurde ihm erklärt, er sei wegen Kriegsdienstverweigerung verhaftet. Die Antwort meines Mannes darauf, daß er keinen Kriegsdienst verweigert habe und auch keinen verweigere, ließ man nicht gelten. Nun war zu dieser Zeit mein Mann weder wehrpflichtig, noch aufgrund eines Wehrdienstgesetzes einberufen, vielmehr aufgrund der Notdienstverordnung vom 15. 10. 1938 herangezogen. Eine Nichtbefolgung konnte aufgrund dieser Verordnung nur mit Haft oder Geldstrafe, in höchstem Falle mit Gefängnis bestraft werden.

Die Verordnung zur Aufstellung des Volkssturmes ist erst einige Wochen später, in den letzten Tagen des Oktober 1944 erlassen und hatte zu dem Zeitpunkt der Heranziehung meines Mannes zum Luftschutz noch keine Geltung.

Als mein Mann am 11. Oktober und an dem folgenden Tage nicht zurückkam und mir auch keine Nachricht zukommen ließ, ging ich zu Zimmer 45 des Polizeipräsidiums. Auf meine Frage nach meinem Manne wurde mir von Hauptmann P. erklärt, mein Mann habe sich unanständig betragen, die zur Zeit der Meldung meines Mannes im Zimmer anwesenden Herren beleidigt und den wilden Mann markiert; zweitens: wegen angeblicher Dienstverweigerung. Diese wurde darin gesehen, daß sich mein Mann auf einen Stuhl gesetzt hatte, er sollte aber vor den Herren strammstehen. Er verwies mich im übrigen an den im Nebenzimmer sich aufhaltenden Major F., der alles angeordnet habe. Ich war nach dieser Auskunft nicht mehr in der Verfassung, in das Nebenzimmer zu F. zu gehen. Erst am 3. November 1944, also 3 Wochen später, erhielt ich von meinem Mann schriftliche Nachricht, daß er sich in Haft in Zelle 110 im Polizeigefängnis im Königstor befinde (Schreiben vom 24. 10. 1944, gestempelt am 2. 11. 1944). Mein Mann hat weder eine Klageschrift gesehen, noch wußte er, was in dieser stand und ihm untergeschoben und angehängt wurde. Er wurde aufgrund der Beschuldigungen des F. und P. von dem SS-Sondergericht in der Kölnischen Straße wegen „Wehrkraftzersetzung“ zum Tode verurteilt. Als Ankläger war der berüchtigte Standartenführer der SS, der frühere Rechtsanwalt Pa., tätig. Ich wurde nicht zu der Verhandlung zugelassen.

In der Hoffnung, meinen Mann zu sehen und vielleicht einige Worte mit ihm zu wechseln, wartete ich nach der Verhandlung vor der Türe des SS-Gerichtes, als zwei SS-Männer aus dem Zimmer kamen und sich über die Verhandlung unterhielten. Hier gebrauchte der eine, der nur einen Arm hatte, in bezug auf meinen Mann den Satz: „den wir heute Morgen hatten, wollte nicht so, wie die Herren wollten.“ Die Anschuldigung, daß mein Mann Wehrkraftzersetzung geübt habe, wurde ihm erst in der Verhandlung eröffnet, ein Zeichen, was meinem Mann von F. und seinem Anhang aus dem Zimmer 45 des Polizei-präsidiums unterschoben und angehängt wurde, um skrupellos einen Menschen zu beseitigen, der als Gegner des Naziregimes galt und mannhaft seine Überzeugung und sein Recht gegenüber den Gewaltbabern und Stützen des Hitlerstaates vertrat.

Ich habe nun alles versucht, meinem Mann zu helfen und das Urteil wieder rückgängig zu machen. Ich habe mich in einem persönlichen Schreiben an den höchsten SS-Führer hier in Kassel, den Prinzen von Waldeck, gewandt und auf die Unhaltbarkeit der Anschuldigung hingewiesen. Ich bin persönlich nach Berlin gefahren zu dem Hauptquartier der SS, ebenfalls um das Todesurteil rückgängig zu machen. Auch meinen Bruder, der Hauptmann bei der Wehrmacht war, habe ich eingeschaltet und es gelang uns, die Vollstreckung des Todesurteils vorläufig auszusetzen. Mein Bruder erhielt Ende März von der damaligen Dienststelle des Richters die Mitteilung, daß das Todesurteil aufgeschoben wäre, und hatte mir eine Abschrift davon zugeschickt.

Trotzdem wurde mein Mann noch schnell beim Anmarsch der Amerikaner überstürzt im Gefängnis Hof erschossen, um einen unbequemen Zeugen und Ankläger zu beseitigen und ihm den Mund zu verschließen.

Bericht von Anna W. (1947) – RP Darmstadt, WG-Akte Anna W.

Zu der Polizeieinsatzkompanie des Angeklagten Hö. gehörte u. a. auch der damalige Oberwachtmeister Wa.. Dieser war als Gefängnisaufseher zu dem von der Polizei teilweise in Anspruch genommenen Gerichtsgefängnis Leipziger Straße abgestellt worden. Als in den letzten Märztagen 1945 die vordersten Teile der amerikanischen Truppen in die nähere Umgebung von Kassel vorgedrungen waren, wurde die Frage aufgeworfen, was mit den in Kassel Inhaftierten zu geschehen hätte. Die Justizverwaltung brachte ihre Gefangenen im März nach auswärts. Der Wehrmachtkommandant hatte die Häftlinge der Standortarrestanstalt - vorwiegend wegen rein militärischer oder politischer Delikte in Haft - offiziell abrücken, tatsächlich aber dabei entlaufen lassen. Es war dabei außer Betracht geblieben, daß sich auch einzelne zum Tode Verurteilte darunter befanden. Über den Verbleib der Polizeihäftlinge war damals anscheinend noch nicht entschieden worden.

Am Vormittag des 31. 3. 1945 traten die beiden Einsatzkommandos der Schutzpolizei am Renthof in Kassel zusammen, wurden hier eingeteilt und teilweise neu bewaffnet. Zu dieser Einteilung erschien auch der Angeklagte Ti.. Die beiden Kompanieführer meldeten ihm ihre Stärken, im einzelnen aufgegliedert nach Anwesenden, Kommandierten, Kranken pp.. Dabei erwähnte u. a. der Angeklagte Hö., daß ein Mann seiner Kompanie, der Angeklagte Wa., als Aufseher im Gefängnis sei. Diese Meldung des Angeklagten Hö. erfolgte in den frühen Vormittagsstunden, etwa um 10 Uhr. Am gleichen Tage, zwischen 18 und 19 Uhr, ließ der Angeklagte Hö. den Angeklagten Ri., der bei einer Kompanie Melder war, zu sich

kommen. Er eröffnete ihm, auf Befehl des Polizeipräsidenten und des Kommandeurs sollten die Todesurteile gegen die beiden im Gefängnis Leipziger Straße Einsitzenden vollstreckt werden. Ri. bat, ihn mit diesem Auftrag zu verschonen und einen andern damit zu betrauen. Hö. lehnte diese Bitte ab. Einer müsse den Befehl doch ausführen. Nun erklärte sich Ri. bereit, zu gehorchen. Er wollte sich aber noch einen Mann zu seiner Unterstützung mitnehmen. Hiergegen hatte Hö. nichts einzuwenden. Auf die weiter noch gestellte Frage Ri.s, wie die Verurteilten denn hießen, erklärte ihm Hö., die Namen der beiden kenne der Aufseher Wa..

Am 1. 4. 1945, etwa zwischen 3 und 4 Uhr, begaben sich der Angeklagte Ri. und der inzwischen verstorbene Polizeihauptwachtmeister He. zu dem Untersuchungsgefängnis in der Leipziger Straße und läuteten an der Pforte. Wa., der in seinem Dienstraum schlief, hörte das Klingeln nicht. Die Zeugin P., die in einer unverschlossenen Zelle neben dem Dienstraum lag, stand daraufhin auf und weckte Wa.. Dieser öffnete das Tor und ließ die Ankömmlinge eintreten, während die Zeugin wieder in ihre Zelle zurückkehrte. Ri. und He., die Wa. nur oberflächlich bekannt waren, erklärten ihm, sie kämen auf Befehl des Polizeipräsidenten und des Kommandeurs, um die beiden zum Tode Verurteilten abzubolen, er möchte sie ihnen herausgeben. Wa. ließ hierauf Walter und die P. sich fertigmachen. Letztere fragte, als sie bereits auf dem Gang des Gefängnisses stand, ob sie ihre Tasche mitnehmen sollte. Daraufhin sagte ihr einer der beiden Ankömmlinge: „Das ist nicht mehr nötig.“ Unter Vorantritt von Wa. gingen sämtliche Beteiligten durch die Hintertüre des Zellengebäudes in den ersten Gefängnishof, der auf 3 Seiten von den Gefängnisgebäuden und auf der 4. von einer Mauer umschlossen wird. Nach dem Verlassen des Gebäudes will der Zeuge Wa. die Türe wieder hinter sich verschlossen haben. Dieser Vorgang ist jedoch nicht bemerkt worden. Darauf durchschritt man den ersten Hof und kam nach Aufschließen einer Türe in den zweiten Gefängnishof. Auch dieser wurde durchschritten, wobei die Türe zum ersten Hof offenblieb. Beim Öffnen der Tür zu dem nun folgenden dritten Hof entstand ein kleiner Aufenthalt. Walter, dem die Angelegenheit jetzt unheimlich vorkam, rief plötzlich aus: „Ihr wollt uns doch nicht noch im letzten Augenblick umlegen?“ Damit wandte er sich um und lief durch den zweiten Hof zurück nach dem ersten Gefängnishof. He. eilte sofort hinter dem flüchtenden Walter her. Der Angeklagte Ri. rief noch dem Zeugen Wa. zu: „Wa., leg sie um!“ Dann folgte er He.. Dieser war mit einem Karabiner, Ri. mit einer Pistole Kaliber 7.65 mm bewaffnet. Auf dem ersten Hof angelangt, sah Ri. Walter in der Dämmerung vor sich herlaufen. Er rief ihn an, worauf Walter jedoch nicht hörte. Dann schoß er mehrmals, mindestens zwei- oder dreimal auf ihn. Es war dies etwa gegen 4 Uhr. Sonnenaufgang war an diesem Tage um 5.36 Uhr. Die Nacht war ziemlich kalt, es herrschte kein Mondschein. Die Dämmerung hatte noch nicht voll eingesetzt, man konnte aber bereits einige Meter weit sehen und die Umrisse sich bewegender Körper erkennen. Von einem der Ri.schen Schüsse wurde Walter tödlich in den Kopf getroffen und sank in der Nähe der Hintertüre (aus dem Gefängnis in den Hof) zu Boden.

Aus dem Urteil des Landgerichts Kassel - 3 Ks 3/48 - vom 1. 4. 1949

OSKAR S.

Oskar S., geboren 1902 in Weingarten/Württemberg, Sohn eines Berufsoffiziers, war Lehrer an der Rudolf-Steiner-Schule in Dresden, ehe er 1939 zur Wehrmacht eingezogen wurde. Den Unrechtsstaat ablehnend, ohne sich als Gegner zu exponieren, hatte S. im April 1945 den Krieg fast durchgestanden, als er am 15. 4. 1945 beim ungeordneten Rückzug seiner Einheit in der Nähe von Bernsbach/Krs. Schwarzenberg (Erzgebirge) auf eine Volkssturm-Truppe stieß. Seine Äußerungen über die Sinnlosigkeit einer Fortsetzung des Kampfes kosteten den Unteroffizier Oskar S. das Leben. Er wurde sofort verhaftet und am 16. 4. 1945 erschossen.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5.55., Nr. 67

1939 zog man ihn ein. Er lag erst am Westwall und machte dann den Feldzug 1940 nach Frankreich mit. 1942 trat er in eine Dolmetscherabteilung ein und war bis Februar 1945 als Dolmetscher in einem englischen Kriegsgefangenenlager in Italien. Im Februar 1945 kehrte er nach Dresden zurück, wo er noch die schweren Angriffe auf die Stadt miterlebte. Seine Abteilung kam dann in die Nähe von Kemnitz und setzte sich immer mehr westwärts ab. Er verirrte sich am 15. April 1945 und stieß auf eine Volkssturmgruppe, die Bäume fällte und über die Landstraße legte, um damit die Russen abzubalten. Mein Mann äußerte, daß das jetzt sinnlos sei, weil die Russen vor der Türe seien. Daraufhin wurde er sofort verhaftet und von einem SS-Kommando am nächsten Tage erschossen. Der Volkssturmführer, der ihn verhaftete, hieß H. aus A. im Erzgebirge; der das Todesurteil unterzeichnende Oberst hieß P.. Seine Bitte, seinen Hauptmann zu verständigen, wurde abgelehnt. 90 Soldaten sperrten den Wald ab, wo die Erschießung stattfand. Die Leiche wurde ohne Namensnennung im Friedhof in Bernsbach/Erzgebirge abgegeben. Erst als der Hauptmann umstehenden Brief erhielt und sofort zurückfuhr, konnte dieser beim Pfarrer in Bernsbach den Namen angeben. Mein Mann war vom ersten Tage an ein großer Nazigegner und hat nie daraus ein Hehl gemacht.

Bericht von Irmentraut S., Kassel; Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

WOLFGANG NOWACK

Das Schicksal des Wolfgang Nowack beleuchtet die ganze Unmenschlichkeit und fanatische Konsequenz einer Militärjustiz, die bis in die letzten Tage des Krieges dem NS-Regime diente und mit drakonischen Strafen die „Wehrkraft“ und „Manneszucht“ der noch bestehenden Einheiten zu erhalten suchte.

Wolfgang Nowack, geboren am 19. 12. 1921 in Wiesbaden, war 1940 zur Marine eingezogen worden. 1945 war er Hauptgefreiter auf einem in Kristiansand/Norwegen stationierten Minensuchboot. Der junge Marinesoldat gehörte nicht zu den Soldaten, denen militärischer Gehorsam und bedenkenlose Befehlserfüllung zur Weltanschauung geworden war. Im Verlauf des Krieges hatte sich Nowack von

der Diktatur und ihrer verlogenen Propaganda abgewandt. Da er seine Einstellung kaum verbarg, war er bereits einmal wegen „zersetzender“ Äußerungen denunziert und mit Degradierung bestraft worden. Er ließ sich dadurch nicht abhalten, zusammen mit anderen oppositionellen Kameraden ausländische Sender abzu hören und die Informationen zu diskutieren. Um Klarheit über die Situation und Möglichkeiten des Handelns zu gewinnen, wurden gelegentlich regelrechte politische Aufklärungsvorträge gehalten und debattiert. In diesem Kreis von etwa sechs Soldaten, die zu entschiedenen Gegnern des Regimes und seines Militärapparates geworden waren, wurde in den letzten Wochen des Krieges der Plan diskutiert, bei passender Gelegenheit den Krieg auf eigene Faust zu beenden und mit dem Boot zu den Engländern überzugehen.

Anfang April 1945 wurde Wolfgang Nowack im Krankenrevier in Kristiansand in einen politischen Disput verwickelt, der schließlich in eine handfeste Auseinandersetzung mündete. Nowack, der einigen Alkohol getrunken hatte, tobte, ließ jede Rücksicht fallen und schrie seinen ganzen Haß auf das Regime heraus. Der Vorfall wurde nicht - wie es angemessen gewesen wäre - disziplinarisch erledigt. Vielmehr reichte der Arzt, der Nowack gewaltsam eine Beruhigungsspritze gegeben und von diesem als „Nazi-Schwein“ beschimpft worden war, einen Tatbericht ein, der am 30. April 1945 zur Anklageerhebung wegen „Wehrkraftzersetzung“ und „Untergrabung der Manneszucht“ führte. Zur gleichen Zeit waren die übrigen Angehörigen des oppositionellen Soldatenkreises bei Nowacks Bootskommandanten denunziert worden. Gegen ihn und seine fünf Kameraden wurden getrennte Kriegsgerichtsverhandlungen für den 4. Mai 1945 angesetzt. An diesem Tag, an dem das Kriegsgericht Nowack und drei seiner Kameraden zum Tode verurteilte, wurde im britischen Hauptquartier in Norddeutschland die Teilkapitulation der Wehrmacht gegenüber Großbritannien unterzeichnet, die auch für die in Norwegen stationierte Marineeinheit galt. Das Kriegsgericht war jedoch in keiner Weise gewillt, die militärische Niederlage und das Ende der Diktatur in seine Überlegungen einzubeziehen. Im Offizierskorps der Marine hielt sich die Illusion, der Krieg werde im Bündnis mit den Westmächten gegen die Sowjetunion fortgesetzt. Die Verhandlungen des Kriegsgerichts waren daher auf die Unterdrückung jeder potentiell „kommunistischen“ Aufsässigkeit unter den Soldaten und auf die Vernichtung der Angeklagten ausgerichtet. In dem Verfahren gegen Wolfgang Nowack wurde der von diesem beschimpfte Arzt nicht nur als Zeuge, sondern zugleich als Sachverständiger des Gerichts herangezogen, der prompt bestätigte, Nowack sei zwar angetrunken, aber voll zurechnungsfähig gewesen. Ebenso zielgerichtet machte das Gericht von der angeblich vom Oberkommando der Marine eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Todesurteile gegen Nowack und die im zweiten Verfahren verurteilten Kameraden ohne Bestätigung durch das OKM sofort für vollstreckbar zu erklären. Wolfgang Nowack und seine Freunde wurden noch am 4. Mai 1945 erschossen.

Die Bemühungen der Eltern, diese Richter zur Rechenschaft ziehen zu lassen, blieben erfolglos. Der in erster Linie verantwortliche Marine-Oberstabsrichter, der als einziger in Hamburg vor Gericht gestellt wurde, wurde „mangels ausreichender Beweise“ von der Anklage des Totschlags freigesprochen. In dem Todesurteil gegen Wolfgang Nowack könne „eine übermäßig harte und grausame Strafe nicht gesehen werden.“

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67, Akte Heinrich L.; Urteil des Landgerichts Hamburg - (50)4/51 - vom 17. 4. 1953, veröffentlicht bei C. F. Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen, Band X, Amsterdam 1973, S. 645 ff.

Gericht
Admiral der norw. Westküste
Zweigstelle Stavanger

O.U., den 30. April 1945.

Anklageverfügung und Haftbefehl.

I. Gegen den Matrosen II Wolfgang Nowack N 30/81/40 T vom Kdo. der 5. MS-Flottille Boot „M 253“ wird die Anklage verfügt.

Er ist hinreichend verdächtig, vor dem 5. April 1945 und an diesem Tage in Kristiansand im Marine-Standortrevier es unternommen zu haben, öffentlich den Willen des Deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen, auch die Manneszucht in der Deutschen Wehrmacht zu untergraben.

Verbrechen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 KSSVO. Er beteuerte auf dem Zimmer 7 nach Anhören der Nachrichten und des Wehrwolfsenders:

- 1. Er sei kein Nazi,*
- 2. der Freiheitskampf, wie er im Freiheitssender verkündet würde, wäre Wahnsinn, weil der Gegner uns weit überlegen wäre, unsere Frauen und Kinder müßten nur darunter leiden und sterben,*
- 3. er glaube nicht, daß die Zivilbevölkerung im besetzten Westen hungern müsse, das sage nur unsere Propaganda. Er persönlich kenne die Amerikaner und Engländer als humane Menschen,*
- 4. das Führerbild müsse weg; wenn es in seiner Macht stehen würde, würde er den Führer um die Ecke bringen.*

In halb- oder volltrunkenem Zustand tobte er am 5. April 1945, als er im Marinestandort-Revier zur Abholung durch ein Kommando festgenommen werden sollte, in Gegenwart des Geschwaderarztes Dr. Lan., zerschlug Gegenstände und schrie:

- 5. kein Nazischwein soll mich anfassen, diese faulen und dreckigen Schweine. In 14 Tagen sprechen wir uns sowieso wieder. Dann arbeitet kein Menschen mehr für diese Nazis und ihr Regime!*
- 6. Erschießt mich doch, mein Kopf ist sowieso verloren. Ich bin kein Feigling.*
- 7. Dann rief er dem Geschwaderarzt persönlich zu: das werde ich Ihnen nie vergessen, daß ich von all den Nazischweinen und auch von Ihnen so gequält worden bin. Die Abrechnung kommt nach dem 24. April 1945, wenn in Deutschland alles erledigt ist. Dann werden Sie auch erledigt, denn sie sind alle in einer Liste notiert.*

8. Von mir aus könnt Ihr mich ein paar Monate oder ein paar Jahre einsperren, das macht mir nichts aus. Es sind sowieso nur noch ein paar Tage, dann werdet Ihr dastehen mit weichen Knien. In Norwegen gibt es „Jössinger“ genug, die werden mich tausendfach rächen.

II. Beweismittel

1. Stammrollenauszug, Führungszeugnis,
2. Zeugnis des Geschwaderarztes Dr. Lan. (Bl. 4)
3. Zeugnis des San. Ob. Feldw. Heinrich Lange (Bl. 7)
4. Zeugnis des Matr. Heinrich Zöller (Bl. 8)
5. Zeugnis des San. Ob. Matr. Erich Ditter (Bl. 10)
6. Zeugnis des Matr. IV Erich Fechner (Bl. 13)

III. Gegen den Beschuldigten wird aus Gründen der Anklage Haftbefehl erlassen und die U-Haft nach § 36 KStVO angeordnet.

IV. Dem Beschuldigten wird als Verteidiger von amtswegen der Marineoberlehrer P., Kristiansand, beigeordnet.

V. Diese Anklageverfügung ist dem Verteidiger und dem Angeklagten in Abschrift zuzustellen.

VI. Die Hauptverhandlung findet vor einem mit drei Richtern besetzten Feldkriegsgericht statt.

Für den Gerichtsherrn
der Untersuchungsführer:
(gez.) Dr. L.
Marineoberstabsrichter

Aus dem Urteil des Landgerichts Hamburg - (50) 4/51 - gegen den ehemaligen Marineoberstabsrichter Dr. L. vom 17. 4. 1953, zitiert nach C. F. Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen, Bd. X, Amsterdam 1973, S. 649 f.

Ich habe Ihren Brief erhalten und kann mir vorstellen, wie die furchtbare Nachricht auf Sie und Ihre wertten Angehörigen gewirkt hat. Ich habe lange gezögert, bevor ich Ihnen die Nachricht zukommen ließ. Aber ich mußte doch den letzten Auftrag Ihres Sohnes erfüllen.

Nun will ich Ihnen heute mehr darüber schreiben. Besser geht das ja mündlich, aber ich will es versuchen:

Ich war Fachschullehrer bei der Marine in Kristiansand (Norwegen). Als solcher habe ich öfter Verteidigungen übernommen von solchen Soldaten, die aus politischen Gründen angeklagt waren. Anfang Mai 1945 lernte ich dann Ihren Sohn Wolfgang kennen, gegen den ein Tatbericht lief, und übernahm seine Verteidigung. Am 3. Mai war er dann bei mir und wir haben die Anklage und die Verteidigung eingehend besprochen. Da ich von dem Wahnsinn überzeugt war, den Krieg noch weiterzuführen, und Ihr Sohn einen sehr guten Eindruck auf mich machte, habe ich mir die erdenkliche Mühe gegeben und mit ihm alles so durchgesprochen, daß ich ehrlich hoffte, die Todesstrafe abzuwenden. Wir haben alle Möglichkeiten des Verlaufs der Verhandlung erschöpft.

Die Anklage war so entstanden: Ende April lag Ihr Sohn im Marinelazarett in Kristiansand an einer leichten Erkrankung 14 Tage lang. Während dieser Zeit soll er geäußert haben, er sei kein Nazi; der Freiheitskampf des Wehrwolf wäre Unsinn, denn unsere Frauen und Kinder müßten nur darunter leiden; in 14 Tagen sei das Regime der Nazi zu Ende. (Wie wahr er gesprochen hat!) Nun kam die Verhandlung am 4. 5., 10 Uhr. Der Hauptankläger war der Marine-Geschwaderarzt Dr. L. (beheimatet in Halle), der das Lazarett leitete. Vorsitzender war: Marine-Oberstabsrichter Dr. L., Leipzig. Ich hatte nun so gerechnet, daß wir eine Freiheitsstrafe, eventuell auch die Todesstrafe hinnehmen, die sich aber nicht mehr auswirken konnte, da das System ja jeden Tag zusammenbrechen mußte. So befürchtete ich gar nichts. Deshalb konnten die belastenden Anklagen ihn und mich nicht erschüttern. Es wurde auch tatsächlich um 12 Uhr das Todesurteil ausgesprochen. Die Beweise meiner Verteidigung wurden von dem Nazigericht nicht anerkannt. Nur das Negative wurde im Urteil verwertet.

Bisher mußten alle Todesurteile erst dem OKW zur Bestätigung vorgelegt werden, und das dauerte immer einige Zeit. Inzwischen mußte aber der Zusammenbruch erfolgen und Ihr Sohn war wieder frei. Das Unglück wollte es aber anders. (N. B. Ihr Sohn lag in der Arrestanstalt in Odderoy bei Kristiansand während der Untersuchungshaft in Zelle 13!) Gerade an dem Tage war bei Gericht eine neue Verfügung gekommen, daß auf Beschluß des Gerichts ein Todesurteil sofort, also ohne Bestätigung, vollstreckt werden kann. Und das wurde bei Ihrem Sohn beschlossen und bei noch drei weiteren Kameraden, die anschließend an seine Verhandlung auch unter ähnlicher Anklage zum Tode verurteilt wurden. Das hatten wir nicht erwartet, daß die Nazirichter so urteilen konnten. Ich versuchte noch alles mögliche, die Vollstreckung aufzuschieben, doch nirgends fand ich Gehör. So mußten wir den schweren Gang gehen. Ich war dann von da ab mit Ihrem Sohn in der Zelle zusammen. An Befreiung war nicht mehr zu denken. Die Bewachung war stark und die Hände waren ihm auf dem Rücken gefesselt. Er wünschte immer zu rauchen, und ich reichte ihm die Zigaretten. Sehr viel konnten wir nicht sprechen. Er war ja zu fassungslos. Wolfgang erzählte mir noch etwas von seinem Leben, daß er es gut gehabt hätte früher. Dann sprach er von Ihnen und seinen Angehörigen, ganz besonders ist mir in Erinnerung geblieben, daß er oft erschüttert ausrief: „Wenn das meine gute, liebe Mutter wüßte, daß ich nun sterben muß!“ Den Geistlichen hatte ich auch noch kommen lassen, der mit ihm dann sprach. 18.15 Uhr war es soweit. Ein kurzer Weg zur Richtstätte. Ich ging dicht hinterher. Oft noch schaute er sich nach mir um, und auf der Richtstätte trafen sich noch einmal unsere Blicke, und ich sah zum letzten Mal in seine dunklen, tiefen Augen und nickte ihm meinen letzten Gruß zu. Kurz vor der Salve rief er dann mit klarer Stimme: „Für die Demokratie!“ Die Kameraden schossen gut. Ein schmerzloser Tod erlöste ihn. Ich trat mit dem Geistlichen an seine Leiche und wir beteten ein Vater-unser. Kameraden begruben ihn und die anderen drei, die von dem gleichen Minensuchkommando (5.M.S. Flottille, Boot M 253) waren, in der Nähe der Richtstätte auf der Insel Odderoy mit dem Blick übers Skagerak zur Heimat. Das geschah am Freitag, den 4. 5. 1945. Und am Montag, den 7. 5. war der Zusammenbruch da. Drei Tage zu spät, um dies Menschenleben zu retten.

Mit noch anderen Kameraden habe ich am Montag dann noch sein Grab mit Kränzen schmücken können. Mir bleibt das Schicksal Ihres Sohnes unvergessen.

Aus einem Brief des Lehrers Willi Poppendick vom 1. 3. 1946 an den Stiefvater von Wolfgang Nowack-Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

AUGUST E.

August E., geboren 1922 in Kassel, Feinmechaniker von Beruf, wurde am 31. 8. 1943 vom Feldkriegsgericht einer Infanterie Division - St. L. Nr. 342/43 - wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

WILLI F.

Willi F., geb. 23. 3. 1910 in Dresden, war vor 1933 aktives Mitglied der Kasseler KPD, des Erwerbslosen-Ausschusses und des „Kampfbundes gegen den Faschismus“.

1940 zur Wehrmacht eingezogen, wurde er 1942 verhaftet und vom Luftwaffenfeldgericht 1 Riga wegen mangelnder Dienstaufsicht und Gefangenenbefreiung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach kurzer Haft wurde er 1943 dem Luftwaffen-Bewährungsbatallion Z. G. V. 1 (Ostrow) zugewiesen. Ende 1944 sei er - so Willi F. in einem Bericht von 1945 - nach verschiedenen Propagandaeinsätzen an der Front mit dem Ziel zur deutschen Truppe zurückgekehrt, zu einer schnellen Beendigung der Kampfhandlungen beizutragen. Nachdem er verraten wurde und man einen Flugblatt-Entwurf bei ihm fand, wurde er von einem Standgericht in Pillau wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde wegen Spionageverdachts nicht sofort vollstreckt. Nach der Evakuierung aus der Zitadelle Pillau gelang es Willi F., nach Meyenburg zu fliehen. Wenig später wurde der Ort durch die Rote Armee besetzt. Von der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg wurde er als politisch Verfolgter anerkannt. 1946/47 kehrte Willi F. nach Kassel zurück.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

ALBERT G.

Albert G., geboren 1901 in Witten/Ruhr, war von Beruf Stereotypeur. Seit 1936 war er bei der Spinnfaser AG in Kassel beschäftigt. 1940 zog man ihn zur Wehrmacht ein.

Am 3. 7. 1941 wurde G. vom Kriegsgericht in Königsberg wegen „Zersetzung der Wehrkraft (Schädigung des Ansehens der deutschen Wehrmacht, Auflehnung, Befehlsverweigerung)“ zu zehn Jahren Zuchthaus unter gleichzeitiger Aberkennung der Wehrwürdigkeit verurteilt und in die Militärstrafanstalt Graudenz eingewiesen.

Am 4. 7. 1942 wurde das Urteil - nachdem G. wiederholt psychiatrisch untersucht worden war und er nach eigener späterer Aussage „geistige Störungen“ vorgetäuscht hatte - aufgehoben und G. einer Strafabteilung überwiesen.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

GERHARD K.

Gerhard K., geboren 1904 in Dresden, Kanonier in der 4. Flakscheinwerfer-Abteilung Abt. 178 (o.), wurde am 14. 7. 1942 vom Gericht Luftgau z.b.V. Berlin wegen Gehorsamsverweigerung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Wegen kritischer

Äußerungen über die Kriegsaussichten wurde er im Oktober 1943 verhaftet und am 23. 3. 1944 vom Feldgericht des Kommandeurs der 14. Flakdivision in Leipzig wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ und Widerstand gegen die Staatsgewalt zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte Gerhard K.

AUGUST L.

August L., geboren 1910 in Kassel, von Beruf Kontorist, wurde im Sommer 1942 vom Feldgericht der 7. Flak-Division in Köln wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Bis zum 4. 4. 1943 verbüßte er die Strafe im Wehrmachtgefängnis Germersheim und in der Feldstrafgefangenenabteilung 9. Der Rest der Strafe wurde zur Frontbewährung ausgesetzt.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

ERICH M.

Der Lohnbuchhalter und Musiker Erich M., geboren 1907 in Kassel, wurde - wie er später angab - in der NS-Zeit mehrfach von der Kasseler Gestapo aus politischen Gründen inhaftiert (1933, 1934, 1939). 1943 wurde er wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ durch ein Kriegsgericht zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, die er von 1943 bis 1945 in den Zuchthäusern Hamburg und Lingen/Ems und im Strafgefangenenlager Esterwegen verbüßen mußte.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

HERMANN H.

Hermann H., geboren 1915 in Karlsdorf, Medizinstudent, wurde 1943 vom Wehrmachtsgericht Königsberg wegen „Wehrkraftzersetzung“ verurteilt. Inhaftiert war er vom Oktober 1943 bis Februar 1944 in Kiew, danach bis zum September 1944 in Stutthof.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

ARTHUR N.

Arthur N., geboren 1921 in Kassel, Mitglied des CVJM bis zu dessen Überführung in die HJ 1934, war nach seiner Aussage dem NS-Regime gegenüber von Anfang an kritisch eingestellt.

N., der seine Soldatenzeit als eine Folge von Schikanen erlebte, wurde am 8. 2. 1943 vom Feldkriegsgericht der Infanterie-Division Nr. 87 in Rheschew/Sowjetunion wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt. Die Strafe verbüßte er in der Feldstrafgefangenenabteilung 12 und in einer Sondereinheit im Osten.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

Die Verfolgung der Ernsten Bibelforscher

Die religiöse Minderheit der Ernsten Bibelforscher oder Zeugen Jehovas wurde vom NS-Staat systematisch unterdrückt und in einem Maße verfolgt, wie außer der jüdischen Bevölkerung kaum eine andere Gruppe. Von den ca. 19.000 Anhängern, die die Internationale Bibelforscher-Vereinigung 1933 in Deutschland zählte, wurden in der Nazi-Zeit etwa 10.000 verhaftet, von denen 4.000 bis 5.000 in den Haftanstalten und Konzentrationslagern ums Leben gebracht und ermordet wurden.¹ Als international organisierte Gruppierung, deren Zentrale in New York ansässig war, vor allem aber wegen ihrer prinzipiellen Ablehnung staatlicher Machtansprüche, waren die Bibelforscher den Machthabern des „Dritten Reiches“ in besonderem Maße suspekt.² Nachdem die Angehörigen dieser Minderheit schon in der Frühzeit der Diktatur durch ihre Nichtbeteiligung an Wahlen und Parteiveranstaltungen, durch Nichtbeflaggen ihrer Wohnungen sowie durch die Verweigerung des Hitler-Grußes als „Volksfeinde“ identifiziert und vielfach von der SA drangsaliiert worden waren, wurde die Verfolgung verschärft, als die Bibelforscher trotz des schon im Sommer 1933 verhängten Verbots sich seit Ende 1934 verstärkt im Untergrund betätigten. Viele Angehörige der Sekte verloren nunmehr ihre Arbeitsstellen, wobei häufig der Hinweis auf die Verweigerung des „Deutschen Grußes“ genügte. Die konsequente Verweigerung des Wehrdienstes durch viele Bibelforscher nach der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht im Frühjahr 1935 führte schließlich dazu, daß der NS-Staat jede Rücksicht fallen ließ, die er gelegentlich in Reaktion auf amerikanische Interventionen, die von der New Yorker Zentrale der Vereinigung veranlaßt worden waren, geübt hatte.

Viele der Bibelforscher, die nicht mit dem Militärdienst konfrontiert waren, wurden in den Jahren 1935 - 1937 in größeren Verhaftungsaktionen von der Gestapo festgenommen, von den Sondergerichten wegen Verstoßes gegen die Verbotsbestimmungen zu Gefängnisstrafen verurteilt und anschließend von der Gestapo erneut in „Schutzhaft“ genommen und in Konzentrationslager eingewiesen - so auch Johannes Steffen und Paul Schneider aus Nordhessen.

In den späteren Jahren verfügte die Gestapo auch ohne vorherige Einschaltung der Justiz KZ-Haft, wie im hier dokumentierten Fall von Heinrich M.. Einer reichsweiten Verhaftungswelle fielen im Dezember 1936 auch zahlreiche Bibelforscher in Nordhessen zum Opfer. In Kassel wurden mehr als dreißig Frauen und Männer - unter ihnen Lothar Schirmacher und Wilhelm Weltner - von der Gestapo inhaftiert und brutal mißhandelt, ehe sie in Untersuchungshaft überführt und 1937 vom Kasseler Sondergericht zu jeweils 2 Jahren Gefängnis verurteilt wurden.³ In Sand, einem Dorf im Kasseler Umland, waren ein Jahr zuvor zehn Angehörige der Vereinigung festgenommen und vor das Sondergericht in Kassel gebracht worden.⁴

¹ Vgl. Michael H. Kater: Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich, in: VfZ, 17. Jg., H. 2, S. 181

² Vgl. auch Friedrich Zipfel: Kirchenkampf in Deutschland 1933 - 1945. Religionsverfolgung und Selbstbehauptung der Kirchen in der nationalsozialistischen Zeit, Berlin 1965, S. 175 ff.; Gerhard Hetzer: Ernste Bibelforscher in Augsburg, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 4, hrsg. von Martin Broszat, Elke Fröhlich, Anton Grossmann, München/Wien 1981, S. 621 ff.; Falk Pingel: Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978, S. 87 ff.

³ Akten der Betreuungsstelle Kassel, Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67, Antragsteller A - Z

⁴ Anklageschrift des Oberstaatsanwalts beim Sondergericht für den OLG-Bezirk Kassel - S 3 Js 134/35- vom 5. 10. 1935 (Archiv der JVA Kassel, Leipziger Straße)

Diejenigen Bibelforscher, die einberufen wurden und den Militärdienst verweigerten, wurden in der Regel vom Reichskriegsgericht wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ abgeurteilt, sofern nicht die Gestapo die Betroffenen eigenmächtig ins KZ brachte. Während das Reichskriegsgericht bis 1939 überwiegend lange Haftstrafen verhängte, sprach es seit Kriegsbeginn immer häufiger Todesstrafen aus. In einer SD-Meldung vom 10. Januar 1940 hieß es lakonisch: „Vom Reichskriegsgericht wurden in den letzten Tagen wiederum acht Bibelforscher wegen Kriegsdienstverweigerung zum Tode verurteilt.“⁵ Bis Anfang Februar 1940 hatten die Kriegsgesichte schon 55 Todesurteile gegen Bibelforscher verhängt. Dazu kamen willkürliche Ermordungen durch die SS in den Konzentrationslagern. So wurden zu Kriegsbeginn die männlichen Bibelforscher im KZ Sachsenhausen zur Ableistung des Wehrdienstes aufgefordert; auf jede Weigerung hin wurden zehn von ihnen von der SS erschossen.⁶ Überliefert ist auch die Verfolgung von Angehörigen der Religionsgemeinschaft, die bis in die Truppe gelangten und dann den Fahneid verweigerten.⁷

Die folgenden Dokumente und Informationen über die Verfolgung von nordhessischen Bibelforschern vermitteln nur einen schwachen Eindruck von der außerordentlichen Konsequenz, mit der diese entschiedenen Gegner des NS-Regimes jede Form der Unterstützung seiner Kriegspolitik - ob Militärdienst, Arbeiten in der Rüstungswirtschaft oder für den Luftschutz - verweigerten und dafür ihr Leben einsetzten.

Wilhelm Weltner hatte das Glück, durch seine Arbeit bei einer Firma, die der Organisation Todt unterstellt war, der Wehrmacht entzogen zu sein. Heinrich M. dagegen wurde - wie auch Paul Schneider und Johannes Steffen - ins KZ verschleppt und trotz Nachfragen des zuständigen Wehrmeldeamtes dort bis zum Ende der Diktatur festgehalten.

⁵ Meldungen aus dem Reich (Nr. 38), zit. nach: Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934 - 1944. Bearbeitet von Heinz Boberach, Mainz: 1971, S. 388

⁶ Michael H. Kater: a.a.O., S. 210

⁷ Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934 - 1944, a.a.O., S. 362

LOTHAR SCHIRMACHER

Der Schriftsetzer Lothar Schirmacher war durch seine Eltern mit der Kasseler Gruppe der Ernst-Bibel-Forscher verbunden. Schon 1934 verlor er - wie die meisten seiner Gesinnungsfreunde - wegen seiner offenkundigen Abwehrhaltung gegenüber der Diktatur und ihren Ritualen die Arbeitsstelle. Zusammen mit zahlreichen Kasseler Mitgliedern der Bibel-Forscher-Vereinigung wurde Schirmacher Mitte Dezember 1936 wegen der Verteilung illegaler Flugschriften verhaftet. Mit ihm wurde seine Mutter festgenommen, nachdem der Vater schon einige Monate zuvor zu Gefängnis verurteilt worden war.

Im Unterschied zu den übrigen Kasseler Bibel-Forschern, von denen viele vor 1933 der SPD nahestanden hatten, wurde Schirmacher nicht nur auf Grund seiner religiösen Aktivität, sondern auch wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ verurteilt. Schon früh Mitglied der Buchdrucker-Gewerkschaft, hatte er sich kurz vor der Machtergreifung der Nazis dem linkssozialistischen „Internationalen Sozialistischen Kampfbund“ angeschlossen. In der Sicht des Kasseler Sondergerichts war Schirmacher „ein trotz seiner Jugend ganz fanatischer Staatsfeind, der den Deutschen Gruß und den Wehrdienst verweigert“. Zu der relativ hohen Strafe von zwei Jahren Gefängnis verurteilt, wurde Schirmacher während der Haft kurzzeitig in eines der berühmten Moorkolonien im Emsland überstellt.

Nach seiner Entlassung 1939 bewahrte ihn zunächst die Bestrafung wegen „Hochverrats“ vor dem Militärdienst. Er wurde für „wehrunwürdig“ befunden. Ungebrochen in seiner Feindschaft gegen das Regime, beschränkte sich Schirmacher nicht auf die Sicherung des privaten Überlebens. Zusammen mit sozialistischen Freunden half er in Berlin verfolgten jüdischen Bürgern, ins Ausland zu entkommen oder in den Untergrund zu gehen. Weggefährten dieser Jahre schildern ihn als konzessionslosen und unbedingten Kriegs- und Regimegegner, der - ohne das Risiko zu scheuen - seinem Gewissen folgte.

1943 wurde Schirmacher doch noch zur Wehrmacht eingezogen. Da seine Gesundheit in der Haft ruiniert worden war, verbrachte er die folgende Zeit überwiegend im Lazarett und wurde schließlich Anfang 1945 aus der Wehrmacht entlassen. Er hatte nie eine Waffe abfeuern müssen. Um nicht zum Volkssturm eingezogen zu werden, lebte Schirmacher während der letzten Monate der Diktatur im Untergrund.

Quellen: Entschädigungsanträge Lothar, Grete und Rudolf Schirmacher, Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

Lothar Schirmacher

*Berlin-Friedenau, den 9. 5. 49
Wiesbadener Straße 14*

Lebenslauf

I. Allgemeiner Teil

Ich bin am 12. 3. 1916 als Sohn des Vizefeldwebels Rudolf Schirmacher in Tilsit (Ostpr.) geboren. 1922 gingen meine Eltern nach Kassel. Dort besuchte ich 4 Jahre die Grundschule, dann die Oberrealschule I bis Untertertia, anschließend ein Jahr

die Bürgerschule und trat am 1. 4. 1930 als Schriftsetzerlehrling bei der Firma Richard Trömer, Kassel, Wörthstr. 10 ein. Im Oktober 1934 wurde ich, wenige Monate nach Beendigung meiner vierjährigen Lehrzeit, innerhalb derer ich auch drei Jahre die Kunstgewerbeschule durchlief, wegen Verweigerung des Deutschen Grußes von meiner Arbeitsstelle entlassen. Vom 10. 11. 34 bis 7. 5. 35 war ich Arbeitsmann im Arbeitsdienstlager Wolfhagen bei Kassel. Im Sommer 1935 arbeitete ich sechs Wochen lang als Erdarbeiter in Kassel. Im Juli 1935 trat ich als Anlernling für Metallarbeiten bei der Firma Henschel & Sohn in Kassel ein und war bei meiner Verhaftung am 15. 12. 1936 Vorarbeiter einer Bohr- und Fräskolonne.

Vom 15. 12. 36 bis zum 17. 1. 1939 war ich Häftling in Kassel, Hannover, Berlin und anderen Orten. Verurteilt zu zwei Jahren Gefängnis wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Vergehens gegen die Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 und Pressevergehens. Auf Verlangen der Leitstelle Berlin der Geheimen Staatspolizei, Abt. IV b, durfte ich nach meiner Entlassung am 17. 1. 39 nicht nach Hause zurückkehren, sondern mußte in Berlin bleiben. Ich arbeitete bis zum Herbst 1940 in meinem Beruf als Schriftsetzer an mehreren Arbeitsstellen in Berlin. Im Juni 1940 für wehrunwürdig erklärt, machte ich mich im November 1940 selbständig und leitete die Firma Brandt & Schirmacher, Holz- und Spielwarenfabrikation, bis zum 31. 12. 1947. Im Januar 1948 heiratete ich.

Durch einen schweren Unfall, verursacht durch einen amerikanischen Lastkraftwagen am 13. 11. 45, war ich während vieler Monate mehreren Operationen und Krankenhausaufenthalten unterworfen. Einen Schadenersatzprozeß, den ich gegen den deutschen Fahrer anstrebte, habe ich verloren. Ich bin heute wirtschaftlich vollkommen ruiniert und unverschuldet in Schulden geraten.

II. Politischer Teil

Ich wurde schon in meiner frühesten Jugend von meinen Eltern in streng christlichem Sinne erzogen. Im Jahre 1930 trat ich als Lehrling in die damalige Buchdrucker-Gewerkschaft ein, der ich bis zur Zerschlagung durch die Nazis angehörte. Im Dezember 1932 trat ich in den ISK (Internationaler Sozialistischer Kampfbund) ein. Meine Eltern gehörten seit 1922 der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung an. Am 28. 6. 1936 wurde mein Vater, der als Zugführer bei der Reichsbahndirektion Kassel beschäftigt war, wegen Verbreitens verbotener Bücher verhaftet und zu 1 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt. Im Frühjahr 1938 wurde er aus dem Gefängnis Hannover nur entlassen, um am anderen Morgen in Kassel wieder von der Gestapo verhaftet zu werden. Bis zum September 1942 war er dann Häftling im Konzentrationslager Buchenwald. Ich wurde am 15. 12. 1936 nach einer Flugblattverteilung der IBV über das ganze Deutsche Reich, betitelt „Resolution an das Deutsche Volk“, vom 13. 12. 1936 verhaftet, zusammen mit noch 32 Beteiligten. Während acht Tagen, bis 24. 12. 36, war ich in Polizehaft und wurde mehrere Male sehr schwer mißhandelt. Hierbei verlor ich sämtliche Backenzähne des Unterkiefers. Außerdem habe ich drei Tage und Nächte krummgeschlossen in Dunkelhaft gelegen. Trotz allem habe ich keinen meiner Freunde verraten, sondern nur mich allein belastet und wurde daraufhin in Untersuchungshaft überführt. Im März und April 1937 kam ich mit 80 Häftlingen in das Zuchthaus Kassel-Wehlbeiden, Auf dem Graß. Bei dem Termin vor dem Sondergericht in Kassel am 5. 5. 37 wurden 1 1/2 Jahre Gefängnis gegen mich beantragt, da das Gericht meine Jugend berücksichtigen wollte. Auf Befragen des Vorsitzenden erklärte ich jedoch, daß ich es vor meinem Gewissen nicht

verantworten könne, den Deutschen Gruß anzuwenden und daß ich niemals eine Waffe zur Tötung meiner Mitmenschen erheben könnte, daß ich also keinen Wehrdienst leisten würde. Auch die Verteilung der Flugblätter würde ich jederzeit wieder vornehmen, da sie nur die Wahrheit enthalten hätten (sie nannten die Zahl der bis zum November 1936 zu Tode Gefolterten in den Gefängnissen und Lagern Deutschlands). Daraufhin erhöhte das Gericht die Strafe auf 2 Jahre und rechnete mir von den 5 Monaten Untersuchungshaft nur zwei an. Am 12. 5. 37 kam ich in das Jugendgefängnis Hannover, wo ich meinen Vater wiedertraf. Er war dort Häftling und Hofarbeiter. Wenige Wochen später kam ich wegen einer unbedachten Äußerung zu einem Mitgefangenen vier Wochen in die sog. Strafskompanie im Lager VII Papenburg und von da wieder nach einer Gewichtsabnahme von ca. 30 Pfund zurück nach Hannover. Mit einem Transport von ca. 20 jungen Gefangenen wurden wir im Juli und August 1937 zum Waggonabladen nach Weimar kommandiert und luden Baumaterialien auf dem Eckardsberg aus. Im September 1937 kam ich von Hannover als Schriftsetzer in die Gefängnisdruckerei Berlin-Tegel. Dort blieb ich bis Herbst 1938. Während mehrerer Wochen war ich Angehöriger eines Gefangenen-Kommandos auf dem Stadtgut Lanke bei Bernau. Später, bis Weihnachten 1938, war ich bei dem berüchtigten Müllkommando Pätewsin bei Nauen. Auf einen Antrag des Oberlehrers der Jugendabteilung im Strafgefängnis Berlin-Tegel wurde ich am 17. 1. 39 für den Rest der Strafhaft von ca. 7 Wochen begnadigt und entlassen. In 1939 habe ich dann auf Befehl der Gestapo, daß ich nicht nach Kassel zurückkehren dürfe, an mehreren Stellen in Berlin als Schriftsetzer gearbeitet und erhielt bei Kriegsausbruch einen Gestellungsbefehl zur Sonderabteilung (pol. Vorbestrafte) nach Wandern über Zielenzig. Dieser wurde jedoch aufgehoben und mir ein neuerlicher Gestellungsbefehl zum 5. 12. 39 erteilt. Wegen eines Rippenbruches wurde ich jedoch wieder für ein halbes Jahr zurückgestellt.

Am 10. 6. 1940 erschien ich zur Musterung in Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmsaue, und wurde dort von dem Leiter der Musterungskommission (Major Marx) wegen meiner Vorstrafe gefragt, ob ich gerne Soldat würde. Ich antwortete ihm mit „Nein“, da sich meine Eltern beide in Haft, bzw. im Konzentrationslager befänden. Daraufhin wurde ich für wehrunwürdig erklärt. Inzwischen hatte ich Verbindung mit sozialistischen Kreisen in Berlin-Mahlsdorf aufgenommen, die sich mit der Unterbringung und Erhaltung politischer Flüchtlinge und jüdischer Verfolgter befaßten. Ich habe laufend bis Kriegsende Summen zwischen 500,- bis 1000,- RM monatlich für diese Zwecke der von mir begründeten Firma Brandt & Schirmacher entnommen und zur Verfügung gestellt. Im Februar 1943 brachte ich mehrmals jüdische Verfolgte, mit falschen Papieren versehen, an die Schweizer Grenze. Im April 1943 wurde ich nochmals wegen Äußerungen über Stalingrad auf Denunziation hin in Haft genommen und mißhandelt. Während dieser Tage (17. - 20. April) intervenierte das Wehrbezirkskommando IX bei der Gestapo, da ich wegen Menschenmangels gemeinsam mit vielen anderen wieder für wehrwürdig erklärt werden sollte. Im Juli 1943 wurde ich dann zur Pi.A.mot. 83 Bad Freienwalde eingezogen und im August bis September zur Besatzungstruppe nach Dänemark geschickt. Wegen eines in der Haftzeit zugezogenen Nervenleidens (Erstickungsanfälle und Bewußtseinsstörungen) kam ich von September bis Januar 1944 in das Reserve-Lazarett 101, Landsberg/Warthe. Mit einer kleinen Unterbrechung im April 1944, während der ich wieder bei der Truppe in Dänemark war, war ich in dieser Lazarett-Abteilung bis Dezember 1944 und wurde anschließend am 11. 1. 45 wegen Nervenkrankheit aus der Wehrmacht entlassen. Sofort am anderen Tage kam

die Aufforderung zum Eintritt in den Volkssturm, der ich nicht Folge leistete. Ich flüchtete zu meinem alten Freund in Berlin-Mahlsdorf und lebte dort bis Kriegsende illegal.

Im Mai und Juni 1945 war ich auf Befehl der russischen Kommandantur Berlin-Lichtenberg 2. Bürgermeister in Berlin-Mahlsdorf (Ernährungsamtsleiter), legte diesen Posten aber freiwillig nieder.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

FRIEDRICH BÜCKING

Der kaufmännische Angestellte Friedrich Bücking aus Kassel wurde 1937 wegen seiner „staatsfeindlichen“ Einstellung von der Gestapo verhaftet. Am 21. 3. 1908 in Bad Wildungen geboren, hatte Bücking bis zum 16. Lebensjahr das Kasseler Wilhelmsgymnasium besucht und danach eine kaufmännische Lehre bei der Firma Even und Pistor in Kassel absolviert. Seit 1929 war er bei der Landeskreditkasse angestellt. 1935 schloß sich Bücking den Kasseler Bibelforschern an. Als er 1936 den Eid auf Hitler verweigerte, wurde er - nachdem er sich auch mit den örtlichen Funktionären der „Deutschen Arbeitsfront“ angelegt hatte - umgehend entlassen. Die Kasseler Gestapo brachte Bücking - ohne ein Gerichtsverfahren abzuwarten - sofort ins KZ, zuerst nach Lichtenburg, dann nach Buchenwald. Nach einem Jahr KZ-Haft erhielt er schließlich die Vorladung vor das Kasseler Sondergericht, das ihn zu 14 Monaten Gefängnis verurteilte. Nach seiner Entlassung 1939 blieb Bücking einige Jahre in Freiheit, bis er 1943 zur Wehrmacht eingezogen wurde. Nur kurz an der Front eingesetzt, wurde er bald verwundet und bis zum Ende des Krieges in verschiedenen Lazaretten behandelt.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

Direktion der
Landesakreditkasse
Gesch. Z.: Dd 500

Kassel, den 27. Januar 1937

Einschreiben
Herrn
Friedrich B ü c k i n g

Kassel
Kaiserstr. 6

Nachdem Sie sich mehrmals geweigert haben, das Treuegelöbnis auf den Führer und Reichskanzler abzulegen, hat der Herr Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister durch Erlass vom 15. Januar 1937 entschieden, Sie zum nächst zulässigen Termin zu entlassen.

Wir kündigen Ihnen hiermit Ihr Dienstverhältnis zum 31.3.1937. Falls Sie bis zum 31.3.1937 eine anderweitige Beschäftigung aufnehmen, so wollen Sie uns dies umgehend anzeigen.

gez. Unterschrift

Die Richtigkeit der Abschrift wird
hiermit beglaubigt.

Fritzlar, den 24. 11. 1945

Der Bürgermeister
als Polizeibehörde.

*P. S.
Schwering*



Geschäftsnummer:

S 3 Js.198/37.

S t r a f s a c h e

gegen Sie

Wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 20.12.1934

Sie werden zur Hauptverhandlung auf
den 6. April 1938, vormittags 10 1/2 Uhr
vor das Sondergericht in Kassel, Platz der SA Nr. 2
Zimmer Nr. 98 I. Stock geladen.

Sollten Sie sich zur Zeit des Termins auf freiem Fuß befinden, so müsste, falls Sie ohne Entschuldigung ausbleiben, Ihre Verhaftung oder Vorführung erfolgen. Zugleich werden Sie aufgefordert, zu erklären, ob und welche Anträge Sie in bezug auf Ihre Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen haben. Zu der Verhandlung werden geladen:

als Zeugen: 1) Aug. Huhn
2) Willi Breitsprecher

Zugestellt im
Konzentrationslager
Buchenwald

am 29. März 1938
gez. Unterschrift

An Herrn
Friedrich Bücking,
kaufmännischer Angestellter
aus Kassel, geb. 21.3.1908
z.Zt. im Konzentrationslager
in Buchenwald b. Weimar

Kassel, den 26. März 1938
Auf Anordnung des Oberstaatsanwalts
gez. Unterschrift
Justizsekretär

HEINRICH M.

Heinrich M., geboren 1905 in Benterode, war bis zu seiner Entlassung 1934 Polizei-Hauptwachtmeister bei der Schutzpolizei.

Als Bibelforscher wurde M. am 14. 5. 1938 von der Gestapo verhaftet und im „Konzentrationslager Buchenwald b/Weimar Block 14 als Schutzhäftling mit Nr. 3360 untergebracht.“ Bis zur Befreiung des Lagers mußte M. in KZ-Haft bleiben. Die Nachfragen des Wehrmeldeamts Witzenhausen nach dem Dienstpflichtigen blieben erfolglos. Heinrich M. war nicht bereit, von seiner Überzeugung abzurücken.

BA-ZNS, Personalunterlagen Heinrich M.; Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67. - Benterode, der Wohnort von Heinrich M., gehört - obwohl schon zum Kreis Hann. Münden zählend - zum Kasseler Einzugsgebiet. Da M. in der NS-Zeit dem nordhessischen Wehrmeldeamt Witzenhausen unterstand und nach 1945 sein Entschädigungsantrag von der Kasseler Betreuungsstelle für NS-Verfolgte bearbeitet wurde, wurde der Fall in die Dokumentation einbezogen.

Stadtpolizeistelle
Hildesheim.

Einschreiben **Formblatt I** **in den**

- II D 4026/37 -

1) Wehrmeldeamt Witzenhausen
2) Wehrmeldeamt Witzenhausen

Der Heinrich M. Arbeiter

Nachname (Nachname unterstrichen) Name Beruf

geb. 1905 Benterode Nr.

Tag, Monat, Jahr Wohnort, genauer Postort oder Angabe von Straße u. Hausnummer

zu Benterode Kreis Hann.-Münden

Ort Ort der Dienstverpflichtung

Hildesheim H.

Reg. Bezirk Land

ist am 14.5.1938 in Schutzhaft genommen und in das Lager Buchenwald b/Weimar eingeliefert worden.

genauer Postort

Grund:
Angaben über Militärverhältnisse:
akt. Dienststelle abgeleitet Er. Hof. Ausbildung bzw. Übungen abgeleitet Leiner Dienstgrad Welche Militärspesialität liegt vor:

11.5.1927 Pol. Hauptwachtmeister Wehrsp. - Nr. 1

20.6.1934

bei Schutzpolizei

BA-ZNS

No. 100	Datum	No. 100
	27 NOV	An 25. 11. 41

Wehrmeldeamt Witzzenhausen.
 Abt. W.
 An das Wehrmeldeamt Lehr

M. d. L. Karteimittel.
 Das Wehrmeldeamt Witzzenhausen
 bittet um Anfordernng des Karteimittel des
~~Heinrich M...~~ Heinrich M... geb. d. ~~1905~~ 1905
 K. Lager Buchensdorf/Weimar
 gemäß D. 2/2 § 3 v. 26. 6. 41.

Stamm

BA-ZNS

Weimar, den 1. 12. 1941

Lin geb. _____
 Betr.: Kartm. des Dpfl. Heinrich ~~M...~~, geb. ~~1905~~ 05
 Urschr.
 dem
 Wehrmeldeamt
 Witzzenhausen

No. 100	Datum	No. 100
	4. DEZ 1941	

zurückgesandt. Lt. Verfügung des Oberkommandos des Heeres
Az. 12 i 12. 10. AHA / Abt. E I d / s Nr. 1470/38 geb. bleiben
 in Schutzhaft genommene Dienstpflichtige bei dem zuletzt zu-
 ständigen Wehrmeldeamt in Wehrüberwachung gemeldet. 5.

L. Orszag
 Major

BA-ZNS

Herr Bürgermeister

Benterode, den 13. 3. 1944

Wehrmeldeamt Witzenhausen	
16. MRZ. 1944	

Wahrnehm am 1

in

Witzenhausen

Herrn ~~Mittelmann~~ geb. 1885. 05 in Benterode 51
 ist am 14. 5. 1933 von Herr Kapellmeister Heidegger von
 fahrt aus in der Spangenberg Lager in Lützen, we-
 Meiner Sohn 14 ist Schutzgefangener mit Nr. 3368 unter
 gebracht.
 Auch ist derselbe fröhlich un-
 glücklich

BA-ZNS

Wehrmeldeamt Witzenhausen.
Abt. Ib. Az. 12 a 20.

Witzenhausen, den 8.6.1944.

An das

Konzentrationslager

Buchenwald b/Weimar

Entwurf

Betr.: Heinrich ~~Mittelmann~~, geb. 1885. 05 wohnh. Benterode.

Das Wehrmeldeamt Witzenhausen bittet um Prüfung und Mitteilung, ob der Obengenannte dort noch einsetzt, bzw. wann und in welche Anstalt er verlegt wurde.

Gleichzeitig wird unter Bezugnahme auf Verf. OKW/WMA/Abt. E (Ia) Nr. 10500/43 geh. v. 15. 12. 1943 um Nachricht gebeten, ob der Genannte für eine Einstellung in die Wehrmacht aus der Strafvollzug gemeldet werden kann. In diesem Falle wird um Befügung der Strafakten gebeten.

Baldige Erledigung ist erwünscht.


Hauptmann
Leiter des Wehrmeldeamtes.

BA-ZNS

OTTO FRIEDRICH

Der Dreher Otto Friedrich aus Kassel, dort am 26. 1. 1897 geboren, wurde wegen seiner Beteiligung an der Protestaktion der Bibelforscher Mitte Dezember 1936 verhaftet und zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Friedrich, der vor 1933 dem Deutschen Metallarbeiter-Verband angehörte, wurde von der Gestapostelle Kassel nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis unmittelbar ins KZ Sachsenhausen eingewiesen, aus dem er erst am 2. 5. 1945 befreit wurde.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

JOHANNES STEFFEN

Der Bibelforscher Johannes Steffen, geboren 1888 in Röhrenfurth bei Melsungen, Maurer von Beruf, wurde seiner religiösen Überzeugung wegen am 23. 4. 1937 von der Kasseler Gestapo verhaftet und am 30. 6. 1937 vom Sondergericht Kassel zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Johannes Steffen hatte jedes Zugeständnis an das Regime abgelehnt und sich auch geweigert, der „Deutschen Arbeitsfront“ beizutreten.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte Johannes Steffen

PAUL SCHNEIDER

Der Maler Paul Schneider, geboren am 5. 8. 1886 wurde am 12. 7. 1937 von der Kasseler Gestapo verhaftet und wenig später vom Sondergericht beim OLG Kassel wegen „verbotener Betätigung für die Internationale Bibelforscher-Vereinigung“ zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung der Strafe wurde er von der Gestapo in das KZ Sachsenhausen eingeliefert, wo er im April 1943 verstarb.

RP Darmstadt, WG-Akte Paul Schneider

WILHELM WELTNER

Der Kasseler Arbeiter Wilhelm Weltner, geboren am 14. 12. 1903, war 1933 zu den Zeugen Jehovas gestoßen. Er beteiligte sich auch nach dem baldigen Verbot der Bibelforscher-Vereinigung an den Aktivitäten der Kasseler Gruppe und zeigte demonstrativ seine Ablehnung der „nationalen Revolution“. Er beteiligte sich weder an den Wahlen und Abstimmungen des Regimes, noch nahm er an den Veranstaltungen zum „Tag der nationalen Arbeit“ am 1. Mai teil, zu denen die Belegschaften der Kasseler Betriebe und Behörden in den ersten Jahren der Diktatur geschlossen hingeführt wurden. Weil er den Hitler-Gruß verweigerte und als Post-Kraftfahrer konsequent das Tragen einer Waffe im Postschutz-Dienst ablehnte, wurde er im Februar 1935 von der Reichspostdirektion Kassel fristlos entlassen. Ein örtlicher Parteifunktionär sorgte auch dafür, daß er seine glücklich gefundene Stellung bei einem Kasseler Feinkostgeschäft bald wieder verlor.

Im Dezember 1936 wurde Weltner nach der Flugblatt-Aktion der Kasseler Bibelforscher verhaftet. Von der Kasseler Gestapo schwer mißhandelt, wurde er nach einigen Monaten Untersuchungshaft vom Kasseler Sondergericht zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Nach seiner Entlassung 1939 gelang es Wilhelm Weltner durch die Hilfe seines letzten Arbeitgebers, bei einer in Frankreich für die Organisation Todt arbeitenden Straßenbaufirma unterzukommen und so der Konfrontation mit der Wehrmacht als Wehrdienstverweigerer zu entgehen.

Quellen: Anklageschrift des Oberstaatsanwaltes beim Sondergericht für den OLG-Bezirk Kassel - S 3Js 174/37 - vom 16. 4. 1937; Mitteilungen und weitere Unterlagen von Frau Weltner.

Gehorsamsverweigerung, Kriegsverrat und andere Militärdelikte

Neben „Fahnenflucht“ und „Wehrkraftzersetzung“, die nicht nur als politische Verbrechen geahndet, sondern häufig ausdrücklich politisch motiviert waren, wurden von den Kriegsgerichten mehr als 400.000 militärische Strafsachen verhandelt, unter denen Handlungen mit einem im engeren Sinne politischen Kontext nur zu einem geringen Prozentsatz vorkamen. In der Statistik der vor die Kriegsgerichte gelangten Militärdelikte stand „unerlaubte Entfernung“ an der Spitze, gefolgt von militärischem Diebstahl/Unterschlagung, Ungehorsam/Gehorsamsverweigerung, Wachverfehlung, Volltrunkenheit, unvorsichtiger Behandlung von Waffen und Munition, eigenmächtigem Beutemachen und Plündern, Fahnenflucht, Zersetzung der Wehrkraft sowie einer Reihe weniger häufiger Strafkategorien, wie z. B. Meuterei und vorsätzliche oder fahrlässige Gefangenenbefreiung.¹ Die im folgenden mit leider nur spärlichen Materialien dokumentierten Einzelfälle aus dem sehr breiten Spektrum verfolgter Militärstraftaten² bezeugen einerseits gegen das Regime gerichtete Handlungen, andererseits und vor allem die Politisierung einer Militärjustiz, die sich nicht erst in der letzten Phase des Krieges mit den Verfolgungskategorien und -zielen des NS-Staates identifizierte.

Ein Aspekt, der gelegentlich bedeutsam wurde, war das Verhältnis von Soldaten zu Kriegsgefangenen oder Zwangsarbeitern. Jedes Verhalten deutscher Soldaten, das gegen die bis ins einzelne aufgefächerten Verbote eines halbwegs menschlichen Umgangs mit den Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern verstieß und die nationalsozialistischen Feindbilder ignorierte, wurde als Verletzung des „gesunden Volksempfindens“ unter Strafe gestellt.³

Dies galt schon für jede humane Geste wie z. B. die Überlassung von Nahrungsmitteln oder Kleidung, natürlich auch für weitergehende persönliche Kontakte. Mit besonderer Schärfe wurden die „Ostarbeiter“ und die unter mörderischen Bedingungen vegetierenden sowjetischen Kriegsgefangenen abgeschirmt, von denen Millionen in deutscher Gefangenschaft umkamen bzw. ermordet wurden.⁴ Als politisches Verratsdelikt mit der härtesten Strafe bedroht war erst recht jede Unterstützung von Widerstandsbestrebungen unter den Ausländern, wie sie im hier angedeuteten Fall des Gustav Stief sichtbar wird.

Als „Kriegsverräter“ wurde mit dem Tode bestraft, wer - wie Erwin B. - Kontakte zu den Partisanen der unterworfenen Länder unterhielt.⁵ Viele der in die Strafbataillone der Wehrmacht gepreßten politischen Gegner des Regimes, die als Angehörige

¹ Vgl. Otto Hennicke: Auszüge aus der Wehrmachtkriminalstatistik, a.a.O., S. 449 ff.; Manfred Meserschmidt: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, a.a.O., S. 117 f.

² Berücksichtigt werden hier auch die aus unbekanntem Gründen verurteilten bzw. verfolgten Soldaten.

³ § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939, RGBl I, S. 2319

⁴ Vgl. Alfred Streim: Sowjetische Gefangene in Hitlers Vernichtungskrieg. Berichte und Dokumente 1941 - 1945, Heidelberg 1982. Zum Millionenheer der zur Arbeit nach Deutschland verschleppten Ausländer vgl. Pfahlmann, Hans: Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1945, Darmstadt 1968

⁵ „Kriegsverrat“ war als „Landesverrat im Felde“ definiert. Vgl. Militärstrafgesetz nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung, a.a.O., S. 154

der illegalen Arbeiterbewegung verurteilt und aus den Zuchthäusern an die Front geholt worden waren, liefen dennoch in Griechenland, Jugoslawien oder Albanien zu den Partisanen über.⁶

Wie Wehrmachtsjustiz und -strafvollzug mit den Terrorsinrichtungen des SS-Staates kooperierten, wird bei Paul Ko. und Otto R. deutlich, die als „unverbesserbare Wehrmachtschädlinge“ in ein KZ ausgeliefert wurden. Schon vor dem Krieg konnten Soldaten, die ihrer mißliebigen Haltung, Gesinnung oder Einstellung wegen als „Gefahr für die Manneszucht“ angesehen wurden, in Sonderabteilungen der Wehrmacht versetzt werden, ohne zuvor eine Straftat begangen zu haben. Damit konnten alle „schwererziehbaren“ Soldaten ohne reguläres Strafverfahren ausgesondert werden. In der Wehrmacht wurde dabei die beliebig ausdehbare nationalsozialistische Ausgrenzungskategorie der „Gemeinschaftsfremden“ vollständig übernommen bzw. eigenständig ausgefüllt. So hieß es in einer Erläuterung einschlägiger Erlasse durch den Heeres-Sanitätsinspekteur vom November 1940: „In die Sonderabteilungen gehören bestimmungsgemäß Schwererziehbare. Darunter fallen die Gruppen der Faulen, Nachlässigen, Schmutzigen, Widersetzlichen, Renitenten, Anti- und Asozialen, Gemütlosen, Haltlosen, Lügner und Schwindler, Unsteten und Triebhaften, also die Psychopathen, die man als Hyperthymische, Geltungssüchtige, Stimmungs labile, Explosible, Willenlose und Gemütlose bezeichnet. Kurz gesagt: Die Störer, die Schlechtwilligen, diejenigen, die nicht wollen.“⁷

„Versagten“ diese Soldaten auch in den Sonderabteilungen, so wurden sie der Gestapo zur Einweisung in ein KZ übergeben. So erging es Paul Ko., der wegen „Sabotage am Wehrdienst“ ins KZ Buchenwald eingeliefert wurde und dort umkam. Obwohl man gegen Otto R. den Verdacht politisch begründeter „Renitenz“ hegte, es aber zu einem Verfahren wegen „Wehrkraftzersetzung“ oder „Wehrmittelbeschädigung“ offenkundig nicht reichte, versuchte man sich seiner auf die gleiche Weise zu entledigen.

Aus ganz anderen Gründen wurde der Offizier August K. noch im März 1945 Opfer einer fanatisierten Kriegsjustiz. Weil er angeblich den Befehl zur Sprengung einer Rheinbrücke nicht rechtzeitig gegeben hatte, wurde er von dem Anfang März auf Befehl Hitlers eingerichteten „Fliegenden Standgericht“ wegen „schwerer Dienstpflichtverletzung im Felde“ zum Tode verurteilt und erschossen. Dieses mit umfassender Machtvollkommenheit ausgestattete und mit fanatischen Gefolgsleuten des

⁶ s. das folgende Kapitel

⁷ Anordnungen zum Ärztlichen Dienst Nr. 3 vom 5. 11. 1940, bestimmt für die Sanitätsoffiziere bis herunter zu den Truppenärzten; zit. nach Manfred Messerschmidt: Die Wehrmacht im NS-Staat, a.a.O., S. 385. - Zur terroristischen Strategie und Praxis der Ausgrenzung „Gemeinschaftsfremder“ vgl. Detlef Peukert: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982

„Führers“ besetzte Standgericht verkörperte die äußerste Perversion einer Kriegsgerichtsbarkeit, die es auch in ihrer regulären Form nicht an Einverständnis mit dem Regime hatte fehlen lassen.⁸

⁸ Zur Errichtung des „Fliegenden Standgerichts“ am 9. 3. 1945 und zur Standgerichtsbarkeit allgemein vgl. Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, a.a.O., S. 217 ff. - Das „Fliegende Standgericht“ bestand aus drei Offizieren aus der unmittelbaren Umgebung Hitlers, von denen keiner Jurist war; es führte ein Exekutionskommando mit sich. Es trat erstmals anlässlich des Falls der Remagen-Brücke zusammen. Vgl. dazu Just Block: Die Ausschaltung und Beschränkung der deutschen ordentlichen Militärgerichtsbarkeit während des zweiten Weltkriegs, rechts- und staatswiss. Dissertation, Würzburg 1967, S. 51

GUSTAV STIEF

Gustav Stief, geboren am 13. 11. 1924, stammte aus einer Kasseler Arbeiterfamilie, die in der Arbeiterbewegung politisch engagiert war. Sein Vater, der zunächst in der USPD und später in der KPD organisiert war, war stolz darauf, seine Kinder „auch während der Jahre der Hitler-Herrschaft dementsprechend weltanschaulich und politisch beeinflusst und erzogen“ zu haben. Im November 1944 wurden die Eheleute Stief verhaftet und erfuhren in den Verhören bei der Kasseler Gestapo, daß ihr Sohn Gustav wegen staatsfeindlicher Aktivitäten und des Verdachts der Zusammenarbeit mit der illegalen KPD vor ein Kriegsgericht gestellt werden sollte. Der 20jährige Gustav Stief war, weil er an der Front einen Arm verloren hatte, einer Rüstungsinspektionsstelle in Süddeutschland zugeteilt worden. Als Soldat der Heeresabnahmestelle in der Maschinen-Fabrik Donauwörth suchte er den Kontakt zu illegalen Zirkeln unter den im Betrieb arbeitenden Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern. Mitte November 1944 - Stief war gerade erst vier Wochen in der Donauwörther Fabrik - stellte er auf einer geliehenen Schreibmaschine Flugblätter her, in denen er die ausländischen Arbeiter aufforderte, durch offenen Widerstand den nahen Sturz des Regimes zu beschleunigen. Diese Flugblätter ließ er im Betrieb kursieren. Die offenkundig wenig abgesicherte Aktion wurde schnell durch Spitzel denunziert; Stief war bald von der betrieblichen Abwehrstelle identifiziert. Gegen ihn wurde umgehend ein Verfahren vor dem Reichskriegsgericht eingeleitet, das ihn wenige Wochen später zum Tode verurteilte. Was seinen Kontaktleuten unter den ausländischen Arbeitern geschah ist unbekannt; ihnen war nach der Praxis des Reichssicherheitshauptamtes die „Sonderbehandlung“, d. h. Ermordung durch ein Gestapo- oder SS-Kommando so gut wie sicher. Gustav Stief wurde am 4. 1. 1945 in Halle/Saale hingerichtet.

Quellen: RP Darmstadt, WG-Akte G. Stief; Angaben von Erna Paul und Berta Eckel, der Schwester von Gustav Stief

Gustav Stief (Mitte) 1944, zusammen mit Hermann Falkenhagen (rechts), der von Angehörigen G. Stiefs im März/April 1945 in Besse versteckt gehalten wurde. (Angaben und Foto von Berta Eckel, Kassel)



An einem Vormittag mußte ich zu G.. Er zeigte mir einen Zettel in DIN A5, auf dem mit der Schreibmaschine ungefähr folgendes stand: „An alle Dolmetscher! Abschreiben und weitergeben! Die Nazi-Tyrannie geht nun bald zu Ende. Es ist Zeit, selbst etwas zu unternehmen. In der nächsten Zeit werden wahrscheinlich feindliche Flugzeuge Waffen abwerfen. Das wäre der Zeitpunkt zum Aufstand!“ Das ungefähr war der Inhalt. Ich habe das zunächst nicht für möglich gehalten, daß es von meiner Abteilung einer sein sollte, der diese Zettel im Presswerk verteilt hatte. Um die Richtigkeit nachzuprüfen, wurden dann Stief und die vier Strafgefangenen aus dem Presswerk geholt und gegenübergestellt. Einer oder zwei von den Strafgefangenen bestätigten, daß sie diesen Zettel von Stief erhalten hatten. Stief bestätigte, daß er den Zettel angefertigt und an sie gegeben hätte. Direktor G. verlangte von mir darauf die Festnahme des Stief. Ich nahm ihn mit mir zur Abnahme und dort erklärte ich ihm seine Festnahme. Unteroffizier Schuster war zur Bewachung eingeteilt.

Direktor G. hatte die Gestapo verständigt. Ich verständigte den Oberst L. in Nürnberg, Inspizient der Heeresabnahme, daß auf Anordnung des Direktor G. der Herr Stief in etwa 2 Stunden von der Gestapo Augsburg vernommen werden sollte. Zunächst lehnte L. ab, da es sich um einen Soldaten handelte. Direktor G. rief dann L. seinerseits an und verlangte als Abwehrbeauftragter, daß Stief von der Gestapo vernommen werden müßte. L. ließ das zu. Im Laufe des Tages und des kommenden Tages wurden vernommen von der Gestapo: Stief, vier Strafgefangene, Kaufmann S., Soldat Friedrich und ich selbst. Ich habe von den Protokollen je eine Abschrift zur Weiterleitung an L. bekommen und hatte von diesem die Weisung, Stief nach Nürnberg zu bringen. Herr Unteroffizier S. brachte Stief mit den Protokollen und meiner eigenen Meldung zum Inspizienten, Herrn Oberst L.. Nach Einblick dort wurde Stief in Untersuchungshaft gesetzt in Nürnberg.

Nach Meldung an das Kriegsgericht wurde Stief nach Torgau gebracht. Ungefähr nach vier bis sechs Wochen war die Hauptverhandlung; außer mir waren auch die vier Strafgefangenen als Zeugen geladen. Als letzter wurde ich in Torgau vernommen, nachdem die Hauptzeugen vernommen waren. Nach zwei bis zweieinhalb Stunden wurde dann das Todesurteil verkündet.

Aussage von Walter H. vor der Spruchkammer Augsburg – RP Darmstadt, WG-Akte G. Stief

*Deutsche Dienststelle
für die Benachrichtigung der
nächsten Angehörigen von Gefallenen
der ehemaligen Deutschen Wehrmacht.*

Az. VI S - 28530

1.5.46

*Nach einer hier vorliegenden dienstlichen Meldung ist Ihr Angehöriger Gustav Stief
geb. 23.11.24 in Kassel am 4.1.45 hingerichtet lt. Urteil*

Todesort: Halle/Saale

Grablage: unbekannt

*Die Sterbefallanzeige ist heute dem zuständigen Standesamt Halle/Saale übersandt
worden, dem die Ausstellung der Sterbeurkunde obliegt.*

Weitere Nachrichten liegen hier nicht vor.

gez. Unterschrift

*Text einer Postkarte, mit der den Angehörigen die Hinrichtung Gustav Stiefs bestätigt wurde. RP-
Darmstadt, WG-Akte G. Stief*

ERWIN B.

*Erwin B., geboren 1909 in Elbogen bei Karlsbad, wurde wegen Kontakts zu einer
jugoslawischen Partisanengruppe Anfang April 1945 durch ein deutsches Kriegsger-
icht zum Tode verurteilt und am 3. 4. 1945 in Sarajewo hingerichtet.*

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

Meine liebe Marie und Kinder!

*Ich muß Dir leider eine traurige und letzte Nachricht von mir geben und zwar bin ich laut
Urteil des Kriegsgerichtes wegen Kriegsverrat zum Tode verurteilt worden und die Vollstrek-
kung ist am 3. 4. 45 um 14 Uhr. Von da ab bin ich nicht mehr unter den Lebenden. Ich habe
zwar kein solches Verbrechen begangen, als es angenommen wurde, aber, meine liebe Marie,
ich kam eben in einen Kreis Menschen, die ich zwar nie gesehen habe und die Partisanen
waren. Nun wurde auch ich mit noch zehn Kameraden als Kommunist abgestempelt und
dies muß ich mit meinem Leben bezahlen. Aber, liebe Marie und Kinder, ich habe immer für
Euch gesorgt und liebte Dich und meine Kinder von ganzem Herzen.*

*Ich danke Dir, liebe Marie, für all die Güte und Liebe, die Du mir dargebracht hast. Meinen
Lieblingen mache klar, daß der von ihnen geliebte Vati nicht mehr am Leben ist, und denke
stets an Euren Vati. Eine meiner letzten Bitten ist, daß Du immer wie zuvor auf meine
Lieblinge siehst, lerne fleißig mit ihnen und siehe zu, daß aus ihnen etwas wird. Ich sterbe als
Mann, der seine Familie von ganzem Herzen liebt. Mit zwei Bildern von Dir und meinen*

Lieblingen gehe ich ins Grab und dieses Grab ist in Sarajewo. Von dort, wo die Egertane her ist. Ich sterbe mit ruhigem Gewissen, da ich als Soldat kein so großes Verbrechen begangen habe, als mir vorgeworfen wird.

Auf der anderen Welt kommen wir alle zusammen. Eine Bitte habe ich noch, und zwar wenn unsere Heimate Erde vom Feinde besetzt werden sollte, das Haus nicht zu verlassen, mag kommen, was kommen mag. Mache auch meinen Lieblingen klar, wegen was ich erschossen wurde.

Nun, meine liebe Marie und Kinder, ist dies der letzte Brief, den Ihr von mir bekommt, also der Abschiedsbrief, den ich in Liebe und Treue zu Euch schreibe. Nun schließ ich mein letztes Schreiben mit vielen tausend Grüßen und Küssen an meine Lieblinge und Dich. Verzeiht mir, liebe Marie und Kinder, Euer um Euch besorgter Vati.

Sage bitte meiner Mutter und Angehörigen Bescheid und bestelle die letzten Grüße. Ich sterbe für Euch und für eine bessere Zukunft. Schäme Dich nicht deswegen und auch meine Lieblinge nicht. Nochmals grüßt Euch tausendmal Euer Vati.

Meine letzte Beichte und Kommunion habe ich verrichtet. Verzeiht mir nochmals.

Erwin B.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

PAUL KO.

Paul Ko., geboren 1915 in Arnstadt/Thüringen, von Beruf Radiotechniker, wurde 1937 zur Wehrmacht eingezogen. Als „schwererziehbarer Soldat“ wurde er zu einer Reihe militärischer Dienststrafen verurteilt. Nachdem die Gestapostelle Weimar am 12. 6. 1940 Schutzhaft angeordnet hatte, wurde Ko. am 12. 7. 1940 von der Gestapo ins KZ Buchenwald eingeliefert. Dort wurde er als politischer Häftling geführt. Als Grund für seine Inhaftierung im KZ wurde „Sabotage am Wehrdienst“ angegeben. Am 21. 5. 1941 starb Paul Ko. im KZ Buchenwald.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte Paul Ko.

Konzentrationslager Buchenwald

Weimar-Buchenwald, 3. 6. 1941

Kommandantur

II/Stöv.

Herrn Gefreiten Ko.

Feldpost Nr. L O 7833

L.O.P. Berlin

Auf Ihr Schreiben vom 26. Mai 1941 wurde Ihnen mitgeteilt, daß Ihr Bruder Paul Ko. nicht den Wunsch geäußert hat, seine Angehörigen noch einmal zu sehen. Er war sich bei seiner Einlieferung in das Krankenhaus über die Schwere seiner Erkrankung nicht bewußt. Er wurde am 8.5.1941 mit einer Eiterung am Fuß eingeliefert, die nach einem operativen Eingriff und entsprechender Behandlung schnell in Heilung überging. Durch das Hinzu-

treten eines fieberhaften Magen- und Darmkatharrs trat ein rapider Kräfteverfall ein. Dieser Zustand und eine unaufhaltsame Herzmuskelschwäche ließen Ihren Bruder nicht mehr zum Bewußtsein seiner Lage kommen. Er verstarb im Zustande völliger Benommenheit. Aufgrund einer Verfügung sind die Leichen der im Konzentrationslager Buchenwald verstorbenen Häftlinge einzuäschern. Nach den hier vorliegenden Unterlagen verstarb Ihr Bruder am 21. Mai 1941 und wurde am 23. 5. 1941 eingeäschert. Ihre Schwägerin wurde durch ein Brieftelegramm, das die vorstehend aufgeführten Daten enthält, verständigt. Bezüglich des Grundes der Einweisung Ihres Bruders in ein Konzentrationslager wollen Sie sich an die Staatspolizeistelle in Weimar wenden.

gez. Keel

SS-Standartenführer und Lagerkommandant.

Quelle: RP-Darmstadt, WG-Akte Paul Ko.

Nach einer gutachtlichen Äußerung des Personenstandsarchivs 2 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951, die vom Gericht eingeholt wurde (Bl. 29 d. A.), waren die Dienststellen der deutschen Wehrmacht berechtigt, gegen Soldaten, die sich durch passives Verhalten als unbrauchbar erwiesen hatten, nach vergeblicher Verwarnung mit Disziplinarstrafen vorzugehen und weiterhin ihre Einweisung in Sonderabteilungen und schließlich in ein Konzentrationslager zu veranlassen. Der Ehemann der Antragstellerin galt, wie sie selbst vorgetragen hat, als schwererziehbarer Soldat. Er hat somit militärisch versagt. Wahrscheinlich ist er deswegen in eine Sonderabteilung der Wehrmacht und, als dies nicht fruchtete, ins Konzentrationslager eingewiesen worden. Irgendwelche Anhaltspunkte, daß er wegen seiner politischen Gegnerschaft verfolgt wurde, fehlen. Darauf kann auch nicht schon wegen seiner militärischen Unbrauchbarkeit geschlossen werden.

Aus der Begründung des ablehnenden Beschlusses der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts in Kassel vom 30. März 1953 in der Entschädigungssache H. Ko. - RP Darmstadt, WG-Akte Paul Ko.

OTTO R.

Otto R., geboren 1923 in Heiligenstadt/Eichsfeld, Molkereifachmann von Beruf, war 1944 als Marine-Soldat auf einem Zerstörer in der Ostsee eingesetzt. Wegen „defaitistischer“ Äußerungen und wegen des Verdachts, ausländische Sender abgehört zu haben, wurde R. im Mai 1944 zu einer Marine-Feld-Sonderkompanie (Strafkompanie) abkommandiert. R. mußte in der Füllerei der Munitionsfabrik Hela arbeiten. Dort produzierte er mit anderen durch gezielt schlechte Füllung von Granaten hohen Ausschuß. Als dies auffiel, wurde R. zusammen mit den übrigen Arbeitern der Füllerei inhaftiert und wegen „Wehrdienstsabotage“ im Juli 1944 in das KZ Stutthof bei Danzig eingeliefert.

Quelle: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

Als ich auf Befehl des 2. Admirals der Ostseestation von dem Kommando Feldpost Nr. M. 11378, Zerstörer „Z 23“, zur Marine-Feld-Sonderkompanie abkommandiert wurde, warf man mir als Grund meine oft wiederholten pessimistischen Äußerungen über die Kriegslage vor. Außerdem hatte man den berechtigten Verdacht, daß ich die Nachrichtensendungen des englischen Rundfunks abhörte und diese in einem Kreis gleichgesinnter Kameraden verbreitete.

Außerdem war ich bereits im Sommer 43 mit 14 Tagen geschärftem Arrest bestraft worden, weil ich in fahrlässiger Weise den Magnet und Hilfskompaß des Bootes unbrauchbar gemacht hatte und dadurch das Auslaufen eines Bootes zur Feindfahrt verhindert hatte. Da man mir die Absicht nicht nachweisen konnte, mußte man sagen: fahrlässig. Anderenfalls wäre ich wegen Sabotage vor ein Kriegsgericht gekommen.

Ich war also in Offizierskreisen ebenso unbeliebt wie unbequem geworden. Es ist also verständlich, wenn man versuchte, mich auf diese Art und Weise unschädlich zu machen. Bei meiner Ankunft bei der Marine-Feld-Sonderkompanie wurde mir erzählt von einer letzten Gelegenheit, mich unter erschwerten Bedingungen zu bewähren. Falls ich dieses Mal auch noch versage, werde ich aus der Wehrmacht und Volksgemeinschaft ausgestoßen und in ein KZ überwiesen. Was mich dort erwarte, brauche man mir wohl nicht mehr zu sagen. Als Angehörige der M.F.I. Kompanie wurden wir in der Munitionsanstalt Hela eingesetzt.

Ich war mit 6 Mann in der Füllerei beschäftigt. Dadurch, daß wir die Granaten nur mit der Hälfte der vorgeschriebenen Füllpackungen oder überhaupt nicht füllten, richteten wir nicht unbeträchtlichen Schaden an. Durch unseren dauernden Überschuß an Füllpackungen und den geringen Verbrauch derselben schöpfte man Verdacht und kontrollierte eines Tages unsere Arbeit. Am gleichen Abend wurden wir noch festgenommen. Kpilt. R., Kompaniechef der M.F.S. Komp., beantragte Überweisung in das KZ. Bis zur Genehmigung des Antrages durch den 2. Ad. O. wurden wir in Einzelhaft gehalten. Am 5. 7. 1944 wurden wir nach Gotenhaften in das Polizeigefängnis gebracht, am nächsten Morgen nach Danzig und am gleichen Abend nach Stutthof.

Bericht von Otto R.; Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

AUGUST K.

August K., geboren 1891, Major d. A. und 1945 Kommandeur eines Ls. Pionier Batl., wurde am 16. 3. 1945 von dem durch Führerbefehl vom 9. 4. 1945 eingerichteten „Fliegenden Standgericht“ unter Generalleutnant Hübner wegen „schwerer Dienstpflichtverletzung im Felde“ zusammen mit anderen Offizieren zum Tode verurteilt und sofort hingerichtet. K. und vier weiteren Offizieren wurde zur Last gelegt, den Befehl zur Sprengung der Rheinbrücke bei Remagen nicht rechtzeitig gegeben zu haben, so daß die Brücke „unbeschädigt in Feindeshand gefallen“ sei. Die aus fanatischen Gefolgsleuten Hitlers rekrutierten Mitglieder des „Fliegenden Standgerichts“ gingen nach 1945 straffrei aus. Ein von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Koblenz eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde 1951 eingestellt.

Quellen: BA-MA, RH 20 - 19/196; RP Darmstadt, WG-Akte E. K.

*-KN - LK IX/FU 534 16.3. 1030 -
An
General d. Wehrm. Ordn. Truppen.
- Geheim -*

Wer den Tod in Ehren fürchtet, stirbt ihn in Schande!!

Das vom Führer eingesetzte Fliegende Standgericht West hat folgende Urteile gefällt:

- 1.) Der Kampfkommendant von Remagen, Major S., wurde wegen Ungehorsams gegen den Befehl, den Brückenkopf Remagen zu verteidigen, sowie grober Dienstpflichtverletzung im Felde zum Tode und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.*
- 2.) Der für den Abschnitt der Rheinbrücke Remagen verantwortliche Major St., Kommandeur eines Pi.Rgts. Stabes, wurde wegen besonders schwerer Dienstpflichtverletzung im Felde zum Tode und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.*
- 3.) Der für die auf der Rheinbrücke Remagen eingesetzte Pi. Komp. verantwortliche Major K., Kdr. eines Ls. Pi. Batl., wurde wegen schwerer Dienstpflichtverletzung im Felde zum Tode und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.*
- 4.) Der in Remagen eingesetzte Hptm. B. wurde wegen eines besonders schweren Falles der Dienstpflichtverletzung im Felde in Abwesenheit zum Tode und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.*
- 5.) Der zur Flaksicherung der Brücke Remagen eingesetzte Oberlt. P. wurde wegen grober Dienstpflichtverletzung im Felde und Feigheit vor dem Feinde zum Tode und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.*

Sämtliche Urteile sind bestätigt und bereits vollstreckt.

Mündliche Bekanntgabe an alle Offiziere, Beamte, Uffz. und Mannschaften hat sofort zu erfolgen.

*Obkdo. H. Gr. B. der Oberbefehlshaber gez. Model Gen. Feldm. F.d.R.d.A.e.A.v.A.
(Unterschrift)*

Leutnant

Kommandant

Auffangzone Abschnitt Nord

Brd. Nr. 201/45 geh.

Gef. Stand, den 19. 3. 1945

(Unterschrift)

Oberst

BA-MA, RH 20 - 19/196

An
General d. Wehrm. Ordn. Truppen
- Geheime Kommandosache -

Nachstehendes Fernschreiben O.B. West roem 3 Nr. 46/45 g.Kdos. vom 15. 3. 45 ist sofort mündlich allen Offizieren, Beamten, Uoffz. und Mannschaften bekanntzugeben:

„Eine wichtige Rheinbrücke ist trotz sachgemäßer technischer Sprengungsvorbereitungen unbeschädigt in Feindeshand gefallen, weil verantwortliche Führer, infolge ihres entschlußlosen, verantwortungslosen und feigen Verhaltens den Brückenkopf aufgegeben und den Sprengungsbefehl zu spät gegeben haben. Die 5 schuldigen Offiziere wurden standrechtlich zum Tode verurteilt und zwar einer von Ihnen, ein Hauptmann, in Abwesenheit. Das Urteil wurde an 3 Majoren und einem Oberleutnant vollstreckt. Gegen die Sippe des nicht auffindbaren Hauptmanns ist die Sippenhaftung wirksam geworden.

Vorstehendes ist sofort auf schnellstem Wege der Truppe bekanntzugeben, es soll eine Warnung für alle sein. Wer nicht in Ehren lebt, stirbt in Schande.

Ich befehle hiermit erneut, daß jeder Versagensfall auf kürzestem Wege gerichtlich zu überprüfen und zu erledigen ist.

Ich erwarte von den Standgerichten schärfstes Durchgreifen und größte Härte.

Der Oberbefehlshaber West, gez. Kesselring Gen. Feldm.
Ob. Kdo. H. Gr. B. der Oberbefehlshaber gez. Model Gen. Feldm.
K.d.r.d.A.v.A.v.A.

(Unterschrift)

Leutnant

Kommandant
Auffangzone Abschnitt Nord
Erb. Nr. 42/45 g.Kdos.

Gef. Stand, den 19. 3. 1945
5 Abschriften
4. Abschrift

An
Feldgend. Kp. B 4
Feldgend. Kd. B 5
Streifengruppe Obstlt. Wegener
2. Staffelzug Wachabt. 505
zur entsprechenden Veranlassung übersandt
Unterschrift
Oberst

BA-MA, RH 20 - 19/196

KARL H.

Der Transportarbeiter Karl H., geboren 1903 in Kassel, Soldat im Landeschützen-Ersatz- und Ausbildungsbtl. I/12, Stammkompanie Mainz, wurde am 12. 10. 1944 beim Empfang der Lebensmittelkarten von der Kommandantur in Kassel aus unbekanntem Grund festgenommen und für drei Wochen in der Strafkaserne Kassel-Niederzwehren inhaftiert, ehe er nach Mainz in die Aliesenkaserne transportiert wurde. H.s Frau erhielt noch einige kurze, nichtssagende Briefe ihres Mannes, die offenkundig durch die Zensur zurechtgestutzt worden waren - den letzten am 26. 2. 1945. H. galt fortan als vermißt.

Erst lange nach dem Krieg - 1953 - erfuhr Frau H. durch die „Deutsche Dienststelle“ für die Benachrichtigung der Angehörigen von Gefallenen, daß ihr Mann am 13. 3. 1945 in Mainz-Gonsenheim - eine Woche vor dem Einmarsch der amerikanischen Truppen - erschossen worden war. Trotz intensiver Nachforschungen der Witwe und des Versorgungsamtes Kassel blieben Gründe und Verantwortliche für die Erschießung im Dunkeln. Alle gehörten Zeugen machten unklare Angaben oder verwiesen auf andere Zeugen oder Beteiligte. Identifiziert wurde nur H.s Grabstätte: Waldfriedhof Mainz-Gonsenheim, Feld 20, Reihe 5, Nr. 1a.

H. war offenkundig - wie viele andere Häftlinge in den letzten Tagen der Diktatur - Opfer eines willkürlichen Terroraktes geworden.

Quellen: Standesamt Kassel, Sterberegister-Eintrag 1953/803; Versorgungsamt Kassel, Akte Karl H.

GEORG G.

Georg G., geb. 1912 in E./Krs. Kassel, Maurer von Beruf, wurde am 4. 6. 1940 vom Feldkriegsgericht der Div. 159 wegen „Gehorsamsverweigerung, begangen im Felde vor versammelter Mannschaft“ zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Die Strafe verbüßte er bis November 1942 im Wehrmachtsgefängnis Torgau.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

HEINRICH H.

Heinrich H., geb. 1920 in Kassel, Klempner und Installateur von Beruf, wurde am 14. 1. 1941 im Wehrmachtsgefängnis Torgau inhaftiert, weil er entwichenen Gefangenen geholfen hatte. Am 25. 10. 1941 zum Tode verurteilt, gelang ihm die Flucht in die Schweiz, wo er bis Kriegsende in Haft genommen bzw. interniert wurde.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; BA - ZNS, Kriegsgerichtsunterlagen Heinrich H.

HANS HOCHHUTH

Der Elektriker Hans Hochhuth, geboren 27. 6. 1889 in Oberzwehren, damals Krs. Kassel, vor 1933 langjähriges Mitglied der SPD und des Metallarbeiter-Verbandes, war von Anbeginn Gegner des NS-Regimes. Im November 1936 wurde er verhaftet und für drei Monate in Untersuchungshaft gehalten, weil man ihm staatsfeindliche Äußerungen und damit einen Verstoß gegen das „Heimtücke“-Gesetz vorwarf. Als Hochhuth - ohne, daß ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden war -

entlassen wurde, nahm ihn die Gestapo in Empfang und inhaftierte ihn für weitere zwei Monate im Kasseler Polizeigefängnis. Kurz vor Kriegsende, am 11. 1. 1945, wurde Hochhuth vom Gericht der Division 409 in Kassel wegen Gehorsamsverweigerung zu einer sehr milden Strafe, nämlich zu vier Wochen verschärftem Arrest, verurteilt.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

WINFRIED v. H.

Der Leutnant Winfried v. H., geboren 1922 in Lonauerhammerhütte/Zellerfeld, wurde am 23. 2. 1942 in Salutche/Demjansk (Sowjetunion) aus unbekanntem Grund erschossen.

Sterberegister-Eintrag Standesamt Kassel, 1949

ERNST O.

Ernst O., geboren 1913 in Kassel, Sanitäts-Soldat bei der 2. Kompanie der Sanitäts-Ersatz-Abteilung 9 in Kassel, wurde am 20. 7. 1940 in Kassel aus unbekanntem Grund erschossen.

Standesamt Kassel, Sterberegister-Eintrag vom 23. 9. 1940

OTTO RE.

Der Kanonier Otto Re., geboren 1903 in Kassel, wurde am 7. 3. 1944 in Kassel „auf der Flucht erschossen“.

Standesamt Kassel, Sterberegister-Eintrag vom 26. 11. 1946

SIEGFRIED S.

Der Feldwebel Siegfried S., geboren 1915 in Meiningen, wurde am 30. 1. 1943 in Stalingrad „auf der Flucht erschossen“.

Standesamt Kassel, Sterberegister-Eintrag vom 1. 9. 1949

WALTER S.

Der Oberpionier Walter S., geboren 1914 in Kassel, Maler von Beruf, wurde am 28. 8. 1944 in Kassel „auf der Flucht erschossen“.

Standesamt Kassel, Sterberegister-Eintrag vom 30. 10. 1947

**Spanienkämpfer und politisch Verfolgte in den
„Bewährungseinheiten“ der Wehrmacht**

Als die deutschen Armeen ab 1941/42 vor allem an der Ostfront empfindliche und steigende Verluste hinnehmen mußten und die Rekrutierung neuer Soldaten für Hitlers Eroberungspolitik zunehmend schwieriger wurde, verfiel die NS-Führung darauf, neben Strafgefangenen, die als Kriminelle eingestuft und verurteilt worden waren, auch wegen der Beteiligung am illegalen Widerstand verurteilte politische Gegner des Regimes für den Krieg zu aktivieren. In ihrer großen Mehrheit wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ bestrafte Anhänger der unterdrückten Arbeiterbewegung, wurden diese Feinde und Opfer der Diktatur seit Ende 1942 vom „Makel“ der „Wehrunwürdigkeit“ befreit und für „bedingt wehrwürdig“ erklärt. Man zog diese Männer, die zum Teil noch inhaftiert waren, zu „Bewährungseinheiten“ zusammen, die in Wirklichkeit Strafeinheiten waren.

Die ersten „Bewährungstruppen“, die Feld- und Ersatzeinheiten 500, waren bereits Ende 1940 gebildet worden; ihnen wurden kriegsgerichtlich bestrafte Soldaten und zum Teil zivilgerichtlich bestrafte Wehrpflichtige zugewiesen.¹ Durch Verfügung vom 2. 10. 1942 wurden die ersten Einheiten des „Strafbataillons 999“ aufgestellt.² Die ersten zwangsweisen Einberufungen politischer Strafgefangener erfolgten zum 15. 10. 1942. Aufstellungs- und Ausbildungsstandort war der Truppenübungsplatz Heuberg, ab Dezember 1943 der Truppenübungsplatz Baumholder. Nach harter und schikanöser Ausbildung kamen die „999er“ - wie aus den nachstehenden Berichten hervorgeht - auf zahlreichen Kriegsschauplätzen und in den von Hitler-Deutschland besetzten Gebieten zum Einsatz: in Afrika, in Belgien, am Südschnitt der Ostfront, auf den griechischen Inseln, in Griechenland und Jugoslawien und schließlich im Heimatkriegsgebiet.³

Die Truppe bestand etwa zu einem Drittel aus Offizieren und Stammanschaften der regulären Wehrmacht und zu zwei Dritteln aus vordem „Wehrunwürdigen“, unter ihnen mehrheitlich „Politische“⁴. In den letzten Kriegsjahren wurden politische Strafgefangene nicht nur in die 999-Einheiten, sondern auch in andere „Bewährungsformationen“ – in die Sondereinheiten 500 und sogar in die berühmte Einheit Dirlwanger – gepreßt, so auch Oskar Bäcker, Jacob Bulle und Fritz Wulf⁵.

¹ Vgl. Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht (Straf-, Bewährungs- und Erziehungseinrichtungen). Bearbeitet im Personenstandsarchiv II des Landes Nordrhein-Westfalen, Kornelimünster (1952), S. 26

² Zuerst Afrikabrigade 999, ab Juni 1943 Festungsbrigade 999, später Festungsdivision 999

³ Vgl. Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht, a.a.O., S. 90 f.

⁴ So die Zusammensetzung der Afrika-Brigade 999. Vgl. Hans Burkhard/Günther Erxleben/Kurt Nettball: Die mit dem blauen Schein. Über den antifaschistischen Widerstand in den 999er Formationen der faschistischen deutschen Wehrmacht (1942 bis 1945), Berlin 1982, S. 20. Die Geschichte der „999er“ wurde bislang fast ausschließlich in der DDR bearbeitet, vor allem auch durch die Sammlung von Erlebnisberichten und biographischen Informationen. Vgl.: Strafdivision 999. Erlebnisse und Berichte aus dem antifaschistischen Widerstandskampf, Berlin 1966; Heinz Kühnrich: Neue Dokumente zur Geschichte der Strafdivision 999, in: Zeitschrift für Militärgeschichte, 9 1970, H. 6, S. 716 ff.

⁵ Die 1940 aufgestellte Einheit Dirlwanger umfaßte zunächst Wilddiebe und bestrafte SS-Männer und firmierte anfänglich als „SS-Sonderbataillon Dirlwanger“. Die Einheit beging während ihres Einsatzes vor allem gegen polnische und sowjetische Partisanen ungeheuerliche Verbrechen. Politische Häftlinge wurden der Einheit ab Herbst 1944 zugeführt; sie hatten die „Wahl“ zwischen Genickschuß und der Dirlwanger-Truppe. Vgl. dazu Hellmuth Auerbach: Die Einheit Dirlwanger, in: VfZ, 10, 1962, S. 250 ff.

Die folgenden Erlebnisberichte, Dokumente und biographischen Notizen belegen vielfältig den Sonderstatus der 999-Formation, der vom tiefen Mißtrauen des Regimes gegenüber den ehemaligen politischen Häftlingen zeugte. Schon die Form der Einberufung verriet, wie wenig man auf die Bereitschaft der Betroffenen rechnete, für die eigenen Unterdrücker in den Krieg zu ziehen. Sofern sie überhaupt befragt wurden, stellte man die meisten vor die Alternative „Heuberg“ oder KZ (Bericht Erich Sterzing). Während der Ausbildung und des Einsatzes wurde den „Bewährungssoldaten“ auf jede erdenkliche Weise klar gemacht, daß sie Soldaten minderen Rechts waren – Strafgefangene im Waffenrock, wie Willi Paul es formulierte. Diese Soldaten wider Willen erhielten keinen Urlaub, auch nicht zur Genesung nach Verwundungen. Besuch von Familienangehörigen durften sie während der Ausbildung auf dem Heuberg nicht empfangen. Die Behandlung der Soldaten war rücksichtslos und schikanös, wie die folgenden Berichte vielfältig belegen. Bei den geringsten Verstößen wurden harte Strafen verhängt. Bei Verdacht von Fahnenfluchtabsichten, politischer Konspiration oder Zusammenarbeit mit Partisanen wurden ohne Umschweife Todesstrafen verhängt; viele Angehörige der Strafeinheiten verloren so ihr Leben (Bericht Kurt Gorspoth)⁶.

Häufig waren ganze Einheiten von Kollektivrepressalien betroffen. Als an der Ostfront einige „999er“ überliefen, wurden alle politisch Bestraften aus mehreren Bataillonen – insgesamt 460 Mann – entwaffnet und festgesetzt (Bericht Willi Paul). Daß der Einsatz in den 999-Einheiten nur eine andere Form der Bestrafung war, zeigte sich auch daran, daß ein aus gesundheitlichen Gründen entlassener Soldat „zur weiteren Strafverbüßung“ sofort wieder in eine Haftanstalt überführt wurde (Jonas Wenig). Soldaten, die sich nicht „bewährten“, wurden – sofern kein Kriegsverfahren gegen sie angestrengt werden konnte – der Gestapo zur Einweisung in ein KZ übergeben.

Die Konzentration politischer Häftlinge, die zum Teil jahrelange Erfahrungen in der Untergrundarbeit gegen das Regime besaßen, in den Strafbataillonen führte unter den angedeuteten Bedingungen dazu, daß es um die Zuverlässigkeit dieser Truppen sehr schlecht bestellt war. Trotz aller Repressalien und scharfer Überwachung bildeten sich von Anfang an illegale Zirkel, die sich auch über die jeweilige Einheit hinaus verständigten. Es gelang den politischen „999ern“ immer wieder, Kontakt zur Zivilbevölkerung und schließlich auch zu den Befreiungsbewegungen in den besetzten Gebieten herzustellen. Viele von ihnen liefen in Griechenland, Albanien oder Jugoslawien zu den Partisanen über – wie Wilhelm Range oder Erich Stückrath, der sich der albanischen Freiheitsbewegung anschloß⁷. In großer Zahl sammelten sich deutsche Überläufer bei der griechischen ELAS⁸.

Die folgenden Dokumente berichten von 37 Gegnern des Regimes aus Kassel und Umgebung, von denen 36 in den Strafbataillonen Kriegsdienst leisten mußten und einer als Spanienkämpfer im KZ inhaftiert war. Sie alle waren Arbeiter, Facharbeiter die meisten, die von den politischen Strafgerichten der Diktatur als Oppositionelle oder Beteiligte des illegalen Widerstandes zu Haftstrafen verurteilt worden waren.

⁶ Vgl. auch Hans Burkhardt u.a.: a.a.O., S. 50 ff.; Heinz Kühnrich: a.a.O., S. 722 ff.

⁷ Zahlreiche Fälle von Fahnenflucht dokumentiert Heinz Kühnrich: a.a.O., S. 720 ff.

⁸ Hans Burkhardt u.a.: a.a.O., S. 295 ff.

Den Gerichten reichte dabei die Entgegennahme einer Untergrund-Broschüre oder eine sarkastische Bemerkung über das Regime für die Verurteilung wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ aus. Die meisten der Betroffenen wurden aus den Rüstungsbetrieben zu den Strafeinheiten eingezogen, jeder vierte kam aus Zuchthaus oder KZ zum Truppenübungsplatz Heuberg. Von den 36 „Bewährungssoldaten“ aus dem Raum Kassel waren 32 bei den 999-Einheiten, zwei bei der Einheit Dirlwanger, einer bei einer Feldeinheit 500 und einer bei der Bewährungskompanie eines Infanterie-Regiments. Die große Mehrheit der „999er“ wurde gleich in den ersten Monaten nach der Einrichtung der Sondertruppe – zwischen Oktober 1942 und Februar 1943 – eingezogen.

Einige wenige unter den „Bewährungssoldaten“ waren ehemalige Spanienkämpfer. In der Regel waren diese, soweit die Gestapo ihrer habhaft wurde, in die Konzentrationslager verschleppt worden. Die Geschichte derer, die – wie Willi Paul und Karl Pfeifer aus Kassel – gegen Franco und den europäischen Faschismus mit der Waffe in der Hand gekämpft hatten, ist eine Geschichte besonderer Hoffnungen und schmerzhafter Erfahrungen einer folgenreichen Niederlage. Tausende von Deutschen – Arbeiter und Intellektuelle, sie alle Anhänger der in Deutschland geschlagenen Linken – waren nach Spanien zu den „Internationalen Brigaden“ aufgebrochen, um die Ohnmacht der niedergeworfenen deutschen Arbeiterbewegung abzuschütteln und Hitler in Spanien zu schlagen.

Als die Niederlage der republikanischen Truppen feststand und die Interbrigadisten nach Frankreich flohen, erwartete die meisten ein bitteres Schicksal⁹. Sie wurden zu Tausenden in scharf bewachte Internierungslager gepfercht, in denen zum Teil katastrophale Bedingungen herrschten. Wer nicht – wie nur wenige – eine reguläre Aufenthaltsgenehmigung besaß, das Visum eines Emigrationslandes erhielt oder illegal in Frankreich untertauchte, besaß nur geringe Chancen, aus den südfranzösischen Internierungslagern – St. Cyprien, Argelès sur Mer, Gurs, Le Vernet waren die wichtigsten – herauszukommen. Den Internierten wurde von der französischen Regierung lediglich die Möglichkeit geboten, sich zur Fremdenlegion oder als sogenannte „prestataires“ zu Arbeitsdienstkolonnen zu melden, die beim Bau von Befestigungsanlagen eingesetzt wurden. Nach dem Waffenstillstand begann die Gestapo ihre Jagd auf die deutschen und österreichischen Freiwilligen der „Rotspanischen Wehrmacht“. Für das unbesetzte Frankreich hatte sich die Vichy-Regierung verpflichtet, alle in ihrem Machtbereich befindlichen Deutschen auf Verlangen auszuliefern. Nachdem eine deutsche Kommission im Sommer 1940 die Internierungslager, Gefängnisse und Hospitäler im unbesetzten Frankreich „durchgekämmt“ und etwa 7500 Deutsche registriert hatte, begannen Ende 1940 die Auslieferungen an die politische Polizei Hitler-Deutschlands¹⁰. Die Spanien-Freiwilligen wurden den für den letzten Wohnort zuständigen Gestapo-Stellen übergeben und

⁹ Vgl. Patrik v. zur Mühlen: *Spanien war ihre Hoffnung. Die Deutsche Linke im Spanischen Bürgerkrieg 1936 bis 1939*, Bonn 1983; Pierre Broué/Emile Témime: *Revolution und Krieg in Spanien. Geschichte des Bürgerkriegs*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1968; *Brigada Internacional ist unser Ehrenname. Erlebnisse ehemaliger deutscher Spanienkämpfer*. Ausgewählt und eingeleitet von Hanns Maaßen, 2 Bde., Frankfurt/M. 1976.

¹⁰ Patrik v. zur Mühlen: a.a.O., S. 248 ff.

anschließend wegen Beteiligung an einem „gegen Deutschland gerichteten hochverräterischen Unternehmen“ vor Gericht gestellt. Sahen die Gerichte den Tatbestand der „Förderung des bolschewistischen Umsturzes“ nicht als gegeben an und sprachen die Angeklagten frei, so wurden sie – wie das Karl Pfeifer widerfuhr – sofort wieder von der Gestapo in Schutzhaft genommen und in ein KZ eingewiesen.

Im Unterschied zur Wehrmacht, nach deren Verfügungen die Spanienkämpfer wie ehemalige französische Fremdenlegionäre – die im Verlauf des Krieges zum Dienst in Sondereinheiten herangezogen wurden – zu behandeln waren¹¹, wurden die Spanienfreiwilligen von Gestapo und Justiz als besonders gefährliche Gegner des Regimes verfolgt. Sie wurden nur selten wie Willi Paul zum Kriegsdienst in den Strafbataillonen herangezogen.

¹¹ Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht: a.a.O., S. 56.

WILLI PAUL

Der gelernte Tischler Willi Paul, geboren 1. 7. 1897 in Göttingen, war vor 1933 der führende Kopf der Ortsgruppe Kassel der „Freien Arbeiter-Union Deutschlands“ (FAUD). Diese kleine anarcho-syndikalistische Organisation, zu der Paul über die USPD und den „Spartakusbund“ gelangt war, unterschied sich in ihren politischen Zielen und in ihrem Organisationsverständnis scharf von den beiden großen Arbeiterparteien SPD und KPD. Mit diesen Parteien einig in der Frontstellung gegen die anschwellende faschistische Massenbewegung, führte die kleine Kasseler FAUD-Gruppe einen engagierten Kampf gegen die NSDAP.

Für Willi Paul, der schon früh dem „Bund der Kriegsdienstgegner“ angehörte, war es – wie für die politisch bewußte Arbeiterbewegung insgesamt – schon vor 1933 klar, daß Hitler an der Macht Krieg bedeuten würde. Die illegale Aufklärungsarbeit der FAUD, die von der Kasseler Gruppe seit der Etablierung des NS-Staates betrieben wurde, war entscheidend von dieser Einsicht geprägt. Bei der Organisation des Widerstandes gegen Hitler stellte die Gruppe um Willi Paul schon im Sommer 1933 Verbindungen zu holländischen Syndikalisten her und sicherte Material-Austausch und illegale Wege über die Grenze.

Nach einer ersten Verhaftung durch die Gestapo Ende 1933 und der vorsichtigeren Fortsetzung der illegalen Arbeit entzog sich Paul der drohenden erneuten Verhaftung im März 1937 durch die Flucht nach Holland. Seine Frau und die beiden Kinder folgten ihm kurze Zeit später nach Amsterdam. Im April 1937 ging Paul nach Spanien und kämpfte in der syndikalistischen 28. Division gegen die Franco-Truppen und Hitlers „Legion Condor“. Nach dem Sieg des europäischen Faschismus über die spanische Republik gelang es Paul, nach Amsterdam durchzukommen. Er wurde jedoch sofort inhaftiert und kurz nach Beginn des Weltkriegs nach Belgien abgeschoben. Von dort geriet er im Mai 1940 in das Internierungslager St. Cyprien in Südfrankreich.

Am 17. Mai 1942 wurde Willi Paul in Vichy an die Gestapo ausgeliefert und nach Kassel transportiert. Ein Jahr zuvor war Erna Paul, seine Frau, in Amsterdam von der Gestapo verhaftet und zusammen mit vier anderen Kasseler FAUD-Mitgliedern am 15.5.1942 vom OLG Kassel wegen „Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“ verurteilt worden. Sie erhielt eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monaten. Willi Paul wurde am 3.11.1942 wegen seiner Widerstandstätigkeit vom gleichen Gericht zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. Bis Juli 1943 war er in den Zuchthäusern Wehlheiden und Ziegenhain in Haft.

Am 11.7.1943 wurde Paul aus dem Zuchthaus Ziegenhain heraus dem Strafbataillon 14/999 zugewiesen. Mit dieser Einheit wurde er 1943/44 in Griechenland und an der Ostfront eingesetzt. Im Sommer 1944 wurde er einer Pionier-Einheit des Strafbataillons 999 zugeteilt, die in Frankreich und Deutschland zum Einsatz kam. Am 25.3.1945 geriet Willi Paul am Rhein in amerikanische Gefangenschaft, die für ihn eine Befreiung war.

Quellen: Anklageschrift und Urteilschrift im Verfahren gegen Erna Paul u.a. vor dem Strafsenat des OLG Kassel, OJs 152/41; BA Koblenz, R 58/207; Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte W. Paul; Angaben und Unterlagen von Erna Paul; R. Theissen / P. Walter / J. Wilhelms: Der Anarcho-Syndikalistische Widerstand an Rhein und Ruhr, Meppen 1980, S.67f.



Foto: privat

Erna und Willi Paul 1937. Das Foto – aufgenommen in der Kasseler Wohnung der Pauls – entstand am Abend des 5. März. Erna Paul hatte an diesem Tag Geburtstag; Willi Paul nahm Abschied von seinen Kasseler Freunden. Einige Tage später floh er nach Holland.

Politischer Lebenslauf

Nach dem ersten Weltkrieg, im Jahre 1919 nahm ich stärkeren Anteil am gesellschaftspolitischen Leben. Ich trat der „Unabhängigen Sozialdemokratie“ und dem „Bund der Kriegsgegner“ bei, ebenso wurde ich Mitglied des Holzarbeiter-Verbandes. Später trat ich dem „Spartakusbund“ bei. Im Jahre 1920 entwickelte sich aus einem Teil der Mitglieder des Spartakusbundes in Kassel die „Freie Arbeiter-Union (Syndikalisten)“, während der andere Teil sich zur „Kommunistischen Arbeiter-Partei“ bekannte.

Ich ging damals zur syndikalistischen Gewerkschaftsorganisation, da ich hier die Freiheit am stärksten ausgeprägt fand gegen jeden Zwang, Unterdrückung und Despotie. Sie trat nicht ein für eine anonyme politische Freiheit, wie sie allgemein im staats- und parteipolitischen Leben zum Ausdruck kam, sondern für die Freiheit der Persönlichkeit, in der der Mensch seine ureigensten Rechte im wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben mit seiner gewerkschaftlichen Organisationskraft zur Geltung bringen konnte. So strebte der Syndikalismus an, die Vormachtstellung des Staates im gesellschaftlichen Leben zu brechen und ihn in die Schranken zu weisen, die ihm als verwaltende Organe im gesellschaftlichen Leben zukamen, bis neue Fundamente auf föderalistischer Grundlage sich entwickeln konnten.

Wir standen zu der Devise des großen amerikanischen Präsidenten Jefferson, der als höchster amerikanischer Staatsbeamter aussprach: „Der Staat ist der beste, der sich beim Volke am wenigsten bemerkbar macht.“

Daß diese rein verwaltende Aufgabe des Staates ohne Herrschaftsanspruch und ohne Machtausübung nur in einer föderalistischen funktionellen Demokratie Verwirklichung finden konnte, lag immer in den Bestrebungen der syndikalistischen Gesellschaftsauffassung. Von dieser Plattform aus war der Syndikalismus eminent gesellschaftspolitisch und grundsätzlicher Gegner des Militarismus und jeder gleich wie gearteten Diktatur.

An diesem Kampf nahm ich führend in Kassel teil, bis die nationalsozialistische Diktatur über Deutschland hereinbrach und die formale Demokratie aushöhlte und vernichtete. Wir gaben unseren Kampf für sozialen Fortschritt, Freiheit und Menschenrechte nicht auf, sondern versuchten illegal gegen das terroristische Naziregime unsere Tätigkeit zu entfalten. So gaben wir am 1. Mai 1933 eine hektographierte Zeitschrift unter dem Titel „Die Internationale“ heraus, die illegal bis nach Frankfurt/M. und nach Thüringen gelangte. Zur selben Zeit, im Juni 1933, mußte der Genosse Fred Schröder ins Ausland flüchten, da die Gestapo ihn in der Wohnung seiner Eltern verhaften wollte, wir aber gerade illegal in Frankfurt weilten. Um eine positive Tätigkeit zu entfalten, mußten wir zum Ausland Verbindung aufnehmen. Genosse Fred Schröder war nach Holland geflüchtet und so nahm ich die direkte Verbindung mit unserer holländischen Bruderorganisation auf, indem ich mich im August 1933 illegal nach Amsterdam begab. (Bestätigt in der Anklageschrift Hermann Hannibal und Genossen.) Wir organisierten an der holländischen Grenze Übergangsstellen und von diesem Zeitpunkt erhielten wir laufend illegal auf verschiedenen Wegen Aufklärungsschriften und Material und ebenso brachten wir Berichte ins Ausland.

Im November 1933 wurde ich von der Gestapo in meiner Wohnung verhaftet, gerade zu einer Zeit, als ich eine Zeitschrift unter dem Titel „Die Kommenden“ in der Wohnung von Hermann Hannibal fertigstellen wollte. Die Gestapo unter Führung von Hellwig beschlagnahmte bei meiner Verhaftung und Haussuchung eine Menge alter Zeitungen und Schriften.

Meine Verhaftung erfolgte durch die Beschlagnahmung einer unter Streifband versandten holländischen Zeitung (Telegraf) durch die Postzensur, die an meinen Schwager adressiert war und in welcher sich ein Brief von Fred Schröder befand. Mein Schwager und meine Schwester waren des Abends zuvor verhaftet worden und wurden am folgenden Vormittag nach Klärung der vermeintlich von mir genutzten Deck-Adresse wieder entlassen. Nach einiger Zeit, etwa drei bis vier Wochen Haft im Polizeipräsidium, wurde ich wieder entlassen, nachdem ich einen Revers zu unterschreiben hatte, „daß ich mich nicht mehr staatsfeindlich betätigen“ wollte.

Doch unsere Tätigkeit fand trotzdem nicht ihre Beendigung. Jeder postalische Verkehr mit den Gruppen und Freunden sowie dem Ausland wurde wegen meinem Kranksein abgesagt und wurde von Zeit zu Zeit durch direkte Verbindung aufrecht erhalten. Die Genossen unserer Gruppe kamen zu den verschiedensten Zeiten wöchentlich zusammen, so daß ein reger Verkehr in meiner Wohnung und in meinem Garten sich abspielte. Diese Zusammenkünfte konnten auf längere Zeit der Nachbarschaft sowie der Gestapo nicht unbemerkt bleiben. Man sprach in der Nachbarschaft und in den anliegenden Geschäftsläden von einer kommunistischen Geheimgasse, die sich in meiner Wohnung befindet. Als mir dieses zugehört wurde, sperrte ich sofort jeden Verkehr und bereitete unmittelbar meine Flucht nach Holland vor. Einige Tage später, am 15. März 1937, fuhr ich nach Duisburg und ging bei Kaltenkirchen illegal über die Grenze.



Foto: privat

Willi Paul (Mitte) zusammen mit politischen Freunden im April 1937 in Amsterdam – kurz vor dem Aufbruch nach Spanien, wo er sich im Kampf gegen die faschistische Bedrohung der spanischen Republik der syndikalistischen 28. Division anschloß.

Anfang April 1937 begab ich mich von Amsterdam nach dem für seine Freiheit kämpfenden antifranzösischen Spanien. Meine aktive Haltung gegen das Hitlerregime gebot mir, für die Freiheit gleich wo einzutreten, und ich nahm Anteil an dem gerechten Kampf des spanischen Volkes gegen Franco und die deutsch-italienische Intervention. In der syndikalistischen 28. Division nahm ich teil an den Kämpfen der Aragon-Front und vor Teruel. Gegen Ende des spanischen Krieges fuhr ich zurück nach Amsterdam zu meiner Familie. Dort wurde ich am 25. März 1939 als unerwünschter politischer Emigrant von der Fremdlingen-Polizei verhaftet und bis zum 12. September desselben Jahres im Huis van Bewaring I in Amsterdam festgehalten, in Erwartung meiner Ausweisung aus den Niederlanden.

Diese Gefängnishaft und „Ausleitung“ steht im ursächlichen Zusammenhang mit meiner politischen Verfolgung durch die Nazibehörden. Sie lag ganz im Interesse des Hitlerregimes, die entkommenen Zeugen des braunen Terrors auch im Ausland mundtot zu machen. Der Weg dazu bot sich in einer sehr einfachen, aber niederträchtigen, den politischen Emigranten verleumdenden Weise. So wurden von der holländischen Regierung polizeiliche Leumundszeugnisse von der deutschen Heimatbehörde des im Land sich befindenden Emigranten angefordert, das, von der Gestapo fabriziert, die schlechteste Legitimation des von ihr verfolgten Emigranten enthielt, indem sie als äußerst verbrecherisch, radikal und umstürzlerisch angeschwärzt wurden, so daß die holländische Regierung sich vor die Alternative gestellt sah, solche Elemente nicht frei in ihrem Lande herumlaufen zu lassen.

Aber diese Verhaftung ist auch direkt eine Folge meiner Flucht ins Ausland, denn ohne diese politische Verfolgung wäre ich nie als unerwünschter politischer Emigrant in Amsterdam verhaftet worden. Die einzige „Freiheit“, die dem politisch verfolgten Emigranten blieb, war zu entscheiden, interniert oder ausgewiesen zu werden. Ich wählte die „Freiheit“, die „Ausleitung“ aus den Niederlanden, und wurde von der Fremdlingen-Polizei bei Rozzendaal über die belgische Grenze gebracht.

Vom 13. September 1939 bis zum 10. Mai 1940 lebte ich in Antwerpen. Da begann am 10. Mai 1940 die große Offensive gegen den Westen. Am selben Morgen mußten sich alle Ausländer auf ihren Polizeistationen melden und wir wurden verhaftet. Wir wurden in großen Sammeltransporten nach Südfrankreich geleitet und kamen in das Internierungslager von St. Cyprien.

Im Juli, etwa 6 Wochen nach unserer Internierung, traf eine deutsche Kommission im Lager ein, die unter dem Namen Kuhn- oder Kuhnert-Kommission¹ bekannt wurde. Diese Kommission nahm den gesamten Bestand des Lagers auf, indem alle Internierten, geschlossen wie bei einem Appell, vor ihr erscheinen mußten. Ich ging nicht hin und war wohl der einzige, welcher sich der Kommission nicht stellte. Nach dem Verlauf der Dinge wurde mir von meinem Baracken-Ältesten gesagt, daß auch mein Name von seiten der Kommission zur Verlesung gekommen sei. Wie kam die Kommission zur Nennung meines Namens? Es fand nicht bei diesem Appell eine persönliche Registrierung statt, sondern es erfolgte ein namentlicher Aufruf des Internierten. Die deutsche Kommission hatte von der französischen Lagerkommandantur die Personalakten der Internierten erhalten. Mit dieser statistischen Kenntnis des Lagers war praktisch jeder Internierte offen dem deutschen Zugriff ausgeliefert.

¹ Es handelt sich um die „Kontrollkommission für Zivilgefangene“ oder „Kommission Kundt“.

Von nun an war die deutsche Kommission über jeden Internierten des Lagers informiert, um über ihn im Zusammenwirken mit den deutschen Heimatbehörden seine Auslieferung zu bewirken. Dieses gewaltsame Eindringen in den Bereich der Internierungslager im unbesetzten Frankreich war nur gegeben durch die veränderte politische Situation, die durch die Niederwerfung Frankreichs im Waffenstillstand ihren Ausdruck fand.

Unter solchen offen zu Tage tretenden Verhältnissen standen wir Internierten unter dem seelischen Druck der Verfolgung. Das Gefühl der Unsicherheit verstärkte sich um so mehr, als jeden Monat eine deutsche Kommission im Lager erschien. Was die Deutschen für Interessen an den Lagern der Internierten hatten, die fern ab der deutschen Zuständigkeit lagen, das sollte vielen verfolgten Internierten früher oder später hart ins Bewußtsein treten.

Im Oktober 1940 wurde das Lager St. Cyprien aufgelöst und man leitete uns in das Lager Gurs. Hier erschien nicht nur jeden Monat die deutsche Kommission, sondern sie war auch schon allmächtig. Sie siebte unter den Internierten aus und jeder von ihr Gewollte mußte vor ihr erscheinen und sie kamen nach ein paar Tagen auf Transport. Sie wurden in das Straflager Vernet gebracht, um dort für die Auslieferung gesichert zu sein, oder sie kamen zwangsverpflichtet zu den Befestigungsarbeiten des Atlantikwalls. Sie beherrschte das ganze Lager, denn nicht nur wir aus Deutschland mußten ihr hörig sein, sondern sie rekrutierte auch alle körperlich gesunden Spanier, Italiener und sonstige Ausländer für den Atlantikwall. Kein Spanier dieser Lager hätte sich freiwillig zum Handlanger für die Gewinnung des Krieges der Deutschen hergegeben, wenn nicht die deutschen Kommissionen einen Zustand der Gewalt verkörperten. Auch das beweist, daß die Deutschen seit dem Waffenstillstand mit Frankreich die Internierungslager im unbesetzten Gebiet unter ihrer Kontrolle hatten, daß sie Judentransporte aus Deutschland in diese Lager leiteten.

Gottes Mühlen mahlen langsam, aber sicher. So mahlte auch die Verfolgungsmühle des Nazismus in den Internierungslagern. Es war im März 1942 an einem Samstagvormittag. Die Juden hatten ihren Sabbat und ich war dabei, ihnen ihr Mittagmahl zu bereiten. Da erschien unser Blockchef mit dem Direktor der Kommandantur im Beisein eines französischen Offiziers in unserer Küche. Direktor Kaiser fragte mich: „Sie sind Paul und sind Arier?“ Damit wußte ich sofort, daß meine Auslieferung bevorstand. Ich mußte mich sofort fertigmachen und wurde von dem Kapitän zur Wache der Kommandantur gebracht. Mir wurden die Hände geschlossen und französische Gendarmerie brachte mich in das Straflager Vernet.

Von hier aus gab es kein Flüchten mehr, während in den anderen Lagern noch die Möglichkeit bestanden hatte. Nach Vernet kam auch keine deutsche Kommission mehr, weil mit diesem Straflagersystem ihre Aufgabe erfüllt war – daß nunmehr die Auslieferung gesichert vonstatten gehen konnte. Dagegen stand dieses Straflager unter den Obliegenheiten des deutschen Konsuls in Toulouse, um sich über die Neueinlieferungen laufend zu orientieren und sie den deutschen Heimatbehörden zur Kenntnis zu geben.

Nach ein paar Wochen kam ich auf Transport und wieder in ein Gefängnis und wurde am 17. Mai 1942 in Vichy an die im Gesandtschaftsgebäude stationierte Gestapo ausgeliefert.

Es besteht kein Zweifel, daß die politisch verfolgten Emigranten in den Internierungslagern in Südfrankreich, von Beginn ihrer Internierung an, während der unbesetzten Periode ständig der Gefahr der Auslieferung ausgesetzt waren, weil die Lager seit dem Waffenstillstand mit Frankreich ständig unter dem Einfluß der deutschen Kommissionen standen, diese

Einsicht in die Personalakten nahmen und zu jeder Zeit die Internierten gewaltsam nach Deutschland zu bringen vermochten. Der politisch Verfolgte besaß, außer einer möglichen riskanten Flucht aus seinem Lager, keine Möglichkeit, sich auf rechtllichem Weg dem Einfluß und der Gewalt der deutschen Kommissionen zu entziehen, die sich die französischen Lagerkommandanturen seit dem Waffenstillstand mit der Regierung in Vichy unterworfen hatten. Der Internierte war dieser Gewalt durch bewaffnete Bewachung des Lagers unterworfen.

Die französische Regierung in Vichy, jener Satellitentyp deutscher Prägung, hatte nur rein formal den Sektor Internierung zu verwalten, den Deutschen überließ sie bereitwilligst den Einfluß und die Kontrolle. Meine Auslieferung und die vieler anderer politisch und rassistisch Verfolgter aus den Internierungslagern Südfrankreichs, zu einer Zeit, da dieses Gebiet noch nicht besetzt war, gibt den Beweis dafür. Als weiterer Beweis gilt die Anklageschrift gegen Hermann Hannibal und Genossen, ausgefertigt mit dem Datum vom 2. März 1942, in welcher auf Seite 5 sich der Satz befindet: „Ihr Mann befindet sich zur Zeit noch im unbesetzten Frankreich und ist dort in einem Lager untergebracht“. Damit ist erwiesen, daß die deutschen Kommissionen jederzeit Einsicht in die Personalakten der Internierten in den Lagern des damals noch unbesetzten Frankreichs hatten.

Willi Paul

Verfaßt 1950 – RP Darmstadt, WG-Akte Willi Paul

Meine Ausbildungszeit auf dem „Heuberg“ dauerte vom 10. 7. 43 bis Ende Oktober 43. Von diesem Zeitpunkt an waren wir, das Fest.Inf.Batl. 14/999 in Marschbereitschaft gesetzt und wir verließen den „Heuberg“ zwischen dem 20. und 25. November nach Griechenland. Wir kamen in Saloniki an und wurden am 6. Tag unverhofft wieder verladen und die Fahrt ging nach Rußland, wo wir in Odessa am 24. Dezember 43 vormittags ankamen. Von dort ging es nach Cherson und an den Frontabschnitt des Dnjepr. Wir wurden am 9. März 44 als politisch Unzuverlässige in diesem Frontabschnitt entwaffnet und kamen Ende März nach „Baumholder“.

Ende Juni 44 wurde ich dem Stell. Bau-Pionier-Batl. 999 zugeteilt. Am 20. August 44 verließen wir „Baumholder“ nach dem Westen und kamen am 22. August in Reims an. Von dort marschierten wir nach St. Quentin. Bei La Capelle überraschte uns des Mittags am 1. September 44 die amerikanische Panzerspitze, wobei die 2. Kompanie gänzlich, aber auch 2/3 von unserer 3. Kompanie in Gefangenschaft gerieten. Wir kamen mit ungefähr 40 Mann nach Namur, wo die Stadt am selben Tag geräumt wurde. Von Lüttich über die Frontleitstelle Köln wurden wir nach „Baumholder“ überwiesen. Mitte September 44 wurden wir in „Baumholder“ erneut zu einem Bau-Pionier-Batl. 999 zusammengestellt und kamen im Oktober zu Aufräumungs- und Instandsetzungsarbeiten des von Bomben zerstörten Bahnkörpers nach Darmstadt. Im November und Dezember verrichteten wir die gleichen Arbeiten an den Bahnanlagen in Mainz und Bingerbrück. Von Januar 1945 bis zu meiner Gefangennahme am 25. März 1945 bei Camp/Rhein waren wir beim Bau einer Fähre Renns-Braubach über den Rhein eingesetzt.

Aus einem Bericht Willi Pauls vom 29.4.1951 über den Einsatz im Strafbataillon 999 – RP Darmstadt, WG-Akte W. Paul

*Reichssicherheitshauptamt, Amt IV, Meldungen wichtiger staatspolizeilicher Ereignisse,
Nr. 1 vom 1. 9. 1942*

*Im weiteren Verlauf der Ermittlungen gegen die „Freie Arbeiter-Union Deutschland“
(FAUD) wurde auf Veranlassung der Stapostelle Kassel im unbesetzten Frankreich*

der Tischler Willi Paul

*(geboren 1.7.1897, Göttingen, zuletzt aufhältlich
im Lager Gurs/Frankreich)*

*festgenommen und der Stapostelle Kassel überstellt. Paul war bis zum Jahre 1920 Mitglied
der USPD und hatte anschließend bis zur Machtübernahme als Vorsitzender den Anarcho-
Syndikalisten angehört. Im Juli 1932 war er in einer Erwerbslosenversammlung als Dele-
gierter der Antifaschistischen Aktion gewählt worden. Im Herbst 1933 war Paul nach
Holland geflüchtet, wo er mit führenden Persönlichkeiten der FAUD zusammentraf. Kurze
Zeit später ist er wieder in das Reichsgebiet zurückgekehrt; für seine illegale Tätigkeit ist ihm
im Jahre 1934 von Holland aus ein größerer Geldbetrag überwiesen worden. Im Jahre 1937
hatte er sich erneut nach Holland und später nach Spanien begeben, wo er sich am Bürger-
krieg auf Seiten der Roten beteiligte. Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat ist
eingeleitet.*

BA Koblenz, R 58/207

KARL PFEIFER

Karl Pfeifer, geboren 25.9.1917 in Goldmühl, Zimmermann von Beruf, war 15 Jahre alt, als Hitler an die Macht gebracht wurde. Was er vom Nationalsozialismus zu halten hatte, stand für ihn nicht in Frage. Sein Vater war Kommunist, und er selbst hatte schon gelegentlich an den Unternehmungen einer kommunistischen Jugendgruppe teilgenommen.

Da er keine Ausbildungsstelle bekam und aus der deprimierenden Situation heraus wollte, ging Karl Pfeifer 1935 zur See und fuhr als Heizer auf verschiedenen Handelsschiffen. Als der spanische Bürgerkrieg ausbrach und zum europäischen Konflikt wurde, sah Pfeifer, der die kampflose Niederlage der deutschen Arbeiterbewegung miterlebt hatte, die Chance, endlich gegen Hitler und die Nazis kämpfen zu können. Er meldete sich – ohne sich mit irgendjemandem abgestimmt zu haben – zu den „Internationalen Brigaden“, die auf Seiten der spanischen Republik gegen Franco und seine deutschen und italienischen Verbündeten kämpften. In diesem Kampf gegen den europäischen Faschismus und die deutsche Interventionstruppe in Spanien wollte Karl Pfeifer – wie viele europäische Linke – dazu beitragen, Hitlers Marsch in den Weltkrieg zu stoppen.

Zwei Jahre, bis zum Ende des Krieges, hat Karl Pfeifer in der 11. Inter-Brigade an den Kämpfen in Spanien teilgenommen. Danach von den Franzosen in den Lagern St. Cyprien und Gurs interniert, wurde er 1941 an die Gestapo ausgeliefert und bis zur Befreiung des Lagers 1945 im KZ Sachsenhausen inhaftiert.

Ungeachtet aller Leiden und Enttäuschungen, die auch sein politisches Weltbild verändert haben, ist Karl Pfeifer sich auch heute noch völlig sicher, weitergesehen zu haben als Millionen seiner Landsleute und auf der richtigen Seite gekämpft zu haben. Für Hitlers Eroberungs- und Vernichtungskrieg hat Karl Pfeifer auch dann keine Waffe in die Hand nehmen müssen, als der Wehrmacht die Soldaten ausgingen und sogar KZ-Häftlinge in Sondereinheiten gesteckt wurden.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr.67; Interview mit Karl Pfeifer am 30.3.1984

Ich bin in Kassel aufgewachsen. Ich war schon mit 15 politisch aktiv, bei den „Jungen Pionieren“, beim Heinrich Merle. Vom Vater her war ich politisch vorbelastet. Er hatte an den Ruhrkämpfen teilgenommen, damals nach dem Kapp-Putsch. 1935 ging ich zur Seefahrt, als Kohlen-Trimmer und Heizer. Vorher hatte ich mich mit Gelegenheitsarbeiten durchgeschlagen, war auch beim Arbeitsdienst. 1937 entschloß ich mich, nach Spanien zu gehen. Ich habe nur einen Wunsch gehabt: gegen Hitler zu kämpfen. Rauszukommen aus der Ohnmacht. Wer nach Spanien ging, der hat sich gesagt: Es gibt nur eins – entweder für Hitler kämpfen und sterben oder für die Interessen der internationalen Arbeiterklasse sich einsetzen. Es war so, daß die westlichen Demokratien – England, Frankreich usw. – die junge spanische Republik auf der ganzen Linie sabotiert haben. Sie haben nicht einmal die Büchsenmilch für die Kinder an den Pyrenäen durchgelassen; es wurde alles blockiert.

Ich bin schwarz von Hamburg aus mit dem Schiff bis Antwerpen gefahren. Auf dem Schiff bin ich im Tunnel gewesen. Alle zwei, drei Stunden kam der Maschinist und hat geölt. In Antwerpen bin ich vom Schiff gegangen. Da wollte mich die Gestapo noch schnappen. Die hatten einen Mittelsmann auf dem Schiff, einen V-Mann. Die Fahrt nach Antwerpen habe ich allein organisiert. Ich hatte mit niemandem darüber gesprochen. Meine Familie wußte nichts. Auch politische Kontakte hatte ich nicht gehabt. Die meisten Kommunisten sind ja aus der Emigration von der Partei nach Spanien kommandiert worden. Das war bei mir nicht der Fall. Ich habe das auf eigene Faust gemacht, ich war ein echter Freiwilliger. Ich war so ein Mensch – ich mußte immer ein Ziel haben. Wenn dieser wahnsinnige Krieg in Gang kommt, den wir ja vorausgesehen haben, dann gibt es sowieso nur eine Alternative, eine Zukunft hatten wir Jungen doch nicht: für den Hitler zu sterben oder für eine gute Sache zu sterben. Denn ich habe nicht gedacht, daß ich von Spanien zurückkomme. Ich wußte sehr wohl, was da los war. Als Seemann war ich gut informiert. Wenn ich sterben würde, wollte ich gern im Kampf sterben. In Antwerpen habe ich mich dann beim Spanien-Hilfskomitee gemeldet. Wurde dann 14 Tage lang untersucht. Da war einer von der Roten Hilfe, der dann die ganzen Leute an die Gestapo verraten hat, wie ich später in Spanien erfahren habe. Dann ging's nach Paris. Mein Seemannsbuch habe ich dort abgegeben für die Partei, damit die einen zur illegalen Arbeit rüberschicken konnten. Dann ging es mit dem Bus an die spanische Grenze, in die Pyrenäen. Da empfingen uns dann Schäfer, die dort wegekundig waren. Die führten uns in der Nacht über die Grenze. Die war nicht groß bewacht. Im

Morgengrauen kamen wir in Figueras an. Am gleichen Tag kamen wir noch weiter nach Albacete. Albacete war das Ausbildungszentrum der Inter-Brigaden. Ich bin zur 11. Brigade, zum Bataillon „Edgar André“ in die dritte Kompanie gekommen. In Albacete haben wir einmal etwas Schießausbildung gehabt. Dann sind wir sofort zum Einsatz gekommen – an den Guadalajara. Eine militärische Ausbildung hatte ich ja nicht. War noch zu jung gewesen. Nur beim Arbeitsdienst haben wir mal mit Karabinern geschossen. In Spanien habe ich nur einmal einen aus Hessen getroffen. Der kam direkt von der Wehrmacht, Höpner hieß er, glaube ich. Der war Offizier. Zwei Jahre, bis zum Februar 1939, war ich in Spanien – immer im Einsatz an den verschiedenen Fronten. Ich habe in der Zeit nicht einen Tag Urlaub gemacht. Fast alle wichtigen Kämpfe habe ich mitgemacht. Ich habe viel gesehen; stundenlang könnte ich erzählen. Ich war dann später bei einer Luftabwehr-Batterie. Bei Barcelona habe ich zusammen mit einem Tschechen von unserer Batterie zwei italienische Flugzeuge abgeschossen. Das war ein echter Triumph für uns. Die wollten die offene Stadt Barcelona bombardieren, diese Verbrecher. Wir waren die einzige Abwehr-Batterie. Einmal haben wir auch zwei Junkers-Bomber abgeschossen. Deutsche Soldaten von der Gegenseite habe ich nie zu Gesicht bekommen. Die waren bei der Nachrichten-Truppe im Hinterland des faschistischen Gebiets – und natürlich bei der faschistischen Luftwaffe mit ihrer Legion Condor. Die hatten die absolute Luft Herrschaft. Als die deutsche Luftwaffe Guernica bombardiert hat, das war das größte Schandmal für die Deutschen. Man mußte sich damals schämen, ein Deutscher zu sein. Ich habe von Augenzeugen berichtet bekommen, wie sie die Frauen und Kinder niedergemacht haben. Sie sind mit den Jägern runtergegangen und haben auf die Frauen und Kinder geschossen.

Am 9. 2. 1939, als der Krieg zu Ende ging, mußten wir über die Grenze zurück. Unsere Waffen haben wir hingeschmissen auf die Grenze. Spanien war mir ans Herz gewachsen. Ich hatte dort viel menschliche Wärme gefunden. Allerdings habe ich auch viel Schlimmes gesehen, manches auch auf unserer Seite. Spanien, das ist mein zweites Leben gewesen.

Wir wurden dann von den Franzosen interniert. Zunächst in Argelès sur Mer, wo ich bei einem Fluchtversuch geschnappt wurde, und später in St. Cyprien und im Lager Gurs. Die Franzosen versuchten, uns für die Fremdenlegion zu werben. Das war für mich nicht drin; ich hätte mich nie als Söldner hergegeben. Ich war mir immer dessen bewußt, daß ich ein Sohn des arbeitenden Volkes bin. Das hat doch in mir gesteckt, obwohl ich keine große theoretische Schulung hatte. 1941 wurde ich an die Gestapo ausgeliefert. Morgens früh mußten wir alle antreten, dann wurden wir in einen Zug verfrachtet. Im Zug waren wir in kleine Käfige eingesperrt. Ich kam mit dem Transport über Kassel, wo ich kurz im Polizeigefängnis war, nach Hamburg. Dort war ich zunächst im Untersuchungsgefängnis. Sie wußten nicht viel über mich. Zuerst sollte ich wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“, „verbotenem Grenzübertritt“ usw. angeklagt werden. Das Verfahren wurde dann eingestellt. „Sie können gehen“, sagte der Richter zu mir. Ich stand auf und ging – und an der Tür wartete auch schon die Gestapo auf mich. Sie haben mich ins „Kolafu“, ins Konzentrationslager Fuhlsbüttel, gebracht. Im September 1941 kam ich dann nach Sachsenhausen ins Lager. Das war am Anfang sehr schwer für mich. Da war ich auch ein „Muselman“, einer, den man schon aufgegeben hat. Bis die Politischen dann auf mich aufmerksam geworden sind. Es waren viele Spanienkämpfer im Lager, manche von ihnen in guten Positionen, in der Küche usw.. Die haben mir dann geholfen. Einmal hat man mich im Lager zur politischen Abteilung vorgeladen und mich gefragt, ob ich nicht noch einmal etwas für Deutschland tun wollte. Ich

JONAS WENIG

Der Werkzeugschleifer Jonas Wenig, geboren 26. 9. 1899 in Windhausen/Krs. Kassel, stammte aus einer sozialdemokratischen Familie. Wenig wurde bei der Kasseler Gestapo denunziert, weil er in der Kriegszeit regelmäßig die Nachrichten ausländischer Sender abgehört hatte. Das Kasseler Sondergericht verurteilte ihn deswegen 1941 zu 2 Jahren Zuchthaus. Inhaftiert wurde er in dem berüchtigten Moor-Arbeitslager Papenburg/Ems. Aus der KZ-Haft wurde er Mitte 1943 zum Strafbataillon 999 eingezogen, aus dem er Mitte 1944 wegen einer schweren Herzerkrankung entlassen wurde.

Daß der Kriegsdienst im Strafbataillon 999 eine andere Form der Haft war, wird bei Jonas Wenig eindeutig faßbar. Aus seinen Unterlagen geht hervor, daß er mit der Entlassung aus der Strafeinheit automatisch wieder „wehrunwürdig“ und zur „weiteren Strafverbüßung“ sofort wieder inhaftiert wurde.

Quellen: Urteil des Sondergerichts Kassel vom 12. 11. 1941 gegen J. Wenig wegen „Rundfunkverbrechens“, S 3a Js 299/41 - Archiv JVA Kassel I; RP Darmstadt, WG-Akte J. Wenig

Abschrift - Kassel, den 19. Mai 1944 34
Entwurf.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
in K a s s e l

Betr.: Strafgefangenen
Jonas W e n i g.

Der Zuchthausgefangene Jonas W e n i g, geb. 26.9.98 in Windhausen bei Kassel, wurde durch Urteil des Sondergerichts Kassel vom 12.11.41 S.3 Kds. 67/41 wegen Abhörens ausländischer Sender zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe hat er am 12.11.41 angetreten. Am 10.7.43 ist W. zur Wehrmacht einberufen worden.

Die Stammkompanie E.u.A. Btl. 999 Tr.Üb.Platz Baumholder teilt am 16.5.44 mit, daß W. wegen eines schweren Herzmuskelochadens mit Herzasthma und allgemeiner Körperschwäche mit Wirkung vom 17.5.44 aus der Wehrmacht entlassen ist. Am 18.5.44 ist W. wieder hier eingeliefert und gem. BV.R.J.M. v.18.4.44 Ziffer 6 Vs 2 - 334 - 44g - zur weiteren Strafverbüßung angenommen worden.

I. V.
gez. Engelhardt
Regierungsrat

Beglaubigt:
gez. Mendel

F.d.R.d. Abschrift.
K., d. 13.5.49 *Andersmann*
Verw. Angest.

RP Darmstadt, WG-Akte Jonas Wenig

Vorschrift -

Stammkomp. E.u.A.Btl.999
Abt. II b

Tr.Üb.Fl.Baumholder/Nahe, den 16.5.44. 3.

Betr: Entlassung des ~~un~~bedingt wehrwürdigen Schtz. Jonas W e n i g, geb. 26. 9. 1896 aus der Wehrmacht zur weiteren Strafverbüßung.

Bezug: Ärztlicher Befund a. v. (E. w. e.)

Dem

Zuchthaus

Kassel - Wehlheiden

Gemäß beiliegendem ärztlichen Befund wird der Schtz. Jonas W e n i g mit Wirkung vom 17.5.44 aus der Wehrmacht entlassen und dortiger Straf-anstalt zur weiteren Strafverbüßung wieder zugeführt. Durch die Ent-lassung des Schtz. W. aus der Wehrmacht wurde er wieder wehrunwürdig.

Während seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht ist Wenig nicht bestraft.

Die Kompanie bittet, auf dem hies.Schreiben beigegebenem Durchschlag da-rechtmäßige Abliefern des Schtz. Wenig bestätigen zu wollen.

Dem Transportführer sind die wehrmacheigenen Bekleidungsstücke des Sch. Wenig mit zurückzugeben.

Nachrichtlich dem
E.u.A.Btl.999/Abt.IIb

gez: Unterschrift

F.d.R.d.Abschrift.

Hauptm.u.Komp.Chef

K.d.13.5.49

J. Schneider
Verw.Angest.

RP Darmstadt, WG-Akte Jonas Wenig

AUGUST, HEINRICH UND WILHELM SCHÄFFER, JOHANNES KRAUSS

Die Brüder Schäffer und ihr Schwager Johannes Krauss¹ waren - wie Wilhelm Range - Opfer des Nazi-Überfalls auf Mitglieder der Arbeiterbewegung in Ochshausen/ Krs. Kassel und des zynisch manipulierten Prozesses vor dem Kasseler Sonderge-richt, das zur Aburteilung politischer Gegner des NS-Staates Ende März 1933 einge-richtet worden war. Die Familie Schäffer spielte in der sozialdemokratischen Hoch-burg Ochshausen eine gewichtige Rolle. Die Brüder Schäffer und Johannes Kraus waren Gewerkschafts- und SPD-Mitglieder. Wilhelm Schäffer führte die Reichs-banner-Gruppe in Ochshausen, der auch Krauss angehörte.

Am 31. März 1933 wurden August, Heinrich und Wilhelm Schäffer zu je 8 Jahren Zuchthaus verurteilt, Johannes Krauss zu 3 Jahren Gefängnis. Alle Versuche der Angehörigen und der von Georg August Zinn übernommenen Verteidigung, das Fehlurteil zu verhindern, scheiterten am Willen der NSDAP und des Nazi-Gerichts, ein Exempel zur Einschüchterung der Arbeiterbewegung zu statuieren.

¹ August Schäffer, geboren 3. 2. 1904, Sattler von Beruf; Heinrich Schäffer, geboren 13. 11. 1899, Schlosser; Wilhelm Schäffer, geboren 6. 7. 1896, Metallarbeiter; Johannes Krauss, geboren 25. 4. 1905, Maurer. Sie alle stammten aus Ochshausen.

Auch die späteren Bemühungen um eine Wiederaufnahme des Verfahrens sowie um Straferlaß oder -milderung auf dem Gnadenwege blieben ohne jeden Erfolg. Alle Verurteilten mußten ihre Strafe voll verbüßen. Ihre Familien wurden dadurch abgesehen von allem Leid - in tiefe materielle Not gestürzt. Was für die Angehörigen der meisten politischen Verfolgten galt, traf die Familie Schäffer in besonderem Maße.

Johannes Krauss und August und Heinrich Schäffer wurden im Krieg zum Strafbataillon 999 eingezogen; lediglich Wilhelm Schäffer wurde nach Intervention seines Betriebs u. k. gestellt. Krauss und August Schäffer blieben seit 1944 vermißt. Heinrich Schäffer starb im Sommer 1945 auf dem Weg nach Hause an den Folgen der langen Haft und der Kriegsstrapazen.²

² Urteil des Sondergerichts Kassel gegen Wilhelm Range u. a. vom 31. 3. 1933, S 3 J 1/33, Archiv LG Kassel; Die Zerschlagung der Freien Gewerkschaften in Kassel 1933. Bilder, Dokumente, Kommentare. Hrsg.: Forschungsstelle „Kassel in der Zeit des Nationalsozialismus“, Gesamthochschule Kassel, Kassel 1983, S. 16; RP Darmstadt, WG-Akte Heinrich Schäffer. - Geschichte und Folgen des Nazi-Überfalls auf Ochshausen sind von Herbert Pinno untersucht worden: Ochshausen - 5. März 1933. Eine rote Bastion wird geschleift, Fuldabrück 1985



Heinrich Schäffer (vorn rechts) im Sommer 1944 beim Strafbataillon 999 in Jugoslawien (Foto: privat)

WILHELM RANGE

Wilhelm Range, geboren 27. 10. 1906 in Ochshausen/Krs. Kassel, gehörte zu jener Gruppe von Sozialdemokraten und Kommunisten, die am Vorabend der Reichstagswahl vom 5. März 1933 bei einem Überfall von SA- und SS-„Hilfspolizei“ auf das „rote“ Ochshausen verhaftet und - unter völliger Umkehrung des wahren Sachverhalts - vom gerade eingerichteten NS-Sondergericht Kassel am 31. 3. 1933 wegen „Landfriedensbruchs“ zu langen Haftstrafen verurteilt wurden. Obwohl unschuldig verurteilt, mußte Range - wie alle anderen aus der Gruppe - die Strafe von 8 Jahren Zuchthaus voll verbüßen. 1941 aus der Haft entlassen, wurde Range im Februar 1944 zum Strafbataillon 999 eingezogen. Im Sommer 1944 lief er zusammen mit anderen Zwangsrekrutierten zu den jugoslawischen Partisanen über. Er erkrankte an Malaria und starb Ende 1944.

Quellen: Die Zerschlagung der Freien Gewerkschaften in Kassel 1933, a. a. O., S. 16; RP Darmstadt, WG-Akte, W. Range

Ich bin mit Willi Range am 1. Februar 1944 eingezogen worden, war mit ihm im Bataillon 19/999 in Aulendorf bei Reichenbach. Wir wurden am 25. Mai 1944 in derselben Kompanie nach Dalmatien an die Front transportiert. Am 20. Juli liefen auf der Insel Mljet Willi Range, Otto Brus/Duisburg, Lütge-Bitter und ich zu den Partisanen über. Von den Partisanen wurden wir auf die Insel Bischovo gebracht, woselbst Willi und ich in demselben Lazarett an Malaria lagen. Willi war für Malaria sehr anfällig und ich selbst gab keinen Pfennig für seine Genesung. Nach vierwöchiger Krankheit kam ich auf die Insel Vis, zu der Stabsbrigade der 2. jugoslawischen Armee als Soldat und Radiotechniker. Als Antifaschist und jetzt als Partisan hatte ich das Vertrauen der Brigadeleitung und konnte mir bekannte Antifaschisten der 999 für besondere Arbeiten herausuchen. Im November 1944 mußte die Insel Bischovo wegen Sturmgefahr geräumt werden und alle 999er und Kriegsgefangenen kamen zur Weiterverschiffung auf die Insel Vis.

Natürlich fiel mir auch Willi Range ein und ich suchte ihn bei dem Transport, fand ihn aber nicht. Infolgedessen fragte ich Kameraden, welche Willi kannten, und bekam folgende Antwort: Willi hat drüben noch die Ruhr dazubekommen und ist gestorben.

Bericht von Walter Reck, Berlin - RP Darmstadt, WG-Akte W. Range

LUDWIG MOTZ

Der Werkzeugdreher Ludwig Motz, geboren 19. 5. 1896 in Kassel, hatte schon den Ersten Weltkrieg als Soldat erlebt. Von früh an Mitglied des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, schloß er sich Mitte der 20er Jahre für kurze Zeit der KPD und dem „Roten Frontkämpfer-Bund“ an.

1934 wurde Motz nach langer Arbeitslosigkeit bei den Kasseler Fieseler-Werken eingestellt, bei denen er bis zu seiner Verhaftung im November 1941 arbeitete. Seine Festnahme ging auf die Denunziation eines Arbeitskollegen zurück, der die Gestapo darüber informierte, daß Motz und andere Kollegen Nachrichten ausländischer Sender austauschten und darüber diskutierten. Auf dieser Grundlage wurde Motz im August 1942 vom OLG Kassel wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ und „Rundfunkverbrechen“ zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Staatsanwalt hatte gegen ihn die Todesstrafe beantragt.

Im Januar 1944 wurde Motz aus dem Zuchthaus heraus zum Strafbataillon 999 (Truppenübungsplatz Baumholder) eingezogen, aus dem er im September 1944 entlassen wurde.

Quellen: Urteil gegen Ludwig Motz u. a., OJs 12/42, OLG Kassel - Archiv JVA Kassel I; RP Darmstadt, WG-Akte L. Motz

Motz, der sich nach seinem eigenen Eingeständnis trotz seines Austritts aus der KPD im Jahre 1926 von den kommunistischen Anschauungen innerlich nicht ganz freimachen konnte, hörte bereits seit Februar 1941 in seiner Wohnung regelmäßig deutschfeindliche Propagandasendungen ausländischer Rundfunkstationen ab. Wie er zugibt, hörte er hauptsächlich den Londoner Sender, und zwar etwa zwei- bis dreimal in der Woche. Auch den Moskauer Sender hörte er wiederholt ab, will jedoch einen klaren Empfang niemals erzielt haben. Bei dem Abhören richtete er es immer so ein, daß sich seine Familienangehörigen bereits zur Ruhe begeben hatten. Die von ihm abgehörten Nachrichten erzählte er dann am nächsten Tag seinen Arbeitskameraden. ... In der Mittagspause erörterten die vier Angeklagten die von Motz abgehörten und mitgeteilten Nachrichten der feindlichen Hetzsender, besprachen die politische und militärische Lage im kommunistischen Sinne und bestärkten sich wechselseitig in ihrer staatsabträglichen Gesinnung. Daneben kritisierten sie auch die Arbeitsverhältnisse an ihrer gemeinschaftlichen Arbeitsstätte und schimpften über die Betriebseinrichtungen, über Arbeitsweise, Lohnhöhe und dergleichen. Vor allem übte Motz bei diesen Aussprachen an allem abfällige Kritik und zeigte sich offen als ein Freund der Bolschewisten. Er zweifelte immer wieder die Richtigkeit der deutschen Wehrmachtberichte an, bezeichnete die Kriegslage als für Deutschland völlig aussichtslos und redete ständig auf seine Arbeitskameraden in dem Sinne ein, daß wir den Krieg verlieren würden. Auch sonst hetzte er fortlaufend gegen die Regierung des heutigen Staates und gegen ihre Maßnahmen.

Aus dem Urteil gegen Ludwig Motz u. a. wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“, OJs 12/42, OLG Kassel - Archiv JVA Kassel I

„STRAFGEFANGENE IM WAFFENROCK“ -
ERLEBNISBERICHTE EHEMALIGER „999ER“

Am 13. Februar 1935 wurde ich in Kassel wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt. Im Anschluß an meine Strafverbüßung bin ich mehrmals gemustert worden, jedoch erhielt ich den blauen Ausschließungsschein. Im Oktober 1942 wurde ich zur Gestapo (damalige Dienststelle in der Wilhelmshöher Allee) vorgeladen. Der Gestapo-Kriminalsekretär Hellwig gab mir zu bedenken, daß es für mich nur eine Entscheidung gäbe: entweder Konzentrationslager oder aber „Heuberg“, Einheit 999. Ich mußte Rücksicht auf meine Familie nehmen - meine Frau erwartete das vierte Kind -, so daß ich mich unter dem Druck der Verhältnisse gegen die Verschleppung in das Konzentrationslager entschied.

Erich Sterzing

Im Mai 1944 hätte ich normalerweise diese 3jährige Zuchthausstrafe abgesessen gehabt, jedoch wurde ich mit weiteren zehn Sträflingen am 24. 10. 1942 von der Strafanstalt Kassel-Wehlbeiden von einem Feldweibel abgeholt und nach dem Truppenübungsplatz Heuberg zur Einheit 999 verbracht. Der Weg von der Strafanstalt Wehlbeiden zum Kasseler Hauptbahnhof führte direkt an meiner damaligen Wohnung, im Stadtteil Wehlbeiden, Kohlenstraße 2, vorbei. Meine Bitte, meine damals schwerkranke Frau kurz besuchen zu dürfen, wurde von dem Feldweibel mit der Begründung der Unzulässigkeit abgelehnt.

Georg Lörper

Mit dem Abschluß unserer Ausbildung und indem wir in Marschbereitschaft gesetzt wurden, wurde jeder von uns wegen seiner Straftaten auf der Schreibstube der Kompanie vernommen. Diese Vernehmung dauerte die ganze Nacht hindurch. Nach einiger Zeit, eines Morgens beim Weckappell, mußten sich einige Kameraden von uns fertigmachen und wurden fortgebracht. Ein Teil von ihnen wurde in die Strafanstalt zurückgebracht, während andere in die Strafabteilung der Organisation Todt versetzt wurden. Mein Kamerad Johannes Becker, Wiesbaden, Adlerstraße 9, wurde in das Zuchthaus Ziegenhain zurückgebracht. Er war weder krank noch hatte er sich etwas zuschulden kommen lassen. Er wurde in die Strafanstalt zurückgeführt, weil er zweimal wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ verurteilt worden war.

Willi Paul

Am 1. Dezember 1942 mußte ich mich auf dem „Heuberg“ melden. Mit dem Eintreffen auf dem Heuberg war es mit unserer Freiheit aus. Wenn wir z. B. austreten wollten, mußten wir uns bei dem Unteroffizier melden, der mit einer Waffe mitgehen mußte, bis wir unsere Notdurft verrichtet hatten. Ich wurde der Nachschub-Kompanie zugeteilt. Es wurde mitgeteilt, daß wir keinen Urlaub zu beanspruchen hätten, auch jeder Besuchsempfang von zu Hause war uns untersagt. Unsere Briefe mußten geöffnet zur Zensur abgegeben werden. Die Soldbücher wurden uns zuerst gar nicht ausgehändigt, später mußten wir diese alle vier Wochen zur Kontrolle vorlegen. Während des strengen Dienstes meiner Ausbildungszeit bin

ich mehrmals zusammengebrochen. Ich hatte einen guten Gefreiten, der mich dann immer in die Baracke schleppte. Einmal blieb er während meiner Ohnmacht bei mir sitzen. Als ich wieder zu Bewußtsein kam, wollte er gern von mir wissen, was mit mir gesundheitlich los sei. Es hat des Ehrenwortes des Gefreiten T. bedurft, ehe ich nach Überwindung ihm als erstem Menschen berichtete, daß mein körperliches Versagen zusammenhing mit den Mißhandlungen durch die Nazis im Jahre 1933. Im weiteren Verlauf der Unterhaltung mit diesem Gefreiten T. gab dieser sein Erstaunen kund, denn bis dahin hatte er von mir und meinen Kameraden die Meinung, daß wir Mörder und Totschläger seien. Mit Bewachung wurde ich dem Arzt vorgeführt. Der Arzt sagte, daß ich ein Simulant sei und „dienstfähig“ bleibe.

Erich Sterzing

Kurz vor Weihnachten 1942, nach mehr als zweimonatiger Ausbildung auf dem Heuberg, wurde unsere Einheit nach Belgien zur weiteren Ausbildung auf dem Truppenübungsplatz „Marienhöhe“ bei Antwerpen transportiert. Auch hier wurden wir unter Androhung von Repressalien immer als Sondereinheit gehalten und stets wurde eine Distanz zwischen regulären Wehrmachtseinheiten und der Einheit 999 strikte durchgeführt, denn unter allen Umständen sollte eine Infizierung der regulären Wehrmachtseinheiten durch das „Verbrecherkorps“ - wie wir als Einheit 999 stets bezeichnet wurden - vermieden werden. Nach etwa 6 Wochen wurde unsere Einheit über Frankreich, Italien nach Nordafrika (Tunis) transportiert. Auch hier wurde keinerlei Erleichterung gewährt. Zwecks Neuformierung, nach erheblicher Dezimierung auf dem nordafrikanischen Kriegsschauplatz, wurden wir im Mai 1943 über Neapel - und zwar immer unter strengen Isolierungsmaßnahmen - nach dem Heuberg zurückgebracht und ohne Gewährung eines Heimaturlaubes, wie das bei regulären Truppenteilen der Wehrmacht üblich gewesen ist, wurden wir im Juni 1943 nach Griechenland gebracht. Nach einigen Wochen nach den Dodekanes-Inseln überführt und von der Insel Rhodos aus in wechselvollen, besonders gefährdeten Einsatz gebracht. Stets wurde dabei unter anschaulichen Beweis gestellt, daß das Leben der Angehörigen der Einheiten 999 keiner allzu großen Wertschätzung unterlag. Vorübergehende Ruhepausen gaben Gelegenheit, uns durch die ausgesuchtesten Schikanen davon zu überzeugen, daß wir dem Naziregime ein Ärgernis waren und daß wir der endgültigen Liquidierung zu gegebenem Anlaß nicht entgehen würden.

Georg Lörper

Während des Dienstes schrien die Unteroffiziere oft: „Ihr Trottel, ihr politischen Verbrecher, wollt ihr nicht mehr oder könnt ihr nicht mehr?“ Bei einer Ansprache vor dem Bataillon von Major Anton erklärte dieser: „Was wollt ihr gemeinen Verbrecher und Zuchthäusler denn immer noch hier, macht daß ihr an die Front kommt und leistet was für Deutschland!“ Die Ausbilder ermahnte er, kurzen Prozeß mit uns zu machen, da wir bisher Deutschland nur geschadet hätten.

Des öfteren wurden Kameraden erschossen, wenn sie offen gegen die Terrorherrschaft Stellung nahmen. Den Nazis kam es weniger auf unsere Bewährung an, aber um so mehr auf unsere Vernichtung. Wie konnte man von uns Taten verlangen, die mit unserer

Gesinnung nicht in Einklang zu bringen waren? Bei jeder Kompaniebelehrung hieß es: „Ihr sollt euch bewähren und müßt euch bewähren, sonst bringen wir euch wieder hin, wo ihr hergekommen seid.“ Mir steht noch ein Nachmittag vor Augen, wo wir in Belgien zum Geländedienst ausrückten. Auf belebter Straße mußten wir die mehrere Kilometer lange Strecke dauernd auf- und niedergehen, so daß wir infolge der Benommenheit im Kopf uns mit den Stahlhelmen gegenseitig ins Gesicht schlugen, so daß selbst die belgische Bevölkerung mit dem Kopf schüttelte.

Alles Gemeine, was ein Mensch ersinnen kann, wurde angewandt, um uns mürbe und kaputt zu machen. Im Höchstfall konnten es unsere Leute zum Gefreiten bringen, was aber selten vorkam. Auszeichnungen durften nur getragen werden, wenn von Berlin aus die Wehrwürdigkeit des Betroffenen anerkannt wurde, was fast nie der Fall war. Ein Blinder konnte jetzt merken, daß man es nur auf unsere Vernichtung abgesehen hatte. Auch im besetzten Gebiet wollte man uns von der Bevölkerung unter allerlei Lügen fernhalten, was ihnen aber nur zum Teil gelang. Wir sagten den Leuten, was wir für Soldaten waren, und man hatte für uns viel Gutes übrig.

Ich habe in meiner zweieinhalbjährigen Zugehörigkeit nicht ein einziges Mal Heimaturlaub bekommen. Es war in keiner Beziehung besser als im Zuchthaus. Traurig ist bloß, daß man im demokratischen Deutschland um die Anerkennung dieser Zeit noch betteln muß.

Kurt Gorspöth

Wenn uns schon auf dem Heuberg bei allen Anlässen - z. B. bei nicht zufriedenstellender Ausführung im Dienst - gedroht wurde: „Wenn Ihnen das nicht paßt, kommen Sie wieder dahin, woher Sie gekommen sind!“ (gemeint war die Strafanstalt) - so steigerte sich der Zustand ständigen Druckes in Griechenland. Von unseren Stützpunkten durften wir uns nicht entfernen; es war verboten, mit der Zivilbevölkerung zu sprechen. Harte Strafen gab es bei geringfügigsten Vergehen - ein kleines niedriges Zelt, frei der heißen Sonne ausgesetzt, war der Arrestraum, worin der Bestrafte 3 oder 5 Tage in Schweiß gebadet lag. Eine andere Methode war die, daß bei Vergehen eines einzelnen die Kollektivrepräsentation des Strafexerzierens in feldmarschmäßiger Ausrüstung während der tropischen Mittagszeit angewendet wurde. Von höherer Dienststelle war die alltägliche Strafexerziermethode verboten, jedoch wurden dieser Art „Nachhilfestunden“ keine Riegel vorgeschoben.

Ich habe in Griechenland acht Malariaanfänge gehabt und wäre bei einem regulären Truppenteil nicht mehr tropenfähig gewesen. Trotzdem ich vom Arzt des Lazarett nach der Entlassung aus dem Lazarett für 10 bis 12 Tage „dienstfrei“ geschrieben wurde, wurde ich am zweiten Tage wieder zum Wachdienst eingeteilt. Kurz vor dem Rückmarsch im September 1944, als unsere Einheit aufgelöst wurde, wurde eine Säuberungsaktion unter der Bezeichnung „Brandbekämpfung“ durchgeführt. Die Ausgesäuberten mußten ihre Waffen abgeben. Sie wurden an einen entlegenen Ort transportiert und in mit Stacheldraht versehene Güterwagen gesperrt. Bevor der Transport weiterbefördert wurde, gab es Szenen und Schimpfkanonaden, die zu berichten ich nicht die Worte finde.

Christian Stephan

Das 14., 15. und 17. Fest.Inf.Batl. 999 wurden in Rußland bei Cherson eingesetzt. Jedes Bataillon hatte seinen eigenen Abschnitt. Wir bezogen Stellungen auf Inseln, die dem westlichen Ufer des Dnjepr vorgelagert waren und wir hatten durch den 500 Meter breiten Strom keine direkte Feindberührung. Wir waren von Ende Dezember bis Anfang März in dieser Stellung und bauten sie aus. Doch plötzlich, während der Nacht vom 9. 3. 1944, mußten alle politisch Bestraften ihre Waffen abgeben und ebenso ihre sonstige Feldausrüstung. Wir wurden des Morgens zum Bataillonsstab geführt, wo inzwischen auch die von den gleichen Maßnahmen Getroffenen des 15. und 17. Bataillons eintrafen. Wir waren ungefähr 460 von dieser Aktion Betroffene und sahen, daß etwas Besonderes mit uns geschehen sollte. Wir wurden namentlich aufgerufen und ein großes Aufgebot an Unteroffizieren mit Stahlhelm und MPi-Bewaffnung eskortierte uns in strengster Bewachung nach dem Bahnhof Cherson. So wurden wir nach Nikolajew gebracht und in das dortige Kriegsgefangenenlager eingeliefert. Die volksdeutschen Hiwis, welche die russischen Kriegsgefangenen bewachten, waren nun auch unsere Bewacher. Erst hier erfuhren wir von den Kameraden des 17. Bataillons, was geschehen war. Einige politische 999er von diesem Bataillon waren über den zugefrorenen Dnjepr zu den Russen übergelaufen und hatten einen Feldwebel und einen Gefreiten gewaltsam entführt. Noch im letzten Moment, da die Russen in einer Großoffensive Nikolajew bedrohten, wurden wir schnellstens, von Landeschützen eskortiert, im Laufschrift über den Bug gebracht und auf Lastwagen nach Odessa verfrachtet. Wir wurden dort im Gebäude der früheren Börse und damaligen Soldatenheim unter völliger Isolierung von der Außenwelt und strengster Bewachung untergebracht. Hier verblieben wir annähernd 8 bis 10 Tage, bis man Transportwagen für uns bereit hatte, die uns nach dem Standort 999, dem Truppenübungsplatz Baumholder, bringen sollten. Während dieser Zeit in Odessa wollte man uns dem rumänischen Militär übergeben. Man hatte uns schon in die rumänische Kaserne eingeliefert, doch gegen Abend wieder in die Börse zurückgebracht. Zu welchem Zweck man diese Sache gestartet hatte, darüber konnten wir nie Klarheit finden. Die Landeschützen verbrachten uns nach Baumholder und wir wurden dort noch über 6 Wochen von ihnen bewacht. Was mit uns in Baumholder geschehen sollte, darüber sind wir auch nie ins Klare gekommen. Es wurden vom Gerichtsoffizier laufend Vernehmungen vorgenommen, und wir mußten an jedem Tag Appelle stehen, um die ärgsten Schimpfreden über uns ergehen zu lassen oder um bei der nächsten Rede zu hören, daß wir nicht so schlecht seien und wohl unsere Pflicht getan hätten. 460 Mann standen in militärgerichtlicher Untersuchung wegen 3 bis 4 Überläufern. Während dieser Zeit von 6 Wochen wurden wir nur zum Arbeitsdienst herangezogen. Doch die Sache verlief im Sand. Wir wurden wieder zu „Bewährungs“-Soldaten gedrillt und das zweifelhafte „Recht der Freien“, nämlich die Waffenübung und das Waffentragen, war uns wieder zuteil.

Dieser Tatbestand widerlegt den ganzen Zauber, daß die Einheiten 999 „Bewährungseinheiten“ waren, „die ihre Aufgabe erfüllten“, wie die Wiedergutmachungskammer in ihrer Begründung ausführt. Diese drastischen Maßnahmen, die wegen einiger Überläufer einer Kompanie des 17. Bataillons gegen alle politisch Bestraften in 3 Bataillonen angewandt wurden, zeigen, daß die 999er Strafeinheiten waren. Wo wurden in der regulären Armee bei ein paar Überläufern solche Massenverhaftungen vorgenommen? Wo wurden sie in ein Kriegsgefangenenlager zu den sogenannten Feinden gesteckt oder wo wollte man sie dem Militär einer anderen Nation überantworten, wie man das mit 460 politischen 999ern versuchte? Hier zeigt sich die ganze Nacktheit der Hitlerschen Bewährungsphrase.

Die 999er waren Strafeinheiten im Sinne der Absonderung und Freiheitsentziehung, auch wenn sie gegen ihre Überzeugung und ihren Willen Knallbüchsen schultern mußten. Sie blieben politisch Verfolgte auch in den sogenannten Bewährungseinheiten, gleichviel, ob sie unter den Geheimbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht oder des Reichssicherheitshauptamts standen.

Willi Paul

Wegen meiner staatsfeindlichen Betätigung wurde ich für wehrunwürdig erklärt und am 4. 2. 1943 zur Einheit 999 (Heuberg) eingezogen. Nach sogenannter Ausbildung auf dem Heuberg kam ich mit meiner Einheit nach Griechenland und Albanien zur Partisanenbekämpfung. Ich war sowohl auf dem Heuberg als auch auf dem Balkan immer Angehöriger einer Widerstandsgruppe innerhalb der 999er. Es entstand durch die antifaschistische Widerstandsarbeit Gefahr für mein Leben. Am 31. August 1944 ging ich mit zwei weiteren Kameraden meiner Einheit zur demokratischen Freiheitsbewegung Albaniens über.

Erich Stückrath

Mitte Dezember 1944 wurden die Einheiten 999 aufgelöst. Der größte Teil wurde mit mir zur Einheit 500 überstellt. Ich wurde der Kraftfabreinheit zugewiesen und zwar nach Villingen. Der Hauptmann empfing mich mit der Bemerkung: „Was, Sie Schwein, kommen von der 999 und sind noch nicht verreckt?!“ Im Anschluß zur Infanterie nach Konstanz versetzt, wiederholte sich derselbe Empfang. Die Diffamierungen nahmen auch kein Ende, als ich mit zur Front nach Ziegenholz transportiert wurde. Bei erster Gefechtsberührung wurde ich sofort verwundet. Die Tatsache, daß ich Angehöriger der Einheiten 999 war, mußte ich selbst noch im Lazarett Landshut bis zum Tage der Kapitulation durch schlechtere Behandlung verspüren.

Erich Sterzing

OSKAR BÄCKER

Der Isolierer Oskar Bäcker, geboren 8. 7. 1901 in Kassel, war seit 1931 Mitglied der KPD. In den Jahren 1933 bis 1935 war er aktiv an der Organisierung des kommunistischen Widerstandes in Kassel beteiligt. Am 24. 7. 1935 verhaftet, wurde er am 25. 3. 1937 vom Strafsenat des OLG Kassel wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu einer Strafe von 4 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurteilt, die er bis März 1940 im Zuchthaus Wehlheiden verbüßte. Unmittelbar nach seiner Entlassung wurde er von der Gestapo ins KZ Sachsenhausen eingeliefert, wo er bis November 1944 in Haft blieb.

Am 10. 11. 1944 wurde er der SS-Strafeinheit „Dirlewanger“ zugeteilt. Im Dezember 1944 geriet er in Ungarn in Gefangenschaft.

Urteil gegen O. Bäcker u. a. wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“, OJs 221/36, OLG Kassel - Archiv JVA Kassel-Wehlheiden; RP Darmstadt, WG-Akte O. Bäcker

OTTO BEISSWENGER

Der Fliesenleger Otto Beißwenger, geboren 7. 8. 1909 in Kassel, wurde Mitte Juli 1933 wegen seiner Beteiligung am kommunistischen Widerstand gegen das NS-Regime in Kassel verhaftet und nach zweimonatiger Haft im KZ Breitenau im November 1933 vom OLG Kassel wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Man warf ihm vor, für 0,50 RM Beitragsmarken der illegalen KPD gekauft zu haben. Die Strafe mußte er in Hameln verbüßen. Im Dezember 1942 zum Strafbataillon 999 eingezogen, geriet Beißwenger im Mai 1943 in Gefangenschaft.

Urteil des OLG Kassel gegen F. Görnitz u. a. vom 10. 11. 1933 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“, OJs 83/33; RP Darmstadt, WG-Akte O. Beißwenger

WILHELM BIERMANN

Der Frisör Wilhelm Biermann, geboren 5. 8. 1911 in Kassel, wurde 1935 vom OLG Kassel wegen Beteiligung am Widerstand der illegalen KPD in Kassel zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt (OJs 24/35). Vom Dezember 1942 bis Mai 1943 war Biermann im Strafbataillon 999/962 zum Militärdienst für Hitler gezwungen.

RP Darmstadt, WG-Akte W. Biermann

JACOB BULLE

Der Arbeiter Jacob Bulle aus Weimar/Krs. Kassel, geboren 9. 8. 1910 in Dörnberg/Krs. Wolfhagen, war seit 1932 Mitglied der KPD. Er wurde im April 1933 verhaftet, weil man bei ihm Beitragsmarken der kommunistischen Gewerkschaftsorganisation RGO gefunden hatte. Von Juni bis September 1933 wurde er im KZ Breitenau inhaftiert. Am 23. 1. 1935 wurde er vom OLG Kassel wegen „Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“ zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt (OJs 72/34). Man warf ihm vor, 1932 und Anfang 1933 in Weimar und Fürstenwald an Vorbereitungen der KPD auf die drohende Illegalität und auf gewaltsame Auseinandersetzungen mit der NS-Bewegung beteiligt gewesen zu sein. Während des Krieges, vom 1. 12. 1942 bis zum 5. 4. 1943, wurde Jacob Bulle zum Militärdienst im Strafbataillon 500 eingezogen.

RP Darmstadt, WG-Akte J. Bulle

FRITZ CALLENIUS

Der Bauarbeiter Fritz Callenius aus Oberkaufungen/Krs. Kassel, geboren 21. 3. 1906 in Großalmerode, wurde am 15. 2. 1935 vom OLG Kassel wegen Beteiligung am kommunistischen Widerstand zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Im Februar 1942 zu einer Bewährungskompanie des Infanterieregiments 348 eingezogen, starb er im Februar 1943 an der Ostfront. Wie ein Soldat seiner Einheit später berichtete, machte Callenius auch in der Strafeinheit „keinen Hehl daraus, daß er in der Arbeiterbewegung groß geworden ist und für seine Überzeugung in politischer Haft war“.

RP Darmstadt, WG-Akte F. Callenius

JAKOB CARL

Der Malergeselle Jakob Carl, geboren 3. 5. 1909 in Kassel, wurde im November 1935 in Kassel verhaftet. Carl hatte bis 1933 der „Sozialistischen Arbeiterjugend“ angehört. Da man ihm nachweisen konnte, daß er seit Sommer 1933 Flugblätter der sozialistisch-kommunistischen Widerstandsbewegung verteilt hatte, wurde er vom OLG Kassel am 10. 7. 1936 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt (OJs 91/36). Im Dezember 1942 wurde Carl zum Strafbataillon 999 eingezogen und in einer Nachschubeinheit im Mittelmeerraum eingesetzt; am 8. 5. 1945 geriet er in Gefangenschaft. Nach 1945 konnte Carl seinen seit langem gehegten Wunsch, seine künstlerischen Fertigkeiten auszubilden, in einer Mal-Klasse der Kasseler Werkakademie realisieren.

RP Darmstadt, WG-Akte J. Carl

HERMANN ECKEL

Der Buchdrucker Hermann Eckel, geboren 13. 5. 1914 in Kassel, vor 1933 Mitglied der Freidenkerjugend und der Buchdrucker-Jugend, wurde im Oktober 1937 verhaftet. Am 11. 1. 1938 wurde er vom OLG Kassel wegen seiner Beteiligung am Arbeiterwiderstand zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Ihm wurde vorgeworfen, zweimal die illegale Zeitschrift „Rote Fahne“ erworben und Beiträge zur Unterstützung politischer Gefangener gezahlt zu haben. Am 4. 2. 1943 wurde er zum Strafbataillon 999 eingezogen und - bis zu seiner Gefangennahme am 8. 5. 1945 - in Griechenland und Jugoslawien eingesetzt.

Urteil gegen Karl Schulz u. a., OLG Kassel, OJs 251/37 - Archiv JVA Kassel I; RP Darmstadt, WG-Akte H. Eckel

WILHELM ERNST

Der Kranführer Wilhelm Ernst, geboren 25. 7. 1903 in Kassel, wurde im Frühjahr 1933 verhaftet, weil er an einem Zusammenstoß mit der Kasseler SA beteiligt gewesen war. Am 10. 4. 1933 wurde er vom Sondergericht Kassel wegen „Landfriedensbruchs“ zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt (S 3 J 5/33). Die Strafe mußte er im Zuchthaus Wehlheiden und im Emsland-Lager Börgermoor verbüßen. Am 4. 2. 1943 wurde er zum Strafbataillon 999 eingezogen. Er starb am 2. 5. 1945 in Kroatien.

RP Darmstadt, WG-Akte W. Ernst

KURT GORSPOTH

Als der 28jährige Kurt Gorsporth im Oktober 1942 zum Strafbataillon 999 eingezogen wurde, war er gerade nach 18 Monaten Haft aus dem Zuchthaus Wehlheiden entlassen worden. Gorsporth, der vor seiner Verhaftung bei einer Kasseler Baufirma auf der Autobahnbaustelle Hersfeld gearbeitet hatte, war wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ bestraft worden, weil er sich in einem Hersfelder Café nach einigen Gläsern Wein auf eine politische Diskussion eingelassen hatte. Gorsporth, den sein früherer Klassenlehrer für den Marxismus interessiert hatte, verstand sich als Sozial-

demokrat. Wie viele versprengte Anhänger der zerschlagenen Arbeiterbewegung gab er gelegentlich seine Überzeugung offen zu erkennen. Schon 1937 hatte er sich deswegen sechs Wochen Haft zugezogen; in der Arbeiterkantine eines Autobahnlagers hatte er beim abendlichen Bier lauthals Lieder der Arbeiterbewegung gesungen. 1940, in Hersfeld, denunzierte man ihn, weil er sich abfällig über das Regime und seine Rechtfertigung des Krieges geäußert hatte. Noch während der Diskussion war er verhaftet worden.

Mit dem Strafbataillon, über dessen zermürbenden Alltag er später berichtete, kam Kurt Gorspöth in Griechenland und Jugoslawien zum Einsatz. Am 10. Mai 1945 geriet er in Gefangenschaft.

Urteil des OLG Kassel, O Js 33/40 - Archiv der JVA Kassel I; RP Darmstadt, WG-Akte K. Gorspöth

OTTO HAFERBURG

Der Maler Otto Haferburg, geboren 18. 6. 1911 in Kassel, gehörte vor 1933 mehrere Jahre der sozialdemokratischen „Freien Jugend“ an, ehe er sich 1932 der KPD anschloß. Im Juli 1933 wurde er wegen seiner Aktivität im sich formierenden Arbeiterwiderstand von der Kasseler Gestapo verhaftet und bis September im KZ Breitenau inhaftiert. Am 10. 11. 1933 verurteilte ihn das OLG Kassel wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus. Nach seiner Entlassung 1935 wurde er unter Polizeiaufsicht gestellt. 1939 noch für „wehrunwürdig“ erklärt, wurde Haferburg im Dezember 1942 zum Strafbataillon 999 eingezogen und nach der Ausbildung auf dem Truppenübungsplatz Heuberg dem I. Kranken-Kraftwagenzug 999/12 zugeteilt. Als Angehöriger des Afrika-Schützen-Bataillons 999 geriet Haferburg am 3. 5. 1944 in Tunesien in englische Gefangenschaft. Im Oktober wurde er ausgetauscht und bis April 1945 erneut im Strafbataillon 999 eingesetzt.

Urteil gegen F. Görnitz u. a., OJs 83/33, OLG Kassel - Archiv JVA Kassel I; RP Darmstadt, WG-Akte O. Haferburg

MARTIN HARTMANN

Der Maschinenschlosser Martin Hartmann, geboren 31. 7. 1907 in Harleshausen, schloß sich 1931 der KPD an und kandidierte für die Stadtverordnetenwahlen am 12. 3. 1933. Wie alle Wahlkandidaten der KPD sollte er umgehend verhaftet werden. Hartmann gelang es unterzutauchen, bis ihn die Gestapo im November 1933 verhaftete. Er wurde wegen seiner Beteiligung am illegalen Neuaufbau der KPD im Februar 1934 vom OLG Kassel zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt und nach der Strafverbüßung bis November 1938 in den Konzentrationslagern Esterwegen und Sachsenhausen inhaftiert. Am 15. 12. 1942 wurde er für „bedingt wehrwürdig“ erklärt und zum Strafbataillon 999 eingezogen. Bis Kriegsende wurde er mit seiner Einheit in Holland, Frankreich und Sizilien eingesetzt.

Urteil gegen G. Schmidt u. a. wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ vom 17. 2. 1934, OLG Kassel, OJs 182/33 - Archiv JVA Kassel I; RP Darmstadt, WG-Akte M. Hartmann

KONRAD HELLWIG

Der Dreher Konrad Hellwig, geboren 2. 1. 1901 in Rothwesten/Krs. Kassel, wurde im Sommer 1933 - im Zuge der ersten großen Verhaftungswellen gegen die sich neu formierende Kasseler KPD - von der Gestapo festgenommen und für 2 Monate ins KZ Breitenau eingeliefert. Im November 1933 wurde Hellwig vom II. Strafsenat des OLG Kassel wegen des Ankaufs von KPD-Beitragsmarken zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Vom Februar 1943 bis Kriegsende war Hellwig „Soldat auf Bewährung“ im Strafbataillon 999.

Urteil gegen F. Görnitz u. a. wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“, OLG Kassel, OJs 83/33 – Archiv JVA Kassel I; RP Darmstadt, WG-Akte K. Hellwig

CLEMENS HILLE

Der Schreiner Clemens Hille, geboren 13. 10. 1899 in Parchen/CSR, später wohnhaft in Altenritte/Krs. Kassel, war bis 1938 Mitglied der „Deutschen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei“ der CSR. 1942 wurde er verhaftet, weil man ihn beschuldigte, am Arbeitsplatz mit drei Franzosen die Internationale gesungen und gepfiffen zu haben.

Im Juli 1943 eingezogen, mußte Hille bis zur Gefangennahme im März 1945 Militärdienst im Strafbataillon 999 leisten.

RP Darmstadt, WG-Akte C. Hille

LUDWIG HIMMELMANN

Der Drechsler Ludwig Himmelmann aus Eschenstruth/Krs. Kassel, geboren 12. 8. 1909 in Sachsenhausen/Waldeck, wurde im Oktober 1936 in Eschenstruth verhaftet, weil er der kommunistischen Widerstandsbewegung angehörte. Im August 1937 wurde er wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 2 Jahren 9 Monaten Zuchthaus verurteilt. Im November 1942 wurde Himmelmann zum Strafbataillon 999 eingezogen. Er starb im Februar 1945 in Jugoslawien. Einer seiner damaligen Kameraden äußerte später den Verdacht, Himmelmann sei wegen seiner Unbeugsamkeit aus politischen Gründen ohne Verfahren erschossen worden.

RP-Darmstadt, WG-Akte D. Himmelmann

JULIUS JAHN

Der Schreinermeister Julius Jahn, geboren 8. 3. 1905 in Kassel, wurde wegen seiner Aktivität im Widerstand Mitte 1937 vom OLG Kassel zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt (OJs 51/37). Vom Februar 1943 bis Kriegsende wurde er zum Dienst im Strafbataillon 999 gezwungen.

RP Darmstadt, WG-Akte J. Jahn

GEORG LÖRPER

Der Monteur Georg Lörper, geboren 23. 12. 1909 in Kassel, war in der Arbeiterbewegung großgeworden. Zunächst Mitglied der SPD, hatte er sich 1930 der KPD angeschlossen. Das „Dritte Reich“, das er ablehnte und bekämpfte, erlebte er als eine Kette von Verfolgungen. Im August 1933 wurde er zum erstenmal verhaftet und von der Gestapo an den SS-Pionier-Sturm ausgeliefert, der das Wassersporthaus des Kasseler „Arbeiter-Turn- und Sportbundes“ in Besitz genommen und in einen Folterstützpunkt verwandelt hatte. Lörper wurde dort furchtbar mißhandelt und danach bis Ende September 1933 ins KZ Breitenau eingeliefert. Da er illegale Literatur entgegengenommen und verbreitet hatte, wurde Lörper 1936 wieder verhaftet und vom OLG Kassel wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt, die er im Strafgefangenen-Moorlager Ahlen-Falkenberg (Niederelbe) verbüßen mußte. 1941 wurde ihm aus politischen Gründen erneut der Prozeß gemacht. Wegen angeblichen „Vergehens gegen das Sprengstoffgesetz“ in den Jahren 1932/33 wurde Lörper vom Sondergericht beim OLG Kassel zu einer Zuchthausstrafe verurteilt. Im Oktober 1942 wurde er aus dem Zuchthaus Wehlheiden zum Strafbataillon 999 eingezogen, dem er bis zur Gefangennahme am 9. 5. 1945 angehörte.

RP Darmstadt, WG-Akte G. Lörper

THEODOR PFLÜGER

Der Isolierer Theodor Pflüger, geboren 6. 10. 1912 in Kassel, wurde im September 1938 von der Kasseler Gestapo verhaftet, weil man ihm die Beteiligung an einem unaufgeklärten Sprengstoff-Anschlag aus dem Jahre 1931 vorwarf. Nach monatelangen Mißhandlungen in der Gestapo-„Schutzhaft“ wurde er im Juli 1941 vom Sondergericht beim OLG Kassel wegen „Vergehens gegen das Sprengstoffgesetz“ zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Sommer 1943 zum Strafbataillon 999 eingezogen, geriet er 1 Jahr später in russische Gefangenschaft aus der er 1949 nach Kassel entlassen wurde.

RP Darmstadt, WG-Akte T. Pflüger

WILHELM RITTGARN

Der Arbeiter Wilhelm Rittgarn, geboren 2. 3. 1913 in Kassel, wurde 1934 wegen seiner Beteiligung an einem Zusammenstoß zwischen Kommunisten und Angehörigen des nationalistischen Frontkämpfer-Verbandes „Stahlhelm“, bei dem ein „Stahlhelm“-Mann getötet wurde, vom Kasseler Schwurgericht in einem Massen-Prozeß gegen 23 Kommunisten zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. 1937 wurde er aus einem der Emsland-Moorlager entlassen. Von Dezember 1942 bis Anfang 1945 mußte er Kriegsdienst im Strafbataillon 999 leisten.

RP-Darmstadt, WG-Akte W. Rittgarn

FRITZ RÖLKE

Der Schuhmachermeister Fritz Rölke, geboren 1. 6. 1905 in Kassel, war seit 1918 Mitglied der „Sozialistischen Arbeiter-Jugend“, deren Kindergruppe er leitete. Später zum „Kommunistischen Jugend-Verband“ übergetreten, gehörte er von 1930 bis 1932 der KPD an. Nach der „Machtergreifung“ der NSDAP hielt Rölke die Verbindung zum Arbeiterwiderstand und wurde 1937 vom OLG Kassel wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Zum Strafbataillon 999 wurde er im Februar 1943 eingezogen. Im Mai 1945 wurde er in Jugoslawien gefangengenommen.

Urteil gegen K. Schulz u. a., OJs 251/37, OLG Kassel – Archiv JVA Kassel I; RP Darmstadt, WG-Akte F. Rölke

KARL SCHULZ

Der Buchdrucker Karl Schulz, geboren 24. 6. 1913 in Kassel, wurde 1937 wegen seiner Beteiligung am Arbeiterwiderstand gegen die NS-Diktatur verhaftet und vom OLG Kassel 1938 zu 3 Jahren 3 Monaten Zuchthaus verurteilt. Nach Verbüßung der Zuchthausstrafe für einige Zeit im Lager Sachsenhausen in KZ-Haft, wurde Schulz während des Krieges zum Strafbataillon 999 eingezogen. 1944 geriet er in Kriegsgefangenschaft.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67

CHRISTIAN STEPHAN

Der Arbeiter Christian Stephan, geboren 6. 6. 1901 in Wollerode/Krs. Melsungen, wurde im August 1936 wegen seiner Aktivität im Rahmen der kommunistischen Widerstandsorganisation vom OLG Kassel zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Im Februar 1943 wurde er zum Strafbataillon 999 eingezogen, wo er bis Kriegsende Militärdienst leisten mußte.

RP Darmstadt, WG-Akte C. Stephan; HA Merle, Berichte über die Zugehörigkeit zum Strafbataillon 999

ERICH STERZING

Der Former Erich Sterzing, geboren 8. 5. 1908 in Zella-Mehlis, wurde 1934 wegen seiner früheren Zugehörigkeit zum kommunistischen „Roten Frontkämpfer-Bund“ vom OLG Kassel zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Von Dezember 1942 bis Kriegsende wurde er zum Dienst im Strafbataillon 999 gezwungen.

Anklageschrift im Verfahren gegen W. Sippel u. a. wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“, OJs 157/34, OLG Kassel - Archiv JVA Kassel I; RP Darmstadt WG-Akte E. Sterzing; HA Merle

ERICH STÜCKRATH

Der Schriftsetzermeister Erich Stückrath, geboren 29. 9. 1901 in Altenritte/Krs. Kassel, war schon früh in verschiedenen Organisationen der Arbeiterbewegung aktiv geworden. Ende der Weimarer Republik Kommunist geworden, wurde er in

Hannover wegen seiner aktiven Widerstandstätigkeit gegen den Hitlerstaat verhaftet und vom OLG Hamm zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Von 1939 bis 1941 wurde er von der Kasseler Gestapo inhaftiert, ohne daß ein Justiz-Verfahren gegen ihn eröffnet wurde.

1943 zum Strafbataillon 999 eingezogen, lief Stückrath im Sommer 1944 zu den albanischen Partisanen über und kämpfte auf ihrer Seite bis zu seiner Verwundung Ende 1944.

RP Darmstadt, WG-Akte E. Stückrath

AUGUST WALDECK

Der Schlosser August Waldeck, geboren 28. 11. 1906 in Kassel, wurde während des März-Terrors von SA und SS in Kassel 1933 von einem SA-Trupp schwer mißhandelt. Als aktiver Gegner des neuen Regimes wurde er 1934 vom OLG Kassel wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 1 Jahr 2 Monaten Gefängnis verurteilt.

Obwohl er sich in der Haft ein schweres Herzleiden zugezogen hatte, wurde Waldeck im Februar 1943 zum Strafbataillon 999 eingezogen und mußte bis Kriegsende Militärdienst leisten. Waldecks Gesundheit war durch die Verfolgung so zerrüttet, daß er 1950 starb.

RP Darmstadt, WG-Akte A. Waldeck

FRITZ WEHNHARDT

Der Installateur Fritz Wehnhardt, geboren 19. 7. 1903 in Kassel, vor 1933 Mitglied der KPD, wurde 1933 mehrfach verhaftet und 3 Monate im KZ Breitenau inhaftiert. Anfang 1935 verurteilte ihn das OLG Kassel wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis. Von Februar 1943 bis zur Gefangennahme am 9. 5. 1945 war er als „Bewährungssoldat“ im Strafbataillon 999 eingesetzt.

RP Darmstadt, WG-Akte F. Wehnhardt

KARL WEIMER

Der Zimmermann Karl Weimer, geboren 24. 11. 1903 in Krawinkel/Krs. Gotha, wurde nach langer Untersuchungshaft 1936 vom OLG Kassel als Gegner des Regimes zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus verurteilt. Im Krieg - Anfang 1943 bis Kriegsende - mußte er Soldat im Strafbataillon 999 werden.

RP Darmstadt, WG-Akte K. Weimer

FRITZ WULF

Der Schiffszimmermann Fritz Wulf, geboren 8. 11. 1899 in Lehe/Krs. Stade, war 1926 von Kassel aus mit seiner Frau in die USA ausgewandert, kehrte jedoch - weil er in New York beruflich nicht Fuß fassen konnte - 1933 nach Kassel zurück. Da er sich an den Aktivitäten der kommunistischen Widerstandsorganisation beteiligte, wurde er im Januar 1935 verhaftet und mehr als 2 Jahre in Untersuchungshaft

genommen, ehe er am 30. 7. 1937 vom Oberlandesgericht Kassel wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Bis Juli 1940 in den Zuchthäusern Wehlheiden und Vechta inhaftiert, wurde er bis 1944 durch die Konzentrationslager Dachau, Sachsenhausen und Neuengamme geschleppt. Im November 1944 wurde er mit ca. 70 anderen Häftlingen in die SS-Sonderformation „Dirlewanger“ gepreßt. Am 12. April 1945 nutzte er eine Gelegenheit, um zur Roten Armee überzulaufen. Im August 1945 wurde er als schwerkranker Mann nach Kassel entlassen.

Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte F. Wulf; Angaben von Maria Wulf, Kassel 1984

KARL ZIEGNER

Karl Ziegner, geboren 26. 4. 1908 in Kassel, wurde als politischer Gegner des NS-Regimes 1933 für einige Monate im KZ Breitenau inhaftiert, ehe er 1935 zu einer mehr als zweijährigen Gefängnisstrafe wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ verurteilt wurde, die er u. a. im Moor-Lager Brual-Rhede (Emsland) verbüßen mußte. Von Dezember 1942 bis Kriegsende wurde er zum Militärdienst im Strafbataillon 999 gezwungen.

RP Darmstadt, WG-Akte K. Ziegner

Offiziere im Widerstand - der 20. Juli 1944

Opposition und Widerstand der zu den Gruppen des 20. Juli 1944 gehörenden Offiziere unterschieden sich in mancher Hinsicht radikal von dem Protest, der Verweigerung und der Gegenwehr des „gemeinen Mannes“, die den Gegenstand und den Hintergrund der vorangehenden Abschnitte bilden. Die oppositionellen Offiziere waren Teil des militärischen Machtapparates und bekleideten Positionen in den höheren und höchsten Rängen seiner Hierarchie. Sie entstammten zumeist dem gehobenen Bürgertum und dem Adel, den traditionellen Oberschichten des Kaiserreichs, die sich - obwohl in ihrer Machtstellung nicht entscheidend geschwächt - in der Republik von Weimar politisch nie zu Hause gefühlt hatten. Die Ablehnung der parlamentarischen Demokratie und ihrer Parteienvielfalt, Unverständnis und Feindschaft gegenüber der sozialistisch-kommunistischen Arbeiterbewegung und die Sehnsucht nach einem militärisch starken, straff-autoritär geführten Staat waren Konstanten im Weltbild des Offizierskorps, die von der NS-Führung erfolgreich in Rechnung gestellt werden konnten.¹ Auch die meisten der später zum Widerstand stoßenden Offiziere, zumal die Jüngeren, hatten Hitlers „nationale Revolution“ entschieden begrüßt. Sie hatten Hitlers Programm zugestimmt, die „Schmach von Versailles“ zu tilgen, eine umfassende Aufrüstung und den schnellen Ausbau der Wehrmacht zu beginnen und die internationale Machtposition des Reichs gegebenenfalls auch gewaltsam zu stärken. Der Preis der innenpolitischen Befriedung Deutschlands mit den Mitteln einer terroristischen Diktatur war ihnen - bei allen Vorbehalten gegenüber den braunen Horden der SA - nicht zu hoch erschienen, hielten sie doch den von den Nazis beschworenen bolschewistischen Umsturz für eine reale Gefahr.

Auch Männer wie Hermann Kaiser, von dem im folgenden die Rede ist, hatten mit Befriedigung die „Wehrfreudigkeit“ der NS-Bewegung und die Hochschätzung des Soldatischen im Hitler-Staat registriert.² Erschrecken über die Gewalttaten des Regimes, auch über die Repressalien gegenüber den Kirchen, Verachtung der Gestapomethoden und Abscheu vor der „Bonzokratie“ der braunen Emporkömmlinge führte bei manchen schon vor Beginn des Krieges zu Zweifeln und innerer Distanz, nur selten aber zu entschiedener Abwendung vom Regime und seiner Politik. Nur langsam wurde vielen späteren Gegnern und den Militärs klar, welches Schindluder der NS-Staat mit der Beschwörung des Preußentums trieb. Die Einsicht in die Kluft zwischen Propagandaphrase und Realität wurde allerdings erschwert durch die Bereitwilligkeit, mit der führende Militärs die Unterordnung der Wehrmacht unter die politischen Ansprüche des Regimes betrieben.³

Die Opposition unter den Offizieren, die ab 1938 festere Konturen annahm und schließlich in den Umsturzversuch des 20. Juli 1944 mündete, speiste sich aus verschiedenen Quellen - aus der moralischen Empörung über die Untaten des SS-

¹ Vgl. Helmuth Krausnick: Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Deutschland, in: Das Dritte Reich. Herrschaftsstruktur und Geschichte. Hrsg. von Martin Broszat und Horst Möller, München 1983, S. 176 ff.; Hans Mommsen: Gesellschaftsbild und Verfassungspläne des deutschen Widerstandes, in: Der deutsche Widerstand gegen Hitler. Vier historisch-kritische Studien. Hrsg. von Walter Schmitthenner und Hans Buchheim, Köln/Berlin 1966, S. 73 ff.

² Ger van Roon: Hermann Kaiser und der deutsche Widerstand, in: VfZ, H. 3/1979, S. 261

³ Vgl. Manfred Messerschmidt: Die Wehrmacht im NS-Staat, a. a. O.

Staates ebenso wie aus der professionellen, militärfachlichen Einsicht in die Abenteuerlichkeit und Verantwortungslosigkeit der Hitlerschen Kriegspolitik und Kriegsführung. Für viele der Offiziere, die nicht schon zuvor den radikalen Bruch vollzogen hatten, wurden die unter mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung der Wehrmacht verübten ungeheuerlichen Verbrechen der SD-Einsatzgruppen in Polen und der Sowjetunion sowie die Verbrechen an den sowjetischen Kriegsgefangenen zur entscheidenden Erfahrung.⁴ Mancher war zutiefst beschämt und fühlte sich - wie Helmuth Stieff - als „Werkzeug eines despotischen Vernichtungswillens, der alle Regeln der Menschlichkeit und des einfachsten Anstandes außer acht läßt.“⁵

Die Erkenntnis, als Offizier für unsägliche Verbrechen mitverantwortlich zu sein und einer kriminellen Kriegsmacht zu dienen, hat viele spätere Angehörige des militärischen Widerstands dazu getrieben, sich vom Fahneneid auf den „Führer“ loszusagen: „...das muß aufhören. Wir decken hier als Soldat oder in welchem Beruf auch immer Kriminalität ab.“⁶ Es war die Rückbesinnung auf jene Werte der nationalkonservativen Tradition, die den verantwortlichen Einsatz des einzelnen gegen ein nationalistisches Terrorregime forderten, die die Militäropposition verband. „Patriotismus ohne Menschlichkeit ist unmöglich, und wo sich das eine von dem anderen trennt, folgt die strafende Gerechtigkeit auf dem Fuße“, schrieb Hermann Kaiser 1942 in einem Brief.⁷ Von hier aus ergab sich der Minimalkonsens des militärischen Widerstandes der „oberen Linie“⁸: Beseitigung der Herrschaft der NSDAP und ihrer Gliederungen, der Gestapo und der Konzentrationslager, Beendigung der Judenverfolgung und des Kampfes gegen die Kirchen, Wiederherstellung von Rechtssicherheit und Revision der Hitlerschen Kriegspolitik mit dem Ziel, die absehbare nationale Katastrophe zu vermeiden.⁹

Hermann Kaiser hat in seinem Tagebuch wiederholt die Schwierigkeiten und Mißerfolge bei dem Versuch beklagt, führende Militärs für die Ziele der Opposition und ein entschlossenes Handeln zu gewinnen. Die meisten verweigerten sich dem Appell, einer verbrecherischen Staatsführung den Gehorsam aufzukündigen, oder blieben unentschlossen in den „eigenen inneren Kämpfen“ stecken, von denen auch der Kasseler Generalmajor von Nida berichtet.

⁴ Vgl. Christian Streit: Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941 bis 1945, Stuttgart 1978

⁵ Zitiert nach Ger van Roon: a. a. O., S. 270

⁶ Bericht von Axel von dem Bussche, in: Christoph Kleßmann/Falk Pingel (Hrsg.): Gegner des Nationalsozialismus. Wissenschaftler und Widerstandskämpfer auf der Suche nach historischer Wirklichkeit, Frankfurt/New York 1980, S. 274

⁷ Ger van Roon: a. a. O., S. 272

⁸ Vgl. Günther Weisenborn: Der lautlose Aufstand. Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933 bis 1945, 4. Aufl., Frankfurt am Main 1974. Weisenborn hat als einer der ersten nicht nur die „obere Linie“ des militärischen Widerstandes um den 20. Juli, sondern auch die „untere Linie“ der Opposition des einfachen Soldaten beachtet (S. 140 ff.). Vgl. dazu auch Kurt Finker: Probleme des militärischen Widerstandes und des Umsturzversuches vom 20. Juli 1944 in Deutschland, in: Christoph Kleßmann/Falk Pingel (Hrsg.): a. a. O., S. 153 ff.

⁹ Vgl. Gerhard Schulz: Nationalpatriotismus im Widerstand, in: VfZ, 32. Jg. 1984, H. 3, S. 362

Der Schritt zum Handeln ist aus diesem Grund immer wieder hinausgezögert worden, der Umsturz-Versuch selbst deshalb gescheitert. Nach dem Plan der Widerstandsgruppe um Stauffenberg sollten die Truppen des Ersatzheeres die NS-Diktatur stürzen. Unter dem Code-Wort „Walküre“ war ein offizieller Mobilisierungsplan für das Ersatzheer ausgearbeitet und festgelegt worden, der als Instrument zur Lenkung der Umsturzaktionen genutzt werden sollte. In den insgesamt 21 Wehrkreisen hatte man versucht, Unterstützung für den Staatsstreich zu gewinnen und entsprechende Vorbereitungen treffen zu lassen. Allerdings waren nur wenige Offiziere in einzelnen Wehrkreisen sehr vorsichtig und begrenzt über die Umsturzplanung informiert worden. Da es keinerlei Garantie gab, daß diese Offiziere am Tage X auch tatsächlich im Wehrkreiskommando anwesend und z. B. nicht gerade auf Inspektionsreisen waren, war die Durchführung der Maßnahmen keineswegs sichergestellt. Am Tage des Attentats konnten die Verschwörer nur auf wenige Wehrkreiskommandos mit einiger Sicherheit rechnen. Als „klar“ eingestuft wurde der Kasseler Wehrkreis IX, der Hessen und Thüringen umfaßte. Als einziger relativ weitgehend eingeweiht war hier der Chef des Generalstabes im Wehrkreiskommando, Generalmajor von Nida, der regelmäßig über die Brüder Hermann und Ludwig Kaiser informiert worden war. Von Nida, der am 20. Juli wegen Krankheit nicht auf seinem Posten war, hatte die „Walküre“-Planung zwar in seinem Wehrkreis gut vorbereitet, sie war jedoch durch seine Abwesenheit gefährdet. Dennoch glaubten die Verschwörer auf die Loyalität der verantwortlichen Stabsoffiziere zählen zu können. Dies bestätigte sich in gewissem Umfang, da in Kassel - ähnlich wie in Prag, Wien und Paris - die Stauffenbergschen Befehle relativ lange befolgt und ihre Umsetzung betrieben wurde.¹⁰ So traf man Vorbereitungen zur Verhaftung der Gauleiter, der Parteifunktionäre und des Höheren SS- und Polizeiführers, des Fürsten Josias zu Waldeck. Auch wurden Truppen alarmiert, die SS-Einheiten, Gestapo und SD ausschalten sollten. Als jedoch deutlich wurde, daß Hitler das Attentat überlebt hatte und in anderen Wehrkreisen längst nur noch die Befehle aus dem „Führerhauptquartier“ befolgt wurden, hob man auch in Kassel die im Sinne Stauffenbergs erteilten Weisungen auf und hielt die eingeleiteten Verhaftungsaktionen an. Die Nachricht von Stauffenbergs Tod führte schließlich zur endgültigen Rücknahme der Maßnahmen. Der Putsch der Offiziere war zusammengebrochen, ehe er richtig begonnen hatte. Während die Offiziere des Kasseler Wehrkreiskommandos unbehelligt blieben, fielen zwei aus Kassel stammende Offiziere - Hermann Kaiser und Joachim Sadrozinski - den folgenden Mordaktionen des Regimes zum Opfer.

¹⁰ Zu den Aktivitäten des Kasseler Wehrkreiskommandos IX vgl. Peter Hoffmann: Widerstand, Staatsstreich, Attentat, a. a. O., S. 533 ff.

JOACHIM SADROZINSKI

Joachim Sadrozinski, geboren am 20. 9. 1907 in Tilsit, wuchs in Kassel auf. Seine Familie war 1909 nach Kassel gezogen. Er besuchte hier das Realgymnasium I, wo er 1926 das Abitur bestand. Seine berufliche Laufbahn begann er bei der Polizei. 1934 wechselte er zum Militär über und wurde Berufssoldat beim Infanterie-Regiment 15. Von 1937 bis 1939 besucht er die Kriegsakademie in Berlin.

1944 war Sadrozinski beim Oberkommando des Heeres in Berlin eingesetzt, und zwar als 1. Generalstabsoffizier - sogenannter Ia - bei Generaloberst Fromm. Er war damit Vertreter und engster Mitarbeiter des Chefs des Stabes, also von Oberst Graf Stauffenberg. Zum Zeitpunkt des Attentats auf Hitler wurde Stauffenberg in der Bendler-Straße in Berlin von Oberstleutnant Sadrozinski vertreten. Noch am 20. Juli 1944 verhaftet, wurde Sadrozinski vom Volksgerichtshof unter Freislers zynischer Regie zum Tode verurteilt und am 29. 9. 1944 in Berlin-Plötzensee hingerichtet. Erst Wochen später wurde die Witwe mit einigen lapidaren Zeilen benachrichtigt.

Frau Sadrozinski, die selbst für kurze Zeit inhaftiert wurde, stand mit ihren Kindern bis Kriegsende unter Gestapo-Bewachung. 1945 zog die Familie wieder nach Kassel.

Quellen: Dokumente und Auskünfte von Elfriede Sadrozinski; Stadtarchiv Kassel A 5.55, Nr. 67; Peter Hoffmann: Widerstand, Staatsstreich, Attentat, a. a. O., S. 913



Joachim Sadrozinski
foto: privat

**Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof**

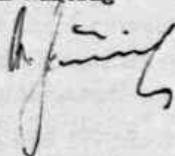
Berlin W9, den 4. Oktober 1944.
Bellevuestr. 15 213678
Fernspr: 20-20-41

Geschäftszeichen: O J4/44
(Bitte in der Antwort anzugeben)

An
Frau Elfriede S a d r o z i n s k i
in Buchwald.
Krs. Hirschberg i. Ragb.

Der ehemalige Oberstleutnant Joachim S a d r o z i n s k i
ist durch Urteil des Volksgerichtshofs des Großdeutschen Reichs
wegen Hoch- und Landesverrats zum Tode verurteilt worden. Dieses
Urteil ist vollstreckt.

Im Auftrag



Unterlagen E. Sadrozinski

Ich erinnere mich Ihres Sohnes wohl, der am 29. 9. mit noch fünf anderen (Graf Lynar, Joachim Meichsner, Oberst, dem früheren hessischen Innenminister Wilhelm Leuschner, Generalmajor Herfurth und von der Lancken) in Plötzensee hingerichtet worden ist. Leider vermag ich Ihnen nicht viel an Einzelheiten über sein Ende zu sagen, da durch ein ausdrückliches Verbot von Hitler uns Geistlichen strengstens untersagt war, den Männern vom 20. Juli seelsorglichen Beistand zu geben. Wenn es mir trotzdem gelungen ist, einige seelsorglich zu betreuen, so handelte es sich um solche, die nicht bei der Gestapo in Haft waren, sondern im Gefängnis in Berlin-Tegel, das der Justiz unterstand und wo mir durch das Entgegenkommen einiger aufrechter Gefängnisbeamter ein Zugang ermöglicht war. Leider war Ihr Sohn nicht in Tegel, sondern in einem Gestapogefängnis, wo man grundsätzlich keinen Geistlichen zuließ. So weiß ich nur, daß er am 29. 9. mit seinen oben genannten Kameraden nach Plötzensee gebracht wurde und dort eine Stunde später hingerichtet worden ist (durch Erhängen). Aber einen Trost kann ich Ihnen geben: Ich habe ihn auf seinem letzten Gang gesehen und darf Ihnen versichern, daß er ungebrochen und in aufrechter Haltung seinem Schicksal entgegengegangen ist, das ihn ohne Schmerzen hinübergeführt hat in den ewigen Frieden bei Gott. Die Leichen der Opfer des 20. Juli sind alle verbrannt worden. Wo die Asche beigesetzt worden ist, habe ich bisher noch nicht feststellen können.

Aus dem Schreiben von Dr. Harald Poelchau an Frau E. Sadrozinski vom 29. 3. 1946
(Unterlagen E. Sadrozinski)

Nach dem Schreiben des Oberreichsanwalts beim damaligen Volksgerichtshof ist mein Mann, Oberstleutnant Joachim Sadrozinski, wegen Hoch- und Landesverrats zum Tode verurteilt worden. Seitdem habe ich mit fünf kleinen Kindern unsägliches Leid ertragen müssen. Was meinem Mann im einzelnen zur Last gelegt worden ist, weiß ich nicht. Mir ist nur bekannt, daß er nach dreimaliger Verwundung bis zur vollen Wiederherstellung seiner Gesundheit - es saß noch ein Granatsplitter im Herz - in der Heimat verwendet wurde. Dort war er beim Oberkommando des Heeres in Berlin beschäftigt und zuletzt der 1. Generalstabsoffizier - der sogenannte I a - bei Generaloberst Fromm und damit engster Mitarbeiter und Vertreter des Chefs des Generalstabes, Oberst Graf Stauffenberg. Als dieser an jenem 20. Juli 1944 im Hauptquartier die Bombe, die leider ihr Ziel nicht erreichte, legte, vertrat ihn mein Mann in der Bendler-Straße in Berlin. Ich nehme an, er wird verabredungsgemäß gehandelt haben, zumal er am Tage zuvor im Hauptquartier zum Vortrag gewesen war.

Von da ab habe ich, außer einem die Zensur passierenden Abschiedsbrief, von meinem Mann nichts wieder gehört. Alle Anfragen über die Schuld und das Verbleiben meines Mannes blieben unbeantwortet. Lediglich das obige Schreiben wurde mir als einfacher Brief am 6. Oktober zugestellt. Wenn dieser Brief verlorengegangen wäre, wüßte ich heute noch nichts offizielles über das Schicksal meines Mannes. Ich ahnte nur, was sich zugetragen haben könnte, als eines Tages in aller Frühe die Gestapo bei mir erschien, alles durchstöberte und auch den letzten Löffel und das Kinderspielzeug „sicherstellte“. Über keinen Pfennig konnte ich verfügen, da auch die Sparkonten der Kinder und die Versicherungen gesperrt waren. Die Siegel an den Schränken werden vermutlich später die Russen gelöst haben.

Neben dieser materiellen Not und der Sorge um meinen Mann mußte ich noch durch meine „lieben Mitmenschen“ große Pein erliden. Da meine Wohnung in Berlin vollständig ausgebrannt war, wohnte ich mit meinen fünf Kindern äußerst primitiv in einem kleinen Ort des Riesengebirges, wohin auch die Frau eines Oberstaatsanwaltes, der meinen Mann hatte verurteilen helfen, sich gerettet hatte. Durch sie wußten z. B. die Leute im Dorf früher von dem Schicksal meines Mannes als es mir bekanntgegeben wurde. Ich entschloß mich wohl sofort, dieserhalb zu gegebener Zeit noch etwas zu unternehmen, meine damaligen Seelenqualen wurden dadurch jedoch nicht gemildert. Daß ich, wenn auch nur kurze Zeit, in Haft genommen wurde, war nicht so schlimm, als daß ich in dem kleinen Ort und seiner Umgebung im wahrsten Sinne des Wortes geächtet wurde. Selbst befreundete Familien mußten erst bei der Gestapo in Hirschberg anfragen, ob sie mein Haus noch betreten durften, weil jeder Ein- und Ausgang von der Partei überwacht wurde. Nur eine tapfere Familie - Rotenhan - hat mich damals in jeder Weise, auch geldlich, unterstützt; sonst hätte ich mit meinen fünf Kindern verhungern müssen. Eine Hilfe im Haushalt stand mir nach Ansicht des Arbeitsamtes auch nicht mehr zu, da ich als Frau eines „Hochverräter“ außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft stand.

Aus einem Schreiben von Frau E. Sadrozinski (1946)

HERMANN KAISER

Der Studienrat und Hauptmann der Reserve Hermann Kaiser nahm in der Umsturzvorbereitung der Widerstandsgruppierungen des 20. Juli 1944 eine bedeutende Position ein. Kaiser war im Sommer 1940 zum Oberkommando des Heeres versetzt worden und fungierte dort als Kriegstagebuchführer beim Befehlshaber des Ersatzheeres. Kaiser wurde in den folgenden Kriegsjahren zum Vertrauensmann Goerdeler und führender oppositioneller Militärs. In seiner eher zurückgezogenen Position, die sich als vorzügliche Tarnung erwies, übernahm er die Aufgabe eines wichtigen Vermittlers zwischen den militärischen und den zivilen Gruppen und Personen der den Staatsstreich vorbereitenden Widerstandsbewegung.¹

Der aus Kassel stammende Hermann Kaiser - die Familie war 1901 nach Kassel übersiedelt, als der Vater Ludwig Kaiser dort zum Provinzialschulrat ernannt worden war - war durch ein Elternhaus geprägt, das sich politisch als „national-liberal“ verstand. Hermann Kaiser, der vor 1914 sein Studium - neben Mathematik und Physik Geschichte und Kunstgeschichte - beendet hatte und Lehrer geworden war, hatte als junger Offizier an den Kämpfen des Ersten Weltkriegs teilgenommen. Politisch plädierte Kaiser in diesen Jahren für einen Ausbau der Großmachtstellung Deutschlands, grenzte sich allerdings von dem ungehemmten Expansionismus der Alldeutschen ab. Nach Ende des Krieges in den Lehrerberuf zurückgekehrt, machte Kaiser keinen Hehl aus seiner Ablehnung der Weimarer Demokratie, die er - wie die meisten Angehörigen der traditionellen Oberschichten - als Produkt und Instrument der Siegermächte und als unvereinbar mit der preußisch-deutschen Tradition verstand. Auf den Veteranentreffen seiner Truppe war er sich mit vielen ehemaligen Kameraden in der Distanz zur ersten deutschen Republik einig.

In der Machtübernahme Hitlers und der NS-Bewegung erblickte Hermann Kaiser vor allem die Chance, die politische Linie des preußisch-deutschen Kaiserreichs fortzuführen. Die Zerschlagung der Arbeiterbewegung und Hitlers Programm zur Wiederherstellung von Deutschlands Großmachtposition fanden seine Zustimmung. Mitgerissen von der Dynamik der „nationalen Erhebung“, nahm Kaiser Hitlers Beschwörung des „Geistes von Potsdam“ ernst. Für ihn rückte der Führer der braunen Kohorten in die Nähe der preußischen Reformer und ihrer Erneuerungsbewegung. Die von der Reichswehr gedeckten Mordaktionen der SS anlässlich des sogenannten Röhms-Putsches 1934 lösten bei Kaiser zum ersten Mal tiefgehende Zweifel an seiner bisherigen Sicht des „Dritten Reiches“ aus. Verstärkt wurden sie durch Diskussionen in der Familie. Hermann Kaisers Bruder Heinrich, Maler und Architekt, stand der NS-Bewegung ebenso kritisch gegenüber wie der andere Bruder, der Jurist Ludwig Kaiser. In einem Prozeß, der wie bei vielen der späteren Mitver-

¹ Zur Biographie Hermann Kaisers siehe Ger van Roon: Hermann Kaiser und der deutsche Widerstand, a.a.O.; Ein Leben für die Freiheit. Eine Besinnung auf die Männer des 20. Juli 1944 anlässlich der Einweihung der Vertriebenen-Siedlung Adam von Trott zu Solz in Kassel. Mit einem Geleitwort des Hessischen Kultusministers Prof. Dr. Ernst Schütte. Bearbeitet von August Franke MdL, Kassel 1960; Peter Hoffmann: Widerstand, Staatsstreich, Attentat, a.a.O.; Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.): „Spiegelbild einer Verschwörung“. Die Opposition gegen Hitler und der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 in der SD-Berichterstattung. Geheime Dokumente aus dem ehemaligen Reichssicherheitshauptamt, 2 Bde., Stuttgart 1984. Unterlagen aus dem Besitz der Familie Kaiser wurden von Peter M. Kaiser zur Verfügung gestellt.

schwörer keineswegs geradlinig und ohne Widersprüche verlief, geriet Hermann Kaiser zunehmend in Distanz zum NS-Regime. In seinen Briefen und Tagebüchern schlug sich vor allem seit Kriegsbeginn immer häufiger Empörung über die politischen Methoden und die Verbrechen der Diktatur nieder. Wie andere Offiziere hat Kaiser mit Abscheu auf die Verbrechen der Einsatzgruppen in Polen reagiert. „Vielleicht kommt es doch so“, schrieb er 1940, „daß eine siegreiche Armee dann auch innenpolitisch durchgreift und alle unreinen Elemente aus der Verwaltung beseitigt, Schulen und Universitäten wiederaufbaut, die Wirtschaft reinigt, die Kirche achtet als höchste Instanz eines gläubigen Volkes, das durch ein tiefes Tal mußte, um geläutert zu werden.“² Seit 1941 suchte Kaiser verstärkt das Gespräch mit Kritikern des Regimes im Bereich der konservativen Opposition. Auf diese Weise kam er mit dem früheren Generalstabschef Beck und im Herbst 1941 mit Goerdeler zusammen. Hermann Kaiser war bald aktiv an den Diskussionen über die Ziele und Vorbereitungen eines Sturzes der Diktatur beteiligt. Seine Aufzeichnungen dokumentieren den mühseligen und widersprüchlichen Weg der Widerstandsbewegung bis zur Aktion des 20. Juli; sie verzeichnen die immer wieder enttäuschten Hoffnungen auf schnelles Handeln, das Zögern und die Halbherzigkeit vieler hoher Offiziere, mit denen Kaiser im Auftrag vor allem Goerdelers sprach.

Für Goerdeler, dem er politisch am nächsten stand, wurde Kaiser zum unentbehrlichen Vertrauensmann und Berater, der viele Kontakte zu führenden Militärs herstellte, die Diskussionen mit ihnen führte oder beeinflusste und der vielfältige Koordinationsaufgaben übernahm. Sein Büro wurde ebenso zur Anlaufstelle der Opposition, wie das Berliner Atelier seines Bruders Heinrich. Kaisers Entschluß zum Widerstand gründete nach wie vor im idealisierten politischen Leitbild der Bismarck-Ära und der preußischen Tradition. „Gedanken an das Alte Deutschland, an Stein und Bismarck. Ob wohl das Erwachen beginnt?“, notierte er 1943.³ Als es zu Spannungen zwischen den Akteuren des Kreisauer Kreises und der Gruppe um Goerdeler kam, stellte Kaiser sich auf die Seite Goerdelers. Ihm waren die weiterreichenden Neuordnungsvorstellungen der Kreisauer - etwa die Vorstellungen des aus Nordhessen stammenden Diplomaten Adam von Trott zu Solz, der schon vor 1933 mit sozialistischen Gruppen Kontakt suchte und auch vor dem Gespräch mit Kommunisten nicht zurückschreckte⁴ - eher fremd, wenn nicht suspekt. Seine ganze Kraft setzte Kaiser für die Verbreiterung der militärischen Basis des Widerstandes ein. Immer wieder war er über die zögerliche Haltung der Berufsmilitärs tief enttäuscht. Ihr Mangel an Courage verhinderte schnelles Handeln, von dessen Notwendigkeit Kaiser überzeugt war. „Brüllaffen und Verbrecher müssen über Bord“, schrieb er voller Zorn 1943 in sein Tagebuch.⁵ Durch eine Denunziation wurde die Gestapo schon im Sommer 1943 auf ihn aufmerksam. Sie veranlaßte ein Kriegsgerichtsverfahren gegen ihn, das aber von den Spitzen der Heeresjustiz

² Zitiert nach Ger van Roon: Hermann Kaiser und der deutsche Widerstand, a.a.O., S. 265

³ Ger van Roon: a.a.O., S. 274

⁴ Vgl. Henry Ozelle Malone: Adam von Trott zu Solz. The Road to Conspiracy against Hitler, Dissertation, The University of Texas at Austin 1980 (Mikrofilm/Xerographie)

⁵ Ger van Roon: a.a.O., S. 279

niedergeschlagen wurde - ein Verhalten, das der einfache Soldat nicht erwarten konnte. In den Planungen der Widerstandsgruppen des 20. Juli war Hermann Kaiser für die erste Phase nach dem Sturz der Diktatur als Staatssekretär im Kultusministerium vorgesehen. Nach dem Scheitern des Aufstandsversuchs wurde Kaiser, dessen Mitwirkung aus den von der Gestapo gefundenen Unterlagen schnell ersichtlich war, am 21. Juli 1944 in Kassel verhaftet und als wichtiger Zeuge monatelang der Tortur der Verhöre unterworfen. In der Verhandlung vor dem Volksgerichtshof Mitte Januar 1945 wurde Kaiser auf das Widerwärtigste beschimpft. Die Urteilstiraden, die Kaisers Ehre zu vernichten suchten, zeugen von der Schändlichkeit seiner Richter. Am 23. Januar 1945 wurde Hermann Kaiser hingerichtet.



Hermann Kaiser
(Foto: privat)

Ich lernte meinen ersten Mann, Heinrich Alfred Kaiser, zufällig im Wartesaal in Leipzig kennen, als ich von Leipzig nach Dresden fahren wollte und er nach Berlin. Schon in den ersten fünf Minuten unseres Gesprächs ließ er durchblicken, wie seine politische Einstellung war. Ich war darüber ein wenig erstaunt, war aber bereits durch Freunde aufgeklärt über die Hintergründe des Dritten Reiches. Ich wußte und hatte etwas davon erfahren, was alles geschehen war im Hintergrund, was der normale Bürger nicht erfuhr. Wir kamen so immer weiter ins Gespräch und er nahm sich meine Anschrift mit. Aus unserer Bekanntschaft wurde Zuneigung, wir heirateten im gleichen Jahr 1943. Unser erster Sohn wurde am 19. Januar 1944 geboren.

Wir wohnten in Berlin, sind aber, durch die Angriffe erschreckt, nach Dresden zu meiner Mutter gezogen. Mein Mann war Kunstmaler und Architekt und hatte sein Atelier in der Kurfürstenstraße 99 in Berlin durch einen Angriff verloren. Ich hatte durch ihn nun erfahren, daß er zwei Brüder hatte, die ich dann auch in den ersten Monaten kennenlernte: Hermann Kaiser, der am OKH in Berlin in der Bendlerstraße das Kriegstagebuch führte, und Ludwig Kaiser, der Oberkriegsgerichtsrat war unter Olbricht.

Zur Taufe unseres Sohnes wählten wir den 19. 7. 1944, weil eine Tante hier in Kassel 80 Jahre alt wurde. Die Schwester meines Mannes lebte hier in der Kubbergstraße. Mein Schwager, Hermann Kaiser, sollte Pate werden, und er hatte es schwer, Urlaub zu bekommen, um für drei Tage vom OKH direkt hierher zu kommen. Die Taufe fand nun am 19. 7. auf der Kurhausstraße statt, im Hause meines Schwagers Ludwig Kaiser. Am 19. 7. waren wir alle zusammen. Am 20. 7. hatten wir uns einen Spaziergang vorgenommen. Wir fuhren mit der Herkulesbahn zur Endstation hinauf und haben dort am späten Nachmittag in einem Lokal erfahren, daß ein Attentat auf Adolf Hitler mißlungen war. Mein Schwager Hermann Kaiser schien sehr überrascht, er hatte offenbar von diesem Datum nichts gewußt. Unsere Familie wußte vom Widerstand gegen Hitler von verschiedensten Tätigkeiten. Ich selbst habe erfahren, daß im Atelier meines Mannes auch Zusammenkünfte mit Generaloberst Beck und Goerdeler und anderen stattgefunden haben. Das mußte natürlich ganz heimlich geschehen. Aber von diesem Termin schien mein Schwager nicht ganz genau gewußt zu haben. Wir waren alle sehr betroffen und haben überlegt, was nun zu tun sei. Mein Schwager Hermann hatte etliche Papiere bei sich, die ihn hätten belasten können. Da haben wir überlegt, daß wir am nächsten Tag gemeinsam zum Apotheker Cybulla gehen wollten, der in Richtung Elgershausen sein Haus hatte, um dort die Papiere zu verstecken. Wir hatten uns gedacht, daß man die am besten im Kinderwagen mit dem halbjährigen Jungen drin verstecken könnte. So sind wir also in der Mittagszeit am 21. 7. die Kurhausstraße entlanggelaufen, haben meinen Schwager abgeholt, an meiner Seite ging meine Mutter und auf der anderen Seite mein Mann. Wir klingelten Kurhausstraße 50, holten meinen Schwager Ludwig dort ab. Wir gingen die Kurhausstraße entlang über den Döncheweg zur Kubbergstraße, wo Hermann Kaiser bei seinen Schwestern wohnte. Dort wollten wir ihn abholen und die Papiere mitnehmen. Als wir den Döncheweg entlanggingen, kurz vor der Ecke Kubbergstraße, überholte uns ein offenes Auto – Autos waren ja ein seltener Anblick damals –, und in dem Auto saß ein SS-Mann in Uniform und daneben ein Zivilist. Wir bekamen einen unheimlichen Schrecken. Wir wagten kaum zu sprechen. Es war niemand auf der Straße, also konnte man uns genau beobachten. Wir bogen in die Kubbergstraße ein, die da etwas bergauf geht, und sahen da zwei Männer in Zivil stehen. Vor uns her lief der SS-Mann in Uniform, er hieß H.. Der SS-Mann lief mit dem Zivilisten in das Haus Kubberg-

straße 5. Als wir in der Höhe des Hauses kurz hinter ihm waren, habe ich zu meinem Mann und zu meiner Mutter ganz leise gesagt: „Laßt uns nicht in das Haus hineingehen, wir wollen weitergehen“. Mein Schwager Ludwig Kaiser löste sich aber von uns und ging auf das Haus zu und als er die Gartentür in der Hand hatte, drehte er sich zu uns um und rief ganz laut: „Kommt ruhig rein, Kinder!“. Und da blieb uns nichts anderes übrig, als uns umzudrehen und ihm in das Haus nachzugehen. Ich nahm den Jungen aus dem Wagen auf den Arm, die Flurtür war auf, und wir gingen in das Wohnzimmer hinein. Dort war dieser SS-Mann H. und legte meinem Schwager Hermann die Handschellen an. Ludwig Kaiser betrat etwas furchtlos den Raum und sagte: „Oberkriegsgerichtsrat Kaiser“. Er glaubte wohl, damit irgendwelchen Eindruck zu machen. Aber die haben sich offenbar nur gefreut, daß noch einer mehr da war. Mein Mann wurde nach seinem Namen gefragt, und da hatte man nun gleich die Brüder alle zusammen. Denn wir hatten ja auch erfahren, daß Adolf Hitler die Sippenhaft angeordnet hatte. Und wir in der Familie wußten, was das bedeutete. Wir durften nicht sprechen, wir kriegten alle hochrote Köpfe vor Aufregung, und wußten nicht, was tun. In der ersten Erregung haben wir nach einem Bündel gegriffen, was zurechtgelegt war, um es nachher zu Herrn Cybulla zu bringen. Zwei Bündel waren das, ich kann mich noch erinnern, verschnürt mit Bindfaden. Eins davon konnte eine Schwester nehmen, und das andere hat ein SS-Mann ergriffen, sie lagen da bereit auf dem Flügel. Das gesamte Haus war von 8 SS-Leuten umstellt. Mein Schwager wurde nun mit Handschellen abgeführt und mußte die Straße hinuntergehen, rechts und links ein SS-Mann. Mein Mann und Ludwig Kaiser waren noch im Raum. Meine Mutter hat mit einer Schwester die Hälfte dieses verschnürten Pakets in kleine Stücke gerissen und in der Küche in den Ofen gesteckt und verbrannt. Die andere Hälfte nahmen eine Schwester und ich. Wir gingen in den ersten Stock und haben die Papierstücke zerkleinert in die Toilette gesteckt und gezogen. Wir haben immer Angst gehabt, daß da einer von den SS-Leuten raufguckt und fragt, was wir machen. Das andere Bündel wurde nun eifrig von zwei SS-Leuten gelesen, die waren ungeheuer vertieft. Da fing mein kleiner Sohn an zu schreien, den habe ich dann auf einen Tisch gelegt und gewickelt. Ludwig Kaiser trat an mich heran und zog aus seiner Hosentasche einen Zettel, auf dem er Notizen gemacht hatte. Er hatte, kurz bevor wir uns trafen, einen ausländischen Sender gehört und wollte sich von diesem Zettel nun befreien. Den Zettel steckte er unter das Wickelkissen und ich konnte unbemerkt den Zettel vorziehen und verstecken. Nach einiger Zeit wurden Heinrich und Ludwig Kaiser abgeführt, und wie wir dann später hörten, wurden sie ins damalige Zuchthaus Wehlheiden gebracht. Ludwig Kaiser blieb da 14 Tage, ehe man ihn nach Tegel brachte, nach Berlin, wo er Verhöre über sich ergehen lassen mußte. Ludwig Kaiser kam später nach Küstrin in Festungshaft bis zum Kriegsende. Von Hermann Kaiser erfuhren wir, daß man ihn sofort nach Wiesbaden gebracht hat. Ich weiß nicht mehr, ob mit dem Auto oder mit dem Zug. Und dort - in seinem Zimmer, in seinem Schreibtisch - hat man alles durchsucht und offenbar auch belastende Papiere gefunden. Er kam dann auch nach Tegel und der Pfarrer Poelchau hat uns später erzählt, daß er sich ganz wunderbar gehalten hat. Er hat auch Folterungen über sich ergehen lassen müssen, denn die Schwestern, die die Wäsche abholen durften, haben auch Blut in der Wäsche gesehen. Er wurde dann am 23. Januar hingerichtet, in Plötzensee erhängt.

Mein Mann war nun mit Ludwig Kaiser zur Gestapobaracke in die Goetheanlage gebracht worden. Wir haben hinterher erfahren, daß sie da beide stundenlang stehen mußten, nebeneinander, auch nicht sprechen durften. Aber mein Mann, der als Kunstmaler ja mit solchen

Dingen nicht direkt konfrontiert war, außer daß er natürlich wußte um den Widerstand und auch sein Atelier für Zusammenkünfte bereitgestellt hatte, hat seinen Bruder gefragt: „Was soll ich machen? Was soll ich denn sagen?“ Ludwig Kaiser sagte: „Alles abstreiten!“ Aber das hat ihn ungeheuer bewegt in seiner Gefängniszeit. Und so hat er im Laufe des reichlichen Vierteljahres, das er im Zuchthaus war, ein altes Herzleiden wiederbekommen. Er hat auch Medikamente bekommen, ins Lazarett des Zuchthauses kam er jedoch nicht.

Aus dem Bericht von Ingrid Hallwachs im Gesprächskreis „Kassel in der Zeit des Nationalsozialismus“ am 11. 12. 1980

*Abschrift
I L 454/44
0J 7/44 gRs*

*Im Namen des deutschen Volkes!
In der Strafsache gegen*

1) den früheren Studienrat und ehemaligen Hauptmann a. D. Hermann Kaiser aus Wiesbaden, geboren am 31. Mai 1885 in Remscheid,

2) den ehemaligen Major Busso Thoma aus Berlin-Wannsee, geboren am 31. Oktober 1899 in Immeneich,

beide zur Zeit in dieser Sache in Haft, wegen Landesverrats, hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf die am 16. November 1944 eingegangene Anklage des Herrn Oberreichsanwalts in der Hauptverhandlung vom 17. Januar 1945, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

*Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender,
Volksgerichtsrat Lämmle,
Bürgermeister Ahmels,
Gartentechniker und Kleingärtner Kaiser,
Ingenieur Wernecke,*

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

*Oberstaatsanwalt Dr. Gürisch,
für Recht erkannt:*

Eidbrüchig ehrlos verrieten - statt mannhaft wie das ganze deutsche Volk, dem Führer folgend, den Sieg zu erkämpfen -

*Hermann Kaiser
und Busso Thoma*

Volk, Führer und Reich.

Sie machten sich zu Komplizen der meuchlerischen Verräter vom 20. Juli. Verräter an allem, wofür wir leben und kämpfen, werden sie mit dem Tode bestraft.

Ihr Vermögen verfällt dem Reich.

Gründe:

Wenn es unter den Verrätern des 20. Juli überhaupt eine Steigerung an Gemeinheit geben kann, so ist einer der gemeinsten Hermann Kaiser. Dreimal hat er unserem Führer den Eid geleistet: als Beamter, als Parteigenosse und als Offizier. Diesen Eid hat er schmähslich gebrochen!

Wir alle sind davon zutiefst durchdrungen, daß dies ein uns aufgezwungener Krieg ist, der um unser und unserer Kinder Sein oder Nichtsein geht. Er aber hat, wie Busso Thoma uns glaubhaft gesagt hat, die moralische Grundlage dieses Krieges anzuzweifeln gewagt! So kam er natürlich zu einem tiefen Defaitismus und gab den Krieg als verloren.

Er war auf derselben Dienststelle wie der meuchelmörderische Verräter Klaus Graf von Stauffenberg. Goerdeler weihte ihn schon früh in seine, uns, wie dem ganzen Volk bekannten Verratpläne, ein. Kaiser führte darüber Tagebuch; und dieses Tagebuch demaskiert ihn vollkommen.

Um aus ihm nur einige Stellen hervorzuheben: Unter dem 25. 1. bringt er, Hauptmann der deutschen Wehrmacht, zum Ausdruck, Generalfeldmarschall Keitel sei untragbar! Und er schreibt, er habe erfahren, Graf von Stauffenberg sehe nach eigenem Schreiben sein Verhältnis zu seinem Vorgesetzten so, daß es nur zwei Möglichkeiten gebe: entweder es gebe Krach oder der Vorgesetzte, der Generaloberst, gebe nach!! Unter dem gleichen Datum findet sich eine Eintragung, wonach Goerdeler sich selbst eine bestimmte Frist für die Tat gesetzt und das in einem Brief Stauffenberg mitgeteilt habe, in dem er diesen damit drängt, daß die radikaleren zu ihm stehenden Elemente, wenn die Sache länger dauere, radikale Forderungen - Ausrottung auch der Organisation der HJ und Schwächung der Stellung der Wehrmacht beabsichtigten.

Unter dem gleichen Datum trägt Kaiser in sein Tagebuch eine Gegenüberstellung derjenigen Punkte ein, die nach seiner Verräterauffassung für den Plan Stauffenbergs sprechen, und wagt es, als Vorteile dieses Verrats zu nennen:

- 1. sofortiges Einstellen des Luftkrieges,*
- 2. Aufgabe der feindlichen Invasionspläne,*
- 3. Vermeiden weiterer Blutopfer,*
- 4. die Erhaltung der dauernden Verteidigungsfähigkeit im Osten nach Räumung aller besetzten Gebiete im Norden, Westen, Süden,*
- 5. Vermeiden jeder Besetzung des Reiches,*
- 6. freie Regierung mit eigener selbstgewählter Verfassung,*
- 7. vollkommene Mitwirkung bei der Abfassung von Waffenstillstandsbedingungen und bei der Vorbereitung und Gestaltung des Friedens,*
- 8. Garantie der Reichsgrenzen von 1914 im Osten; Erhaltung der Alpen- und Donaugau und des Sudetengaus und Autonomie Elsaß-Lothringens,*
- 9. tatkräftiger Wiederaufbau mit Mitwirken am Wiederaufbau Europas,*
- 10. Selbstabrechnung mit Verbrechern im Volk!!!*
- 11. Wiedergewinnung von Ehre, Selbstachtung und Achtung!!!*

Man braucht nicht hervorzuheben, daß jeder dieser Punkte entweder eine verbrecherische Illusion ist, oder aber von solcher Abartigkeit der Gesinnung zeugt, daß dazu kein Wort mehr zu verlieren ist.

Demgegenüber verzeichnet Kaiser in seinem Tagebuch auf der anderen Seite die schweren Folgen, die zu erwarten seien, wenn Graf von Stauffenbergs Gewaltplan nicht verwirklicht würde.

Kaiser sagt uns, das alles sei nur die Abschrift des Inhalts eines Briefes, den er damals im Auftrage von Goerdeler Graf von Stauffenberg überreicht habe. Das kann ihn nicht entschuldigen; im Gegenteil, es belastet ihn noch mehr. Denn es zeigt einerseits, daß er sich durch die Aufnahme in sein Tagebuch und durch das von ihm selbst gestandene Überbringen dieses Briefes seinen Inhalt zu eigen gemacht hat; und geht andererseits darüber dadurch hinaus, daß er diesen Gedanken anderen gegenüber Raum gegeben hat; daß er sich im Sinne dieser Gedanken selbst betätigt hat, da er ja diesen Brief dem Empfänger statt der Polizei zustellte. Sein Tagebuch berichtet weiter, daß er am nächsten Tage sein Zimmer zu einer Verschwörerbesprechung Graf von Stauffenbergs mit Goerdeler zur Verfügung gestellt und daß Goerdeler ihm hinterher selbst gesagt hat, ein Vorwärtstreiben, ein Anspornen Stauffenbergs sei nicht nötig; er habe ihm sein »Ehrenwort« zu einem gemeinsamen Gewaltakt gegen den Führer gegeben.

Und weiter bestätigt das Tagebuch, daß Kaiser z. B. in seiner Besprechung mit Goerdeler am 26. Mai erfahren hat, daß Goerdeler eine Koalition sammle, die politisch den Gewaltakt Graf von Stauffenbergs unterstützen solle; und daß er durchgesetzt habe, daß er die weiteren Verhandlungen mit den »Milz-Leuten« (soll heißen: mit den Leber-Leuten) und mit den »L-Leuten« (soll heißen: mit den Gewerkschaftsmännern) zu führen habe.

Kaiser hat sich auch nicht gescheut, unmittelbar landesverräterisch höchste Geheimnisse seinem privaten Tagebuch anzuvertrauen!! So finden sich unter dem 20. 6. eingehend zahlenmäßige Notizen über Größe, vorhandene Zahl, Lancierungsentfernung, Abschußart von Raketenbomben; oder mit Zahlen ausgestattete Angaben über die deutsche Treibstofflage; so unter dem 24. 6. die Bemerkung, die Personalersatzlage sei so, daß ganz in Kürze Schluß sei, und daß Stauffenberg das selbst als seine Meinung zusammenfassend beim Vortrag kundgetan habe.

Man braucht nicht auf alle weiteren Tagebucheinzeichnungen einzugehen, die sich auf seinen Verrat beziehen. Interessant wäre vielleicht noch, daß er dartut, daß Kaiser sich auch dazu hergab, an dem Tage, an dem das Attentat erstmalig und zweimalig vorgesehen war, also am 10. und am 15. 7., Goerdeler für Graf von Stauffenberg auf dessen ausdrücklichen Wunsch greifbar zu halten. Und bezeichnend ist besonders die Tagebucheintragung vom 11. 6., an dem er in nicht mißverständlicher Weise dem gerichteten Verräter Olbricht gesagt habe, es sei jetzt höchste Zeit, sonst sei »Sonnenuntergang«, und Olbricht ihm geantwortet habe, »es wird ja auch wild bei uns gearbeitet«.

Alles bisherige beweist ganz klar, daß Kaiser mit seinen Gedanken und Wünschen innerlich bei den Meuchelmördern war. Wenn aber daran noch ein Zweifel bestünde, so würde er durch die bange Frage beseitigt, die er selbst im Tagebuch stellt: »Ob es (d. h. der Gewaltakt) gelingen wird?« und die bangen Erörterungen darüber, ob Generaloberst Fromm mitziehen werde. Aber selbst wenn das noch nicht ausreichen sollte, dann könnte man auf seinen Eintrag über einen Spaziergang am Abend des 11. 6. mit Goerdeler dartun, wonach sie zunächst darüber sprachen, daß Goerdeler, weil seine Verhaftung in Aussicht stehe, bald hatte abreisen sollen, und daß er dann am 11. 7. sich den ganzen Tag

zur Verfügung halten sollte; wonach er - Kaiser - darauf riet, eine »Erholungsreise« zu machen, »denn was gäbe es Schöneres heute«?; und wonach ihm Goerdeler für Graf von Stauffenberg die Parole gegeben hat: »nach vorn durchzubrechen«, eine Parole, die Kaiser auch, wie eine spätere Eintragung nachweist, weitergegeben hat!!

Kaiser hat auch heute nicht bestritten, daß er alles Grundsätzliche über die gemeinsame Gewaltaktion Stauffenbergs und Goerdelers gewußt hat. Lediglich den Mordplan im einzelnen will er nicht gekannt haben. Das mag sein; ist aber völlig gleichgültig. Denn darauf kommt es allein an: er wußte, aus defaitistischen Gründen und mit defaitistischem Ziel haben Goerdeler und Stauffenberg sich zusammengetan, um unter Gewalt - einerlei wie diese aussehen sollte - an die Stelle des Führers Verräter zu setzen, um dann mit unseren Feinden zu verhandeln.

Jeder Mann, erst recht ein Offizier, vor allem auf dieser Dienststelle, also auch ein Kaiser, weiß, daß er mit solchem Verrat uns unseren Feinden ans Messer lieferte; der einfache Mann weiß ganz genau, daß unsere Feinde, daran verzweifelnd, mit Waffen uns vernichten zu können, auf Zersetzung im Innern hoffen; daß also derjenige, der Verrat übt, sich dadurch zum Handlanger unserer Kriegsfeinde macht. So hat also auch Kaiser an dem schwersten, gemeinsten, dem einzigarten Verrat in unserer Geschichte teilgenommen: er ist Komplize der Verräter Graf von Stauffenberg und Goerdeler. Sein Verrat sprengt alle Maße gesetzlicher Bestimmungen; ist Defaitismus, Meuchelmord an unserem Führer, ist Hochverrat, ist Landesverrat an Volk, Führer und Reich, an der lebenden Generation, an den vielen Generationen unseres Volkes vor uns und an den ungeborenen künftigen Generationen; sein Verrat erfüllt alle die angezogenen Einzelbestimmungen des Gesetzes. Aber er geht weit über sie hinaus. Sein Verrat ist viel gemeiner als die Terrortat, die seinerzeit dem nationalsozialistischen Reich Veranlassung gab, für Fälle ganz besonders gemeiner Verbrechen den Vollzug der Todesstrafe durch den Strang vorzusehen, als die Terrortat des Reichstagsbrandes. Dieser Mann muß ein für allemal um unserer Sauberkeit willen, um unserer Ehre willen, aus unserer Mitte ausgelöscht werden. Er hat sich selbst für immer ehrlos gemacht.

Auszüge aus dem Urteil gegen Hermann Kaiser und Busso Thoma, zur Verfügung gestellt von Peter M. Kaiser

LUDWIG KAISER

Ludwig Kaiser, der jüngere Bruder Hermann Kaisers, war dem militärischen Widerstand nicht nur über seinen Bruder verbunden. Durch seinen frühen und engen Kontakt zu Generalmajor von Nida beeinflusste er die Entwicklung im Kasseler Wehrkreiskommando IX.

Am 23. 3. 1889 in Wiesbaden geboren, hatte Ludwig Kaiser nach dem Besuch des Kasseler Friedrichs-Gymnasiums Jura studiert, daneben am Kasseler Konservatorium Musik. Er war neben seiner beruflichen Aktivität ein begabter und angesehener Pianist. Am Ersten Weltkrieg nahm Kaiser als Kriegsgerichtsrat teil. Auf Grund der Wertschätzung, die er bei den Soldaten genoß, wurde er während der Revolution 1918 in den Soldatenrat gewählt.

Nach Beendigung seines juristischen Referendariats ging Kaiser als Regierungsrat in den staatlichen Verwaltungsdienst. Er wurde später Leiter des Kasseler Finanzamts. Weitaus früher als sein Bruder Hermann lehnte Ludwig Kaiser die Politik der Nazis ab. Schon 1932 unterschrieb er einen Aufruf gegen die NSDAP. Auch mit Roland Freisler, damals noch Rechtsanwalt und demagogischer Kopf der NSDAP in Kassel, stieß er zusammen. Nach Hitlers Machtergreifung verlor Kaiser aus diesen Gründen seine Stellung und durfte auch als Pianist nicht auftreten. Für einige Jahre kam er bei der Elektrizitätsgesellschaft EAM unter, bis er 1937 auch hier, aus politischen Gründen, entlassen wurde.

1940 als Oberkriegsgerichtsrat der Reserve in die Heeresrechtsabteilung beim Oberkommando des Heeres versetzt, gehörte Ludwig Kaiser zum Umfeld der militärischen Opposition, über deren Diskussionen und Planungen er nicht zuletzt durch seinen Bruder Hermann recht genau unterrichtet war. Vor allem über Ludwig Kaiser wurde Generalmajor von Nida, den Kaiser bereits seit 1935 kannte, in den Jahren bis 1944 regelmäßig über die Entwicklung der Opposition und ihre Handlungsperspektiven informiert. Nach dem Scheitern des Umsturzversuchs blieb er - anders als sein weniger verdächtiger Bruder Heinrich - bis zur Befreiung durch die Amerikaner in Gestapohaft.

Als Rechtsanwalt setzte sich Ludwig Kaiser nach 1945 in vielen Verfahren für die Entschädigungsansprüche von Opfern der Diktatur ein. So vertrat er auch die Witwe des zur „Roten Kapelle“ gehörenden John Graudenz und setzte in einem langwierigen Prozeß ihren Rentenspruch durch, indem er - gegen das in der Öffentlichkeit und der Rechtsprechung vorherrschende Urteil - die Wiedergutmachungsbehörden dazu überzeugte, daß die Untergrundorganisation der „Roten Kapelle“ als Widerstandsgruppe anzuerkennen sei. Ludwig Kaiser starb am 28. September 1978.

Quellen: Peter M. Kaiser: Jurist und Pianist. Zum Tod Ludwig Kaisers, in: Deutsche Volkszeitung, Nr. 44 vom 2. 11. 1978; Ger van Roon: Hermann Kaiser und der deutsche Widerstand, a.a.O.; Tonbandabschrift des Gesprächs von Dr. Friderici mit Ludwig Kaiser im Jahre 1962, Stadtarchiv Kassel

Von denen, die mir als ausgesprochene Gegner des Nationalsozialismus bekannt sind und die auch unserer Familie größte Dienste geleistet haben, muß die Familie Ulrich erwähnt werden, vor allem die Rektorin Minna Ulrich und ihre Schwester. Denn als wir Brüder Kaiser am 21. Juli 1944 in der Wohnung meiner beiden jüngsten Schwestern Maria und Hedwig verhaftet wurden, wegen der Teilnahme am Attentat auf Hitler, haben die Schwestern Ulrich wertvollste Dokumente, die mein Bruder Hermann ihnen zur Aufbewahrung übergeben hatte - darunter das Memorandum Goerdelers an die Generalität vom Jahre 1943, die Briefe Goerdelers an General der Infanterie Olbricht und Generalfeldmarschall von Kluge - unter dem Bienenkorb auf ihrem Grundstück in der Dachsbergstraße untergebracht und verborgen und - nachdem alles nun vorüber war - der Familie Kaiser wieder ausgehändigt. Die Unterlagen sind dann an die Familie Goerdeler weitergereicht worden. Die bilden heute selbstverständlich eine bedeutsame Unterlage für das, was damals alles sich ereignet hat und geben einen tiefen Einblick, vor allen Dingen auch in die Gedankenwelt und in die ganze Vorstellungswelt von Carl Goerdeler.

Das, was ich eben skizziert habe, beweist, daß eine organisierte Gemeinschaft, ein organisierter Widerstand hier in Kassel wohl zu keiner Zeit zustande gekommen ist. Immer sind es entweder nur Einzelpersonen gewesen, die Widerstand geleistet haben, die sich aufgelehnt haben gegen den Willen der Partei, oder es waren einige wenige, die hier zusammenkamen, kleine Gemeinschaften in Gestalt beispielsweise einer Familie - wenn ich an uns denke, wir waren sieben Geschwister und waren in der Ablehnung dessen, was zu bekämpfen war, uns einig. Aber daß ein Zusammenschluß unter einer Führung sich hier in Kassel gebildet hätte, das kann ich nicht sagen. Das einzige, was sich hier dann im Laufe der Jahre entwickelte, war der immer stärker werdende Gegensatz zwischen der Wehrmacht und der Partei, wenn auch in der Wehrmacht es nicht die große Masse gewesen ist, die sich gegen den Nationalsozialismus und seine Ziele und Pläne gewandt hat, so waren es doch beachtlich viele, die nach einem Zusammenschluß gesucht haben. Zu dem Kreise derer, die hier in erster Linie zu nennen sind, muß ich hinweisen auf den Chef des Stabes des Stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps, General Ludwig von Nida, der vor etwa 14 Tagen im Alter von 82 Jahren gestorben ist. Ich kannte Nida bereits seit dem Jahre 1935, wo er als Ergänzungsoffizier, und zwar als Generalstabsoffizier, wieder in die Wehrmacht einberufen wurde. Er gehörte damals dem 9. Armeekorps an, das von dem General der Artillerie Friedrich Dollmann geführt wurde. Er ist dann bei Ausbruch des Krieges Chef des Stabes des stellvertretenden Generalkommandos geworden, als Dollmann die Führung einer Armee in Elsaß-Lothringen übernahm.

Nida war eine seltene, eine lautere Persönlichkeit von einer menschlichen Größe, wie ich sie unter Offizieren nicht häufig angetroffen habe. Zwischen uns hat sich ein enges Freundschaftsverhältnis im Laufe der Jahre entwickelt, das unter anderem allerdings auch durch unsere beiderseitige Liebe zur Musik besonders gefördert wurde. Als ich im Herbst 1940 in das Oberkommando des Heeres versetzt wurde, und zwar in die Heeresrechtsabteilung, die dem General der Infanterie Friedrich Olbricht unterstand, habe ich meine Verbindungen zu Nida noch enger gestaltet, und zwar deswegen, weil ich glaubte - und in diesem Glauben bin ich auch voll bestätigt worden -, in ihm einen Menschen zu finden, der bereit wäre, sich einzureihen in die Reihen derer, die willens waren, der Katastrophenpolitik Hitlers ein Ende zu bereiten. In den Jahren 1941, 1942, 1943 und 1944 habe ich in regelmäßigen Abständen von etwa zwei bis drei Monaten Nida im Generalkommando aufgesucht. Ich habe ihn über

alles, was ich für wissenswert hielt, informiert, insbesondere über die politische und militärische Lage. Ich war hierüber bestens unterrichtet, weil ich ja in Berlin mit meinen beiden Brüdern Hermann und Heinrich, vor allen Dingen aber mit meinem Bruder Hermann, in engsten Verbindungen stand mit Goerdeler, Beck, Olbricht und Stauffenberg. Ich konnte also Nida stets über den neuesten Stand der politischen Lage und der militärischen Lage unterrichten.

Oft ist es so gewesen, daß, wenn ich zu Nida kam, das Vorzimmer mit Offizieren besetzt war, die ihn sprechen wollten, und dazu von Offizieren bis zum Generalsrang, Nida hat dann jegliche Möglichkeit, unsere Unterhaltung zu stören, dadurch unterbunden, daß er verboten hatte, angerufen zu werden. Es durfte niemand das Zimmer betreten, solange wir beide miteinander sprachen. Wenn Nida am 20. Juli 1944 noch in seiner Stellung gewesen wäre, dann wäre in Kassel das gleiche geschehen wie in Paris. Ich habe noch am 19. Juli versucht, Verbindung mit Nida aufzunehmen. Ich wußte damals gar nicht, daß er von seinem Posten abgelöst war. Wir drei Brüder - das will ich eben hier kurz einschalten, weshalb wir überhaupt hier in Kassel waren - waren zufällig hierher gekommen, mein Bruder Hermann von Berlin, mein Bruder Heinrich aus Dresden und ich mit meiner ältesten Tochter aus Holland. So waren wir am 19. Juli hier und taufte den einzigen Sohn meines ältesten Bruders in meinem Hause. Diese Gelegenheit wollte ich für ein Gespräch mit Nida benutzen, weil ich nun durch meinen Bruder Hermann inzwischen Dinge erfahren hatte, die für Nida wissenswert waren. Es war sogar vorgesehen, daß mein Bruder Hermann und ich gemeinsam hingehen sollten. Als ich das Generalkommando anrief, wurde mir gesagt, daß Nida gar nicht mehr auf diesem Posten sei. Chef des Stabes sei der Oberst von Plate. Ich kannte Plate nicht, legte aber Wert darauf, ihn sprechen zu können. Das Gespräch mit Plate wurde nicht vermittelt. Weshalb, konnte ich mir damals nicht erklären. Ich habe noch von meiner Wohnung aus Gespräche mit Prag und Wien am 18. Juli geführt. Später habe ich dann erfahren, durch Herrn von Nida und auch in meinen Verbören ist es zur Sprache gekommen, daß ich solche Gespräche geführt haben sollte, was übrigens von Kassel aus gesehen auch stimmte, und habe weiterhin erfahren, daß der Leiter der Nachrichtenabteilung im Generalkommando, ein Oberst K., diese Erlaubnis, die mir Nida seinerzeit gegeben hatte, nämlich von meiner Wohnung aus über Wehrmachtsleitung sprechen zu dürfen, der Partei mitgeteilt hat, mit anderen Worten uns angezeigt hatte. Auf diese Weise ist Nida in höchste Bedrängnis gekommen und es ist ein Wunder, daß man diese Angelegenheit nicht weiter verfolgt hat.

Aus einem Gespräch von Dr. Friderici mit Ludwig Kaiser im Jahre 1962, Stadtarchiv Kassel, Tonbandaufzeichnung

Meine vorbereitenden Maßnahmen für den 20. 7. 1944 im Wehrkreiskommando IX

Mit den Männern des 20. Juli habe ich auf zwei Wegen Verbindung gehabt: durch Oberkriegsgerichtsrat d.R. Ludwig Kaiser, Kassel, und durch Oberst Wagner, Berlin - beide im Stabe General Olbrichts, des Chefs des Allgemeinen Heeresamtes in Berlin, das auch meine vorgesetzte Dienststelle beim OKH war.

Herrn Kaiser kannte ich in Kassel schon aus der Zeit vorm Kriege. Er hat immer in sehr scharfer und offener Form ohne Rücksicht auf seine persönliche Sicherheit den Nationalsozialismus bekämpft, wegen dessen „Verkörperung der Unwahrheit, Rechtswillkür und Gottlosigkeit“. Aus der Gleichheit unserer Anschauungen entwickelte sich weltanschaulich ein Verhältnis gegenseitigen offenen Vertrauens, das im Kriege sehr bald zu regelmäßigen Aussprachen über die politische und militärische Lage und schließlich zu meiner Einweihung in das Entstehen und die Absichten einer Widerstandsbewegung führte. In meiner Stellung als Chef des Generalstabes beim Stellv. Generalkommando IX A.K. in Kassel konnte ich ihm durch Freigabe unseres dienstlichen Nachrichtenapparates bei seiner oftmaligen Anwesenheit in Kassel wertvolle Dienste leisten. Meine entsprechende schriftliche Anweisung an die Fernsprechzentrale des Stellv. Generalkommandos wurde nach dem 20. Juli gefunden und zur Meldung gebracht. Sie blieb überraschenderweise - vielleicht durch meine plötzliche Rückberufung an meine alte Stelle aus dem Lazarett heraus, in dem ich fast 3 Monate gelegen hatte - nach tagelanger Spannung ohne weitere Verfolgung.

Mit Oberst Wagner war ich 3 Jahre, 1909 bis 1912, in demselben Hörsaal in Berlin zusammen. Nach unserer Wiedereinstellung nahmen wir - er als Ergänzungsoffizier beim Allgemeinen Heeresamt in Berlin, ich als Ergänzungsoffizier beim Generalkommando IX A.K. in Kassel - wieder die alte Verbindung auf. Von Herrn Kaiser erhielt ich hauptsächlich die allgemeine Orientierung über die militärische und politische Lage und Kenntnis von Führung und Absichten der Widerstandsorganisation, von Herrn Wagner die praktischen Hinweise und militärischen Pläne. Das letzte Wort von ihm als Abschluß einer Aussprache in Kassel im Winter 1943/44 war: „Nida, wir rechnen auf Sie“. Geheimhaltung wurde mir besonders zur Pflicht gemacht, eine Erschwerung für die Vorarbeiten.

Mit fortschreitender Entwicklung des Krieges wurde die Orientierung vor allem durch Herrn Kaiser immer erschütternder, wurde die Gewißheit der Niederlage immer eindeutiger. Zuerst habe ich mich gegen die Glaubwürdigkeit dieser Berichte gesträubt, da sie zu niederdrückend und seelisch belastend waren und vor allem in unlösbarem Widerspruch zu den offiziellen Nachrichten und dienstlichen Verlautbarungen standen. Die Tatsachen, erschreckend erhärtet durch die vertraulichen Berichte von Kommandeuren zerschlagener und bei uns wieder aufzufrischender Divisionen, gaben ihnen aber bald recht. Sie haben das widerwärtige Ablenkungsmanöver Goebbels' durch die Wollsammlungen 1941/42 von dem Zusammenbruch der Hitlerschen Offensive auf Moskau Ende 1941 allen Warnungen zum Trotz genauso schnell und gründlich entlarvt, wie sie ein Jahr später den auch durch alle Führerreden und Propagandatricks nicht mehr aufzuhaltenden Fall von Stalingrad und den sich danach anbahnenden Zusammenbruch der Ostfront voraussahen. Die offiziellen wohlklingenden Phrasen und Unwahrheiten wirkten doppelt abstoßend auf den, der den verzweifelten und blutigen Ernst der wahren Lage kannte. Aber auch der Bluff mit der Wunderwaffe, die nie kam, mit der Atombombe, die nie fertig wurde, wurde klar und bald erkannt und ebenso das rapide Absinken der Kraft der deutschen Luftwaffe durch das Versagen Görings und das unbelehrbare Besserwissen und störende Hineinreden Hitlers in jedes Bauprogramm. Aus dieser Kenntnis heraus habe ich frühzeitig mit Stollenbau und mit vorsorglichen und weitgehenden Schutz- und Hilfsmaßnahmen durch den vorbereiteten, schnellsten Einsatz der Truppe für die Bevölkerung im ganzen Wehrkreis bei Fliegerangriff versucht, der Gefahr der zu erwartenden feindlichen Luftüberlegenheit in der Heimat zu begegnen. Ich komme auf diese, später allen anderen Wehrkreisen als Vorbild dienenden

Luftschutzmaßnahmen, deren Ausbau das besondere Verdienst von Oberst von Vethacke ist, noch einmal kurz zurück.

So hat die Widerstandsbewegung mir sehr schnell ein eindeutiges, einwandfreies, erschütterndes Bild der Katastrophenpolitik und Katastrophenkriegsführung Hitlers gegeben. Die wachsenden, sinnlosen, nicht mehr zu verantwortenden Opfer an der Front und in der Heimat, diese unmögliche, völlig willkürliche und wahnwitzige Führung der Operationen durch Hitler forderten dringend einen ganzen Entschluß, um Deutschland noch zu retten: der dafür verantwortliche Mann und sein System mußten von der Macht entfernt werden. An dieser harten, klaren Forderung der Männer der deutschen Widerstandsbewegung in Berlin war nach dem überzeugenden Tatsachenmaterial nicht mehr zu rütteln.

Und doch ist dieser Entschluß für den Soldaten mitten im Krieg, wie ich aus meinen eigenen inneren Kämpfen weiß, besonders schwer: der Gewissenskonflikt zwischen den soldatischen Pflichten, Treue und Gehorsam, geschworen im Fahneneid, der im Krieg sehr ernst bindet, und zwischen der Verantwortung vor seinem Volk und seinem Gewissen läßt sich nicht so einfach wegwischen. Der Offizier kann nicht einfach desertieren, der Soldat der Heimat kann nicht der Front in den Rücken fallen. Von dem Engländer Carlyle stammt das Wort: „Der Soldat darf nicht selbst entscheiden, ob die Sache, für die er kämpft, gut oder böse ist. Seine Pflicht ist, zu gehorchen, ohne zu fragen“. Und Feldmarschall Montgomery hat das Wort gesprochen: „Die Armee ist zusammengeschweißt durch Disziplin und beherrscht durch ihre Führer. Freiheit ist das Wesentliche der Demokratie, Disziplin das Wesentliche der Armee.“

Durch diesen soldatischen und seelischen Konflikt mußte man sich erst durchbringen. Man mußte sich freikämpfen zu der immer klarer und fordernder in das Bewußtsein dringenden unerbittlichen und harten Überzeugung, daß es unverantwortlich, ja, daß es schwerste Pflichtversäumnis ist, das anständige deutsche Volk ohne Versuch einer Rettung der verantwortungslosen Wahnsinnstat eines einzigen Mannes zu opfern, und ebenso, den zu ehrlichem Kampf erzogenen deutschen Soldaten nicht vor dem Absinken in eine unmoralische Kriegsführung zu bewahren. Konnte sich oben der General nicht genügend Gehör verschaffen - er war machtlos, oder wurde machtlos gemacht -, so mußte er handeln nach seinem Gewissen. Hier standen zwei Welten unversöhnlich gegeneinander. Hitler war die starke Bindung der Treue- und Gehorsamspflicht des deutschen Offiziers als eine Achillesferse wohlbekannt. Als endlich die höheren Offiziere Hitlers „Gefreiten-Strategie“, die durch ihre Überraschungen anfangs manchen zünftigen General geblendet und geblufft hatte, seiner „Prestige-Kriegsführung“ mit ihren furchtbaren Opfern an Menschen mehr und mehr die Gefolgschaft verweigerten - leider viel zu spät! - hat sie sein besonderer Zorn verfolgt: Von den 49 höchsten Generalen des Heeres hatten 39 (80%) ihre aufrechte Haltung und ihren Widerstand gegen die Entartung seiner Führungsmethoden mit mehr oder weniger entehrender Entlassung, mit dem Weg in ein KZ oder Zuchthaus, ja vielfach mit dem Tod durch Henkershand bezahlt. An persönlichem Mut als Soldat hat es dem deutschen General nicht gefehlt: bis August 1944 sind allein 156 vor dem Feind gefallen. Aber sie waren zu wenig Politiker, sie waren nur Soldat, der gehorcht und seine Pflicht tut. Hitler hat diese Schwäche weidlich ausgenutzt, sonst hätte er z.B. seinen höchsten Offizieren 1938 nicht den „Fall Fritsch“ bieten können. Als alles verloren und dilettantisch verspielt war, hat dann der ganze große Propagandaapparat Goebbels' die Rückschläge an der Front und endlich den Verlust des Krieges nur dem sogenannten „Verrat der Generale“ zugeschoben, um die eigene Schuld

anderen aufzuladen. Auch diese Lüge wurde – und wird noch heute, wie viele andere – geglaubt.

Aus diesem Wissen um die Mentalität des deutschen Offiziers, die seine Stärke und seine Schwäche ist, und aus meinem eigenen inneren Kämpfen und Ringen um den rechten Weg, kam ich zu dem Entschluß, die Verantwortung für die Vorbereitungen eines Umsturzes im Wehrkreis allein zu tragen. Nur Oberst von Vethacke, den I a meines Stabes, habe ich vorsichtig eingeweiht und zu Vorarbeiten herangezogen. Ich habe zu ihm, zu seiner Einstellung, Haltung und Verschwiegenheit ganz besonderes Vertrauen gehabt – wie der 20. Juli zeigte, mit vollem Recht. Zu meiner Zurückhaltung veranlaßten mich auch noch die mit jedem Monat stärker gefährdete Sicherheit eines wachsenden Verschwörerkreises und die Gefahr für die Angehörigen. Ich war selbst auch nur teilweise eingeweiht, kannte in der Hauptsache nur die militärischen Köpfe wie Generalfeldmarschall von Witzleben, den Chef des Generalstabes Generaloberst Beck (mit dem ich 1 Jahr in derselben Stube im Generalstab gearbeitet habe), General Olbricht, Oberst Graf Stauffenberg, Hauptmann Kaiser usw. und einige von den Generalstabsoffizieren, von denen allein nach meiner Kenntnis 64 gehängt wurden – hatte selbst auch nur einen auf den Wehrkreis beschränkten Auftrag. Von den Absichten der Widerstandsbewegung im großen war mir bekannt, daß man mit dem Losschlagen im Innern den Kampf gegen die Westmächte sofort einstellen wollte unter Anbieten eines Waffenstillstandes an diese bzw. eines Sonderfriedens mit Frankreich, das durch eine doppelzüngige Politik hingehalten wurde, über die ich ebenfalls, wie über die Schwäche des Atlantikwalles, orientiert war. Die französischen Arbeiter sollten zurückgeführt, die Kriegsgefangenen der Westmächte freigegeben, die Konzentrationslager aufgehoben werden. Gegen Rußland wollte man mit allen Kräften die alte deutsche Ostgrenze halten, also auf sie zurückgehen. Der Anstoß zum Umsturz hatte vom Heer auszugehen, das ja auch allein die Mittel dazu hatte. Die Führung des Staates sollten aber dann die Politiker übernehmen.

Meine Vorarbeit galt der Vorbereitung der ersten Aufgabe beim Stabe des stellv. Generalkommandos in Kassel. Ich mußte mir also den Stab für diese Aufgabe aufbauen. Da ich, außer Vethacke, niemand in die Mitverantwortung wissentlich einbezog, war es nötig, an die entscheidenden Stellen im Stabe in ihrer Einstellung unbedingt zuverlässige, mir vertrauensvoll ergebene Männer zu setzen, die im entscheidenden Augenblick ohne Zögern oder Opponieren die zum Umsturz gegebenen Befehle ausführten. Im Laufe der Jahre mußte ständig daran gearbeitet werden. Dieser Aufbau war mir gelungen, denn die am 20. Juli 44 zunächst vom Stellv. Generalkommando für die Auslösung der Aktion gegebenen Befehle wurden ohne Bedenken oder gar Widerstand aufgenommen. Der Stab des Stellv. Generalkommandos stand geschlossen hinter den ersten Befehlen zur Auslösung von „Walküre“ zur verstärkten Sicherung des Wehrkreisdienstgebäudes, zur Verhaftung der Gauleiter usw..

Die nächste Vorarbeit war die mohrmäßige Vorbereitung der Aufstellung und taktischen Zusammenziehung von Einheiten des Ersatzheeres unter dem Stichwort „Walküre“. Damit bekam das Stellv. Generalkommando eine einsatzkräftige Truppe für die Aktion in die Hand, deren Aufstellung es notfalls selbst befehlen konnte. Die Vorarbeit geschah auf Befehl des Allgemeinen Heeresamtes (General Olbricht und Oberst Graf Stauffenberg) und wurde getarnt als Vorbereitung eines Einsatzes gegen den äußeren Feind. Von Oberst Wagner war ich orientiert, daß „Walküre“ für den inneren Einsatz vorgesehen war, um den Umsturz mit militärischen Kräften durchzuführen und das Gelingen gegen zu erwartende Gegenaktionen

zu sichern. Für diese Vorarbeit habe ich Oberst von Vethacke herangezogen und mit ihm die Aufstellung für den geheimen Zweck besprochen. Die Schwerpunkte für die Zusammenziehung der Ersatzeinheiten zu taktischen Verbänden lagen um die damaligen Gaubauptstädte Kassel, Frankfurt/Main und Weimar – Erfurt. Auch die Führerbesetzung wurde unter dem Gesichtspunkt des inneren Einsatzes geprüft.

Aus eigenem Entschluß und in eigener Verantwortung bin ich dann über diese Maßnahmen noch hinausgegangen. Von entscheidender Bedeutung für das Gelingen war, daß der Stellv. Kommandierende General sofort über alle Einheiten im Wehrkreis, nicht nur über die des Ersatzheeres, bei einem Ausnahmezustand verfügen konnte. Er mußte also die Berechtigung haben, für diesen Fall die vollziehende Gewalt ausüben zu können. Hitler hatte diese Berechtigung den Gauleitern in ihrer Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissare übertragen. Aber auch der Höhere SS- und Polizeiführer hat sie sich für den Einsatz seiner SS und Polizei zuerkannt. Je nach der Machtlage oben zwischen Partei und SS, zwischen Bormann und Himmler, schwankte sie auch bei den entsprechenden Instanzen in den Gau- und SS-Bereichen. Vielleicht hat Hitler auch hier bewußt Unklarheit in der „Zuständigkeit“ gelassen aus seiner „mangelnden Achtung vor gesetzlichen Grundsätzen“, um dem stärkeren Willen die Chance des Erfolges zu geben. Das mußte ausgenutzt werden! Unter der Tarnung „einheitlicher Einsatz aller Einheiten und Verbände zur Bekämpfung feindlicher Luftlandetruppen“ habe ich für Kurhessen die Festlegung der vollziehenden Gewalt auf den Stellv. Kommandierenden General durchsetzen können – damit auch für die Auslösung von „Walküre“. Als ich nach Gelingen dieses Schrittes auch in den anderen Gauen im Wehrkreisbereich die Befehlsgewalt des Stellv. Kommandierenden Generals über alle Einheiten im Wehrkreis bei einem Ausnahmezustand mit Oberst von Vethacke festlegen wollte, wurde der Höhere SS- und Polizeiführer in Kassel auf diesen Schritt aufmerksam. Sein Mißtrauen war geweckt. Er machte mir in unserem Dienstgebäude einen schweren Auftritt, wollte mich Hitler und Himmler melden, mich bestrafen lassen wegen Eingriff in die Hoheitsrechte usw.. Nur sehr schwer und erst nach langer Zeit ließ er sich einigermaßen beruhigen. Oberst von Vethacke und später auch der Stellv. Kommandierende General haben diesen ersten Zwischenfall miterlebt. Das Mißtrauen ist seitdem nicht mehr geschwunden.

Es kam noch zu einer zweiten Auseinandersetzung mit dem Höheren SS- und Polizeiführer über die Anordnungen des Stellv. Generalkommandos für den schnellsten Einsatz der Truppe bei Luftangriffen, den ich eingangs erwähnt hatte. Aufgrund meiner Kenntnis von der Unzulänglichkeit der deutschen Luftwaffe, insbesondere der Jäger und der deutschen Luftschutzpolizei wegen ihrer personellen und materiellen Unterlegenheit – die Erfahrungen aus den Luftangriffen auf Wuppertal und Hamburg hatten die Richtigkeit der Aussagen der Widerstandsbewegung erhärtet –, hatten wir frühzeitig unsere Gegenmaßnahmen getroffen. Noch während des Fliegerangriffs eilte die Truppe als „Soforthilfe“ selbständig, ohne Befehl von oben abzuwarten, in ihre vorher erkundeten Abschnitte der Bevölkerung zur Hilfe. Aus den Nachbarstandorten rückte die „nachbarliche Soforthilfe“ ebenfalls automatisch mit ihren motorisierten Kräften an den Brandherd. An dem schwersten Angriff auf Kassel, am 22.10.1943, setzte das Stellv. Generalkommando IX A.K. 24.000 Mann ein, um der schwer kämpfenden Bevölkerung wirksam zu helfen. Die Verpflegung erfolgte auch durch uns. Sie wurde in großzügigster Weise von Stabsintendant Eisenecker bei der Wehrkreisverwaltung durchgeführt, der sich auch am 20. Juli sofort für die Sicherung der Verpflegung bei der Widerstandsaktion einsetzte. Da die Luftschutzpolizei die verantwortliche

Leitung der Hilfsmaßnahmen hatte, ohne allerdings genügend Mittel dafür zu besitzen, kam es anfänglich über das selbständige Vorgehen des „Stellv. Generalkommandos“ zu Reibungen. Der Höhere SS- und Polizeiführer ließ sich dann aber von der Richtigkeit des Wehrmachteinsatzes, der nur der Bevölkerung helfen wollte und half, überzeugen.

Die katastrophale Entwicklung der Kriegslage forderte immer dringlicher das Losschlagen der Widerstandsbewegung, das bereits für Anfang 43 erwartet wurde, sich aber von Monat zu Monat verzögerte, Nerven kostete und die Gefahr der Entdeckung, aber auch des Zuspätkommens – und das war das schlimmste! – erhöhte. In dieser Spannungszeit habe ich die vorbereitenden Maßnahmen immer wieder überprüft, den Einsatz überdacht und ergänzt und auf die Auslösung durch Berlin gewartet und gewartet – bis meine Ablösung als Chef nach vierjähriger Tätigkeit dazwischenkam. Sie war zuerst zum 1.1.1944 vorgesehen, wurde aber durch Eingreifen des AHA (General Olbricht) beim Personalamt nochmals auf den 1.4.1944 verschoben. Es kam aber bis dahin zu keiner Entscheidung. Im Mai 1944 sollte ich Kommandant in Kassel werden. Bevor ich aber die neue Stelle antreten konnte, wurde ich wegen Diphtheritis und Folgeerscheinungen auf fast drei Monate in das Reservelazarett Kassel-Lindenberg eingeliefert. Eine für Juli mit Herrn Kaiser festgelegte Besprechung – es wäre die entscheidende gewesen – kam daher nicht zustande. Mein Lazarettaufenthalt verhinderte dann auch mein aktives Eingreifen am 20. Juli 1944. Aber die vorbereitenden Maßnahmen hatten sich bewährt: „Walküre“ wurde ausgelöst, Oberst von Vethacke dachte an meine „Orientierung“. Der Stab des Stellv. Generalkommandos und die Dienststellen im Wehrkreis nahmen die Befehle ohne Widerspruch und Zögern auf, um sie gegen die Gauleitungen und SS-Führung durchzuführen.

Als einer der ersten Umsturzbefehle von Berlin kam auch tatsächlich die Übertragung der vollziehenden Gewalt an die Stellv. Kommandierenden Generale, die ich in Kassel schon selbständig vorbereitet hatte. Aber es war schon zu spät. Es war nicht gelungen, im sofortigen Zupacken den Machtapparat der Partei und ebenso die SS matt zu setzen und die Führer festzunehmen. Das Gelingen hing eben wirklich nur an der Entscheidung der ersten Sekunden. Dafür mußte der vorbereitete Apparat rücksichtslos eingesetzt werden. Hitler, am Leben geblieben, brachte dann automatisch das Räderwerk der Verschwörung zum Stillstand.

Ein unmenschliches Schreckensregiment mit Foltern und allen erdenklichen Martern setzte ein. Die Fäden im einzelnen wurden trotzdem nicht aufgedeckt. Märtyrerhaft nahmen die Gefolterten die Namen mit ins Grab. Wir anderen mußten aber noch monatelang mit Verhaftung und härtester Bestrafung rechnen, da jeden Augenblick unsere Namen in Verzeichnissen der Verbindungs- oder Vertrauensleute oder in Stellenbesetzungslisten auftauchen konnten.

Die überraschende Wiederberufung auf meinen früheren Posten als Chef aus dem Lazarett heraus nahm ich, wenn auch schweren Herzens, an, um gerade den durch den 20. Juli Verfolgten und Gefährdeten helfen und Unheil auch von den Angehörigen abwenden zu können. Ich hatte einen mir voll vertrauenden und treu ergebenen Kreis von Mitarbeitern an der Hand, die sich persönlich und dienstlich mutig und freudig mit mir, trotz schärfster Aufsicht und Beobachtung durch die Partei, für bedrohte, in ihrer Existenz und ihrem Leben gefährdete Menschen einsetzte. Damit hatte trotz des Mißlingens und bitteren Ausgangs der Umsturzbewegung die Vorarbeit in der Auslese und Erziehung des Stabes doch noch ihre

Früchte getragen. Wie durch seine Rettungsmaßnahmen bei den feindlichen Luftangriffen mit ihren furchtbaren Folgen für die Bevölkerung und durch seine Unterstützung bei der Evakuierung von Schülern und bei dem Aufbau von Unterrichtsmöglichkeiten auf dem Lande, so hat das Stellv. Generalkommando auch mit dem Schutz vieler verfolgter Einzelpersonen Hilfe gebracht, sich für Menschlichkeit eingesetzt und mit allen Kräften selbstlos geholfen. Oft in letzter Minute habe ich durch sofortiges Einziehen zum Heer oder schnelle Versetzung außerhalb der Reichsgrenzen Deutsche dem Zugriff der Gauleiter, SS etc. entziehen können. Hierzu gehört auch der „Fall Staabs“. Der Gauleiter verlangte die sofortige Entlassung des Hauptmanns Staabs, der zum Stabe des Stellv. Generalkommandos gehörte, um ihn wegen seiner dauernden laut geäußerten, scharfen Einstellung gegen den Nationalsozialismus zu bestrafen. Durch ein dringendes Ferngespräch mit dem OKH haben wir seine sofortige Versetzung nach Petropetrowsk durchgesetzt, ihn noch in derselben Nacht dorthin in Marsch gesetzt und ihn damit vor schwerer Strafe durch den Gauleiter bewahrt. Wir haben uns auch in laufende Gerichtsverfahren eingemischt und zu helfen versucht – und auch tatsächlich zum Schluß durch Verzögerungen helfen können, bis die amerikanischen Truppen dem Angeklagten die Befreiung brachten. Das Stellv. Generalkommando in Kassel war bei der Bevölkerung für dieses Einsetzen und Helfen bekannt.

Kassel, den 25.1.1948

gez.: Ludwig von Nida
Generalmajor a.D.

Stadtarchiv Kassel, S 5 C 16

Am 20.4.1944 war General von Nida nicht mehr Chef, sondern Oberst von Plate, eine Persönlichkeit, die dem Nationalsozialismus zwar sehr kritisch gegenüberstand, aber ihre soldatische Pflicht tat. Ich war erst einige Tage vor dem 20.7.1944 aus dem Lazarett gekommen, weshalb es nicht zu einer aufklärenden Aussprache mit Oberst von Plate gekommen ist, als die Ereignisse des 20.7.1944 eintraten.

Am 20.7.1944 hatte Oberst von Plate zu einer Besprechung einer Übung eingeladen, die an der Edertalsperre stattgefunden hatte. Anschließend wurde in der Kantine gemeinsam gegessen. Nach der Besprechung kam Oberst von Plate plötzlich zu mir und sagte, daß eben im Rundfunk durchgegeben sei: Attentat auf den „Führer“ in Berchtesgaden, „Führer“ unverletzt. Sehr beeindruckt und nachdenklich gingen wir zum Essen in die Kantine. Während des Essens wurde Oberst von Plate vom Nachrichtenoffizier, Hauptmann Möller, herausgebeten. Nach zehn Minuten ließ mich Plate holen. Er gab mir ein Fernschreiben, in dem stand: „Die im Rundfunk gegebene Meldung ist falsch. Der »Führer« ist tot. Weitere Befehle folgen. Graf Stauffenberg.“ Wir überlegten, wie es zu der Rundfunkmeldung gekommen sei und folgerten, man wolle den Tod Hitlers noch nicht bekanntgeben, da Machtkämpfe hier Göring, hier Himmler mit SS, hier Wehrmacht ausgebrochen sind. Vorsichtshalber ließ ich durch Hauptmann Möller prüfen, ob das Fernschreiben keine Irreführung und tatsächlich vom Allgemeinen Heeresamt ergangen sei. Dies wurde durch Nachprüfung als richtig bestätigt. Jetzt lief ein Fernschreiben ein, das von der Reichsregierung die vollziehende Gewalt auf die Befehlshaber in den Wehrkreisen übertragen würde, unterzeichnet: Generalfeldmarschall von Witzleben. Dann folgte ein weiteres Fernschreiben, daß

die Festnahme aller Hobeitsträger der Partei, die Festnahme der Höheren SS- und Polizeiführer, der SA-Führer, SD, Gestapo usw. sowie sofortige Besetzung von Post, Bahn, Telegraph und wichtiger Punkte anordnete. Dieser Befehl war unterzeichnet: „Fromm. Für die Richtigkeit: Graf Stauffenberg.“

Da die Durchführbarkeit der Befehle bei dem Mangel an Vorbereitung und Mangel an einsatzfähigen Offizieren und Truppen sehr schwierig schien, fragte Oberst von Plate bei Graf Stauffenberg nach, ob die Befehle richtig seien. Die Verbindung kam schnell. Graf Stauffenberg bestätigte die Richtigkeit der Befehle und warnte, falsche anzunehmen, da von anderer Seite bereits quergeschossen würde. Inzwischen traf Befehl zur Auslösung „Walküre“ ein. Nun war mir alles klar. Oberst von Plate gab die Befehle an die Wehrmachtskommandanturen von Frankfurt/Main und Erfurt, ich an die Wehrmachtskommandantur von Kassel, Oberst Creuzburg an Adjutant Hauptmann Peters, die Hobeitsträger usw. zu verhaften, Post, Bahn, Telegraphenamt, Gas- und Elektrizitätswerk zu besetzen. Durch das Stabsquartier ließ ich die Wache im Wehrkreisgebäude verstärken und das Gebäude sichern. Da das Oberst von Plate nicht genügte, alarmierte ich Ers. Batl. 163 und ließ eine Kompanie ins Wehrkreisgebäude kommen. Außerdem ließ ich die Bearbeiter kommen und löste im ganzen Wehrkreis „Walküre“ aus. Oberstleutnant Eck und Oberinspektor Gaßmann – Bearbeiter der „Walküre“ – verständigten die Truppen, außerdem ließ ich durch Oberstleutnant Witzel die Unteroffizier-Schule für Panzerschützen und Panzergranadiere in Eisenach alarmieren und befahl in Erinnerung an die Gespräche mit General von Nida sofortigen Einmarsch nach Kassel, damit wir hier eine Panzertruppe zur Hand hätten. Inzwischen war der Wehrkreisbefehlshaber von der Dienstreise in Kassel angekommen und billigte zunächst die erlassenen Befehle. Oberst von Plate war der Ansicht, daß der Kommandierende General die Verhaftung des Gauleiters Gerland mit Oberstleutnant Beck persönlich durchführen solle. Es wurde festgestellt, daß der Gauleiter gar nicht in Kassel war und aus Wildungen bzw. von der Wasserkuppe mit dem Flugzeug erwartet wurde. Generalleutnant Zehler sollte Erbprinz zu Waldeck verhaften. Der Wehrkreisbefehlshaber kam plötzlich zu der Meinung, daß die Durchführung der erlassenen Befehle bei dem Mangel an ausgebildeter Truppe und geeigneten Offizieren unmöglich sei und beschloß, den Gauleiter auf dem Flugplatz zu erwarten. Oberst von Plate riet ab, zum Gauleiter zu gehen, da der Kommandierende General nicht zu dem gehen könne, den er verhaften solle. Außerdem glaubten Plate und ich, daß wir dann den Kommandierenden General nicht wieder zu sehen bekämen, weil er vom Gauleiter verhaftet würde.

Inzwischen lief bei Oberst von Plate ein Gespräch mit Generalfeldmarschall Keitel ein, der angab, daß die Befehle falsch, Witzleben, Beck, Olbricht, Hoepfner, Stauffenberg Verräter seien. Olbricht und Stauffenberg seien erschossen, der Putsch in Berlin zusammengebrochen. Richtigerweise fragte Plate, da Stauffenberg vor Annahme falscher Befehle gewarnt hatte, ob am anderen Ende der Leitung auch wirklich Generalfeldmarschall Keitel sei. Keitel versprach, einen Offizier zu schicken. Nunmehr fuhr der Kommandierende General mit Oberstleutnant Beck zum Gauleiter. Kurz nach der Rückkehr des Kommandierenden Generals erschien plötzlich Gauleiter Gerland im Wehrkreisgebäude beim Kommandierenden General. Nach kurzer Aussprache – Gerland teilte mit, daß Hitler lebe und jeden Augenblick eine Rundfunkansprache von ihm zu erwarten sei – wurde ich zum Kommandierenden General bestellt und erhielt den Befehl, sämtliche Befehle einschließlich „Walküre“ rückgängig zu machen, die Kompanie aus dem Wehrkreisgebäude wieder in die Kaserne zu

schicken und die Sicherungsmaßnahmen aufzuheben. Dies wurde durchgeführt, da nach dem Zusammenbruch des Widerstandes in Berlin die Aufrechterhaltung des Widerstandes für Wehrkreis IX sinnlos war.

Aus den 1946 entstandenen Aufzeichnungen von Oberst a.D. Fritz von Vethacke über den 20. Juli 1944 in Kassel, die der Spruchkammer Kassel vorlagen (HHStA Wiesbaden)

ANHANG

Übersicht: Verfolgte Soldaten¹ aus dem Raum Kassel – Todesurteile, vollstreckte Todesurteile, andere Todesfälle

Verfolgungskategorien	Verfolgte	verurteilt ²	Todesurteile	vollstreckte Todesurteile	a. d. Flucht erschossen	in Haft/ Strafeinh. gestorben
Fahnenflucht	25	20	10	7	2	
unerlaubte Entfernung	8 ³	8				
Zersetzung der Wehrkraft	20	20	10	5		
Bibelforscher	7	6 ⁴				1
Kriegsverrat u. a. Militärdelikte	14	14	4	3	6	1
Strafeinheiten (999 etc.)	37	36 ⁴				6
20. Juli 1944	3	2	2	2		
Verfolgte insgesamt	114	106 ⁵	26 ⁶	17 ⁶	8	8

¹ Von den 114 in die Dokumentation Aufgenommenen waren 106 Soldaten; von den verbleibenden 8 waren 5 Bibelforscher, 3 zum Zeitpunkt der Verurteilung noch nicht oder nicht mehr Soldaten.

² durch Kriegsgerichte sowie Volksgerichtshof, SS- und Polizeigerichte, SS-Feldgerichte, Sondergerichte und politische Strafsenate der Oberlandesgerichte

³ ausschließlich wegen „unerlaubter Entfernung“ Verurteilte

⁴ ausschließlich Verurteilungen aus politischen Gründen durch zivile Strafgerichte

⁵ Die 8 nicht gerichtlich Verurteilten wurden entweder in Gestapohaft übergeben oder entzogen sich der Verfolgung.

⁶ Davon wurden 20 Todesurteile durch Wehrmachtskriegsgerichte verhängt, von denen 12 vollstreckt wurden.

⁷ „erschossen“, „auf der Flucht erschossen“, Selbstmord

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des
Strafrechts und des Strafverfahrens.**

Vom 24. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Zweiten Teil des Strafgesetzbuchs wird der erste Abschnitt (§§ 80 bis 93) durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Abschnitt

Hochverrat

§ 80

Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleihen oder ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, wird mit dem Tode bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern.

§ 83

Wer öffentlich zu einem hochverräterischen Unternehmen auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ein hochverräterisches Unternehmen in anderer Weise vorbereitet.

Auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten, oder
2. darauf gerichtet war, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren oder inneren Bestand zu schützen, oder
3. auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften, Schallplatten oder bildlichen Darstellungen oder durch Verwendung von Einrichtungen der Fernentelegraphie oder Fernentelephonie gerichtet war oder
4. im Auslande oder dadurch begangen worden ist, daß der Täter es unternommen hat, Schriften, Schallplatten oder bildliche Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Auslande einzuführen.

§ 85

Wer eine Druckschrift, deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats (§§ 80 bis 83) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift den hochverräterischen Inhalt hätte erkennen können, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen.

Vom 1. September 1939.

Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Waffen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volke Schaden zuzufügen. Die Reichsregierung weiß, daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt, und erwartet daher, daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus es zur Anstandspflicht erhebt, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Für diejenigen Volksgenossen, denen dieses Verantwortungsbewußtsein fehlt, hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung die nachfolgende Verordnung erlassen.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

§ 2

Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen

Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden.

§ 4

Für die Verhandlungen und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die Sondergerichte zuständig.

§ 5

Die Strafverfolgung auf Grund von §§ 1 und 2 findet nur auf Antrag der Staatspolizeistellen statt.

§ 6

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, und zwar, soweit es sich um Strafvorschriften handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

RGBl 1939 I, S. 1683

Verordnung gegen Volksschädlinge.

Vom 5. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Plünderung im frei gemachten Gebiet

(1) Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Die Aburteilung erfolgt, soweit nicht die Feldkriegsgerichte zuständig sind, durch die Sondergerichte.

(3) Die Todesstrafe kann durch Erhängen vollzogen werden.

§ 2

Verbrechen bei Fliegergefahr

Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3

Gemeingefährliche Verbrechen

Wer eine Brandstiftung oder ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen begeht und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4

Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafschärfung

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

§ 5

Beschleunigung des sondergerichtlichen Verfahrens

In allen Verfahren vor den Sondergerichten muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen ist oder sonst seine Schuld offen zutage liegt.

§ 6

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch im Protektorat Böhmen und Mähren, und zwar auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

§ 7

Schlussbestimmungen

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

RGBl 1939 I, S. 1679

Verordnung
über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz
(Kriegssonderstrafrechtsverordnung).

Vom 17. August 1938.

Kriegssonderstrafrecht

§ 1

Das sachliche Strafrecht

(1) Für alle Personen, die dem Militärstrafgesetzbuch unterworfen sind, gilt auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

(2) Auf diese Personen ist das für sie geltende Strafrecht auch dann anzuwenden, wenn sie die Tat im Ausland begehen.

Sondertatbestände

§ 5

Zerlegung der Wehrkraft

(1) Wegen Zerlegung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zerlegen sucht;
2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Wehrtauglichenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Täuschlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;
3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

(2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(3) Neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig.

§ 6

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht

I. Die §§ 64, 67, 70 des Militärstrafgesetzbuchs sind in folgender Fassung anzuwenden:

§ 64

Wer unbefugt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Tag abwesend ist, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf vierzehn Tage geschärfsten Arrestes ermäßigt werden.

§ 67

Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren tritt ein, wenn die unbefugte Abwesenheit länger als drei Tage dauert.

§ 70

Bei Fahnenflucht ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen."

II. Die §§ 71, 78, 81, 82, 83, 99 und 100 des Militärstrafgesetzbuchs und die §§ 112, 140, 141, 142 und 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind nicht anzuwenden (vgl. § 5).

Verordnung
zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes.
Vom 25. November 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Wehrmittelbeschädigung

(1) Wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient, zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt, preisgibt oder beiseiteschafft und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In schweren Fällen ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer leichtfertig handelt und dadurch fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(5) Diese Bestimmung tritt an die Stelle des § 143a des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 2

Störung eines wichtigen Betriebs

(1) Wer das ordnungsmäßige Arbeiten eines für die Reichsverteidigung oder die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Betriebs dadurch stört oder gefährdet, daß er eine dem Betrieb dienende Sache ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder außer Tätigkeit setzt, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis.

§ 3

Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung

(1) Wer an einer wehrfeindlichen Verbindung teilnimmt oder sie unterstützt, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

(2) Nach dieser Vorschrift wird nicht bestraft, wer das Fortbestehen der Verbindung verhindert oder einer Dienststelle des Staates von ihrem Bestehen Kenntnis gibt. Das gilt auch für den, der sich freiwillig und ernstlich darum bemüht, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand zur Folge hat, daß die Verbindung nicht fortbesteht.

§ 4

Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen

(1) Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Bei fahrlässigem Verstoß gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark.

§ 5

Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten

(1) Wer im Inland für einen fremden militärischen Nachrichtendienst zum Nachteil eines anderen Staates Nachrichten über militärische Angelegenheiten sammelt oder weitervermittelt oder einen Nachrichtendienst über solche Angelegenheiten bildet, unterhält oder unterstützt, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5 dieser Verordnung gelten im Protektorat Böhmen und Mähren auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14. April 1940:

I

Die Todesstrafe ist geboten, wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat oder wenn sie nach der besonderen Lage des Einzelfalles unerlässlich ist, um die Manneszucht aufrechtzuerhalten. Die Todesstrafe ist im allgemeinen angebracht bei wiederholter oder gemeinschaftlicher Fahnenflucht und bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland. Das gleiche gilt, wenn der Täter erheblich vorbestraft ist oder sich während der Fahnenflucht verbrecherisch betätigt hat.

II

In allen anderen Fällen der Fahnenflucht muß unter Berücksichtigung der gesamten Umstände geprüft werden, ob Todesstrafe oder Zuchthausstrafe angemessen ist. Eine Zuchthausstrafe wird in diesen Fällen im allgemeinen als ausreichende Sühne anzusehen sein, wenn jugendliche Unüberlegtheit, falsche dienstliche Behandlung, schwierige häusliche Verhältnisse oder andere nicht unehrenhafte Beweggründe für den Täter hauptsächlich bestimmend waren.

III

Diese Grundsätze gelten auch für die Fälle, in denen das Ausbrechen aus einer Strafanstalt als Fahnenflucht anzusehen ist.

aus: Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert von Dr. Erich Schwinge, 6. Auflage, Berlin 1944, S. 191.

*Fünfte Verordnung
zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung
vom 5. Mai 1944*

...

Artikel 1

§ 5a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

§ 5a

Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens

(1) Bei allen Tätern, die durch eine vorsätzliche strafbare Handlung einen schweren Nachteil oder eine ernste Gefahr für die Kriegführung oder die Sicherheit des Reichs verschuldet haben, kann unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens die Strafe bis zur Höchstgrenze der angedrohten Straftat erhöht oder auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der regelmäßige Strafrahmen nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht. Das gleiche gilt für alle fahrlässigen strafbaren Handlungen, durch die ein besonders schwerer Nachteil oder eine besonders ernste Gefahr für die Kriegführung oder die Sicherheit des Reichs verschuldet wurde.

(2) Bei strafbaren Handlungen gegen die Manneszucht oder das Gebot soldatischen Mutes kann der regelmäßige Strafrahmen ebenso überschritten werden, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert.

Artikel 2

Artikel 1 gilt auch für Taten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen sind.

RGBl 1944 I, S. 115

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Erlaß des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine

Vom 27. April 1943

Fahnenflucht ist eins der schimpflichsten soldatischen Verbrechen, ein Treubruch gegenüber dem Führer, den Kameraden und der Heimat. Wer die Fahne verläßt, schwächt die deutsche Kampfkraft und unterstützt den Feind.

Fahnenflucht trägt den Keim zu weiteren Straftaten notwendig in sich. Auf ehrliche Weise kann ein Fahnenflüchtiger seinen Lebensbedarf nicht beschaffen.

Mit Recht wird die Fahnenflucht daher scharf bestraft.

Aus den mir vorgelegten Urteilen habe ich festgestellt, wie gering oft der Anlaß zu einer Fahnenflucht mit ihren schwerwiegenden Folgen ist: Heimweh, Liebeskummer, mangelnde Einordnungsbereitschaft, ungeschickte Behandlung, Furcht vor disziplinarer oder gerichtlicher Strafe. Keiner dieser oder ähnlicher Gründe rechtfertigt ein Weglaufen von der Truppe. Fahnenflucht kann den beklagten Zustand nicht beseitigen, sondern nur verschlimmern. Darüber ist sich anscheinend nicht jeder Fahnenflüchtige klar.

Ich befehle daher:

1. Alle Angehörigen der Kriegsmarine (einschließlich des Gefolges) sind durch die Disziplinarvorgesetzten vierteljährlich auf Grund dieses Erlasses über die Bedeutung der Fahnenflucht und ihrer Folgen eingehend zu belehren. Jeder einzelne muß genau wissen: Fahnenflucht kostet den Kopf. Nur sofortige freiwillige Rückmeldung innerhalb einer Woche nach der Tat ermöglicht eine mildere Beurteilung.

2. Wer dennoch Fahnenflucht begeht, ist unerbittlich hart zu verfolgen. Ich erwarte, daß die Kriegsgerichte das Versagen solcher treulosen Schwächlinge allein an der bis zum Tode getreuen Einsatzbereitschaft aller anständigen Soldaten messen.

Ich selbst werde in diesen Fällen jeden Gnadenerweis für einen Fahnenflüchtigen ablehnen.

aus: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, a.a.O. S. 78 f.

*Oberkommando der Kriegsmarine
AMA/MR 2/II B. Nr. 13843*

*Berlin W 35, den 1. September 1943
Tirpitzufer 72/76*

An

*Marinebefruchtter Ostsee
Kiel*

Betr.: Strafmaßnahmen bei Fahnenflucht

Vorg.: 1. Gericht B. d. A. Nr. 193/43 vom 11. 8. 43

2. Dort. B. Nr. 2928 vom 17. 8. 43

Mit dem Vorgang zu 2) hat das Gericht B. d. A. um Klärung des vermeintlichen Widerspruchs zwischen den Richtlinien des Führers über die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14. 4. 40 und dem Erlaß des Oberbefehlshabers vom 27. 4. 43 gebeten.

Der Erlaß des Führers stammt aus dem 1., der des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine aus dem 4. Kriegsjahr. Schon daraus erklärt sich, daß in ihm Erfahrungen verwertet werden konnten, die bei dem ersten Erlaß noch nicht vorlagen.

Darüber hinaus verfolgen beide Erlasse aber einen unterschiedlichen Zweck. Der Führer-erlaß gibt nur den Gerichten Richtlinien für die Strafzumessung. Der Erlaß des Oberbefehlshabers dient dagegen auch zur Unterrichtung der Truppe und Abschreckung schwankender Charaktere. Er stellt dabei bewußt die schärfste Strafe in den Vordergrund. Mit ihr soll jeder Soldat, der Fahnenflucht begeht, rechnen. Ob die Todesstrafe in allen Einzelfällen angebracht ist, darüber muß zunächst der Richter entscheiden. Die Richtlinien des Führers lassen dieser Entscheidung einen so weiten Spielraum, daß es jedem Richter der Kriegsmarine möglich ist, in seinem Urteil die Erfahrungen zu berücksichtigen, die zu dem Erlaß des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine geführt haben.

aus: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, a.a.O., S. 79.

Oberkommando der Luftwaffe
Chef der Luftwaffen-Rechtspflege

Berlin, den 8. 12. 1944

...
Runderlasse

239) Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung (§§ 69 und 64 MStGB)

Der Chefrichter der Luftflotte 10 hat folgende Rundverfügung erlassen, die wegen ihrer allgemeinen Bedeutung als Runderlaß bekanntgegeben wird:

Bei der Übernahme des neuen Dienstbereiches ist mir die Behandlung der Fahnenfluchtfälle besonders aufgefallen. Ich glaube feststellen zu müssen, daß manche Heimatgerichte die Beweisanforderungen hinsichtlich des inneren Tatbestandes erheblich überspannen, und zwar nicht aus Verantwortungsgefühl, sondern gerade aus Verantwortungsscheu. Ein Ausgleich wird dann gelegentlich dadurch gesucht, daß statt der Fahnenflucht eine unerlaubte Entfernung unter den strafscharfenden Voraussetzungen des § 5a KSSVO angenommen wird. Das sind Kompromiß- und Verlegenheitslösungen.

Wird die Fahnenflucht bejaht, so werden häufig völlig unzureichende Strafen verhängt. Die Strafen sind im Vergleich zu den in früheren Jahren verhängten eher milder als strenger. Das ist angesichts der Zunahme der Fahnenfluchtfälle und mit Rücksicht auf unsere militärische Lage untragbar. Milde Strafen sind geradezu ein Anreiz zur Fahnenflucht.

In vielen Fällen wird das Absehen von der Todesstrafe mit dem Hinweis auf die Richtlinien des Führers vom 14. 4. 1940 begründet. Dabei wird verkannt, daß es sich eben nur um Richtlinien handelt und daß diese zudem zu einer Zeit ergangen sind, als völlig andere Verhältnisse vorlagen. Es kann vom Führer nicht erwartet werden, daß er seine Richtlinien den ständig wechselnden Verhältnissen immer wieder anpaßt. Es muß aber von jedem Richter soviel Selbständigkeit des Urteils und des Handelns verlangt werden, daß er weiß, was die Lage jeweils von ihm erfordert, wenn er der obersten Forderung aller Wehrmachtgerichtsbarkeit gerecht werden will: Aufrechterhaltung der Manneszucht. Er wird sich dann unschwer sagen können, daß die Führerrichtlinien niemals dazu benutzt werden können, um von der in unserer Zeit gebotenen Härte abzusehen.

Wenn im Bestätigungsverfahren Fahnenfluchturteile gnadenweise gemildert werden, so haben die Feldkriegsgerichte daraus keine Rückschlüsse für die Strafzumessung in anderen Fahnenfluchtfällen zu ziehen. Es ist besser, zunächst abschreckend hohe Strafen zu verbhängen und sie dann im Gnadenwege zu mildern, als im Bestätigungsverfahren immer wieder vor der Frage zu stehen, ob man ein Urteil wegen zu geringer Strafe aufheben oder es im Interesse eines baldigen Abschlusses des Verfahrens trotz aller Bedenken bestätigen soll. (Rd.Erl. LR v. 8. 12. 1944 – Nr. 239) (B 14 g 14)

aus: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, a.a.O. S. 80 f.

*Der Chef der personellen Rüstung
und nationalsozialistischen Führung der Luftwaffe
Nationalsozialistischer Führungsstab*

*Berlin-Wilmersdorf, den 1. Nov. 1944
Brandenburgische Straße 25*

Betr.: Zersetzung der Wehrkraft.

Seit Kriegsbeginn haben unsere Gegner in Fortsetzung ihrer Vorkriegshetze gegen den Nationalsozialismus versucht, durch Agitation unsere Kriegsmoral zu untergraben. Um das Vertrauen zur politischen und militärischen Führung zu erschüttern, wurden der Führer, die Vertreter von Staat und Partei und die Offiziere planmäßig verleumdet und zu diesem Zweck Gerüchte übelster Art, Schlagworte und Parolen ersonnen und verbreitet. Mit politischen, wirtschaftlichen und militärischen Falschmeldungen suchte man die Stimmung zu beeinflussen und uns in unserer Siegeszuversicht wankend zu machen.

In der Zeit unserer größten militärischen Erfolge hatte diese Agitation freilich keine Erfolgsaussichten. Das wußten selbstverständlich auch unsere Gegner. Wenn sie aber trotzdem unentwegt ihre Bemühungen fortsetzten, so geschah es, weil sie, auf eine lange Kriegsdauer sich einstellend, die schleichende, allmähliche Wirkung der Zersetzungstätigkeit sehr wohl kannten. Sie rechneten mit den Wechselfällen des Krieges und konnten bei ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit an Menschen und Material hoffen, irgendwann auch einmal ihre eigene militärische Chance kommen zu sehen. Sie kalkulierten, daß, wenn der günstige Augenblick auf dem Schlachtfelde erst da sei, die frühere auch in scheinbar aussichtsloser Lage betriebene Agitation noch späte Früchte tragen und dann auch der psychologisch günstige Augenblick für eine letzte, entscheidende Großoffensive auf den Widerstandswillen unseres Volkes daheim und draußen heranreifen würde.

Inzwischen hat der Feind auch diese Offensive eröffnet. Die Gefahr war nach dem Geschehnis des 20. Juli, im Hinblick auf den Rückzug in Frankreich und angesichts des Verrats an Rumänien, Bulgarien und Finnland unleugbar groß. In der Lage, in der wir uns z. Z. befinden, ist der Mensch für Zersetzungseinflüsse empfänglicher als zuvor und Mutlosigkeit und Resignation greifen auf diesem Boden schneller um sich. Eine pessimistische Einstellung einzelner, Lagebesprechungen im Kameradenkreis können diese Wirkung bereits haben. Kritik, auch wenn sie noch so sachlich geführt wird und unter anderen Umständen vielleicht von Nutzen ist, kann heute die schädlichsten Folgen haben. Jedermann muß daher begreifen, daß – ebenso wie zur Meisterung der militärischen Lage die Anspannung der letzten Kräfte gefordert wird – auch zur Überwindung der Gefahren, die dem Geist und der Moral drohen, außerordentliche Maßnahmen notwendig und gerechtfertigt sind.

Nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung wird wegen Zersetzung der Wehrkraft mit dem Tode bestraft, „wer den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht“. Nur für Ausnahmefälle läßt das Gesetz eine schwere Freiheitsstrafe genügen. Die Rechtsprechung muß diese Strafvorschrift den Erfordernissen des Krieges entsprechend auslegen und mit abschreckender Härte anwenden, weil sie sonst ihrer Aufgabe nicht gerecht wird, Reich und Volk vor dem inneren Zusammenbruch zu schützen. Nach der geltenden Rechtsprechung ist der Tatbestand der „Zersetzung der Wehrkraft“ objektiv mit jeder Äußerung und jedem Gespräch, das geeignet ist, mutlos zu machen oder den Willen zum Durchhalten zu schwächen, erfüllt!

Es ist längst zur Selbstverständlichkeit geworden, daß, wer an dem Führer Zweifel äußert, ihn und seine Maßnahmen kritisiert, über ihn herabsetzende Nachrichten verbreitet oder ihn verunglimpft, ehrlos und todeswürdig ist. Weder Stand und Rang, noch persönliche Verhältnisse oder andere Gründe können in einem solchen Fall Milde rechtfertigen. Wer in der schwersten entscheidenden Zeit des Krieges Zweifel am Endsieg äußert und dadurch andere wankend macht, hat sein Leben ebenfalls verwirkt!

Als weitere Zersetzungsbeispiele seien angeführt:

Äußerungen gegen die nationalsozialistische Weltanschauung, abfällige Kritik an Maßnahmen der Staatsführung (z. B. Totaler Krieg), der Ernährungswirtschaft (z. B. Lebensmittelrationierung) oder der Partei,

Bemerkungen, die das Vertrauen zur politischen und militärischen Führung, zu den berufenen Vertretern von Staat und Partei, zum Offizierskorps und vor allem zum Führer selbst erschüttern können,

Zweifel an der Berechtigung des uns aufgezwungenen Lebenskampfes,

Behauptung über Zersetzungserscheinungen in der Heimat, Äußerungen mangelnden Vertrauens in die deutsche Kraft, den Angriffsgeist der Truppe oder die Schlagkraft der deutschen Waffen,

Verbreitung von Nachrichten über Kampfmüdigkeit und Überlaufen deutscher Soldaten, Zweifel am Wehrmachtbericht,

Herabsetzung der als wichtiges Kampfmittel im Kriege eingesetzten deutschen Propaganda, Erörterung der Möglichkeiten bei Verlust des Krieges,

die Behauptung, daß der Bolschewismus „so schlimm“ nicht sei oder daß die Demokratie unserer westlichen Gegner in Erwägung gezogen werden könne.

Dem ist noch folgendes hinzuzufügen. Auch wer ohne die Absicht, dem kämpfenden Volke in den Rücken zu fallen, zersetzende Reden führt, ist nicht weniger gefährlich, als gemeine Landes- und Hochverräter, die im Auftrag unserer Gegner arbeiten, mag er nur als gedankenloser Schwätzer aus Geltungsbedürfnis oder Unzulänglichkeit der feindlichen Propaganda indirekt nützen oder sich als notorischer Miesmacher, Nörgler und Pazifist defaitistisch betätigen. Er braucht die Zersetzung der Wehrkraft nicht zu wollen; ihn trifft als typischen Zersetzer die ganze Härte des Gesetzes, wenn er sich der zersetzenden Wirkung bewußt ist und die mögliche Folge seiner Reden in Kauf nimmt. Auch derjenige erfüllt den Tatbestand des Gesetzes, der unter den gleichen subjektiven Voraussetzungen nur gelegentlich, sei es unter dem Eindruck persönlicher Erlebnisse, sei es aus Sorge, Schwäche oder anderen Gründen z. B. Reden führt, die den Glauben schwächer Charaktere an den Endsieg

erschüttern können; ebenso schließlich, wer nicht aus eigener Überzeugung, sondern etwa aus Widerspruchsgeist, Streitsucht, objektiv zersetzende Anschauungen zur Diskussion stellt. In keinem Falle hängt die Strafbarkeit davon ab, daß eine zersetzende Wirkung tatsächlich eingetreten ist, sondern schon, daß sie eintreten kann!

Wichtig ist ferner, zu wissen, daß der Begriff der „Öffentlichkeit“ als Tatbestandsmerkmal nicht mehr in dem Sinne zu verstehen ist, daß als öffentlich getan nur Äußerungen gelten, die in Gaststätten, Verkehrsmitteln (Eisenbahn, Straßenbahn, Autobus) oder sonst vor einem zahlenmäßig nicht begrenzten, wechselnden Zuhörerkeris gemacht wurden; die Öffentlichkeit ist vielmehr stets dann als vorliegend anzusehen, wenn nach den Erfahrungen des Lebens mit der Weitergabe eines Gesprächs gerechnet werden muß. Bei der bekannten Neigung der meisten Menschen zur Erörterung ungünstiger Nachrichten und Meinungen müssen zersetzende Reden und Gespräche im Kameradenkeris, mit Freunden, Bekannten und Fremden regelmäßig als öffentlich gelten. Wenn die Verschwiegenheit der Zuhörenden nicht unbedingt gewährleistet ist, können sogar Mitteilungen an langjährige, bewährte Freunde, Ehegatten und Angehörige im Sinne des Gesetzes öffentlich sein! Dabei kommt es wesentlich auf den Inhalt an, insbesondere darauf, ob ein wahrer Sachverhalt oder Verallgemeinerungen und Übertreibungen oder etwa üble Gerüchte übermittelt werden. Alles Gesagte gilt auch für briefliche Nachrichten, für die zusätzlich noch die Gefahr besteht, daß sie durch irgendwelche Verkettung von Umständen dritten Personen zugänglich werden können.

Die Bestrafung ist das letzte Mittel im Kampf gegen die Feindagitation und Zersetzung. Wesentlicher aber ist es, die Anfälligkeit für zersetzende Einflüsse durch Vorbild und Erziehung zur Standhaftigkeit gegenüber den harten Belastungen und Rückschlägen des Krieges herabzumindern und Straftaten zu verhüten! In der Gegenwart muß jedes Wort und jede Tat ein Beitrag zur Stärkung des Widerstandswillens sein. Kein Offizier und Mann darf zersetzenden Einflüssen nachgeben und zersetzende Reden und Handlungen in seiner Umgebung dulden. Erstes Gebot ist Selbstkritik und Selbsterziehung. Jeder prüfe, welche Wirkung seine Haltung und seine Rede auf seine Umgebung haben kann. Man mache sich klar, daß solche Gespräche im Grunde genommen keinen Zweck haben, da sie an der Lage nichts ändern, sie sind – vielleicht als Ausdruck des Unmuts oder der Schwäche – nur geeignet, die Stimmung der Gesprächsteilnehmer nachteilig zu beeinflussen. Eben gerade dieses muß vermieden werden und das wird durch Unterlassung solcher Gespräche am besten erreicht. Damit ist nicht gesagt, daß man den Kopf in den Sand stecken soll, aber jeder, der den ernsten Willen hat, die drohenden Gefahren der inneren Zersetzung abzuwenden, weiß, was gemeint ist.

Um private Unterhaltungen über den Stand der Dinge z. T. überflüssig zu machen, empfiehlt es sich, durch regelmäßige dienstliche Lagebesprechungen die Truppe zu informieren. Es ist selbstverständlich, daß diese Besprechungen sich an den Wehrmachtbericht anzulehnen haben und im übrigen auf den Ton der amtlichen deutschen Propaganda abzustimmen sind. Durch nichts begründete Schönfärberei ist jedoch vom Übel und daher zu unterlassen. Wir haben noch immer Grund genug, der künftigen Entwicklung mit vollem Vertrauen entgegenzusehen. Ein jeweiliges Schlußwort der Ermunterung in diesem Sinne wird die Starken noch stärker machen und Kleingläubige und Zweifler aufrichten.

Die Erziehung aber zum Nationalsozialisten und fanatischen Kämpfer ist der schützende Riegel gegen alle Versuche des Feindes, den Geist zu verwirren und den Willen zur wehrhaften Selbstbehauptung zu untergraben. Jeder Soldat ist verpflichtet, zersetzenden Reden entgegenzutreten und Meldung zu erstatten. Gemeldete Fälle sind vom Vorgesetzten zu prüfen. Nicht jede Unmutsäußerung oder pessimistische Einstellung ist strafbare Zersetzung. Der Vorgesetzte muß wissen, ob der Täter ein gefährlicher Intellektueller, Pazifist, Gegner des Nationalsozialismus, Nörgler oder Schwächling ist oder ob besondere persönliche Verhältnisse für die Handlung ursächlich sind oder etwa ein Anlaß zur Unzufriedenheit vorliegt. Jeder Fall muß positiv erledigt werden. Liegt der Verdacht einer strafbaren Zersetzung vor, ist Tatbericht einzureichen. Andere Fälle sind durch Belehrung und Zuspruch zu erledigen. In unklaren Fällen wird die Beobachtung des Täters durch einen vertrauenswürdigen, politisch gefestigten Unterführer oder Soldaten zweckmäßig sein. Für alle Fälle aber gilt der Grundsatz, daß der Zersetzungs-Tatbestand mit niemandem besprochen werden darf; auch ein angesetzter Beobachter soll über Einzelheiten nicht unterrichtet werden. Tatberichte sind kurz zu fassen, damit der Zersetzungs-Tatbestand nicht durch Schreibstuben bekannt wird. In schwierigen Fällen ist die Beteiligung des NSFO durch den Einheitsführer zweckmäßig.

Der Soldat muß dazu erzogen werden, daß er seine Sorgen und Zweifel seinem Einheitsführer anvertraut. Wer mit seinem Einheitsführer spricht, begeht keine strafbare Zersetzung. Der Einheitsführer ist zum Schweigen verpflichtet. Er muß für jede Sorge Verständnis haben, raten und helfen können. Berechtigte Beschwerden müssen berücksichtigt, Mißstände abgestellt werden. Handelt es sich um Vorgänge außerhalb der Truppe, sind Beschwerden an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Wenn es uns gelingt, die Offensive des Feindes auf den Geist und die moralische Haltung des Volkes und seiner Kämpfer abzuschlagen, wird unsere Kraft ausreichen, diesen Krieg in dem von uns allen erhofften Sinne zu beenden.

aus: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, a.a.O., S. 90 ff.

*Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
14 n 16 WR (I/3)
101/45 g*

Nur für den Dienstgebrauch!

*Bestimmungen über das Verhalten von Offizier und Mann
in Krisenzeiten*

Vom 28. Januar 1945

Der Führer hat durch verschiedene Befehle und Weisungen die Aufsichtspflicht der Führer und Unterführer und die Pflicht zum Waffengebrauch, zur Festnahme und zur Berufung von Standgerichten erheblich erweitert. Die nachstehende Zusammenfassung gibt wieder, was für Krisenzeiten befohlen ist.

I.
Soldatische Haltung

Keine Truppe, kein Soldat verlassen ihre Stellung ohne Befehl. Versprengte melden sich sofort beim Führer der nächsten Truppe. Niemand darf seine Waffe im Stich lassen.

II.
Aufsichtspflicht aller Vorgesetzten

Die Beaufsichtigung Untergebener bleibt in erster Linie Aufgabe der unmittelbaren Vorgesetzten.

Gegen haltlose Elemente, die durch Verletzung ihrer Dienstpflichten oder durch andere Straftaten die Kampfmoral der Truppe gefährden oder Auflösungserscheinungen begünstigen, muß jedoch auch jeder andere Vorgesetzte unverzüglich mit äußerster Härte durchgreifen, wenn ein unmittelbarer Vorgesetzter nicht sofort erreichbar ist. Das gleiche gilt für gleichrangige, aber dienstältere Führer oder Unterführer; sie setzen sich dazu in ein Vorgesetztenverhältnis. Die Feldjägerkommandos haben weitgehende Sonderbefugnisse.

Ein sofortiges Eingreifen ist insbesondere geboten, wenn Wehrmachtangehörige sich ohne Befehl vom Feinde absetzen, sich der Feigheit schuldig machen, sich als Versprengte nicht sofort bei der nächsten Truppe melden, plündern, verwundete Kameraden oder Wehrmachtgut, vor allem Waffen und Munition im Stich lassen, Kampfmittel ohne dringendste Notwendigkeit zerstören.

Ein sofortiges Eingreifen ist ferner vor allem geboten, wenn Führer und Unterführer in ihrer soldatischen Haltung versagen oder sonst ihre Führungspflichten schwer verletzen.

III.
Pflicht zum Waffengebrauch

Führer und Unterführer haben von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn die Lage oder die Manneszucht nicht anders wieder hergestellt werden kann.

Das gilt vor allem, wenn Soldaten sich einem Vorgesetzten tätlich widersetzen, bei befehlswidrigen oder ungeordneten Absetzungsbewegungen den Befehl zum Instellunggeben nicht befolgen, bei drohenden Auflösungserscheinungen den Gehorsam verweigern, ihre Waffen im Stich lassen oder trotz Gegenbefehls zerstören, zum Feinde überlaufen (weitere Maßnahmen gegen Überläufer sind durch Chef OKW WFSt/Qu 2/NSFW Nr. 09395/44 g. vom 19. 11. 44 befohlen).

IV.
Vorläufige Festnahme

Liegen die Voraussetzungen für den Waffengebrauch nicht vor, so ist der Täter vorläufig festzunehmen und sofort der nächsten Auffangorganisation (z. B. Feldjäger-Kdo.) oder örtlichen Auffangstelle oder unmittelbar dem nächst erreichbaren Gerichtsherrn oder Standgerichtsherren (Regimentskommandeur) zu übergeben. Zuständig sind alle Gerichtsherren (Standgerichtsherren), in erster Linie die Gerichtsherren des Wehrmachtteils, dem der Beschuldigte angehört (vgl. die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 13, 13a KStVO.).

V. Standgerichte

Kann ein Gerichtsherr nicht auf der Stelle erreicht werden, so hat der nächst erreichbare Regimentskommandeur (Schiffskommandant, Geschwaderkommodore) und jeder Führer in entsprechender Dienststellung die Pflicht, sofort ein Standgericht zu berufen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn ein Aufschub des Verfahrens die Abschwächung der Beweismittel oder die Verschleierung des Tatbestandes befürchten läßt (vgl. auch Abschnitt IV Satz 2).

Gerichtsherren und Standgerichtsherren haben bei Straftaten des Abschnitts II das Recht, Todesurteile gegen jedermann, auch gegen Offiziere jeden Ranges, unmittelbar zu bestätigen, wenn die sofortige Vollstreckung der Todesstrafe zur Aufrechterhaltung der Manneszucht und aus Gründen der Abschreckung geboten ist. Der Umfang des Bestätigungsrechts bei Freiheitsstrafen richtet sich nach den Bestimmungen des Wehrmachtteils.

Die Todesurteile sind unverzüglich im Angesichte der Truppe zu vollstrecken.

VI. Erfassung von verdächtigen Elementen

Die Gerichtsherren (vgl. Abschnitt IV Satz 2) können Festgenommene, denen eine strafbare Handlung trotz Verdachts nicht alsbald nachgewiesen werden kann, bei einer fest geordneten Kampftruppe unter besonders energischen Unterführungen einsetzen, wenn die Durchführung eines Verfahrens nicht aus besonderen Gründen geboten ist. Wehrmachtangehörige, die noch ausgebildet werden müssen, sind zunächst einem besonderen Ersatztruppenteil zuzuführen.

VII. Maßnahmen gegen pflichtvergessene Vorgesetzte, Meldepflicht

Wer beherzt und verantwortungsbewußt bei groben Pflichtverletzungen durchgreift, um in schwierigen Lagen die Manneszucht wiederherzustellen, wird auch dann nicht zur Rechenschaft gezogen, wenn er dabei seine Befugnisse überschreitet. Führer und Unterführer, die die hier wiedergegebenen Befehle nicht befolgen, gefährden die Kampfmoral der Truppe, begünstigen Auflösungserscheinungen und machen sich durch ihren Ungehorsam zu Mitschuldigen pflichtvergessener Elemente. Sie sind daher ebenso wie diese zur Verantwortung zu ziehen. Gerichtsherren und Standgerichtsherren, die ihre weitreichenden Vollmachten bei Gefahr im Verzuge nicht nutzen, sind persönlich verantwortlich.

Bei unberechtigten oder ungeordneten Absetzbewegungen und bei drohenden Auflösungserscheinungen ist dem zuständigen Gerichtsherrn zu melden, ob die verantwortlichen Vorgesetzten von ihrer Waffe Gebrauch gemacht haben oder was gegen sie unternommen worden ist, falls sie das unterließen.

VIII. Belehrung

Diese Grundsätze sind allen Soldaten einzubämmern.

aus: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, a.a.O., S. 93 ff.

Aus den Schriftwechselakten über Militärstrafgerichtsordnungen
pp. des Gerichts der Division Nr. 159, Frankfurt/Main -
Zweigstellen in Marburg/L. und Kassel

Anlage 6
zur Geschäftsverweisung vom 24.9.41

Militärstrafgerichtsordnung
betr. Vollstreckung von Todesurteilen (§ 103 KStVO)

....., den.....
.....

An
.....Pers.

1. Die Bestätigung des Todesurteils gegen den
geb. zu am
steht demnächst zu erwarten.
2. Der Gerichtsherr hat den
zur Leitung des Vollstreckungsverfahrens befohlen.
3. Text des § 103 KStVO ist beigelegt.
4. Der Gerichtsherr hat dazu folgendes bestimmt:

I. Vorbereitungen:

- a) Belehrung des Vollstreckungskommandos an Ort und Stelle (Richtplatz). Bezeichnung der Stelle (Herz), auf die zu zielen ist; Aufklärung darüber, daß nur scharfe Munition verwendet wird. Belehrung der Begleitmannschaft und der zum Anbinden und Augenverbänden bestimmten Soldaten. Knoten des Strickes lösen.
- b) Beförderungsmittel für leitenden Offizier, dem richterlichen Militärjustizbeamten oder Offz. (notfalls mit Dolmetscher), Verteidiger, Sen.-Offz., Geistlichen, LWK für Sorg, Verurteilten sicher stellen. Etwaige Panten berücksichtigen. Krod oder besonderen PKW für etwaige Notfälle an den Richtplatz. Bestellung der Beteiligten auf 1/2 Stunde vor Urteilsvollstreckung zum Richtplatz. Stroh, Spaten und Sorg besorgen; Kosten für letzteren trägt Staat.
- c) Unterverrichtung der sonstigen Mitwirkenden.
- d) Verbindung aufnehmen mit Ortspolizei zwecks alsbaldiger Beerdigung, falls schon feststeht, daß die Angehörigen (z.B. bei Ausländern) die Beerdigung nicht übernehmen.

39

e) Bekanntgabe an den Verurteilten erst 2 Stunden vor der Vollstreckung etwa derart, daß ihm das alsbaldige Erscheinen des Heeresrichters oder Stellvertreters zu einer ernstesten endgültigen Entscheidung angekündigt wird. Anschließend Bekanntgabe der Bestätigung des Urteils und der Vollstreckungsanordnung durch den Heeresrichter (Stellvertreter) im Beisein des Geistlichen. Dieser bleibt auf Wunsch des Verurteilten bis zum Richtplatz bei ihm.

f) Absperrung der Wege zum Richtplatz (am zweckmäßigsten MG-Schießstand) durch Doppelposten.

g) Einrammen des etwa 2 m großen Richtpfahls auf dem Richtplatz; dabei Anbindestrick. Sarg (unsichtbar für den Verurteilten) in die Nähe (Nebenstand).

h) Eintreffen des Vollstreckungskommandos (leitender Offizier, Führer des Vollstreckungskommandos) und folgender vom Gerichtsherrn bestimmten weiterer Truppen:

.....
Alles im Stahlhelm.

i) Eintreffen der übrigen Mitwirkenden (Heeresrichter -Stellvertreter-, Verteidiger, Sanitätsoffizier, Geistlicher -falls er nicht mit dem Verurteilten kommt-, San.-Kommando zum Einsargen und Wegbringen des Sarges. Alle nicht dazu gehörigen Personen entfernen!

k) Aufstellung:

A. Vollstreckungskommando (10 Mann, ältere und ruhige Soldaten) 5 1/2 Schritt vor dem Pfahl in 2 Gliedern,

B. Je 2 Mann der Abteilung rechts und links vom Pfahl zum Anbinden des Verurteilten.

C. 2-4 Mann der Abteilung ohne Schußwaffen am Anfang des Standes zum Eingreifen, wenn der Verurteilte auf dem Weg vom Wagen zum Richtpfahl Schwierigkeiten macht.

D. Der Rest des Zuges an der Längsseite des Standes in Linie, die weiteren Truppen nach Bestimmung des leitenden Offiziers.

E. San.-Kommando im Nebenstand beim Sarg.

F. Heeresrichter (Stellvertreter), Verteidiger, San.-Offizier (u. Geistlicher) in der Nähe des Richtplatzes.

G. Eintreffen des Verurteilten 5 Minuten vor der zur Vollstreckung befohlenen Zeit - Drillichanzug ohne reichseigenes Schuhwerk - in einem geschlossenen oder mit Plane bedeckten Wagen möglichst nahe am Richtpfahl. Ausreichende Bewachung unterwegs! Fesselung wird sich meist empfehlen. Hilfe der Begleitmannschaft beim Aussteigen; Verurteilten an den Pfahl führen.

Von nun an muß das weitere Verfahren rasch und reibungslos vonstatten gehen!

II. Vollstreckung

- a) Kommando des leitenden Offiziers an die Abteilung:
„Stillgestanden! Gewehr über!“
Das Vollzugskommando steht still mit Gewehr bei Fuß, die Hilfsmannschaften stehen ebenfalls still, aber zum Eingreifen bereit, die übrigen Anwesenden erweisen Ehrenbezeugung.
- b) Der Heeresrichter (Stellvertreter) und der Geistliche treten an den Verurteilten heran; ersterer liest mit lauter Stimme Urteilsausspruch und Bestätigungsverfügung vor (erforderlichenfalls Übersetzung durch Dolmetscher).
- c) Anbinden des Verurteilten an den Richtpfahl, Strick unter den Armen durchziehen, Fesseln ab.
- d) Augenverbinden, falls nicht der Verurteilte es ablehnt und außerdem gefast genug erscheint.
- e) Letzter kurzer Zuspruch des Geistlichen.
(Kein „letztes Wort“ des Verurteilten!)
- f) Zurücktreten aller Mitwirkenden, die Begleitmannschaft u.s.w. an den linken Flügel des Zuges.
- g) Der leitende Offizier läßt durch Zeichen - Flagge, Taschentuch-entsichern, anlegen und gibt durch Wort, Pfiff oder weiteres Zeichen den Feuerbefehl.
- h) Leitender Offizier: „Rührt Euch!“
- i) Ablösen der Leiche vom Richtpfahl.
- k) San.-Offizier stellt den Tod fest (kann einige Minuten dauern) und meldet dem leitenden Offizier und dem Heeresrichter (Stellvertreter) als Vertreter des Gerichtsherrn den Todeseintritt mit Minutenzeit.
- h) Heeresrichter (Stellvertreter) nimmt die Niederschrift auf.

III. Anschließend:

- a) Einsargen (Stroh in Sarg wegen des Blutes)
- b) Sarg in LKW
- c) Richtpfahl ausheben, beiseitebringen, mit Erde bedecken, um das Blut herauszusaugen.
- d) Blutspuren beseitigen, Stand ordnen.
- e) Mitwirkende fahren ab.
- f) Abfahrt des Sarges zur Leichenhalle, zum Leichenraum eines Lazaretts, zum Beerdigungsplatz oder zum Anatom. Institut (s. Id, 5,6).
- g) Zug, Vollstreckungskommando und weitere Truppen Abmarsch.

- IV. Die Vollstreckung hat noch am selben Tage zu erfolgen, wenn von der Verkündung der Bestätigungsverfügung (Ic) bis zum Schwenden des Büchsenlichts mindestens 2 Stunden liegen; sonst beim Morgengrauen des nächsten Tages.

Die nächsten Angehörigen des Verurteilten werden durch das Gericht benachrichtigt; es kann ihnen auf Verlangen die Leiche zur Beerdigung auf eigene Kosten freigegeben werden.

Übernehmen die Angehörigen die Beerdigung nicht, so Beerdigung am Standort auf Staatskosten oder Aushändigung an ein Anatomisches Institut, falls nicht weiter als etwa 30 km entfernt, durch die Truppe, welcher die Vollstreckung übertragen war.

I.A.

Feld-Kriegs-gerichtsrat-richter

Betr.: Feldgerichtsbarkeit.

1) Wiederholt ist festgestellt, daß Wehrmachtangehörige, welche Unerlaubte Entfernung begangen hatten, aus Furcht vor Bestrafung wegen Fahnenflucht sich nicht zurückmeldeten und erst dadurch fahnenflüchtig wurden. In den Unterricht ist daher eine entsprechende Belehrung aufzunehmen:

Ein unbefugtes Fernbleiben wird zur Unerlaubten Entfernung, wenn der Täter sich schuldhaft länger als 1 Kalendarstag der Verfügungsgewalt seiner Truppe (Dienststelle) entzieht; Strafe (soweit sie nicht aus § 16 a KStV¹ disziplinarisch erfolgt): 14 Tage gesch. Arrest bis 10 Jahre Gefängnis oder Festung.

Zur Fahnenflucht wird das unbefugte Fernbleiben, wenn der Täter die Absicht hat, sich mindestens für die Dauer eines Einsatzes dem Dienst zu entziehen.
Strafe: 6 Monate Gefängnis bis lebenslängliches Zuchthaus oder Todesstrafe. Einzelheiten siehe Raht „Kriegsrecht für den Feldoffizier“ zu §§ 64, 69 MStGB.

2) In meinem Befehl betr. Feldgerichtsbarkeit vom 24.9.41 sind unter II 6) die Worte ab „Auf Tatberichten selbst“ zu streichen und dafür zu setzen:

„7) Auf dem Beurteilungsbogen ist außer dem zu 5) genannten Inhalt zu vermerken:

- a) daß Ahndung aus § 16 a KStVO nicht angebracht erscheint,
- b) welchen Grad der Kriegsbrauchbarkeit (z.B. g.v. Feld, k.v.) der Beschuldigte hat,
- c) ob nach etwaiger Verurteilung volle oder teilweise Strafaussetzung zwecks Bewährung vor dem Feind oder sonst, oder sofortige Vollstreckung, oder aber Verwahrung in einem Straflager der Wehrmacht wegen völliger Unerziehbarkeit befürwortet wird,
- 1) ob (bei beschuldigten Mannschaften) Dienstgradherabsetzung nach § 7 Abs. 3 HDStO befürwortet wird, falls das Gericht nicht auf Rangverlust oder Wehrunwürdigkeit nach §§ 31, 33 MStGB erkennt,
- 2) ob für den Fall, daß die Verfolgbarkeit der Tat oder die Schuld vom Gericht verneint wird, die Vorlegung des Tatberichts als Meldung des etwa noch übrig bleibenden Verstoßes gegen die militärische Zucht und Ordnung zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe durch mich als höheren Disziplinarvorgesetzten gem. § 11 Abs. 2 Ziff. 3 HDStO erfolgt.

3) Für meine Befehle als Gerichtsherr ist von jeder Einheit eine „Gerichtsmappe“ anzulegen. In ihr sind u.a. die aufenden Urteilsauszüge aufzubewahren. Dieser und der erzugsbefehl vom 24.9.41 sind vorzuheften.

erteilter III
richtsoffiziere
nd Richter

F d. R.
H. Heeres
Heeresjustizoberinspektor.

gez. F e t t
Generalleutnant

An die Herren Richter des Divisionsbereichs

1) Betr. § 16a KStVO.

Der Gerichtsherr sieht im Interesse der Autoritätsstärkung der Disziplinarvorgesetzten und im Hinblick auf ihre Verantwortlichkeit nach § 11 HDStO vielfach von Anklage auch dann ab, wenn die disziplinäre Erledigung nicht ganz der Sach- und Rechtslage zu entsprechen scheint. Zwecks Vereinheitlichung der Formel dafür im Divisionsbereich bitte ich daher, entsprechende Vorschläge so zu fassen:

„Anklage wird nicht verfügt (§ 16a Abs.3 KStVO)“

2) Betr. Bekanntgabe von Todesurteilen.

Mit der Länge des Krieges verliert die bisher hier geübte Form der Bekanntgabe an Wirkung.

Der Gerichtsherr hat daher angeordnet:

- nicht erst die Vollstreckung, sondern schon die Verurteilung zum Tode wird bekanntgegeben.
- Die Bekanntgabe erfolgt vermittelt der regelmäßig herausgehenden Urteilsauszüge.
- Der Inhalt ist ähnlich wie der der übrigen Urteilsauszüge, also etwa wie in Ziff. 12 der Anl. 2 der HDStO für „Grund“ in den Strafbüchern angesehen. Die Persönlichkeit des Täters ist - andere als in den sonstigen Urteilsauszügen - nicht getrennt zu schildern.
- Namen und Einheit des Verurteilten werden angegeben.
- Entwurf des Urteilsauszugs obliegt dem Urteilsverfasser.

Beispiele

I. St.L.I Nr. 370/41 Ffm.

Funker Kurt ~~XXXXX~~, früh. 2./Nachr. Abt. 100, jetzt Feldsonderabteilung Schwarzenborn, am 10.6., 7.7. und 8.8.41 3 vierzehnjährige Mädchen vergewaltigt; in einem Fall starb das Mädchen daran. Er ist wegen Notzucht mit Todesfolge am 12.12.41 zum Tode verurteilt worden.

II. St.L.III Nr. 5/42 Kassel

Schütze Herbert Kliesch, früher 3./Inf. Rgt. 100, jetzt Verfg. Kp. Inf. Ers. Btl. 354, wegen eigenmächtiger und Unerlaubter Entfernung 6 mal zu über 3 Jahren Gefängnis verurteilt, nach siebenmonatigem Aufenthalt im Wehrmachtgefängnis zur Truppe zwecks Bewährung in Marsch gesetzt, hat die Fahrt vom 7. bis zu seiner Ergreifung am 12.1.1942 unterbrochen. Er ist unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens wegen erneuter Unerlaubter

Entfernung am 27.2.1942 zum Tode verurteilt worden.

III. St.L.II Nr.2/42 Marburg

Kan. Willi Hoppach, Rüstungsurlauber in Gießen, hat sich
3.3. bis 12.12.1942 in verschiedenen Orten Deutschland
versteckt gehalten, um nicht mehr Soldat werden zu müs-
sen. Am 20.3.1942 wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt
worden.



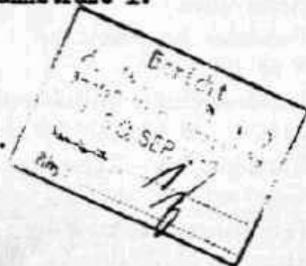
Oberkriegsgerichtsrat.

Der Oberkriegsgerichtsrat
des Dienstaufsichtsbezirks 2

Kassel, den 28. September 1945.
Hermannstraße 1.

- 14 g -

An
alle Gerichte des Dienstaufsichtsbezirks 2.



Betr. Todesurteile.

Bei einer voraussichtlich im Oktober stattfindenden Dienstversammlung der Oberkriegsgerichtsräte und Korpsrichter des Ersatzheeres beabsichtige ich einen Bericht zu geben, der sich aus der Beobachtung einer großen Anzahl von Todesurteilen ergeben hat und vor allem eine Zusammenfassung in der Richtung geben soll, daß es sich bei den Todesurteilen aus dem Bereich der Heeresgerichtsbarkeit um eine mit großen Verantwortungsbewußtsein geführte Reinigungsarbeit nicht nur von den soldatischen Geist zersetzenden sondern schlechthin assozialen Elementen handelt.

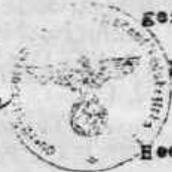
Die Materialien für diese Arbeit habe ich aus den mir vorgelegten Urteilen und Meldungen über die Vollerstreckungen entnommen. Da mir daran liegt, daß mein Material möglichst vollständig ist, bitte ich das Gericht, sofern ich bei ihm Todesurteile vermerkt habe, anbei eine Aufstellung zugehen. Ich ersuche, das Verzeichnis zu prüfen, ob in der Zeit vom 1. April d.Ja. noch weitere Todesurteile bei dem Gericht ergangen sind. Bei den Gerichten, von denen bei mir kein Todesurteil vorgezeichnet ist, bitte ich ebenfalls um Prüfung, ob nicht etwa durch ein Versehen die Übersendung eines Todesurteils an mich unterblieben ist. In beiden Fällen ersuche ich, die mir hiernach neu namhaft zu machenden Urteile in Abschrift vorzulegen, oder mir, falls keine Abschriften mehr dort vorhanden und die Akten an das Heeresarchiv abgegeben sind, das Aktenzeichen und den Tag der Abgabe mitzuteilen. Außerdem ersuche ich, mir die Fälle zu melden, in denen von dem Anklagevertreter Todesstrafe beantragt wurde, diese jedoch vom Gericht nicht verhängt worden ist; hierzu ist auch anzugeben, ob die Ablehnung der Todesstrafe durch das Feldkriegsgericht die Billigung des bestätigungsberechtigten Befehlshabers gefunden hat.

30.9.45
An den Kriegsgerichtsrat
Zur Überprüfung d. Fälle
17.10.1945
Kpf
Obst. Rath

gez. Dr. Roth.

für die Richtigkeit:

Roth
Heeresjustizoberammann.



BA-ZNS, Sammlung Todesurteile in der Wehrmacht -
zur Verfügung gestellt von Prof. Dr. M. Messerschmidt, Freiburg

Quellen- und Literaturverzeichnis

A Archivalien

Bundesarchiv Koblenz

R 58/207

Bundesarchiv – Militärarchiv Freiburg

RH 20 – 19/196, RH 48/32, 6049/16, RW 30/13

Bundesarchiv – Zentralnachweisstelle

Gerichtsakten: Josef D., Gerhard E., Willi E., Karl G., Hermann K., Helmut R.

Personalunterlagen: Willy B., Hans B., Friedrich B., Heinrich H., Herbert H., August K., Heinrich M., Walter O., Wilhelm R., Joachim Sadrozinski

RH 26/1596 – Gericht der Division Nr. 159, Schriftwechselakten über Militärstrafgerichtsordnungen pp.

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

483/4968, 483/1254

Stadtarchiv Kassel

A 5.55, Nr. 67 – Entschädigungsakten der Kasseler „Betreuungsstelle für politisch, rassisch und religiös Verfolgte“, Antragsteller A-Z, 78 Ordner

Tonbandaufzeichnungen von Interviews mit Ludwig Kaiser und Rudolf Freidhof (1962)

Regierungspräsident Darmstadt, Archiv der Wiedergutmachungsbehörde, Wiesbaden

Auswertung von ca. 400 Wiedergutmachungs-Akten von Verfolgten aus Stadt und Landkreis Kassel

Archiv der Forschungsstelle „Hessen in der Zeit des Nationalsozialismus“, Gesamthochschule Kassel

Ca. 250 Hand-Akten von Georg Merle, Rechtsberater der VVN in Wiedergutmachungsverfahren

Mitteilungen (Gesprächsaufzeichnungen) und Dokumente von Willi Belz, Bertha Eckel, Hermann Gail, Ingrid Hallwachs, Hans Karl Hutterer, Christian K., Peter M. Kaiser, Otto Lange, Erna Paul, Karl Pfeifer, Elfriede Sadrozinski, Sophie Weltner, Maria Wulf

Archiv der Justizvollzugsanstalt Kassel-Wehlheiden

Auswertung der Häftlingskartei (1939-1945)

Urteilsschriften in politischen Strafverfahren vor dem Strafsenat und dem Sondergericht beim Oberlandesgericht Kassel: O Js 83/33, O Js 182/33, O Js 52/34, O Js 64/34, O Js 157/34, O Js 165/36, O Js 221/36, O Js 271/36, O Js 251/37, O Js 152/41, O Js 12/42, O Js 90/44, O Js 279/44, S 3a Js 299/41, S 3a Kls 13/42, S 3a Kls 24/42, S 3a Kls 120/42, S 3a Kls 6/43, S 3a Js 253/44, St L I 2/42

Archiv der Justizvollzugsanstalt Kassel – Leipziger Str.

Auswertung der Häftlingskartei (1939 – 1945), Personalakte Christian K.

Archiv des Landgerichts Kassel

Verfahrensakten S 3 J 1/33; 3a Js 211/50; 3a Ks 3/51; Schw. 4/48, 3 Ks 3/48

Archiv des Landgerichts Hamburg

Verfahrensakten der Strafsache gegen Petersen und andere, 14 Js 133/46 und 14 Ks 15/48

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ludwigsburg

Urteile im Verfahren gegen Petersen u.a.: LG Hamburg vom 4. 6. 1948 – 14 Ks 15/48; Oberster Gerichtshof für die Britische Zone vom 7. 12. 1948 – St S 111/48; LG Hamburg vom 4. 8. 1949 – (50) 19/49; BGH vom 27. 5. 1952 – 2 St R 45/50; LG Hamburg vom 27. 2. 1953 – (50) 15/52

Standesamt Kassel

Sterbebücher 1939 – 1955, ca. 45.000 Eintragungen

Standesämter der Gemeinden des Altkreises Kassel
Sterbebücher 1939 – 1945

B. Literatur

1. Veröffentlichungen vor 1945

- Adreß- und Einwohnerbuch, Stadt und Landkreis Kassel, 1933 ff.
- Buchheim, Erster Staatsanwalt Dr.: Psychologie und Technik der Vernehmung bei der Selbstverstümmelung, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band VIII, 1943/44, S. 60-70
- Crohne, Dr.: Zum Begriff „Öffentlich“ im Strafrecht, in: Deutsche Justiz, 11. Jg., 1943, Nr. 11, S. 161-162
- Die Pflichten des deutschen Soldaten. Amtlicher Wortlaut, 8. Auflage, herausgegeben und verlegt: Kurt Möbius Verlag, Berlin-Mdf. 1939
- Frank, Hans: Wehrrecht, in: Deutsches Recht, 5. Jg., 1935, Heft 11/12, S. 293
- Freisler, Roland: Der Treuegedanke im neuen Strafrecht, in: Deutsches Strafrecht, Neue Folge, 3. Band, 1936, Heft 6, S. 193-209
- ders.: Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge, in: Deutsche Justiz, 101. Jg., 1939, Nr. 36, S. 1450 – 1452
- ders.: Eine entscheidende Rechtsfrage des Kriegsstrafrechts, in: Deutsche Justiz, 102. Jg., 1940, Nr. 32, S. 885-891, und Nr. 33, S. 917-923
- Führer durch die Behörden und Verbände, hrsg. von Dr. Ludwig Münz und Carl Lehmann, Berlin: 1933 ff.
- Galland, Fritz: Der Gerichtsherr im Militärstrafverfahren, Quakenbrück: Handelsdruckerei C. Trute 1936
- Grobler, Marinekriegsgerichtsrat Dr.: Zum Tatbestand des § 64 MStGB (unerlaubte Entfernung), in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band VIII, 1943/44, S. 110-116
- Handbuch der Justizverwaltung. Bearbeitet im Büro des Reichsjustizministeriums, Berlin 1942
- Hodes, Kriegsgerichtsrat Dr.: Selbstverstümmelung oder Simulation?, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band III, 1938/39, S. 496-499
- ders.: Zur Bestrafung der Wehrdienstentziehung durch Flucht in das Ausland, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band IV, 1939/40, S. 352 ff.
- ders.: Die Strafvollstreckung im Kriege, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band IV, 1939/40, S. 402 ff.
- ders.: Bestrafung der Fahnenflucht, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band IV, 1939/40, S. 416 f.
- Hülle, Oberkriegsgerichtsrat Dr.: Die Änderungen der Militärstrafgerichtsordnung durch das Gesetz vom 16. September 1939, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band IV, 1939/40, S. 339-345
- Kisser, Kriegsgerichtsrat Dr.: Zur Frage der Behandlung Wehrunwürdiger, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band VI, Jg. 1941/42, S. 553-555
- ders.: Rechtliches Zusammentreffen von Ungehorsam, unerlaubter Entfernung, Feigheit und Wehrdienstentziehung (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO), in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band VII, 1942/43, S. 213-215
- ders.: Die innere Tatseite der unerlaubten Entfernung, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band VII, 1942/43, S. 445-451

- Klein, Kriegsgerichtsrat Dr.: Vorbereitung oder Versuch der Fahnenflucht?, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band VII, 1942/43, S. 118-119
- Lehmann, R.: Die Aufgaben des Rechtswahrers der Wehrmacht, in: Deutsches Recht, 9. Jg., 1939, Heft 25, S. 1265-1269
- Mewes, Emil: Über das in sich geschlossene Strafgesetzbuch der Wehrmacht, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band III, 1938/39, S. 395 ff.
- Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert von Dr. Erich Schwinge, 6. Auflage, Berlin: Junker und Dünnhaupt Verlag 1944 (= Kommentare zum Deutschen Reichsrecht, Band 1)
- Pietzner, Heinz: Die Fahnenflucht im Wehrstrafrecht, Würzburg: Konrad Tritsch Verlag 1940
- Rauchhaupt, W. von: Der Wehrgedanke im II., im Zwischen- und im III. Reich, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band VII, 1942/43, S. 145 ff.
- Reichsgesetzblatt, Teil I, 1938 ff.
- Rissom, Carl: Das in sich geschlossene Strafgesetzbuch der Wehrmacht, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band III, 1938/39, S. 257-258
- Rosenberger, Heinrich: Das neue Wehrgesetz und seine Bedeutung für das deutsche Wehrrecht, in: Deutsches Recht, 5. Jg., 1935, Heft 11/12, S. 294-296
- Rosencrantz, Oberkriegsgerichtsrat Dr.: Mitwirken von Zivilpersonen bei Fahnenflucht, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band VII, 1942/43, S. 371
- Senftleben, Oberregierungsrat Dr.: Wehrrecht und Strafrecht, in: Deutsches Recht, 5. Jg., 1935, S. 325-326
- Schmidt, Eberhard: Unerlaubte Entfernung oder Wehrdienstentziehung nach § 5 KSSVO?, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band VI, 1941/42, S. 128-132
- Schwinge, Erich: Über das in sich geschlossene Strafgesetzbuch der Wehrmacht, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band III, 1938/39, S. 397-399
- ders.: Die Behandlung der Psychopathie im Militärstrafrecht, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band IV, 1939/40, S. 110 ff.
- ders.: Soldatischer Gehorsam und Verantwortung, 2. Auflage, Marburg/Lahn: N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung (G. Braun) 1939
- ders.: Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch, siehe: Militärstrafgesetzbuch
- 2. Veröffentlichungen nach 1945**
- Abendroth, Wolfgang: Der gemeinsame Kampf mit den Griechen, in: Information der Interessengemeinschaft ehemaliger deutscher Widerstandskämpfer in den vom Faschismus okkupierten Ländern (IEDW), Jg. 1978, Nr. 3, S. 11-12
- Andersch, Alfred: Die Kirschen der Freiheit. Ein Bericht, Zürich: Diogenes Verlag 1968
- ders.: Winterspelt. Roman, Zürich: Diogenes Verlag 1977
- Auerbach, Hellmuth: Die Einheit Dirlwanger, in: VfZ, Jg. 10, 1962, S. 250-263
- Aufstand des Gewissens. Der militärische Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime 1933-1945. Im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung zur Wanderausstellung herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Herford und Bonn: Verlag E. S. Mittler und Sohn, 2. Auflage 1985
- Bartz, Erwin: 999, Berlin: Verlag Volk und Welt 1950
- ders.: Soldat auf Bewährung. Illustriert von Hermann Böhnke, Berlin: Verlag des Ministeriums für nationale Verteidigung 1956
- Beck, Hans: Der 20. Juli 1944 in Kassel: Unternehmen Walküre läuft an, in: Hessische Allgemeine, 18. 7. 1964

- Belz, Willi: Die Standhaften. Über den antifaschistischen Widerstand in Kassel und im Bezirk Hessen-Waldeck 1933-1945. Ergänzte und verbesserte Zweitaufgabe, Kassel: Selbstverlag 1978
- Bethge, Eberhard: Adam von Trott und der deutsche Widerstand in: VfZ, Jg. 11, 1963, S. 213-223
- Blessin-Ehrig-Wilden: Bundesentschädigungsgesetze, Kommentar, 3. Auflage, München und Berlin: C. H. Beck 1960
- Block, Just: Die Ausschaltung und Beschränkung der deutschen ordentlichen Militärgerichtsbarkeit während des zweiten Weltkriegs, rechts- und staatswiss. Dissertation, Würzburg 1967
- Boberach, Heinz: Das Schriftgut der staatlichen Verwaltung, der Wehrmacht und der NSDAP aus der Zeit von 1933-1945. Versuch einer Bilanz, in: Der Archivar 22, Jg. 1969, Sp. 137-152
- ders. (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1939-1945, Neuwied: Luchterhand Verlag 1965
- ders. (Bearb.): Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934-1944, Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag 1971
- Bösch, Hermann: Heerrichter Dr. Karl Sack im Widerstand. Eine historisch-politische Studie, München: Gotthold Müller Verlag 1967
- Borchert, Wolfgang: Das Gesamtwerk. Mit einem biographischen Nachwort von Bernhard Meyer-Marwitz, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1984
- Bräker, Ulrich: Lebensgeschichte und natürliche Ebenteuer des Armen Mannes im Tockenburg. Mit einem Nachwort herausgegeben von Werner Günther, Stuttgart: Verlag Philipp Reclam Jun. 1965
- Brigada Internacional ist unser Ehrenname... Erlebnisse ehemaliger deutscher Spanienkämpfer. Ausgewählt und eingeleitet von Hanns Maaßen, 2 Bände, Frankfurt/Main: Röderberg-Verlag 1976
- Broszat, Martin: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949, in: VfZ, 29. Jg., 1981, S. 477-544
- Buchbender, Ortwin/Reinhold Sterz (Hrsg.): Das andere Gesicht des Krieges. Deutsche Feldpostbriefe 1939-1945, München: Verlag C. H. Beck 1982
- Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, 18. September 1953, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 62, 1953, S. 1387 ff.
- Burckhardt, Hans/Günter Erxleben/Kurt Nettball: Die mit dem blauen Schein. Über den antifaschistischen Widerstand in den 999er Formationen der faschistischen deutschen Wehrmacht (1942 bis 1945), Berlin: Militärverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1982
- Bussche, Axel von dem: Erfahrungsbericht, in: Ch. Kleßmann/F. Pingel (Hrsg.): Gegner des Nationalsozialismus, Frankfurt/New York 1980, S. 272-275
- Chowanetz, Rudolf (Hrsg.): Krieg. Deutschsprachige Schriftsteller vom Dreißigjährigen Krieg bis heute. Erzählungen, Novellen, Romanauszüge. Mit einem Geleitwort von Hermann Kant, Köln: Pahl-Rugenstein Verlag 1984
- Croix, Ernst Féaux de la: Wiedergutmachung als Aufgabe der deutschen Nachkriegspolitik – Lösungen und ungelöste Probleme, in: H. J. Vogel/H. Simon/A. Podlech (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1981, S. 243-257

- Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG). Von Walter Brunn, Hans Giessler u.a., München: Verlag C. H. Beck 1981
- Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil (§§ 51 bis 171 BEG). Von Hans Giessler, Otto Gniers u.a., München: Verlag C. H. Beck 1983
- Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Band 4, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1983
- Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Bearbeitet von Rudolf Absolon. Als Manuskript gedruckt, Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle, Kornelimünster 1958
- „Der Kerl gehört gehängt!“ Die deutschen Militär Richter im Zweiten Weltkrieg, in: Der Spiegel, Nr. 28 vom 10. 7. 1978, S. 36-49
- Deutschland im Zweiten Weltkrieg. Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Wolfgang Schumann, 5 Bände, Berlin: Akademie-Verlag 1974-1984 (Lizenzausgabe: Köln: Pahl-Rugenstein 1974-1984)
- Die Höheren Dienststellen der Deutschen Wehrmacht 1933-1945. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte zusammengestellt und erläutert von Fritz Frhr. v. Sieglar, o.O., o.J. (München 1953)
- Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht (Straf-, Bewährungs- und Erziehungseinrichtungen). Bearbeitet im Personenstandsarchiv II des Landes Nordrhein-Westfalen, (22c) Kornelimünster o.J. (1952)
- Die Zerschlagung der Freien Gewerkschaften in Kassel 1933. Bilder, Dokumente, Kommentare. Herausgeber: Gesamthochschule Kassel, Forschungsstelle Kassel in der Zeit des Nationalsozialismus, Kassel 1983
- Dittrich, Kathinka/Hans Würzner (Hrsg.): Die Niederlande und das deutsche Exil 1933-1940, Königstein/Taunus: Athenäum Verlag 1982
- Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 1969, in: Breithauptsche Sammlung von Entscheidungen der Sozialversicherung, Versorgung und Arbeitslosenversicherung, 1970, S. 510 ff.
- Erdmann, Karl Dietrich: Zeitgeschichte, Militärjustiz und Völkerrecht, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, Jg. XXX, 1979, S. 129-139
- Erinnern an Breitenau 1933-1945. Katalog zur Ausstellung. Herausgeber: Gesamthochschule Kassel, Fachbereich Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften, Projektgruppe Breitenau, 4. ergänzte und durchgesehene Auflage, Kassel: Verlag Gesamthochschulbibliothek 1984
- Finker, Kurt: Stauffenberg und der 20. Juli 1944, Köln: Pahl-Rugenstein 1977
- ders.: Probleme des militärischen Widerstandes und des Umsturzversuches vom 20. Juli 1944 in Deutschland, in: Ch. Kleßmann/F. Pingel (Hrsg.): Gegner des Nationalsozialismus, Frankfurt/New York 1980, S. 153-186
- Fischer-Defoy, Christine: Arbeiterwiderstand in der Provinz. Arbeiterbewegung und Faschismus in Kassel und Nordhessen 1933-1945. Eine Fallstudie, Berlin: Elefantentpress 1982
- Friedrich, Jörg: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag 1983
- Greulich, Emil Rudolf: Zum Heldentod begnadigt. Roman. Nachwort von Walter Kolbenhoff, Berlin: Verlag Lied der Zeit o.J. (1949)
- Gruchmann, Lothar: Ausgewählte Dokumente zur Deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg, in: VfZ, 26. Jg., 1978, S. 433-498

- Hennicke, Otto: Zur Zersetzung der Kampfmoral in der faschistischen Wehrmacht unter den Schlägen der Sowjetarmee, in: *Militärwesen*, V, 1961, S. 1226-1232
- ders.: Über den Justizterror in der deutschen Wehrmacht, in: *Zeitschrift für Militärgeschichte*, IV, 1965, S. 715-720
- ders.: Auszüge aus der Wehrmachtstrafstatistik, in: *Zeitschrift für Militärgeschichte*, V, 1966, S. 438-456
- Hessische Gewerkschafter im Widerstand 1933-1945. Herausgegeben vom DGB-Bildungswerk Hessen und dem Studienkreis zur Erforschung und Vermittlung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945, Gießen: Anabas-Verlag 1983
- Hetzer, Gerhard: Ernste Bibelforscher in Augsburg, in: *Bayern in der NS-Zeit*, Band IV: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil C, herausgegeben von Martin Broszat, Elke Fröhlich, Anton Grossmann, München-Wien: R. Oldenbourg Verlag 1981, S. 621-643
- Hoffmann, Peter: *Widerstand, Staatsstreich, Attentat. Der Kampf der Opposition gegen Hitler*, 2. Auflage, Frankfurt/M.-Berlin-Wien: Ullstein Verlag 1974
- ders.: Der militärische Widerstand in der zweiten Kriegshälfte 1942-1944/45, in: *Aufstand des Gewissens. Der militärische Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime 1933-1945*, Herford und Bonn 1985, S. 395-420
- ders.: Warum mißlang das Attentat vom 20. Juli 1944?, in: *VfZ*, 32. Jg., 1984, S. 441-461
- Hürten, Heinz: Im Umbruch der Normen. Dokumente über die deutsche Militärjustiz nach der Kapitulation der Wehrmacht, in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen*, Jg. 38, 1980, S. 137-156
- Internationaler Suchdienst des Roten Kreuzes (Hrsg.): *Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer SS (1933-1945)*, Arolsen: Internationaler Suchdienst 1969
- Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): „Spiegelbild einer Verschwörung“. Die Opposition gegen Hitler und der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 in der SD-Berichterstattung. Geheime Dokumente aus dem ehemaligen Reichssicherheitshauptamt, 2 Bände, Stuttgart: Seewald Verlag 1984
- Kahn, Alphonse/Walter H. Seiter: *Hitlers Blutjustiz. Ein noch zu bewältigendes Kapitel deutscher Vergangenheit. Mit einer Einführung von Norman Paech und einem Nachwort von Heinz Düx*. Herausgeber: Vereinigung demokratischer Juristen u.a., Frankfurt/Main: Röderberg-Verlag 1981
- Kain, wo ist dein Bruder? Was der Mensch im Zweiten Weltkrieg erleiden mußte – dokumentiert in Tagebüchern und Briefen, herausgegeben von Hans Dollinger in Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge, München: Paul List Verlag 1983
- Kammler, Jörg/Dietfried Krause-Vilmar (Hrsg.): *Volkgemeinschaft und Volksfeinde. Kassel 1933-1945. Eine Dokumentation*, Fulda/Brück: Verlag Hesse 1984
- ders.: Gewerkschafter, Arbeiterwiderstand und Arbeiteropposition in Kassel 1933-1945, in: *Prisma. Die Zeitschrift der Gesamthochschule Kassel*, 29/1982, S. 51-56
- Kater, Michael H.: Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich, in: *VfZ*, 17. Jg., 1969, S. 181-218
- Kaupp, Peter: In memoriam Hermann Kaiser (1885-1945), in: *125 Jahre Oranienschule Wiesbaden*, Wiesbaden 1982, S. 21-23
- Kempner, Robert M. W.: Amerikanische Militärgerichte in Deutschland, in: H. J. Vogel/H. Simon/A. Podlech (Hrsg.): *Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch*, Baden-Baden 1981, S. 145-163

- Kleßmann, Christoph/Falk Pingel (Hrsg.): Gegner des Nationalsozialismus. Wissenschaftler und Widerstandskämpfer auf der Suche nach historischer Wirklichkeit, Frankfurt/New York: Campus Verlag 1980
- Knesebeck, Rosemarie von dem (Hrsg.): In Sachen Filbinger gegen Hochhuth. Die Geschichte einer Vergangenheitsbewältigung. Eingeleitet mit einem Essay von Hans Mayer, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag 1980
- Konsalik, Heinz G.: Strafbataillon 999. Roman, 22. Auflage, München: Wilhelm Heyne Verlag 1980
- Kosthorst, Erich/Bernd Walter: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Zusatzteil: Kriegsgefangenenlager. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz, 3 Bände, Düsseldorf: Droste Verlag 1983
- Krause-Vilmar, Dietfrid: Das Lager als Lebensform des Nationalsozialismus. Anmerkungen und Fragen, in: Pädagogische Rundschau, Jg. 38, 1983, S. 29-38
- Krausnick, Helmut/Hans-Heinrich Wilhelm: Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938-1942, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1981
- Krausnick, Helmut: Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Deutschland, in: Das Dritte Reich. Herrschaftsstruktur und Geschichte. Vorträge aus dem Institut für Zeitgeschichte. Herausgegeben von Martin Broszat und Horst Möller, München: Verlag C. H. Beck 1983, S. 176-208
- ders.: Zum militärischen Widerstand gegen Hitler 1933-1938. Möglichkeiten, Ansätze, Grenzen und Kontroversen, in: Aufstand des Gewissens. Der militärische Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime 1933-1945, Herford und Bonn 1985, S. 311-364
- Kühnrich, Heinz: Neue Dokumente zur Geschichte der Strafdivision 999, in: Zeitschrift für Militärgeschichte, Jg. 9, 1970, S. 716-724
- Lange, Horst: Was ich nie vergessen werde. . . , in: Der Ruf, Heft 4, 1. Oktober 1946
- Langhoff, Wolfgang: Die Moorsoldaten. 13 Monate Konzentrationslager, Berlin: Aufbau-Verlag 1947
- Majer, Diemut: „Rechts“-Prinzipien des nationalsozialistischen Staates am Beispiel der Verfolgung Andersdenkender, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, B 30, 30. Juli 1983, S. 11-21
- Malone, Henry Ozelle Jr.: Adam von Trott zu Solz: The Road to Conspiracy against Hitler, Ph. D., The University of Texas at Austin 1980 (Microfilm-Xerography, Ann Arbor/Mich. – London 1980)
- Mammach, Klaus: Der Volkssturm. Das letzte Aufgebot 1944/45, Köln: Pahl-Rugenstein 1981
- Mann, Thomas: Deutsche Hörer! 55 Radiosendungen nach Deutschland. Zweite, erweiterte Ausgabe, Stockholm: Bermann-Fischer-Verlag 1945
- Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination. Mit einer Einführung von General a.D. Johann Adolf Graf Kielmansegg, Hamburg: R. v. Decker's Verlag-G. Schenk 1969
- ders.: Das Verhältnis von Wehrmacht und NS-Staat und die Frage der Traditionsbildung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, B 17, 25. April 1981, S. 11-23
- ders.: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: H. J. Vogel/H. Simon/A. Podlech (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 111-142

- Mommsen, Hans: Gesellschaftsbild und Verfassungspläne des deutschen Widerstandes, in: Walter Schmitthenner/Hans Buchheim (Hrsg.): Der deutsche Widerstand gegen Hitler. Vier historisch-kritische Studien, Köln-Berlin: Verlag Kiepenheuer und Witsch 1966, S. 73-167
- Mühlen, Patrik v. zur: Spanien war ihre Hoffnung. Die deutsche Linke im Spanischen Bürgerkrieg 1936 bis 1939, Bonn: Verlag Neue Gesellschaft 1983
- Müller, Klaus-Jürgen: Armee, Politik und Gesellschaft in Deutschland 1933-1945. Studien zum Verhältnis von Armee und NS-System, Paderborn: Schöningh Verlag (1979)
- ders.: Struktur und Entwicklung der nationalkonservativen Opposition, in: Aufstand des Gewissens. Der militärische Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime 1933-1945, Herford und Bonn 1985, S. 263-310
- Müller, Rudolf: Der deutsche Militärrichter. Ein Rückblick mit Rechtsvergleichung, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht, Jg. VIII, 1966, S. 97-112
- Niederland, William G.: Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom, Seelenmord, Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag 1980
- Ohne Haß und Fahne. Kriegsgedichte des 20. Jahrhunderts. Mit einem biographischen Anhang herausgegeben von Wolfgang G. Deppe, Christopher Middleton und Herbert Schönherr, Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag 1959
- Perk, Willy: Die Hölle im Moor, Frankfurt/Main: Röderberg-Verlag 1970
- Peukert, Detlef: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln: Bund-Verlag 1982
- Pfahmann, Hans: Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945, Darmstadt: Wehr und Wissen Verlagsgesellschaft 1968
- Pingel, Falk: Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg: Hoffmann und Campe Verlag 1978
- Pinno, Herbert: Ochshausen – 5. März 1933. Eine rote Bastion wird geschleift, Fulda/Brück 1985
- Plievier, Theodor: Stalingrad. Roman, Berlin: Aufbau-Verlag 1946
- Protokoll der Kasseler Stadtverordnetenversammlung, Sitzungsbericht der 6. Stadtverordnetenversammlung am 5. 10. 1981
- Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933-1945. Herausgegeben und erläutert von Martin Hirsch, Diemut Majer, Jürgen Meinck, Köln: Bund-Verlag 1984
- Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.): Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Frankfurt/Main: Europäische Verlagsanstalt 1979
- ders.: Der Unrechts-Staat. Band II. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1984
- Rösler, Ingo: Die faschistische Gesetzgebung und Rechtsprechung gegen „Wehrkraftzersetzung“ als Mittel der zwangsweisen Erhaltung der Kampfmoral von Truppe und Bevölkerung im zweiten Weltkrieg, in: Zeitschrift für Militärgeschichte, X, 1971, S. 561-575
- Roon, Ger van: Hermann Kaiser und der deutsche Widerstand, in: VfZ, Jg. 24, 1976, S. 259-286
- Rüter, C. F. u.a. (Bearb.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 bis 1966, 22 Bände, Amsterdam 1968-1981
- Seidler, Franz W.: Die Fahnenflucht in der deutschen Wehrmacht während des Zweiten Weltkrieges, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen. Jg. 35, 1977, Heft 2, S. 23-42
- Scheurig, Bodo: Desertion und Deserteure, in: Frankfurter Hefte, Jg. 34, 1979, Heft 4, S. 38-43

- Schramm, Hanna: Menschen in Gurs. Erinnerungen an ein französisches Internierungslager (1940-1941) mit einem dokumentarischen Beitrag zur französischen Emigrantenpolitik (1933-1944) von Barbara Vormeier, Worms: Verlag Georg Heinz 1977
- Schulz, Gerhard: Nationalpatriotismus im Widerstand. Ein Problem der europäischen Krise und des Zweiten Weltkriegs – nach vier Jahrzehnten Widerstandsgeschichte, in: VfZ, 32. Jg., 1984, S. 331-372
- Schweling, Otto Peter: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von Erich Schwinge, Marburg: N. G. Elwert Verlag 1977
- Schwinge, Erich: Bilanz der Kriegsgeneration. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Zeit, 8. durchgesehene und erweiterte Auflage, Marburg: N. G. Elwert Verlag 1979
- ders.: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Nation Europa, 30. Jg., 1980, Heft 3, S. 41-51
- Steinert, Marlis G.: Hitlers Krieg und die Deutschen. Stimmung und Haltung der deutschen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg, Düsseldorf-Wien: Econ Verlag 1970
- Strafdivision 999. Erlebnisse und Berichte aus dem antifaschistischen Widerstandskampf, 2. Auflage, Berlin: Deutscher Militärverlag 1966
- Streim, Alfred: Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im „Fall Barbarossa“. Eine Dokumentation. Unter Berücksichtigung der Unterlagen deutscher Strafverfolgungsbehörden und der Materialien der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen, Karlsruhe: C. F. Müller Juristischer Verlag 1982
- Streit, Christian: Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945, Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt 1978
- Theissen, R./P. Walter/J. Wilhelms: Der Anarcho-Syndikalistische Widerstand an Rhein und Ruhr, Meppen/Ems: Ems-KOPP Verlag 1980
- Ueberschär, Gerd R.: Ansätze und Hindernisse der Militäropposition gegen Hitler in den ersten beiden Kriegsjahren (1939-1941), in: Aufstand des Gewissens. Der militärische Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime 1933-1945, Herford und Bonn 1985, S. 365-394
- Verwerfliches Tun, in: Der Spiegel, Nr. 25 vom 18. 6. 1984, S. 83-84
- Vogel, Hans Jochen/Helmut Simon/Adalbert Podlech (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1981
- Vultejus, Ulrich: Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des zweiten und dritten Weltkrieges, Hamburg: Buntbuch-Verlag, 1984
- Wegner, Bernd: Hitlers politische Soldaten. Die Waffen-SS 1933-1945, Paderborn: Schöningh Verlag 1982
- Weisenborn, Günther: Der lautlose Aufstand. Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933-1945. Vierte verbesserte Auflage, Frankfurt/Main: Röderberg-Verlag 1974
- ders.: Memorial, Frankfurt/Main: Röderberg-Verlag 1977
- Zipfel, Friedrich: Kirchenkampf in Deutschland 1933-1945. Religionsverfolgung und Selbstbehauptung der Kirchen in der nationalsozialistischen Zeit, Berlin 1965
- Zweite Generalversammlung der „Amicale du Camps de Gurs“ (Frankreich), in: Information. Interessengemeinschaft ehemaliger deutscher Widerstandskämpfer in den vom Faschismus okkupierten Ländern (IEDW), Nr. 2/3 1982, S. 13

3. Veröffentlichungen 1986–1997

- Abendroth, Elisabeth (Hrsg.): Deserteure im Zweiten Weltkrieg – Vaterlandsverräter oder Widerständler? Podiumsdiskussion am 4. September 1989 in Frankfurt. Dokumente, Publik-Forum Materialmappe, Oberursel 1989
- Andrae, Friedrich: Auch gegen Frauen und Kinder – Der Krieg der deutschen Wehrmacht gegen die Zivilbevölkerung in Italien 1943-1945, München: R. Piper Verlag 1995
- Anschlag auf die „Ehre“ des deutschen Soldaten? Rudolf Augstein zu den Kriegsverbrechen der Wehrmacht im Osten, in: Der Spiegel, 11/1997, S. 92-99
- Aufstand des Gewissens. Militärischer Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime 1933-1945. Katalog zur Wanderausstellung des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Heinrich Waller, Berlin – Bonn – Herford 1994
- Ausländer, Fietje: „Zwölf Jahre Zuchthaus! Abzusitzen nach Kriegsende!“ Zur Topographie des Strafgefangenenwesens der Deutschen Wehrmacht, in: N. Haase/G. Paul (Hrsg.): Die anderen Soldaten, Frankfurt a. M. 1995, S.50-65
- ders. (Hrsg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, Bremen: Edition Temmen 1990
- Bartov, Omer: Wem gehört die Geschichte? Wehrmacht und Geschichtswissenschaft, in: H. Heer/K. Naumann (Hrsg.): Vernichtungskrieg, Hamburg 1995, S. 601-619
- Belz, Willi: Soldat gegen Hitler. Ein Antikriegsbuch, Frankfurt a. M. 1987
- Bredemeier, Karsten: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich. Ausgewählte Beispiele, Baden-Baden: Nomos 1991
- Danyel, Jürgen (Hrsg.): Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, Berlin: Akademie Verlag 1995
- Deserteure. Eine notwendige Debatte, Hamburg: Ergebnisse-Verlag 1990 (Geschichtswerkstatt, Heft 22)
- Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation im NS-Regime, Diss. phil., Bielefeld 1994
- Dillmann, Franz/Günter Saathoff: Angehörige der Waffen-SS und Opfer der NS-Militärjustiz im Versorgungsrecht – ein Vergleich, in: Opfer der NS-Militärjustiz. Zur Notwendigkeit der Rehabilitierung und Entschädigung, Bonn o. J. (1994), S. 25-36
- Dingel, Frank: Deserteurs-Denk-Male. Zur Geschichte und Funktion von (Krieger-)Denkmälern, in: W. Wette (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht, Essen 1995, S. 35-41
- Dörner, Bernward: „Der Krieg ist verloren!“ „Wehrkraftzersetzung“ und Denunziation in der Truppe, in: N. Haase/G. Paul (Hrsg.): Die anderen Soldaten, Frankfurt a. M. 1995, S. 105-122
- Eberlein, Michael/Roland Müller/Michael Schöngarth/Thomas Werther: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Hrsg. von der Geschichtswerkstatt Marburg e. V., Marburg 1994
- „Ein Menschenleben gilt für nix“. Spiegel-Report über die Militärjustiz im Dritten Reich, in: Der Spiegel, 43/1987, S. 112-128, und 44/1987, S. 112-128
- Fahle, Günter: Verweigern – Weglaufen – Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939-1945. Das Beispiel Ems-Jade, Bremen: Edition Temmen 1990
- ders.: Militärjustiz und ungehorsame Soldaten, in: Deserteure. Eine notwendige Debatte, Hamburg 1990, S. 18-26

- Frese, Hans: Bremsklötze am Siegeswagen der Nation. Erinnerungen eines Deserteurs an Militärgefängnisse, Zuchthäuser und Moorlager in den Jahren 1941-1945. Hrsg. und mit ergänzenden Beiträgen von Fietje Ausländer und Norbert Haase, Bremen: Edition Temmen 1989
- Garbe, Detlef: „In jedem Einzelfall...bis zur Todesstrafe.“ Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben, Hamburg 1989
- ders.: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im Dritten Reich, München 1993
- ders.: Im Namen des Volkes?! Die rechtlichen Grundlagen der Militärjustiz im NS-Staat und ihre „Bewältigung“ nach 1945, in: F. Ausländer (Hrsg.): Verräter oder Vorbilder?, Bremen 1990, S. 90-129
- ders.: „Du sollst nicht töten“. Kriegsdienstverweigerer 1939-1945, in N. Haase/G. Paul (Hrsg.): Die anderen Soldaten, Frankfurt a.M. 1995, S. 85-104
- Geßner, Klaus: Geheime Feldpolizei – die Gestapo der Wehrmacht, in: H. Heer/K. Naumann (Hrsg.): Vernichtungskrieg, Hamburg 1995, S. 343-358
- Giordano, Ralph: Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein, Hamburg – Zürich 1987
- Goschler, Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-1954), München: R. Oldenbourg 1992
- Haase, Norbert: Deutsche Deserteure, Berlin (West): Rotbuch 1987
- ders.: „Es gibt für mich nur eines: Schluß und selber dazu beitragen, daß der weitere Schluß kurz ist“. Die Desertion des Oberleutnants Hans Frankenfeld im Juli 1943 in der Sowjetunion, in: Zeitgeschichte, 17 (1990), H. 9/10, S. 364-385
- ders.: Die Zeit der Kirschblüten... Zur aktuellen Denkmalsdebatte und zur Geschichte der Desertion im Zweiten Weltkrieg, in: F. Ausländer (Hrsg.): Verräter oder Vorbilder?, Bremen 1990, S. 130-156
- ders.: Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts. Neue Dokumente zur Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: VfZ, 39 (1991), S. 379-411
- ders.: Das Reichskriegsgericht in Torgau, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 12 (1992), S. 1128-1137
- ders.: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung. Hrsg. von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin: Gedenkstätte Deutscher Widerstand 1993
- ders.: Die Wehrmachtsdeserteure und die deutsche Nachkriegsliteratur, in: W. Wette (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht, Essen 1995, S. 95-106
- ders.: Von „Ons Jongen“, „Malgré-nous“ und anderen. Das Schicksal der ausländischen Zwangsrekrutierten im Zweiten Weltkrieg, in: N. Haase/G. Paul (Hrsg.): Die anderen Soldaten, Frankfurt a.M. 1995, S. 157-173
- ders./Gerhard Paul (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Gehorsamsverweigerung, Desertion und Wehrkraftzersetzung im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch Verlag 1995
- Hartmann, Albrecht/Heidi Hartmann: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1986
- Heer, Hannes: Killing Fields. Die Wehrmacht und der Holocaust, in: H. Heer/K. Naumann (Hrsg.): Vernichtungskrieg, Hamburg 1995, S. 57-77

- ders./Klaus Naumann (Hrsg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944, Hamburg: Hamburger Edition 1995
- Hennicke, Otto/Fritz Wüllner: Über die barbarischen Vollstreckungsmethoden von Wehrmacht und Justiz im Zweiten Weltkrieg, in: W. Wette (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht, Essen 1995, S. 74-94
- Herbst Andreas: NS-Deserteure in der DDR, in: Deserteure. Eine notwendige Debatte, Hamburg 1990, S. 49-53
- Herbst, Ludolf/Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München: R. Oldenbourg 1989
- Humburg, Martin: Deutsche Feldpostbriefe im Zweiten Weltkrieg - Eine Bestandsaufnahme, in: D. Vogel/W. Wette (Hrsg.): Andere Helme – andere Menschen?, Essen 1995, S. 13-36
- Kahle, Hans-Jürgen: „...dessen ‚Konservierung‘ im Zuchthaus sinnlos wäre!“ Todesurteile der Militärjustiz in Cuxhaven und Wesermünde 1939-1945, Cuxhaven: Wilhelm Heidsiek Verlag 1991
- Kaiser, Peter M.: Die Verbindungen der Verschwörer des „20. Juli 1944“ nach Hessen am Beispiel der Brüder Kaiser, in: R. Knigge-Tesche/ A. Ulrich (Hrsg.): Verfolgung und Widerstand in Hessen 1933-1945, Frankfurt a. M. 1996, S. 548-564
- Kammler, Jörg: Politische und moralische Wiedergutmachung erforderlich! Stellungnahme zur Frage der Wiedergutmachung an deutschen Soldaten des Zweiten Weltkriegs, die wegen Verweigerungs- oder Widerstandshandlungen durch NS-Kriegsgerichte und/oder andere Instanzen des NS-Staates verfolgt wurden (September 1987), in: DIZ-Nachrichten (Mitteilungsblatt des Dokumentations- und Informationszentrums Emslandlager), Nr. 9, 1988, S. 6-11
- ders.: Deserteure. Zeitgeschichtliche und aktuelle Anmerkungen zu einer antimilitaristischen Leitfigur, in: Geschichte von unten. Modelle alternativer Geschichtsschreibung, hrsg. von Bernd Jaspert, Hofgeismar 1990, S. 150-178 (= Hofgeismarer Protokolle 274)
- ders.: Deserteure, in: Deserteure. Eine notwendige Debatte, Hamburg 1990, S. 5-17
- ders.: Deserteure. Dimensionen der Aktualisierung einer antimilitaristischen Leitfigur, in: Konflikte um Ordnung und Freiheit. Franz Neumann zum 60. Geburtstag. Sozialwissenschaftliche Beiträge. Hrsg. von Klaus Fritzsche und Gerhard Freiling, Pfungstadt und Bensheim: Edition Ergon 1995, S. 207-218
- ders.: Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939-1945), in: R. Knigge-Tesche/A. Ulrich (Hrsg.): Verfolgung und Widerstand in Hessen 1933-1945, Frankfurt a. M. 1996, S. 525-537
- ders.: Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939-1945). Befunde einer Regionalstudie über Wehrmachtssoldaten aus Kassel und Nordhessen, in: Informationen (Hrsg.: Studienkreis Deutscher Widerstand, Frankfurt a. M.), 22. Jg., Nr. 45, April 1997
- Klausch, Hans-Peter: Die 999er. Von der Brigade „Z“ zur Afrika-Division 999: Die Bewährungsbataillone und ihr Anteil am antifaschistischen Widerstand, Frankfurt a. M.: Röderberg-Verlag 1986
- ders.: Widerstand in Flossenbürg. Zum antifaschistischen Widerstandskampf der deutschen, österreichischen und sowjetischen Kommunisten im Konzentrationslager Flossenbürg 1940-1945, Oldenburg 1990
- ders.: Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtstrafgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlwanger, Bremen: Edition Temmen 1993

- Knigge-Tesche, Renate/Axel Ulrich (Hrsg.): Verfolgung und Widerstand in Hessen 1933-1945, Frankfurt a. M.: Eichborn-Verlag 1996
- Knippschild, Dieter: „Für mich ist der Krieg aus“. Deserteure in der Wehrmacht, in: N. Haase/G. Paul (Hrsg.): Die anderen Soldaten, Frankfurt a.M. 1995, S. 123-138
- Kühne, Thomas: Kameradschaft – „das Beste im Leben des Mannes“. Die deutschen Soldaten des Zweiten Weltkriegs in erfahrungs- und geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Geschichte und Gesellschaft, 22 (1996), S. 504-529
- Messerschmidt, Manfred: Zur Rechtsprechung des Reichskriegsgerichts, in: Berliner Anwaltsblatt, H. 7-8/1990, S. 207-213, und H. 9/1990, S. 250-259
- ders.: Der „Zersetzer“ und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres – Außenstelle Wien – 1944, in: W. Wette (Hrsg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München – Zürich: R. Piper 1992, S. 255-278
- ders.: Das Heer als Faktor der arbeitsteiligen Täterschaft, in: Holocaust. Die Grenzen des Verstehens. Eine Debatte über die Besetzung der Geschichte, hrsg. von Hanno Loewy, Reinbek: Rowohlt 1992, S. 166-190
- ders.: Zur neueren Diskussion um Opposition und Verweigerung von Soldaten. Deserteure, Zersetzer, Verweigerer, in: G. R. Ueberschär (Hrsg.): Der 20. Juli 1944, Köln 1994, S. 309-336
- ders.: Deserteure im Zweiten Weltkrieg, in: W. Wette (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht, Essen 1995, S. 58-73
- ders.: Das Reichskriegsgericht und die Verweigerer aus Gewissensgründen, in: E. W. Hansen/G. Schreiber/B. Wegner (Hrsg.): Politischer Wandel, organisierte Gewalt und nationale Sicherheit. Beiträge zur neueren Geschichte Deutschlands und Frankreichs. Festschrift für Klaus-Jürgen Müller, München 1995, S. 369-383
- ders.: Vorwärtsverteidigung. Die „Denkschrift der Generäle“ für den Nürnberger Gerichtshof, in: H. Heer/K. Naumann (Hrsg.): Vernichtungskrieg, Hamburg 1995, S. 531-550
- ders.: „Zur Aufrechterhaltung der Manneszucht“. Historische und ideologische Grundlagen militärischer Disziplin im NS-Staat, in: N. Haase/G. Paul (Hrsg.): Die anderen Soldaten, Frankfurt a.M. 1995, S. 19-36
- ders.: Rehabilitierung für Deserteure, „Wehrkraftzersetzer“ und „Wehrdienstverweigerer“. Pro und contra bei der Anhörung im Rechtsausschuß des Bundestages am 29. November 1995, in: Kritische Justiz, 1/1996, S. 88-99
- ders./Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden: Nomos 1987
- Paul, Gerhard: Ungehorsame Soldaten. Dissens, Verweigerung und Widerstand deutscher Soldaten (1939-1945), St. Ingbert: Rührig Universitätsverlag 1994 (= Saarland-Bibliothek, Bd. 9)
- ders.: „Die verschwanden einfach nachts“. Überläufer zu den Alliierten und den europäischen Befreiungsbewegungen, in: N. Haase/G. Paul (Hrsg.): Die anderen Soldaten, Frankfurt a.M. 1995, S. 139-156
- ders./Klaus-Michael Mallmann: Milieus und Widerstand. Eine Verhaltensgeschichte der Gesellschaft im Nationalsozialismus. (Widerstand und Verweigerung im Saarland 1933-1945, Bd. 3), Bonn: J. H. W. Dietz Nachf. 1996
- Philipp, Joachim: Der Gerichtsherr in der deutschen Militärgerichtsbarkeit bis 1945, in: Militärgeschichte, 27 (1988), H. 6, S. 533-547
- Riedle, Peter Joachim (Hrsg.): Wiesbaden und der 20. Juli 1944. Wiesbaden 1996 (= Schriften des Stadtarchivs Wiesbaden, Bd. 5)

- Rosenthal, Gabriele: Leben mit der soldatischen Vergangenheit in zwei Weltkriegen, in: BIOS, 2 (1988), S. 27-38
- dies.: Erzählbarkeit, biographische Notwendigkeit und soziale Funktion von Kriegserzählungen. Zur Frage: Was wird gerne und leicht erzählt, in: BIOS Sonderheft, 1993, S. 5-24
- Roth, Karl-Heinz: Die Modernisierung der Folter in den beiden Weltkriegen. Der Konflikt der Psychotherapeuten und Schulpsychiater um die deutschen „Kriegsneurotiker“ 1915-1945, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 2 (1987), H. 3, S. 8-75
- Rürup, Reinhard (Hrsg.): Der Krieg gegen die Sowjetunion 1941-1945. Eine Dokumentation, Berlin: Argon-Verlag 1991
- Saathoff, Günter: Die Opfer der Militärjustiz im Entschädigungsrecht, in: Deserteure, eine notwendige Debatte, Geschichtswerkstatt, Nr. 22, Hamburg 1990, S. 43-48
- ders.: Die unwürdige Behandlung der Opfer der NS-Militärjustiz im Nachkriegsdeutschland – eine Herausforderung für Politik und Gesellschaft, in: G. Saathoff/M. Eberlein/R. Müller: Dem Tode entronnen. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärjustiz, Köln 1993, S. 133-151
- ders./Franz Dillmann: Die Ausgrenzung der Opfer der NS-Militärjustiz aus der Rehabilitierung und Entschädigung, in: G. Saathoff/F. Dillmann/M. Messerschmidt: Opfer der NS-Militärjustiz, Köln 1994, S. 16-24
- ders./Franz Dillmann/Manfred Messerschmidt: Opfer der NS-Militärjustiz. Zur Notwendigkeit der Rehabilitierung und Entschädigung, hrsg. vom Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte und der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz, Köln 1994
- ders./Michael Eberlein/Roland Müller: Dem Tode entronnen. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärjustiz. Das Schicksal der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure unter dem Nationalsozialismus und ihre unwürdige Behandlung im Nachkriegsdeutschland, hrsg. von der Heinrich-Böll-Stiftung, Köln 1993
- ders./Sonja Schlegel: Beratungsleitfaden NS-Verfolgung. Hrsg. vom Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Böll-Stiftung, Schriftenreihe zur NS-Verfolgung 1, o. O. o. J. (Köln 1992)
- Schwinge, Erich: Verfälschung und Wahrheit. Das Bild der Wehrmachtsgerichtsbarkeit, Tübingen – Zürich – Paris: Hohenrain-Verlag 1988
- Seidler, Franz: Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939-1945. Rechtsprechung und Strafvollzug, München 1991
- ders.: Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen, München – Berlin 1993
- Soergel, Fritz: Zur Geschichte der lokalen Deserteurs-Initiativen in Deutschland, in: W. Wette (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht, Essen 1995, S. 42-56
- Steinbach, Peter: „Widerstand hinter Stacheldraht“? Zur Diskussion über das Nationalkomitee Freies Deutschland als Widerstandsorganisation seit 1943, in: G. R. Ueberschär (Hrsg.): Der 20. Juli 1944, Köln 1994, S. 265-276
- ders./Johannes Tuchel (Hrsg.): Lexikon des Widerstandes 1933-1945, München: C. H. Beck 1994
- Streim, Alfred: Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute, Münster 1993, S. 17-33

- ders.: Saubere Wehrmacht? Die Verfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik und in der DDR, in: H. Heer/K. Naumann (Hrsg.) Vernichtungskrieg, Hamburg 1995, S. 569-597
- Thomas, Jürgen: Wehrmachtjustiz und Widerstandsbekämpfung. Das Wirken der ordentlichen deutschen Militärjustiz in den besetzten Westgebieten 1940-1945 unter rechtshistorischen Aspekten, Baden-Baden: Nomos 1990
- ders.: „Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt...“ Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg, in: N. Haase/G. Paul (Hrsg.): Die anderen Soldaten, Frankfurt a. M. 1995, S. 37-49
- Tietmann, Lutz: „...Die Stadt vor dem Schlimmsten bewahren“. Widerstand der letzten Stunde: Kapitulant und Befehlsverweigerer 1945, in: N. Haase/G. Paul (Hrsg.): Die anderen Soldaten, Frankfurt a. M. 1995, S. 174-188
- ders.: Ingolstadt. Ein Ehrenfriedhof für Deserteure?, in: Deserteure. Eine notwendige Debatte, Hamburg 1990, S. 27-31
- Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.): Der 20. Juli 1944. Bewertung und Rezeption des deutschen Widerstandes gegen das NS-Regime, Köln 1994
- Ullrich, Volker: „Ich habe mich ausgestoßen...“ Das Los von zehntausenden deutscher Deserteure im Zweiten Weltkrieg, in: W. Wette (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht, Essen 1995, S. 107-122
- Ulrich, Bernd: „Militärgeschichte von unten“. Anmerkungen zu ihren Ursprüngen, Quellen und Perspektiven im 20. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft, 22 (1996), S. 473-503
- Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. 9. 1991, 9a RV 11/90 (Auszug), in: W. Wette (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht, Essen 1995, S. 234-248
- Vogel, Detlef/Wolfram Wette (Hrsg.): Andere Helme – andere Menschen? Heimaterfahrung und Frontalltag im Zweiten Weltkrieg. Ein internationaler Vergleich, Essen: Klartext Verlag 1995
- Wegener, Bernd: Die Sondergerichtsbarkeit in SS und Polizei. Militärjustiz oder Grundlegung einer SS-gemäßen Rechtsordnung?, in: Ursula Büttner (Hrsg.): Das Unrechtsregime. Festschrift für Werner Jochmann, Bd. 1, Hamburg 1986, S. 243 ff.
- Welzer, Harald: Der Mythos der unbewältigten Vergangenheit. Über ein Interpretament der Zeitzeugenforschung zum Nationalsozialismus, in: Leviathan, 4/1996, S. 587-603
- Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Bonn 1987
- Wette, Wolfram (Hrsg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München: R. Piper 1992
- ders. (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels, Essen: Klartext Verlag 1995
- ders.: Wehrmacht-Deserteure im Wandel der öffentlichen Meinung (1980-1995), in: W. Wette (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht, Essen 1995, S. 14-27
- Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden: Nomos 1991
- ders./Fietje Ausländer: Aussonderung und Ausmerzungen im Dienste der „Manneszucht“. Militärjustiz unter dem Hakenkreuz, in: F. Ausländer (Hrsg.): Verräter oder Vorbilder?, Bremen 1990, S. 65-89

Wulfhorst, Traugott: Soziale Entschädigung – Politik und Gesellschaft. Rechtssoziologisches zur Versorgung der Kriegs-, Wehr- und Zivildienst-, Impfschadens- und Gewalttatenopfer, Baden-Baden: Nomos 1994

Zwerenz, Gerhard: „Soldaten sind Mörder“. Die Deutschen und der Krieg, München 1988

Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilung
A.d.N.	Admiral in den Niederlanden
A.d.O.	Admiral der Ostseeabteilung
BA	Bundesarchiv
BA – MA	Bundesarchiv – Militärarchiv
BA – ZNS	Bundesarchiv – Zentralnachweisstelle
Batl., Btl.	Bataillon
BGH	Bundesgerichtshof
CVJM	Christlicher Verein Junger Männer
DAF	Deutsche Arbeitsfront
Div.	Division
d. R.	der Reserve
E.	Ersatz
EAM	Griechische Befreiungsfront
ELAS	Volksbefreiungsarmee der EAM
FAUD	Freie Arbeiter-Union Deutschlands
Fla.	Flak
Fp.	Feldposten
Gestapo	Geheime Staatspolizei
Gren.	Grenadier
HA	Hand-Akten
HHStA	Hessisches Hauptstaatsarchiv
HJ	Hitler-Jugend
Inf.	Infanterie
ISK	Internationaler Sozialistischer Kampfbund
JVA	Justizvollzugsanstalt
KAPD	Kommunistische Arbeiter-Partei Deutschlands
Kdt.	Kommandant
KJVD	Kommunistischer Jugendverband Deutschlands
Komp., Kp.	Kompanie
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KWG	Kriegswehrmachtsgefängnis
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
Matr.	Matrose
mot.	motorisiert
MUG	Marine-Untersuchungsgefängnis
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OB	Oberbefehlshaber
Oblt.	Oberleutnant
Ob. Mt.	Obermaat

o. J.	ohne Jahr
OKH	Oberkommando des Heeres
OKL	Oberkommando der Luftwaffe
OKM	Oberkommando der Marine
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
o. O.	ohne Ort
Pz.	Panzer
RAD	Reichsarbeitsdienst
Regt., Rgt.	Regiment
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RKA	Reichskriegsanwalt
RP	Regierungspräsident
RV	Rundverfügung
SA	Sturm-Abteilung
SD	Sicherheitsdienst
SS	Schutzstaffel
Stapostelle	Staatspolizei-Stelle
StGB	Strafgesetzbuch
St. L.	Strafsachen-Liste
u. k.	unabkömmlich
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VO	Verordnung
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WG-Akten	Wiedergutmachungsakten
Zschr.	Zeitschrift

Personenregister

Die Namen der Soldaten aus dem Raum Kassel, über die im Buch biographisch-dokumentarisch berichtet wird, sind kursiv gesetzt.

- A., Alois* 82
Absolon, Rudolf 11, 20, 152
Ahmels, Bürgermeister (VGH) 211
Andersch, Alfred 18
Arndt, Kriegsgerichtsrat 42
Astfalck, Hans 117
Auerbach, Hellmuth 164
B., Christian 82
B., Erwin 150, 155 f.
B., Willy 19, 82
Bäcker, Oskar 164, 189
Beck, Hans 224
Beck, Ludwig 207, 209, 217, 220, 224
Becker, Johannes 185
Beike, Gefreiter 42
Beißwenger, Otto 190
Belz, Konrad 45
Belz, Willi 13, 45 ff.
Bernhard, Dr. Oberlandesgerichtsrat 108, 111
Bernzen, Kriegsgerichtsrat Dr. 92, 95
Beyer, Willy 117
Biermann, Wilhelm 190
Bismarck, Otto Fürst von 207
Block, Just 152
Boberach, Heinz 137
Bormann, Martin 221
Brecht, Bertolt 9
Broszat, Martin 136, 200
Broué, Pierre 166
Brus, Otto 183
Buchbender, Ortwin 12, 89
Buchheim, Hans 200
Bücking, Friedrich 141 ff.
Bulle, Jacob 164, 190
Bunsmann, Reg.-Med.-Rat Dr. 44
Burkhardt, Hans 164 f.
Busch, Hans Gerhard 79 f.
Bussche, Axel von dem 201
Callenius, Fritz 190
Carl, Jakob 191
Carlyle, Thomas 219
Creuzburg, Oberst 224
Crohne, Dr. Wilhelm 88
Cybulla, Apotheker 209
D., Fritz 19, 32 ff.
D., Josef 83
D., Joseph 83
Dietl, Eduard 102, 104
Ditter, Erich 131
Dömborg, Dr. Alexander Freiherr von 99
Dohzal, Jaromir 31 f.
Dollmann, Friedrich 216
Dung, A. 52
E., August 133
E., Gerhardt 61 ff.
E., Willi 83
Eberhard, RA Dr. 51
Eck, Oberstltm. 224
Eckel, Berta 153
Eckel, Hermann 191
Engelhardt, Reg.rat 180
Erdmann, Karl Dietrich 10
Ernst, Wilhelm 191
Ero, Unteroffiz. 96
Erleben, Günter 164
F. Willi 133
Falkenhagen, Hermann 153
Fechner, Erich 131
Fett, Generalltn. 246
Finker, Kurt 201
Fischer-Defoy, Christine 13
Franco y Bahamonde, Francisco 166, 168, 176
Franke, August 206
Freidhof, Rudolf 25
Freisler, Roland 20 f., 115, 203, 211, 215
Freitag, Hauptmann 42
Friderici, R. 215, 217
Friedrich, Jörg 10, 70
Friedrich, Otto 147
Fröhlich, Elke 136
Fromm, Friedrich 203, 205, 213, 224
G., Albert 133
G., Emil 84
G., Georg 161
G., Gerhard 84
G., Gustav 51 f.
G., Karl 89 ff.
Gail, Alfred 9 f., 21, 69 ff.
Gail, Hermann 70
Gaßmann, Oberinsp. 224
Gerland, Karl 224
Gladen, Hauptmann 96
Goebbels, Josef 218 f.
Goerdeler, Carl Friedrich 207, 209, 212 ff., 216 f.
Göring, Hermann 116, 218, 223
Gorspoth, Kurt 165, 187, 191
Graudenz, John 215
Grossmann, Anton 136
Gruchmann, Lothar 10, 14, 22
Günther, Oberltm. 92
Gürisch, Oberstaatsanwalt Dr. 211
H., Georg 19, 53
H., Hans 59
H., Hans-Joachim 19, 54 ff.
H., Heinrich 161
H., Heinz 40

H., Herbert 89, 118 f.
H., Hermann 134
H., Karl 161
H., Walter 19, 50
H., Winfried von 162
Haferburg, Otto 192
 Hallwachs, Ingrid 211
 Hannibal, Hermann 170, 174
Hartmann, Martin 192
 Hassencamp, Fritz 28, 108, 111
 Heinicke, Major 59
 Hellwig, Christian 170, 185
Hellwig, Konrad 193
 Hennicke, Otto 10 f., 89, 150
 Herfurth, Otto 205
 Hetzer, Gerhard 136
 Heubach, Leutn. 96
Hille, Clemens 193
Himmelmann, Ludwig 193
 Himmeler, Heinrich 34, 118, 221, 223
 Hirsch, Martin 11
 Hitler, Adolf 9, 12, 16, 39, 45 f., 89, 109, 151, 164, 166, 168, 176 f., 190, 200, 202 f., 206, 209 f., 216, 218 f., 221 ff.
Hochbuth, Hans 161
 Hoepfner, Erich 224
 Hoffmann, Peter 202 f., 206
 Holzwig, Adolf 76 ff.
 Hübner, Generalltm. 159
 Hürten, Heinz 22
J., Heinrich 84
 Jacobsen, Hans-Adolf 206
Jahn, Julius 193
 Jefferson, Thomas 170
K., August 151, 159 f.
K., Berta 59 f.
K., Christian 23, 25 ff.
K., Gerhard 133
K., Heinrich 19, 59 f.
K., Hermann 89, 112 ff.
K., Karl-Heinz 89, 119 ff.
K., Kurt 84
K., Paul 19, 23 ff., 29
K., Wilhelm 85
 Kaiser, Gartentechniker (VGH) 211
 Kaiser, Heinrich Alfred 206, 209 f., 215 ff.
Kaiser, Hermann 200 ff., 206 ff., 215 ff.
Kaiser, Ludwig 202, 206, 209 ff., 215 ff.
 Kaiser, Ludwig (Sen.) 206
 Kaiser, Peter M. 206, 214 f.
 Kammler, Jörg 13
 Kater, Michael H. 136 f.
 Keel, SS-Standartenführer 157
 Keitel, Wilhelm 100, 212, 224
 Kesselring, Albert 160
 Keuthen, Dr., Landgerichtsdirektor 108, 111
 Klawitter, Obergefr. 92
 Kleßmann, Christoph 201
 Kluge, Hans Günther von 216
Ko., Paul 151, 156 f.
 Koch, Gefreiter 96
 Kosthorst, Erich 22
 Krause-Vilmar, Dietfrid 13
 Krausnick, Helmuth 200
Krauss, Johannes 181 f.
 Kühnrich, Heinz 164 f.
L., August 134
L., Fritz 89, 105 ff.
L., Heinrich 85
 Lämmle, Volksgerichtsrat 211
 Lancken, Fritz von der 204
 Lange, Heinrich 131
Lange, Otto 89, 101 ff.
Langner, Willy 179
 Lanzer, Hendrick 62 ff.
 Leber, Julius 213
 Leitl, Anna 81 f.
 Leuschner, Wilhelm 204
Lörper, Georg 185 f., 194
 Ludwig, Franz 32
 Lynar, Wilhelm-Friedrich Graf zu 204
M., Erich 134
M., Heinrich 136, 144 ff.
M., Karl 85
M., Karl-Heinz 19, 29 ff.
 Maaßen, Hanns 166
 Malone, Henry Ozelle 207
 Meissner, Joachim 204
 Merle, Georg 13
 Merle, Heinrich 177
 Messerschmidt, Manfred 11 f., 88, 150 f., 200, 249
 Model, Walter 159 f.
 Möller, Hauptmann 223
 Möller, Horst 200
 Mommsen, Hans 200
Motz, Ludwig 183 f.
 Mühlen, Patrik v. zur 166
N., Arthur 134
 Nettball, Kurt 164
 Nida, Ludwig von 201 f., 215 ff., 223 f.
Nowack, Wolfgang 89, 128 ff.
O., Ernst 162
 Olbricht, Friedrich 209, 213, 216 f., 220, 222, 224
 Osthaus, Feldkriegsgerichtsrat Dr. 42
P., Karl 85
P., Richard 49
 Paul, Erna 153, 168 f., 175
Paul, Willi 165 ff., 185, 188 f.
 Perk, Willy 22
 Perner, Unteroffiz. 92, 95
 Peters, Hauptmann 224
 Petersen, Rudolf 78, 81 f.
 Peukert, Detlef 151
 Pfahlmann, Hans 150
 Pfeifer, Karl 167, 176 ff.
Pflüger, Theodor 194
 Pietzner, Heinz 21
 Pingel, Falk 136, 201

Pinno, Herbert 182
 Plate, Claus-Henning von 217, 223 f.
 Podlech, Adalbert 11
 Poelchau, Dr. Harald 204, 210
 Pomrehn, Oberltn. 92
 Poppendick, Willi 132
R., Hebnut 19, 35 ff.
R., Otto 151, 158
R., Wilhelm 19, 85
Range, Wilhelm 165, 183
Re., Otto 162
 Reck, Walter 183
 Remmert, Kriegsgerichtsrat 36
 Restat, Ulrich 10
Rüttgarn, Wilhelm 194
 Röhm, Ernst 206
Rölke, Fritz 195
 Roth, Oberstkriegsgerichtsrat Dr. 249
 Roon, Ger van 200 f., 206 f., 215
 Rüter, C. F. 10, 131
 Rund, C. 52
S., Oskar 89, 128
S., Siegfried 162
S., Theodor 19, 41 ff.
S., Walter 162
 Sadrozinski, Elfriede 203 ff.
Sadrozinski, Joachim 202 ff.
 Sander, Otto 73 f., 76, 78 ff.
 Seidler, Franz W. 21
 Simon, Helmut 11
 Sinn, Oberkriegsgerichtsrat Dr. 96, 98
 Spethmann, Dr., Staatsanwalt 108
Schäffer, August 181 f.
Schäffer, Heinrich 181 f.
 Schäffer, Wilhelm 181 f.
 Schenk Graf von Stauffenberg, Claus 202 f., 205, 212 ff., 217, 220, 223 f.
 Scheurig, Bodo 18, 20
 Schilling, Martin 70, 74 ff.
 Schirach, Baldur von 116
 Schirmacher, Grete 138
Schirmacher, Lothar 136, 138 ff.
 Schirmacher, Rudolf 138
Schminke, Arno 86
 Schmitthenner, Walter 200
Schneider, Paul 136 f., 147
 Schröder, Fred 170
 Schütte, Ernst 206
 Schultz, Dr., NSDAP-Kreisleitung Eschwege 107
Schulz, Daniel 86
 Schulz, Gerhard 201
 Schulz, Herbert 81
Schulz, Karl 195
 Schwalenberg, Marinesoldat 74 ff.
 Schweling, Otto Peter 10
 Schwinge, Erich 10, 20, 88, 233
 Staabs, Hauptmann 223
 Stauffenberg s. Schenk Graf v. Stauffenberg
Steffen, Johannes 136 f., 147
 Stein, Karl Reichsfreiherr vom und zum 207
Stephan, Christian 187, 195
 Sterz, Reinhold 12, 89
Sterzing, Erich 165, 185, 189, 195
Stief, Gustav 150, 153 ff.
 Stieff, Helmuth 201
 Streim, Alfred 150
 Streit, Christian 201
Streiter, Emil 89, 115 ff.
Streiter, Fritz 115 f.
Stückrath, Erich 165, 189, 195 f.
 Témime, Emile 166
 Theissen, R. 168
 Thoma, Busso 211 ff.
 Treskow, von, Oberstabsrichter 44
 Trott zu Solz, Adam von 206 f.
 Ulrich, Minna 216
V., Karl 89, 121 f.
 Vethacke, Fritz von 220 f., 225
 Vultejus, Ulrich 10, 70, 73
 Vogel, Hans Jochen 11
W., Reinhard 86
 Wagner, Eduard 217 f., 220
 Wagner, Feldheeresjustizinsp. 42 f.
Waldeck, August 196
 Waldeck, Josias Fürst zu 126, 202, 224
 Walter, Bernd 22
Walter, Johannes 89, 122 ff.
 Walter, P. 168
 Wegener, Oberstltn. 159 f.
Wehnhardt, Fritz 196
 Wehrmann, Fritz 69 f., 74 ff.
Weimer, Karl 196
 Weisenborn, Günther 201
Weltner, Wilhelm 136 f., 147 f.
Wenig, Jonas 165, 180 f.
 Wernecke, Ingenieur (VGH) 211
 Wilhelms, J. 168
 Witzel, Alexander 224
 Witzleben, Erwin von 220, 223 f.
Wulf, Fritz 164, 196 f.
 Wulfhorst, Traugott 14
 Zehler, Generalltn. 224
Ziegner, Karl 197
 Zinn, Georg August 181
 Zipfel, Friedrich 136
 Zöller, Heinrich 131

Sachregister

- Abhören ausländischer Sender 12, 52, 89, 101 f., 104, 121, 129 f., 158, 180, 184, 230
- Antifaschistische Aktion 176
- „Asoziale“ 21, 151
- Arbeiter-Turn- und Sportverein (ATuS) 84, 194
- Befehlsverweigerung 133
- Bewährungseinheiten s. Strafeinheiten
- Bibelforscher, Ernste Bibelforscher 11, 13, 19, 54 f., 135 ff., 228
- Bund der Kriegsdienstgegner 168, 170
- CVJM 134
- Defaitismus 12, 52, 158, 212, 214
- Desertion, Deserteure s. Fahnenflucht
- Deutsche Arbeitsfront (DAF) 141, 147
- Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht Berlin 155, 161
- Deutsche Sozialdemokratische Arbeiterpartei (CSR) 193
- Deutscher Minenräumdienst 22, 61, 68
- Dienstpflichtverletzung im Felde 151, 159
- Ehrenmal für die Gefallenen der beiden Weltkriege, Kassel 10
- Eigenmächtiges Beutemachen, Plündern 150
- Eiserne Front 84
- Fahneneid 45 f., 110, 137
- Fahnenflucht 9, 11, 13, 18 ff., 88, 150, 165, 228, 231, 233 ff., 246
- Motive 18 ff.
 - Flucht in die Schweiz 23, 161
 - Überlaufen zu Partisanen 18, 50
 - Überlaufen zur Roten Armee 45, 48, 197
- Feigheit vor dem Feind 14
- Feindbegünstigung 40
- Feldstrafgefangenenabteilung 22, 32, 54, 56, 61, 66, 90, 100, 113, 134
- Freie Arbeiter-Union Deutschlands (FAUD), Syndikalisten 168 ff.
- Freidenkerjugend 191
- Freie Jugend 192
- Fremdenlegion 166 f., 178
- Gedenktafel für verfolgte Soldaten des Zweiten Weltkrieges, Kassel 10
- Gefangenenbefreiung 133, 150, 161
- Geheime Feldpolizei 101, 120 f.
- Gehorsamsverweigerung 133, 149 f., 161 f.
- Gemeinschaftsfremde 151
- Gerichte
- Oberlandesgericht (OLG) Kassel, Strafsenat 45, 179, 184, 189 ff., 193 ff.
 - Sondergericht für den OLG-Bezirk Kassel 23, 27 ff., 89, 105, 108, 115, 136, 138 f., 141, 143, 147 f., 180 ff., 191, 194, 228
 - Landgericht Kassel 55, 157
 - Bundesgerichtshof 70
 - Landgericht Hamburg 70, 73 ff., 130 f.
 - Landgericht Koblenz 159
 - Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen 14
 - Oberster Gerichtshof für die Britische Zone 70
 - Sondergericht beim Deutschen Gericht Kiew 54 ff.
 - s. auch Kriegsgerichte, SS-Feldgerichte, SS- und Polizeigerichte, Volksgerichtshof
- Gestapo 25 f., 45, 52, 54 f., 59, 84, 86, 102, 115 f., 120, 136 ff., 146, 154, 166 ff., 173, 175, 177, 189, 201 ff., 207, 224
- Staatspolizeistelle Kassel 27, 39, 55, 101, 123, 126, 134, 147 f., 153, 162, 170, 176, 180, 185, 192 ff., 196, 210
 - Staatspolizeistelle Darmstadt 51
 - Staatspolizeistelle Frankfurt/M. 39
 - Staatspolizeistelle Hildesheim 144
 - Staatspolizeistelle Weimar 156 f.
- Gewerkschaften
- christliche Gewerkschaften 23
 - Deutscher Metallarbeiter-Verband (DMV) 147, 161, 183
 - Holzarbeiter-Verband 170
 - Verband der Buchdrucker 138 f., 191
 - Revolutionäre Gewerkschaftsopposition (RGO) 190 HJ 49, 118, 120, 134, 212
- Hochverrat, Vorbereitung zum H. 13, 31, 37, 45, 48, 50, 138, 164, 166, 175, 184 f., 189 ff., 193 ff., 205, 214, 229
- Internationale Bibelforscher-Vereinigung 136, 139, 147 f.
- s. auch Bibelforscher
- Internationale Brigaden (im spanischen Bürgerkrieg) 166, 168, 171 f., 176 ff.
- Internationaler Sozialistischer Kampfbund (ISK) 138 f.
- Internierungslager, französische, u. a. für deutsche Spanienfreiwillige 166 ff.
- Argelès sur Mer 166, 178
 - Gurs 166, 173, 176 ff.
 - Le Vernet 166, 173
 - St. Cyprien 166, 168, 172 f., 177 f.
- Judenverfolgung 56 ff., 173, 201
- Kampf gegen die Kirchen 201
- Kampfbund gegen den Faschismus 133
- Kommunistischer Jugend-Verband Deutschlands (KJVD) 45, 84, 101, 195
- Kontrollkommission für Zivilgefangene im unbesetzten Frankreich (Kundt-Kommission) 172
- Konzentrationslager 13, 22 f., 120, 136 f., 151, 156, 158, 165, 167, 185, 201, 219 f.
- Emsland-Lager s. Strafgefangenenlager
 - KZ Breitenau 23, 25, 45, 86, 190, 192 ff., 196 f.
 - KZ Buchenwald 84, 139, 141, 143 f., 147, 151, 156
 - KZ Dachau 118, 197
 - KZ Dora-Mittelbau (Harz) 84

- KZ Fuhlsbüttel 178
- KZ Lichtenburg 45, 141
- KZ Mauthausen 32, 50
- KZ Neuengamme 197
- KZ Sachsenhausen 137, 147, 177 f., 189, 192, 195, 197
- KZ Stutthof 134, 158
- KPD 45, 48, 84, 86, 153, 168, 183, 189 f., 192 ff., 196
- KPÖ 50
- Kriegsdienstverweigerung 11, 122, 125, 136 ff.
- Kriegsgefangene 34, 153
- Kriegsgefangenenlager 45, 48
- verbotener Umgang mit K.n 54, 56 f., 150, 232
- sowjetische Kriegsgefangene 45, 150, 188, 201
- Kriegsgerichte 12 ff., 16, 20 f., 51, 54, 69, 88 f., 91, 133, 137, 150, 155, 228
- Verhandlung 15, 30, 69, 76 ff., 93 ff., 129
- Zusammensetzung 10, 77 f.
- Feldgericht des VIII. Fliegerkorps 83
- Feldgericht der 7. Flak-Division, Köln 134
- Feldkriegsgericht der Dienststelle Feldp. Nr. 42853 102, 104
- Feldkriegsgericht der 9. Panzerdivision 120
- Feldgericht des Kommandeurs der 14. Flak-division, Leipzig 44, 134
- Feldkriegsgericht der Kommandantur Gomel 85
- Feldkriegsgericht der Division Nr. 29 29, 84
- Feldkriegsgericht der Infanterie-Div. Nr. 87 134
- Feldkriegsgericht der Infanteriedivision Nr. 122 90 ff.
- Gericht der Division Nr. 159 - Schriftwechselakten über Militärstrafgerichtsordnungen pp. 242 ff. (s. auch Wehrrechtsstrafrecht)
- Feldkriegsgericht der Division Nr. 159 161
- Gericht der Division Nr. 159, Zweigstelle Kassel 41 ff., 82
- Gericht der Division Nr. 159, Zweigstelle Marburg/Lahn 36 ff., 83
- Feldkriegsgericht der Division Nr. 159, Zweigstelle Weimar 84, 161
- Feldkriegsgericht der Division Nr. 192 54 ff.
- Feldkriegsgericht der Infanteriedivision Nr. 329 90, 96 ff.
- Feldkriegsgericht der Division Nr. 405 53
- Feldkriegsgericht der Division Nr. 408, Breslau 85
- Feldkriegsgericht der Division Nr. 462, Metz 82
- Feldkriegsgericht des Kommandeurs der Ersatztruppen IX, Kassel 41
- Gericht Admiral in den Niederlanden, Utrecht 61, 63, 68
- Gericht 2. Admiral der Nordsee 83
- Gericht 2. Admiral der Ostseestation 112 ff.
- Gericht Admiral der norweg. Westküste, Zweigstelle Stavanger 130
- Gericht der Division Nr. 153 82
- Gericht der Division Nr. 433 82
- Gericht der Division (mot.) Nr. 178 85
- Gericht der Division Nr. 402, Zweigstelle Anklam 119
- Gericht der Division Nr. 409 84, 162
- Gericht Kommandant des Armeegebiets 590 82
- Gericht des Küstenbefehlshabers Nordfriesland, Zweigstelle Wesermünde 83
- Gericht des Luftgaues IV, Dresden 40
- Gericht Luftgau z.b.V. Berlin 133
- Gericht der 9. Panzerdivision 122
- Luftwaffen-Feldgericht 1 Riga 133
- Gericht der Oberfeldkommandantur Warschau 40
- Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin 84
- Marinegericht Auffangstelle, Flensburg-Mürwick 67
- Oberreichskriegsanwalt 36 ff.
- Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks 2, Kassel 21
- Reichskriegsgericht 36, 38, 137, 153 f.
- Standgerichte 122, 133, 152, 241
- „Fliegendes Standgericht“ 151 f., 159
- Wehrmachtsgericht Königsberg 134
- Zentralgericht des Heeres, Abt. Fahndung 51
- Kriegsgerichtsbarkeit s. Militärjustiz
- Kriegsverrat 149 f., 155, 228 s. auch Landesverrat
- Landesverrat 35, 37 f., 107, 205, 214
- Legion Condor 168, 178
- Luftschutzdienst 122
- mangelnde Dienstaufsicht 133
- Mennoniten 109
- Meuterei 150
- militärischer Diebstahl, Unterschlagung 150
- Militärjustiz 9 ff., 18 ff., 70, 88, 149 f., 151 f., 228, 246
- Marinejustiz 10, 22, 61, 63 ff., 69 ff., 128 ff.
- Militäropposition 199 ff. s. auch Widerstand / 20 Juli 1944
- Nationalkomitee Freies Deutschland (NKFD) 45, 48
- NSDAP 109, 112, 115 f., 118, 168, 195, 201, 215, 224
- Gauleiter des Gaues Kurhessen der NSDAP 115, 223
- Kreisleitung Eschwege 105 f.
- Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) 109
- Oberkommando des Heeres (OKH) 100, 145, 159 f., 215 f.
- Oberkommando der Luftwaffe (OKL) 235
- Oberkommando der Marine (OKM) 234
- Oberkommando der Wehrmacht (OKW) 189, 233, 239 ff.
- Offiziere im Widerstand s. Widerstand, Gegner (20. Juli 1944), Militäropposition
- Offizierskorps 129, 200, 206 f.
- Organisation Todt 137, 148
- Preußentum 199 f., 206 f.
- Reichsarbeitsdienst 24, 30, 49, 55, 101, 120, 138, 177

- Reichsbanner 181
- Reichspostdirektion Kassel 147
- Reichssicherheitshauptamt (RSHA)
 - 153, 176, 189, 206
- Rote Hilfe 177
- Rote Kapelle (Widerstandsorgan.) 215
- Roter Frontkämpfer-Bund 183, 195
- Rundfunkverbrechen s. Abhören ausländischer Sender
- SA 45, 136, 191, 196, 200, 224
- Sabotage 33, 36, 39, 58, 107
- Sabotage am Wehrdienst 151, 156, 158
- SD 137, 202, 224
 - SD-Einsatzgruppen 201, 207
- Selbstmord 21, 228
 - Versuch 14
- Selbstverstümmelung 47, 88 ff., 118
- Simulation 46, 88
- Sippenhaft 160, 205, 210
- Sozialistische Arbeiter-Jugend (SAJ) 84, 191, 195
- Spanienkämpfer 25, 163 ff.
- SPD 138, 161, 168, 181, 183, 191 f., 194
- SS 26 f., 34, 49, 86, 101, 126, 128, 137, 194, 196, 202, 222 f.
 - Höherer SS- und Polizeiführer im Wehrbezirk IX, Josias Fürst zu Waldeck 126, 202, 221 f., 224
 - SS-Baubrigade 84
 - SS-Feldgericht Modlin 118 f.
 - SS- und Polizeigerichte 49, 228
 - SS- und Polizeigericht XXII, Kassel 83, 122 f., 125
 - SS-Standgericht 128
 - Waffen-SS 49, 118
- Schutzpolizei Kassel 123, 209 f.
- „schwererziehbare“ Soldaten 151, 156 f.
- staatsfeindliche Einstellung / Äußerungen 89, 110, 112, 121, 130 ff., 161
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel 10
- Stahlhelm (Frontkämpfer-Verband) 194
- Standgerichte 14, 89, 133
- Standrecht 11
- Standrechtliche Hinrichtungen 11, 14, 128
- „Störer“ 151
- Strafbataillone s. Strafeinheiten
- Strafeinheiten / „Bewährungseinheiten“ 13, 15, 22, 34, 50, 120, 140, 150, 158, 163 ff., 228
 - Einheiten 999 164 ff., 228
 - Einheiten 500 29, 31, 164, 166, 189 f.
 - Einheit Dirlwanger 164, 166, 189, 197
 - Luftwaffen-Bewährungsbataillon Z.G.V. 1, Ostrow 131
 - Marine-Feld-Sonderkompanie 158
 - Erlebnisberichte ehemaliger „999er“ 185 ff.
 - politisch Verfolgte in den S. 163 ff.
 - Repressalien gegenüber Soldaten in den S. 164 f., 185 ff.
 - Truppenübungsplatz Baumholder 164, 174, 180 f., 184, 188
 - Tr.-übungsplatz Heuberg 164 ff., 174, 185 ff., 192
 - Truppenübungsplatz Marienhiyde
 - b. Antwerpen 186
 - Überlaufen zu Partisanen / Befreiungsbewegungen in den besetzten Ländern 50
 - Griechenland 165
 - Albanien 165, 189, 195
 - Jugoslawien 165, 183
 - Überlaufen zur Roten Armee 45, 197
 - Widerstandsgruppen in 999-Einheiten 189
 - Zusammenarbeit mit Partisanen / Befreiungsbewegungen in den besetzten Ländern 165
- Strafkompanie 33, 140, 158
- Strafgefangenenlager
 - Ahlen-Falkenberg (Niederelbe) 194
 - Aschendorfer Moor (Emsland) 82, 85
 - Börgermoor (Emsland) 22, 191
 - Brual-Rhede (Emsland) 41, 44, 197
 - Esterwegen (Emsland) 29, 31, 84, 102, 134, 192
 - Neusustrum (Emsland) 40
 - Oldenburg 115
 - Papenburg (Emsland) 112, 140, 180
 - s. auch Konzentrationslager, Straflager
- Straflager
 - Danzig-Matzkau 49
 - Nord (Norwegen) 29, 31 f.
 - West 84
 - s. auch Strafgefangenenlager, Konzentrationslager
- Straflazarett 34
- Studentenkompanie 51 f.
- Todesurteile 9 ff., 19, 21 f., 29 f., 80, 86, 88 ff., 96 ff., 100, 102, 119, 121, 133, 137, 161, 210 f., 228, 246 f.
 - vollstreckte Todesurteile, Vollstreckung 16, 21, 36, 50, 53 f., 70, 72, 80, 83, 85, 116, 118, 121 ff., 125 ff., 151, 153 ff., 159 f., 186, 203 ff., 208, 228, 242 ff.
 - „auf der Flucht erschossen“ 21, 83, 162, 228
- unerlaubte Entfernung 20 f., 22, 32 f., 40 f., 54, 61 ff., 67, 82 ff., 86, 150, 228, 231, 235, 246
- Ungehorsam 14, 33, 88, 150
 - s. auch Gehorsamsverweigerung
- Untergrabung der Manneszucht 110, 129 f., 151
- Unteroffiziersschule für Panzerschützen
 - u. Panzergrenadiere, Eisenach 224
- Untersuchungsgefängnis Kassel – Leipziger Straße 27, 108, 123, 127, 175
- unvorsichtige Behandlung von Waffen und Munition 150
- USPD 153, 168, 170, 176
- Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) 13
- Verweigerung des Fahneneides 137
- Verweigerung des Hitler-Grußes 138, 147
- Verweigerung des Kriegsdienstes
 - s. Kriegsdienstverweigerung
- Vichy-Regierung 166, 174
- Volksempfinden, gesundes 58, 150
- Volksgemeinschaft, kämpfende V. 41
- Verrat an der V. 9, 12

- Ausstoßen aus der V. 158
- Volksgeschichtshof 15, 115 ff., 203 ff., 208, 211, 228
 - s. auch Gerichte, Kriegsgerichte, SS- und Polizeigerichte
- Volksschädlingsverordnung (5. 9. 1939) 230
- Volkssturm 89, 125, 128, 138, 140
- Wachverfehlung 150
- „Walküre“ (Mobilisierungsplan) 202, 220 ff., 224
 - s. auch Widerstand, Gegner (20. Juli 1944)
- Wehrdienstentziehung 28, 40
- Wehrdienstverweigerung,
 - s. Kriegsdienstverweigerung
- Wehrgemeinschaft, totale W. 20
- Wehrkreiskommando IX, Kassel 39, 202, 216 ff., 225
- Wehrkraftzersetzung
 - s. Zersetzung der Wehrkraft
- Wehrmachtgefängnisse
 - Anklam 112, 114, 119 ff.
 - Arrestanstalt Kassel-Niederzwehren 84, 126, 161
 - Den Haag 67
 - Dünaburg 34
 - Frankfurt/M. 36 f.
 - Germersheim 134
 - Graudenz 34, 133
 - Marine-Untersuchungsgefängnis Kiel 112
 - Rathenow 112
 - Romajemi 102
 - Torgau „Fort Zinna“ / „Brückenkopf“ 31, 34, 40 f., 44, 56, 59, 84, 161
 - Wilna 34
- Wehrmachtkommandantur Kassel 217, 224
- Wehrmachtstrafrecht 14, 20, 152, 229 ff.
 - Militärstrafgesetzbuch 10, 20, 36, 88, 150, 233
 - Kriegssonderstrafrechtsverordnung 10, 20, 28 f., 51, 88, 110 f., 130, 150, 231, 233
 - Kriegsstrafverfahrensordnung 77 f.
 - Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz d. Wehrkraft d. Deutschen Volkes vom 25. 11. 39 150, 232
 - Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung v. 5. 5. 1944 233
 - Erlaß des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine v. 27. 4. 1943 234
 - Erlaß des Oberkommandos der Kriegsmarine betr. Strafmaßnahmen bei Fahnenflucht v. 1. 1. 1943 234
 - Runderlaß des Oberkommandos der Luftwaffe betr. Fahnenflucht u. unerlaubte Entfernung v. 8. 12. 1944 235
- Richtlinien des Chefs d. person. Rüstung u. nationalsoz. Führung d. Luftwaffe betr. Zer-setzung der Wehrkraft (1. 11. 1944) 236 ff.
- Oberkommando der Wehrmacht: Bestim-mungen über das Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten (28. 1. 1945) 239 f.
- Gericht der Division Nr. 159: Merkblatt betr. Vollstreckung von Todesurteilen (1941) 242 ff.
- Gerichtsherr der Division Nr. 159: Anweisung betr. Feldgerichtsbarkeit (1941) 246
- Der Dienstaufsichtführende Richter des Gerichts der Division Nr. 159: An die Herren Richter des Divisionsbereichs (1942) 247
- Gericht der Division Nr. 159: Halbjahresgeschäftsübersicht über Strafsachen (Strafsachen-Liste) 249
 - s. auch Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung etc.
- Wehrmeldeamt Weimar 145
- Wehrmeldeamt Witzenhausen 144 f.
- Wehrmittelbeschädigung 101 f., 104, 151, 232
- Widerstand, Gegner 9, 20, 29, 54, 134, 138, 153, 164 f., 199 ff.
 - Arbeiterwiderstand u. -opposition 13, 19, 45 f., 138 f., 151, 164 f., 168, 170, 176, 179, 181, 183, 190 f.
 - Bibelforscher 135 ff., 228
 - 20. Juli 1944 9, 13, 199 ff., 228
 - 20. Juli 1944 in Kassel 9, 202 ff., 216 ff., 228
 - passiver Widerstand, Verweigerung 9, 12 ff., 125, 129
 - Verweigerung des „deutschen Grußes“ 138, 147
 - Unterstützung des Widerstandes von ausländischen Kriegsgefangenen u. Zwangsarbeitern 150 ff.
 - Aufforderung zum bewaffneten W. 154
 - oppositionelle Gruppen unter Soldaten 128 f., 165, 189
 - Kontakte zu Partisanen 150, 165, 183
 - albanische Widerstandsbewegung 165, 189, 195
 - französische Widerstandsbewegung 36, 39, 84
 - griechische Widerstandsbewegung 165
 - holländische Widerstandsbewegung 61 f.
 - jugoslawische Widerstandsbewegung 155, 183
 - norwegische Widerstandsbewegung („Jössinger“) 131
 - österreichische Widerstandsbewegung 50
 - polnische Widerstandsbewegung 40
 - Wiedergutmachung 14, 32, 53 f., 56, 102, 157, 215
 - Wiedergutmachungskammern 19, 188
 - Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen 70
 - Zersetzung der Wehrkraft 12 f., 20, 23, 29 f., 40, 47, 50 f., 86 ff., 133, 137, 150 f., 228, 231, 236
 - Zeugen Jehovas s. Bibelforscher
 - Zuchthaus Kassel-Wehlheiden 41, 44, 84, 139, 168, 181, 185, 189, 191, 194, 197, 210
 - Zwangsarbeiter 34, 62, 150, 153

Geographisches Register

- Afrika 164
Ahrsweiler/Elsaß 112
Albacete (Spanien) 178
Albanien 151, 165, 189
Albungen/Krs. Eschwege 105 f.
Alta (Norwegen) 32
Altenritte/Krs. Kassel 194 f.
Amsterdam 168, 170 ff.
Anklam 114, 119
Antwerpen 30, 172, 177, 179, 186
Arensbölg/b. Lübeck 31
Arnstadt/Thür. 156
Augsburg 119
Aulenbach/b. Reichenbach 183
Australien 115
Bad Freienwalde 140
Bad Wildungen 141, 224
Bahlhorn/Krs. Kassel 102
Bamberg 108
Barcelona (Spanien) 178
Bayonne (Frankreich) 47
Belgien 30, 164, 179, 186 f.
Benterode 59, 144, 146
Berchtesgaden 223
Bergshausen/Krs. Kassel 53
Berlin 37 f., 69, 84, 116, 139 f., 203 ff., 211,
216 f., 222, 225
Bernau 140
Bernsbach/Krs. Schwarzenberg (Erzgeb.) 128
Besse/Krs. Kassel 101, 104, 153
Bingerbrück 174
Bleicherode/Bez. Nordhausen 83
Bol Wieschera (UdSSR) 33
Bolschow (UdSSR) 33
Borthenburg/Ostpr. 102
Brakel/Krs. Dortmund 83
Brandenburg 116
Breitenau 23, 25, 45, 86, 190, 192 ff., 196
Breitenworbis/Thür. 122, 124
Breslau 85
Brineff 34
Brual-Rhede/Ems 44
Bruchsal 53
Brünn (CSSR) 32
Buchwald/Riesengebirge 204 f.
Bug 188
Camp/Rhein 174
Chemnitz 128
Cherson (UdSSR) 174, 188
Coswig 102
Czemowitz (UdSSR) 57
Dänemark 69, 140
Danzig 49, 86, 158
Delft (Holland) 65
Den Haag 67
Dinaut (Belgien) 30
Dnjepr (UdSSR) 174, 188
Dodekanes-Inseln (Griechenland) 186
Dörnberg/Krs. Kassel 190
Donauwörth 153
Dortrecht (Holland) 62
Dresden 40, 128, 133, 217
Dubno 34
Dünaburg 34
Duisburg 171, 183
Edertalsperre 223
Eisenach 224
Elbogen/b. Karlsbad 155
Elgershausen/Krs. Kassel 209
Elsaß-Lothringen 216
Erfurt 116, 170, 221, 224
Eschenstruth/Krs. Kassel 193
Eschwege 101, 106, 108 f.
Faulenpuhl/Krs. Prüm 121
Figueras (Spanien) 178
Finnland 85, 101, 103
Flensburg 76
Frankfurt/Main 36 f., 39, 43, 50, 170, 221, 224
Frankfurt/Oder 82
Frankreich 23 f., 30, 39, 45, 85, 128, 166, 168,
173, 175, 177, 186, 192, 220
Friedrichswartha/Schlesien 86
Fürstenwald/Krs. Kassel 190
Fulda 24, 41, 105, 109
Geltinger Bucht 72, 76 f.
Gera/Thür. 51
Germersheim 33
Glaz (Oberschles.) 34
Goldmühl 176
Gomel (UdSSR) 85
Gotenhafen 158
Gouda (Holland) 63, 65
Graudenz 34
Greena/b. Aarhus (Dän.) 69
Greughausen/Krs. Unterwesterwald 118
Griechenland 151, 164 f., 168, 174, 186 f., 189, 191 f.
Gröbenried/Krs. Dachau 118
Guadalajara 178
Guernica (Spanien) 178
Großalmerode/Krs. Kassel 190
Großbritannien 69, 129, 177
Großenritte 85
Halle/Saale 45, 132, 155
Hamburg 61, 134, 177, 221
Hameln 190
Hangelar 52
Hannover 123, 139 f., 196
Harstatt (Norwegen) 32
Heiligenstadt/Eichsf. 158
Hersfeld 191

Hessen 202
 Hirschberg 205
 Holland 61 ff., 67, 168 ff., 176, 192
 Ilmenau 116
 Insel Bischevo (Jugoslawien) 183
 Insel Fünen (Dänemark) 72
 Insel Mljet (Jugoslawien) 183
 Insel Odderoy (Norwegen) 132
 Insel Rhodos 179, 186
 Insel Wis (Jugoslawien) 183
 Italien 25, 128, 186, 192
 Jauques le Tour (Frankreich) 83
 Jugoslawien 50, 151, 164 f., 182 f., 191 ff., 195
 Kaiserslautern 30
 Kaltenkirchen 171
 Karlsdorf 134
 Kassel (nur Stadtteile u. besondere Örtlichkeiten)
 – K.-Bettenhausen 30
 – K.-Harleshausen 23, 192
 – K.-Niederzwehren 84
 – K.-Oberzwehren 161
 – K.-Rothenditmold 23, 25
 – Arbeiter-Wassersport-Haus 86, 194
 – Bürgerschule 15, 120
 – Café Hessenland 115
 – Friedrichsgymnasium 215
 – Gestapobaracke i. d. Goethe-Anlage 210
 – Lüttich-Kaserne 46
 – Martinsplatz 120
 – Polizeigefängnis 162, 175
 – Polizeipräsidium 124 f., 171
 – Realgymnasium I 203
 – Reichspostdirektion 147
 – Reservelazarett K.-Lindenberg 222
 – Schießstand Dönche 83
 – Standortarrestanstalt K.-Niederzwehren
 84, 126, 161
 – UfA-Theater 115
 – Untersuchungsgefängnis Leipziger Straße
 27, 108, 123, 127, 175
 – Wehrkreiskommando IX 39, 202, 217 ff., 225
 – Wilhelmsgymnasium 141
 – Zuchthaus K.-Wehlheiden 41, 44, 84, 139, 168,
 181, 185, 189, 191, 194, 197, 210
 Kaukasus 47
 Kiel 112
 Kiew (UdSSR) 54, 56 f., 134
 Köln 41, 134, 174
 Königsberg 133 f.
 Konstanz 189
 Krawinkel/Krs. Gotha 196
 Kristiansand (Norwegen) 128 ff.
 Küstrin 210
 Kulm 85
 Kurhessen 221
 Kurland 76
 La Capelle (Frankreich) 174
 Landringsen 84
 Landsberg/Warthe 140
 Landshut 189
 Lechhammer 34
 Lehe/Krs. Stade 196
 Leipzig 44, 75, 135
 Leukum/Krs. Bocholt 67
 Lingen 84, 121, 134
 Linz 50
 Lonauerhammerhütte/b. Zellerfeld 162
 Lüttich (Belgien) 174
 Mainz 161, 174
 Marburg/Lahn 36, 83, 85
 Mark Brandenburg 133
 Meiningen 162
 Metz 82, 84
 Modlin 118
 Mogilew (UdSSR) 54, 57
 München 119
 Münchenbeinsdorf/b. Gera 40
 Namur (Belgien) 174
 Narvik (Norwegen) 32, 85
 Neapel 186
 Neumünster 32
 Neuruppin 33
 New York 136, 196
 Nikolajew (UdSSR) 188
 Nikolskoje (UdSSR) 90
 Nörtlingen 53
 Norwegen 29, 31, 129, 131
 Nürnberg 49
 Oberkaufungen/Krs. Kassel 34, 190
 Obervellmar/Krs. Kassel 84
 Ochshausen/Krs. Kassel 181 ff.
 Odessa (UdSSR) 174, 188
 Österreich 50, 56
 Orel (UdSSR) 47
 Ostasien 115
 Parchen (CSR) 193
 Paris 29 f., 86, 177, 202, 217
 Passau 50
 Peine 115
 Petropetrowsk 223
 Pillau 133
 Pleskau 33
 Polen 101, 201, 207
 Poppenhausen/Rhön 49
 Prag 54, 56, 202
 Preußisch-Eylau (Ostpreußen) 33
 Regensburg 50
 Remscheid 211
 Rengershausen/Krs. Kassel 41
 Rhein 27, 168, 174
 Rheinbrücke bei Remagen 152, 159 f.
 Rheschew (UdSSR) 134
 Riesengebirge 205
 Riga 120, 133
 Romajemi (Finnland) 102
 Rothwesten/Krs. Kassel 193
 Rotterdam 63, 65
 Rozzendaal (Holland) 172

Sachsenhausen/Waldeck 193
 Salutche/Demjansk (UdSSR) 162
 Sarajewo (Jugoslawien) 155 f.
 Siegen 83 f.
 Sizilien 192
 Skagerak 132
 Sliedrecht (Holland) 65
 Spanien 166, 168, 172, 176 f.
 Svendborg (Dänemark) 69, 72, 76
 Schikowitsche 34
 Schweden 85
 Schweiz 23 f., 26, 30, 36, 39, 52, 161
 St. Quentin (Frankreich) 174
 Stadt Rhode 34
 Stalingrad 101, 140, 162, 218
 Stavanger (Norwegen) 130
 Straßburg/Elsaß 53
 Teruel (Spanien) 172
 Thüringen 170, 202
 Tilsit/Ostpr. 138, 203
 Torgau 31, 34, 40, 56, 59, 84, 154
 Toulouse (Frankreich) 173
 Tschechoslowakei 193
 Tunesien 101, 192
 Tunis 186
 Uderwangen/Krs. Preußisch-Eylau
 (Ostpreußen) 32 f.
 UdSSR 33, 48, 54 f., 81, 89, 101, 129, 174, 188,
 201, 220
 Ungarn 56, 189
 USA 196
 Utrecht (Holland) 63 ff., 67
 Vechta 197
 Vichy (Frankreich) 168, 173 f.
 Villingen 189
 Wandern/b. Zielenzig 140
 Warschau 40
 Wasserkuppe/Rhön 224
 Waxweiler/Eifel 121
 Weil am Rhein 23, 26
 Weimar/Krs. Kassel 190
 Weimar/Thüringen 84, 140, 144 ff., 156 f.,
 221
 Weingarten/Württemberg 128
 Wesermünde 83
 Wien 50, 202
 Wiesbaden 128, 210 f., 215
 Wildflecken/Rhön 34
 Wilhelmshaven 83
 Wilna 34
 Wolfhagen 90, 96, 139
 Wollerode/Krs. Melsungen 195
 Würzburg 47, 50
 Wuppertal 221
 Zella-Mehlis 195
 Ziegenhain (Zuchthaus)
 168, 185
 Zinten/Ostpreußen 33